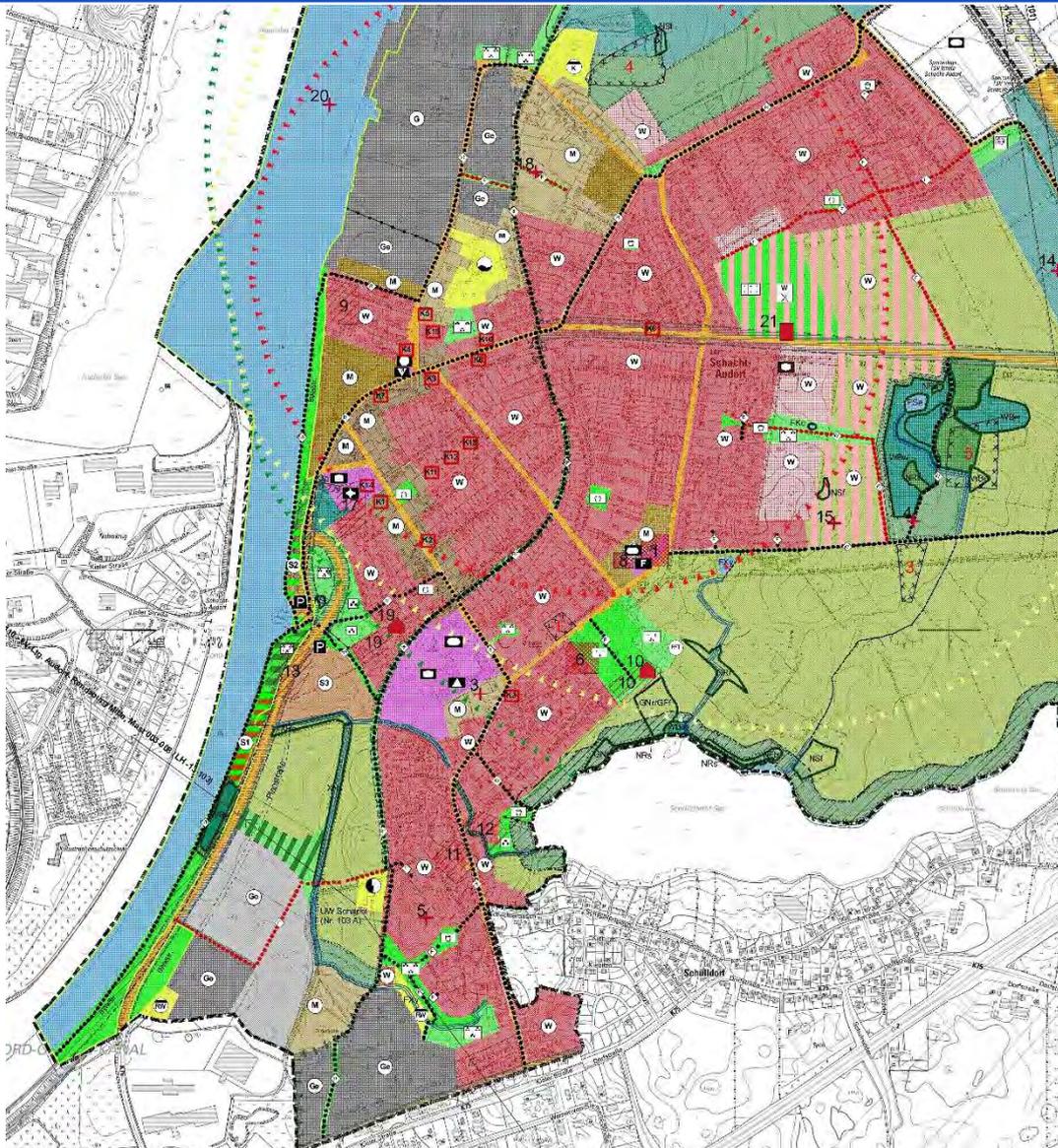


Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf



Begründung

Stand: 06.03.2017

Begründung ► Städtebaulicher Teil (Teil A) + Umweltbericht (Teil B)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schacht-Audorf
Teil A:

ak-stadt-art

Dipl. -Ing. Anke Karstens
Stadtplanerin + Architektin

Zum Sportplatz 21
24613 Aukrug

T:+49(0)4873-1098
F:+49(0)4873-901783
mobil: 015140540271
E-Mail: anke.karstens@ak-stadt-art.de
Internet: www.ak-stadt-art.de

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schacht-Audorf
Teil B:



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

Schwefelstraße 8
24118 Kiel
Fon : (0431)8888977
Fax : (0431) 8888969
Email : info@bfl-kiel.de

Auftraggeber:



Gemeinde Schacht-Audorf
-Der Bürgermeister-

über

Amt Eiderkanal
-Der Amtsvorsteher-
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331-8471-0
FAX:04331-8471-71
email: info@amt-eiderkanal.de
www.amt-eiderkanal.de

INHALT

TEIL A (STÄDTEBAULICHER TEIL)	9
1. EINLEITUNG	9
1.1 VORBEMERKUNGEN.....	9
1.2 ANLASS UND AUFGABE DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	9
1.3 DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ALS FORMELLES PLANUNGSINSTRUMENT IN DER RAUMPLANUNG.....	9
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
2.1 RECHTSGRUNDLAGE	10
2.2 BINDUNGSWIRKUNG	10
2.3 RECHTSSCHUTZ.....	11
3. INHALTE, BESTANDTEILE, DIFFERENZIERUNGSGRAD UND DARSTELLUNGSTIEFE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES	11
3.1 INHALTE.....	11
3.2 BESTANDTEILE	12
3.3 DIFFERENZIERUNGSGRAD UND DARSTELLUNGSTIEFE.....	13
4. VERFAHRENSABLAUF	14
4.1 FORMELLES VERFAHREN.....	14
4.2 PLANUNTERLAGEN	15
4.3 VORBEREITENDE PLANUNGEN UND GUTACHTEN ZUR FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	16
5. GEOGRAFISCHE UND NATURRÄUMLICHE LAGE	16
5.1 EXKLAVEN	18
6. GRÖÖE, GEMEINDESTRUKTUR UND HISTORISCHE ENTWICKLUNG	19
6.1 GRÖÖE DES GEMEINDEGEBIETES	19
6.2 NUTZUNGSARTEN DER BODENFLÄCHEN.....	19
6.3 ZAHL DER EINWOHNER	20
6.4 RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTUR, STÄDTEBAULICHE GEGEBENHEITEN (BESONDERHEITEN)	20
6.5 BEVÖLKERUNGS- UND SIEDLUNGSDICHTE.....	22
6.6 HISTORISCHE ENTWICKLUNG	23
6.6.1 <i>Wandel der Gemeinde und ihrer Ortsteile</i>	29
6.6.2 <i>Entwicklung der Gemeinbedarfseinrichtungen</i>	30
6.6.3 <i>Wappen</i>	34
7. NATÜRLICHE GEGEBENHEITEN	35
7.1 GEOLOGIE	35

7.1.1	<i>Erdgeschichtliche Zusammenhänge</i>	35
7.1.2	<i>Großräumige Verhältnisse</i>	35
7.2	NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN	36
7.3	BODENSCHÄTZE UND ROHSTOFFVORKOMMEN	39
8.	LANDSCHAFTSPLAN	39
9.	ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG	40
9.1	LANDESENTWICKLUNGSPLAN	44
9.1.1	<i>Landesplanerische Vorgaben für wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen:</i>	45
9.1.2	<i>Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung</i>	46
9.1.3	<i>Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme</i>	48
9.2	FORTSCHREIBUNG 2000 DES REGIONALPLANES FÜR DEN PLANUNGSRAUM III (SCHLESWIG-HOLSTEIN MITTE) DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN – KREISFREIE STÄDTE KIEL, NEUMÜNSTER, KREISE PLÖN UND RENDSBURG-ECKERNFÖRDE – VOM 20. DEZEMBER 2000, VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT SCHLESWIG- HOLSTEIN VOM 26. FEBRUAR 2001 (NR. 9) S. 49	50
9.3	INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT	54
9.4	LANDSCHAFTSPROGRAMM UND LANDSCHAFTSRAHMENPLAN	57
10.	RECHTLICHE BINDUNGEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN)	57
10.1	DENKMALSCHUTZ.....	57
10.1.1	<i>Archäologische Denkmäler</i>	57
10.1.2	<i>Baudenkmäler</i>	58
10.2	NATURSCHUTZRECHTLICHE BINDUNGEN.....	61
10.2.1	<i>Biotope (§ 21 LNatSchG 2010 (zu § 30 BNatSchG))</i>	61
10.2.2	<i>Biotopverbundsystem</i>	62
10.2.3	<i>Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG 2010 (zu § 61 BNatSchG))</i>	63
10.2.4	<i>Flora-Fauna-Habitat-Gebiete</i>	64
10.3	GEWÄSSERRANDSTREIFEN	65
10.4	WALDABSTAND NACH § 24 LANDESWALDGESETZ (LWALDG).....	66
10.5	ANBAUVERBOTSZONEN.....	66
10.5.1	<i>Anbauverbote und - Beschränkungen an Landes- und Kreisstraßen (§ 29StrWG 2003)</i>	67
10.5.2	<i>Anbauverbote und -beschränkungen an Bundesautobahnen (§ 9 FStrG 2007)</i>	67
10.6	BUNDESWASSERSTRABEN GEM. § 1 WASTRG	67
10.7	ALTLASTVERDÄCHTIGE FLÄCHEN	68
10.7.1	<i>Altablagerungen</i>	68
10.7.2	<i>Altstandorte</i>	69
10.8	TRINKWASSERGEWINNUNGSGEBIET	69
11.	AUFGESTELLTE UND RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPÄNE	70
12.	BEVÖLKERUNG	72

12.1	BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	72
12.1.1	<i>Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur in Schleswig-Holstein</i>	72
12.1.2	<i>Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur im Kreis Rendsburg-Eckernförde</i>	78
12.1.3	<i>Bisherige Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Schacht-Audorf</i>	80
12.1.4	<i>Bevölkerungswanderungen</i>	81
12.1.5	<i>Natürlicher Bevölkerungsgewinn u. -verlust</i>	82
12.2	WOHNUNGSBELEGUNGSDICHTE	82
13.	ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....	83
13.1	STÄDTEBAULICHE ZIELE	83
13.2	WIRTSCHAFTLICHE ZIELE.....	83
13.3	UMWELTPLANERISCHE ZIELE	84
13.4	FÖRDERPROGRAMME FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM	84
14.	THEMENBEREICHE DER PLANUNG.....	85
14.1	WOHNEN	85
14.1.1	<i>Wohnungsbestand</i>	90
14.1.2	<i>Wohnbauflächenreserven/Innenbereichspotentiale</i>	98
14.1.3	<i>Wohnbauflächenneubedarf</i>	105
14.2	ZENTRALER VERSORGUNGSSCHWERPUNKT/ ORTSZENTRUM.....	110
14.3	ARBEITEN UND WIRTSCHAFTEN.....	112
14.3.1	<i>Arbeitsstätten und Betriebsstruktur</i>	112
14.3.2	<i>Beschäftigte und Berufspendler</i>	113
14.3.3	<i>Beschäftigte</i>	113
14.3.4	<i>Bestehende Gewerbegebiete</i>	114
14.3.5	<i>Gewerbeflächenreserven/Innenbereichspotentiale</i>	116
14.3.6	<i>Gewerbeflächenbedarf und -vorsorge</i>	117
14.4	TOURISMUS UND ERHOLUNG	119
14.4.1	<i>Sondergebiet "Campingplatz für Wohnmobile"</i>	120
14.4.2	<i>Sonstige Sondergebiete "Tourismus und Freizeitwirtschaft"</i>	121
14.4.3	<i>Sonstiges Sondergebiet "Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe"</i>	121
14.5	GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	122
14.5.1	<i>Öffentliche Verwaltungen</i>	123
14.5.2	<i>Bildungseinrichtungen</i>	123
14.5.3	<i>Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</i>	123
14.5.4	<i>Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</i>	123
14.5.5	<i>Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</i>	124
14.5.6	<i>Sport- und Spielanlagen</i>	124
14.5.7	<i>Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf</i>	125
14.6	VERKEHR.....	125

14.6.1	<i>Straßenverkehr</i>	126
14.6.2	<i>Erschließung der geplanten Baugebiete</i>	127
14.6.3	<i>Öffentlicher Personennahverkehr</i>	132
14.6.4	<i>Ruhender Verkehr</i>	132
14.6.5	<i>Örtliche und überörtliche Fuß-, Rad- und Wanderwege</i>	133
14.7	VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	133
14.7.1	<i>Wasserversorgung</i>	133
14.7.2	<i>Versorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung</i>	134
14.7.3	<i>Entwässerung</i>	136
14.7.4	<i>Stromversorgung</i>	137
14.7.5	<i>Freileitungen und Umspannwerk</i>	137
14.7.6	<i>Wärmeversorgung</i>	141
14.7.7	<i>Telekommunikation</i>	141
14.7.8	<i>Brandschutz</i>	142
14.7.9	<i>Versorgungsanlagen für die Abfallbeseitigung</i>	143
14.8	GRÜN- UND FREIFLÄCHEN	143
14.9	WASSERFLÄCHEN	145
14.9.1	<i>Fließgewässer:</i>	145
14.9.2	<i>Seen und größere Stillgewässer:</i>	146
14.10	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	146
14.11	FLÄCHEN FÜR WALD	147
14.12	WEIßE FLECKEN	148
15.	UMWELTSCHUTZ	149
15.1	UMWELTPRÜFUNG/UMWELTBERICHT	149
15.2	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	150
15.2.1	<i>Bestand</i>	150
15.2.2	<i>Planung</i>	178
15.3	ANERKANNTE ÖKOKONTEN	180
15.4	PRÜFUNG DER ZU ERWARTENDEN EINGRIFFE	180
15.5	LÄRMAKTIONSPLAN DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF	182
15.6	IMMISSIONSSCHUTZ	185
16.	WINDENERGIE	189
17.	FLÄCHEN MIT ZIELVORGABE FÜR DIE NACHFOLGENUTZUNG	191
18.	FLÄCHENBILANZ	191
19.	ZUSAMMENFASSUNG TEIL A (STÄDTEBAULICHER TEIL)	194
20.	HINWEISE	195

20.1	KAMPFMITTELRÄUMDIENST	195
20.2	RICHTFUNKSTRECKEN	196
20.3	ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER FLUGSICHERUNG DES MILITÄRISCHEN FLUGPLATZES HOHN.....	200
20.4	ARCHÄOLOGISCHE DENKMÄLER	201
20.5	BELANGE DER WASSERSTRASSEN- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG, HIER: WASSERSTRASSEN - UND SCHIFFFAHRTSAMT KIEL-HOLTENAU	201
20.6	ALTLASTVERDÄCHTIGE FLÄCHEN	201
20.7	SICHTFLÄCHEN AN DER EINMÜNDUNG VON ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN.....	202
20.8	TECHNISCHE AUSBILDUNG UND DER BAU DER EINMÜNDUNGEN VON ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN IM BEREICH DER LANDES- UND KREISSTRASSEN	202
20.9	GEWÄSSERRANDSTREIFEN	202
TEIL B (UMWELTBERICHT).....		203
21.	EINLEITUNG	203
21.1	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DER F-PLAN AUFSTELLUNG	203
21.2	DARSTELLUNG DER IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES SOWIE DEREN BERÜCKSICHTIGUNG BEI DER PLANAUFGESTELLUNG.....	203
22.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	204
22.1	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	205
22.2	NEUAUFSTELLUNG FNP SCHACHT-AUDORF	211
	22.2.1 <i>Bauliche Entwicklung</i>	211
	22.2.2 <i>Flächen für eine ökologische Entwicklung</i>	216
	22.2.3 <i>Flächen für eine Waldentwicklung</i>	219
22.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	220
	22.3.1 <i>bei Durchführung der Planung</i>	220
	22.3.2 <i>bei Nichtdurchführung der Planung</i>	222
22.4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH.....	222
22.5	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEIT.....	223
23.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	223
23.1	BESCHREIBUNG DER BEI DER UMWELTPRÜFUNG ANGEWENDETE METHODIK.....	223
23.2	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG.....	223
23.3	ZUSAMMENFASSUNG TEIL B (UMWELTBERICHT)	223
DARSTELLUNGSVERZEICHNISSE.....		225
	ABBILDUNGSVERZEICHNIS	225
	TABELLENVERZEICHNIS	225
	LÄRMKARTENVERZEICHNIS	227

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN ZUM STÄDTEBAULICHEN TEIL (TEIL A)..... 228

TEIL A (STÄDTEBAULICHER TEIL)

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkungen

Die Begründung setzt sich aus zwei gesonderten Teilbereichen zusammen.

Teil A: städtebaulicher Teil → Vorbereitung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Teil B: Umweltbericht → Darlegung der ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Zur Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes ist das Büro für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel mit der Herstellung des Umweltberichtes beauftragt worden.

1.2 Anlass und Aufgabe der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinden haben gem. § 1 Abs. 3 BauGB die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Schacht-Audorf stammt aus dem Jahre 1971. Er bildet seit 44 Jahren die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf. Zur kurzfristigen Anpassung an geänderte gemeindliche Zielvorgaben, wurde der F-Plan bisher 14 Mal geändert.

Nach rund 44 jähriger Laufzeit sollen nun Ziele und Leitbilder der Gemeinde Schacht-Audorf im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes überprüft werden und nach dem zukünftigen Bedarf unter Berücksichtigung der aktuellen übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung, der aktuellen Gesetzgebung sowie nach den aktuellen Umweltstandards ausgerichtet werden. Betrachtet und einbezogen wird das gesamte Gemeindegebiet.

Die Bodennutzung mit den Grundfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Landwirtschaft, Bildung, Erziehung, Kultur, Pflege, Freizeit, Erholung, Versorgung, Naturschutz, Umweltschutz und Mobilität sollen nach den aktuellen städtebaulichen Gesichtspunkten geordnet werden. Ziel ist, die bestmögliche Entwicklung der Gemeinde vorzubereiten, so dass die unterschiedlichen Arten der Bodennutzung miteinander in verträglicher Art und Weise funktionieren und Nutzungskonflikte soweit wie möglich vermieden werden.

Relevant bei der Planung sind die vorherige Bestandsaufnahme und die auf dieser Grundlage bestmögliche Einfügung neuer Bauflächen in die städtebaulich vorhandene Struktur.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sieht die Gemeinde die Erforderlichkeit den Flächennutzungsplan zu überprüfen und neu aufzustellen.

1.3 Der Flächennutzungsplan als formelles Planungsinstrument in der Raumplanung

Der Flächennutzungsplan ist ein strategisch vorbereitender Plan zur Steuerung der beabsichtigten gemeindlichen städtebaulichen Entwicklungsziele hinsichtlich der ergebenden Art der Bodennutzung in den Grundzügen nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde.

Es wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass der Flächennutzungsplan spätestens 15 Jahre nach seiner erneuten Aufstellung überprüft werden sollte. Während der Geltungsdauer ist der Plan inhaltlich fortzuschreiben. Zeithorizont des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf ist somit das Jahr 2030. Das Zeitfenster ist grundsätzlich nicht zwingend als Realisierungszeitraum zu verstehen, sondern als städtebaulicher Leitfaden. Aufgrund des ausgelegten Planungszeitraumes für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes über 15 Jahre handelt es sich um ein langfristig ausgelegtes städtebauliches Konzept, das über den bis 2025 ausgerichteten Planungshorizont des Landesentwicklungsplanes Schleswig - Holstein 2010 (LEP) hinausgeht.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 ist das Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) in den zum Zeitpunkt der Planaufstellung geltenden Fassungen:

- „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist“

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414;
Zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 20.10.2015 I 1722

- "Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 23.01.1990 I 132;
Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 11.06.2013 I 1548

- "Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 2 G v. 22.07.2011 I 1509

Aus der Bestimmung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, nach der die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist die Zweistufigkeit des Städtebaurechts ersichtlich. Der Flächennutzungsplan bereitet vor und steuert die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde, während mit dem Bebauungsplan für Teilbereiche des Gemeindegebietes eine Planung verbindlich als gemeindliche Satzung rechtswirksam festgelegt wird.

2.2 Bindungswirkung

Der Flächennutzungsplan hat folgende Bindungswirkungen:

- Als formelle Willensbekundung der Gemeinde, bindet sich die Gemeinde an die Vorgaben des Flächennutzungsplanes. Er stellt als vorbereitender Bauleitplan die behördenverbindliche Grundlage für rechtsverbindliche Bebauungspläne dar, ohne jedoch selbst Rechtsnorm zu sein. (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Bebauungspläne sind aus den Flächennutzungsplan-Darstellungen zu entwickeln und dürfen von der grundsätzlichen Zielsetzung des Flächennutzungsplanes nicht abweichen.

- Eine externe Bindungswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan im Rahmen des § 7 BauGB gegenüber allen öffentlichen Planungsträger wie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die am Planverfahren gem. § 4 BauGB beteiligt worden sind, indem sie ihre Planung dem Flächennutzungsplan anzupassen haben, insofern sie nicht dem Plan widersprochen haben.
- Über den Flächennutzungsplan wird insbesondere die Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gesteuert. Gemäß § 35 BauGB 5 sind privilegierte Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) und sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprechen. Zu den privilegierten Bauvorhaben gehören in der Regel Vorhaben, die wegen der speziellen Anforderungen an die Umgebung im Außenbereich angesiedelt werden sollen, da sie innerhalb der bebauten Ortschaft zu erheblichen Störungen führen würden.
- Bei den privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB stehen einem Vorhaben öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (z. B. Ausweisung von Eignungsflächen für Windenergieanlagen).
- Seine Wirkung zeigt der Flächennutzungsplan auch bei sonstigen Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 2 BauGB, die bei Widerspruch zu den Darstellungen des F-Planes in der Regel nicht zugelassen werden.

2.3 Rechtsschutz

Es besteht nur eingeschränkt die Möglichkeit, Rechtsschutz gegenüber dem Flächennutzungsplan zu erlangen: Da der Flächennutzungsplan keine Rechtssatzqualität hat, scheidet ein Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO von vornherein aus. Auch eine Anfechtungsklage scheidet, mangels Vorliegen eines Verwaltungsaktes, aus. In Betracht kommt aber eine Inzident-Kontrolle.

Erhebt der Bauherr gegen die ablehnende Entscheidung eines Antrags auf Baugenehmigung für ein Außenbereichsvorhaben, die auf einen Widerspruch gegen die Darstellungen des Flächennutzungsplans gestützt wird, Verpflichtungsklage, so muss das Gericht die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans inzident überprüfen.

Die tatsächliche Entwicklung kann dazu führen, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan bestimmten örtlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werden. Ist dies der Fall, kommt den betreffenden Darstellungen nicht mehr die Bedeutung als einem Außenbereichsvorhaben widersprechenden öffentlichen Belang zu (vgl. BVerwG 01.04.1997 - 4 B 11/97).

3. Inhalte, Bestandteile, Differenzierungsgrad und Darstellungstiefe des Flächennutzungsplanes

3.1 Inhalte

Die Inhalte des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus dem § 5 Abs. 2 des BauGB. Aus den hier aufgeführten Arten der Bodennutzung stellt die Gemeinde die von ihr beabsichtigte Art der Bodennutzung flächenmäßig, entsprechend der Planzeichen der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), in den Grundzügen dar.

Weiterhin sind Flächen, wie z. B. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, und für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, in der Planzeichnung zu kennzeichnen, ebenso die Bauflächen, für die keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen ist.

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, haben eine bindende Wirkung und sind in den Flächennutzungsplan nachrichtlich zu übernehmen. Als Beispiel wird hier die Übernahme von festgestellten Natur- und Landschaftsschutzgebieten, gesetzlichen Biotopen, Wald, Erholungsschutzstreifen, Abgrabungsflächen, Wasserschutzgebieten, festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Sinne des 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, Anbauverbotszonen, Denkmäler etc. genannt.

3.2 Bestandteile

Zum Flächennutzungsplan gehören die Planzeichnungen Blatt 1 bis 3 und die Begründung, die den städtebaulichen Teil (Teil A) sowie den Umweltbericht (Teil B) umfasst.

Die folgenden Karten sind Bestandteile der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf:

- Gemeindegebiet ohne Exklaven (Blatt 1 von 3)
- Exklaven (Blatt 2 von 3)

Die Ergänzung des Gemeindegebietes durch die Exklaven der Gemeinde Schacht-Audorf, die zum größten Teil innerhalb der Gemeinde Schülldorf liegen, wird auf einem Einzelblatt (Blatt 2 von 3) zusammengefasst und dargestellt. Die Darstellung des gesamten Gemeindegebietes durch Ergänzung der Planzeichnung „Blatt 1 von 3“ um die entsprechenden Gebietskarten (DGK 5) hätte zu einer unhandlichen Plangröße geführt.

- Themenkarte: Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch) (Blatt 3 von 3)

Die Eintragung der vorhandenen unterirdischen Hauptversorgungsleitungen in die Planzeichnung „Blatt 1 von 3“ zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes würde zur Unübersichtlichkeit führen. Deshalb wurden die unterirdischen Hauptversorgungsleitungen in einer gesonderten Themenkarte zusammengefasst.

In der Begründung (Teil A) werden Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erklärt. Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind werden ermittelt und bewertet. In diesem Zusammenhang wird nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die durch die Planung verursacht werden, ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt (§ 2a BauGB).

Der Umweltbericht ist als gesonderter Bericht der Begründung beizufügen. Er umfasst den Teil B der Begründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen und die Art und Weise der Berücksichtigung in der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, die der Begründung in der Endfassung beigelegt wird, zu dokumentieren. Die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, sind nach § 4c BauGB zu überwa-

chen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Die gewählte Konzeption der Umweltüberwachung ist als ein weiterer Baustein der Umweltprüfung im Umweltbericht zu beschreiben.

3.3 Differenzierungsgrad und Darstellungstiefe

In der Planzeichnung wird in der Darstellung zwischen Bestand und Planung unterschieden. Als geplante Bauflächen werden auch die Flächen dargestellt, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft schon bebaut und entsprechend genutzt werden, also keine Entwicklungspotentiale darstellen, jedoch bisher nicht im rechtskräftigen Flächennutzungsplan einschließlich der rechtskräftigen Änderungen als Bauflächen dargestellt waren. Flächen, die bereits bebaut sind und im bisherigen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt waren, für die jedoch im Rahmen der Neuaufstellung eine Umwandlung der Nutzungsart vorbereitet und ermöglicht werden soll, werden ebenfalls in ihrer neu dargestellten Art der Bodennutzung als geplant dargestellt, z. B. Umwandlung von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen.

Mit Stand vom September 2015 liegt eine aktuelle Bestandsaufnahme (durchgeführt vom Büro für Landschaftsentwicklung aus Kiel) der Biotoptypen und gesetzlich geschützten Biotope, zu denen auch Wald gehört, für das gesamte Gemeindegebiet vor. Die festgestellten gesetzlich geschützten Biotope, somit auch Waldflächen, wurden nachrichtlich in die Neuaufstellung des F-Planes als Bestand übernommen, sofern die Flächen in der Neuaufstellung des F-Planes nicht für eine andere Nutzung vorgesehen sind und anders überplant werden. Flächen, die ursprünglich im alten Flächennutzungsplan sowie der rechtskräftigen Änderungen als Wald oder als gesetzliche geschützte Biotope dargestellt waren, sich es jedoch auf der Grundlage der aktuellen Bestandsaufnahme nicht mehr um gesetzlich geschützte Biotope handelt und auf den bisher dargestellten Flächen für Wald kein Wald besteht, wurden diese nicht als Bestand in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen. Da durch die 7. Änderung des alten Flächennutzungsplanes die gesetzlich geschützten Biotope alle als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt wurden und in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nur die aktuell als gesetzlich geschützt geltende Biotope in der Form nachrichtlich übernommen werden, dass die Grundnutzung, z. B. Landwirtschaft, der Flächen davon unberührt bleibt, entfallen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes diese bisher dargestellte Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Flächen, die bereits zum Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verwendet wurden, sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, auch wenn sie nicht im alten Flächennutzungsplan bzw. in den rechtskräftigen Änderungen des Flächennutzungsplanes bisher als solche dargestellt waren.

Bei den Grünflächen, die in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes als Bestand einfließen, handelt es sich um solche, die aktuell als Grünflächen genutzt werden oder um die Uferbereiche und die Betriebs- und Rettungswege der Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“, soweit diese nicht als Bauflächen verwendet werden. Die Entwicklung von Grünflächen, z.B. als Parkanlage, wird als Planung dargestellt.

Der Flächennutzungsplan trifft als vorbereitender Bauleitplan keine parzellenscharfen, d. h. grundstücksbezogenen Aussagen, da er ein strategischer Bauleitplan ist. Er umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Geeignet für die gewünschte Aussagetiefe des Planwerkes sind deshalb die Deutschen Grundkarten im Maßstab 1: 5000. Grundstücksbezogene Aussagen, werden erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) getroffen.

4. Verfahrensablauf

4.1 Formelles Verfahren

Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgte nach dem BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist. Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990. Der Aufstellungsbeschluss wurde von der Gemeinde am **11.10.2007** gefasst.

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für Schleswig-Holstein bildet der Landesentwicklungsplan (LEP) die Grundlage für die räumliche Zielsetzung des Landes bis zum Jahr 2025 und ist die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein.

Die Gemeinde hat der Landesplanungsbehörde die Ziele und Zwecke der gemeindlichen Planung in schriftlicher Form angezeigt. Diese hat daraufhin die Ziele der Landesentwicklungsplanung (LEP), die zu beachten sind, bekannt gegeben.

Die Planung wurde ebenfalls gem. § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig mit den Planungen der benachbarten Gemeinden und dem zentralen Ort, der Stadt Rendsburg, abgestimmt. Die Aufforderung erfolgte durch Schreiben vom **25.06.2015**. Aufgrund von Änderungen der Planung und der nachträglichen Erweiterung des Gemeindegebietes um Exklaven, die zur Gemeinde Schacht-Audorf gehören, wurde den Nachbargemeinden erneut die Gelegenheit zur Abstimmung der Planung gegeben. Die erneuten Aufforderungen erfolgten mit Schreiben vom **22.10. 2015** und **14.07.2016**.

Im Mittelpunkt des förmlichen Verfahrens stehen die Beteiligung der Öffentlichkeit, zu denen auch Kinder und Jugendliche gehören, sowie die Beteiligung aller Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange, einschließlich der Naturschutzverbände, die von der Planung berührt sind. Das Beteiligungsverfahren dient insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange.

Die Planung wurde der Öffentlichkeit am **24.08.2015** im Rahmen einer Informationsveranstaltung frühzeitig vorgestellt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich zu der vorgestellten Planung zu äußern und Anregungen einzubringen. Die Inhalte der eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden von der Gemeinde hinsichtlich einer möglichen Berücksichtigung geprüft und abgewogen.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **25.06.2015** gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert (so genanntes Scoping). Die geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden in der Gemeindevertretersitzung am 08.10.2015 auf ihre Wesentlichkeit und Berücksichtigung geprüft. Der Vorentwurf wurde entsprechend des Ergebnisses dieser Prüfung überarbeitet.

Die Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs.2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom **22.10.2015**.

Die Gemeindevertretung beschließt den Plan als Entwurf, der zur öffentlichen Auslegung bestimmt wird. Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Einsicht und Abgabe einer Stellungnahme. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit

der Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Hierzu dient die ortsübliche Bekanntmachung, dass der Plan ausgelegt wird, als Anstoßfunktion. Der Entwurf hat in der Zeit vom **26.10.2015** bis **27.11.2015** in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld öffentlich ausgelegen.

Alle geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in die gemeindliche Abwägung eingeflossen. Da der Planentwurf nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt wurde, musste er erneut ausgelegt und die Stellungnahmen mussten erneut eingeholt werden. Da die Grundzüge der Planung berührt waren, konnte das vereinfachte Verfahren nicht angewandt werden. Er wurde erneut für die Zeit von einem Monat öffentlich ausgelegt, da die Änderungen und Ergänzungen doch umfangreich sind. Der Entwurf hat in der Zeit vom **11.04.2016 bis einschließlich 12.05.2016** in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld erneut öffentlich ausgelegen.

Die erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs.2 BauGB i. V. m. § 4a Abs.3 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte gleichzeitig mit der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB durch Schreiben vom **08.04.2016**.

Alle geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in die gemeindliche Abwägung eingeflossen.

Da der Planentwurf nach der erneut öffentlichen Auslegung nochmals in Teilbereichen geändert und ergänzt wurde, musste er noch einmal erneut ausgelegt und die Stellungnahmen müssen erneut eingeholt werden. Hierbei wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom **29.06.2016** bestimmt, dass nur zur den geänderten und ergänzten Teilen eine Stellungnahme abgegeben werden darf. Da die Grundzüge der Planung berührt sind, konnte das vereinfachte Verfahren nicht angewandt werden. Er wurde erneut für die Zeit von einem Monat öffentlich ausgelegt. Der Entwurf hat in der Zeit vom **18.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016** in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld erneut öffentlich ausgelegen.

Nach Abschluss des Planungsprozesses wird das Endergebnis des Planverfahrens formell durch die Gemeindevertretung beschlossen. Der Plan wird zur Erteilung der Genehmigung dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig- Holsteins vorgelegt. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig- Holsteins prüft den Plan auf seine formelle wie materielle Richtigkeit. Die Erteilung der Genehmigung wird ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Am Ende des Verfahrens ist dem Flächennutzungsplan oder der Änderung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan, bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

4.2 Planunterlagen

Es werden digitale topografische Karten nach dem Koordinatensystem UTM 32 im M 1: 5000 (TK5) verwendet, die vom Landesvermessungsamt Schleswig- Holstein über den Kreis Rendsburg Eckernförde der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurden.

4.3 Vorbereitende Planungen und Gutachten zur Flächennutzungsplanung

Um alle Belange, die in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf einzubeziehen sind, zu berücksichtigen und untereinander gerecht abzuwägen, wurden folgende vorbereitende Untersuchungen durchgeführt:

- Untersuchung des Innenbereiches auf Entwicklungspotentiale vom 26.10.09
- GEP Rendsburg, Innenentwicklungspotenziale vom 27.06.2011
- Regionales Einzelhandelskonzept - Feststellung eines Ortszentrums (zentraler Versorgungsschwerpunkt)-
- Gebietsbezogene Untersuchungen zum Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Schacht- Audorf für den Bereich "südöstlich der K 76, südwestlich von Holmredder, nördlich des Schachter Baches, südlich des Fähranlegers 'Schacht-Audorf':
 - Abschätzung der möglichen Größe (Anzahl der Betten) des geplanten Hotels
 - Schätzung der Anzahl der möglichen Stellplätze auf den geplanten Sonderbauflächen zur Erholung mit der Zweckbestimmung "Campingplatz"
 - Verkehrsgutachten vom 05.August 2014
- Ortsmittelpunkt Schacht-Audorf - Workshop Kinder & Jugendliche zur Entwicklung der Dorfstraße-

Weiterhin wird auf Untersuchungen und Daten zurückgegriffen, die bei den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange bereits vorliegen.

Untersuchungen, die den Kostenrahmen der Gemeinde im Verhältnis zum Nutzen im Rahmen der vorbereitenden Planung sprengen, werden in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung oder Genehmigungsplanung auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden konkreteren Sachlage ausführlicher durchgeführt.

5. Geografische und naturräumliche Lage

Die geografische Lage, die Größe und die Siedlungsstruktur sind für die räumlichen Entwicklungsaussichten einer Gemeinde mit von Bedeutung und beeinflussen die Zuordnung der Landesentwicklungsplanung in die Raumstruktur. Ebenso ist die naturräumliche Lage und ihre Bedeutung für Natur und Landschaft mit entscheidend für die Ausrichtung der zukünftigen Planungen.

Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zum Kreis Rendsburg- Eckernförde. Sie liegt gegenüber der Stadt Rendsburg, direkt am südöstlichen Ufer des Nord- Ostsee-Kanals, der die Gemeinde maritim prägt. Sie befindet sich im Städtedreieck Rendsburg, Eckernförde und Kiel und liegt mittig zwischen der Nord- und Ostsee.

Die Gemeinde ist über die Anbindung an die Bundesautobahn 210 (A 210) gut mit der Stadt Kiel verbunden, welche in ca. 25 Minuten mit dem Auto zu erreichen ist. Zum Autobahnkreuz Rendsburg, wo sich die A 210 mit der Bundesautobahn 7 (A 7) kreuzt, gelangt man in ca. 5 Minuten. Über die A7 gelangt man Richtung Hamburg oder Flensburg in ca. 80 Minuten bzw. 60 Minuten. Die dänische Grenze erreicht man in ca. 55 Minuten.

Die Landesstraße 47 (L 47), innerhalb der Ortschaft als Kieler Straße benannt, verläuft quer durch Schacht-Audorf und führt Richtung Westen mit der Autofähre an der Anlegestelle „Schacht-Audorf“ nach Rendsburg und Richtung Osten nach Kiel. Weitere Anbindungen von Schacht-Audorf nach Rendsburg, Schleswig und Itzehoe sind über die Bundesstraße 77 (B77) vorhanden, welche über die Kreisstraße 76 (K 76) und die Bundesstraße 202 (B 202) erreichbar ist.

Zu den Nachbargemeinden, die direkt an das Gemeindegebiet grenzen, gehören Osterrönfeld, Schülldorf, Osterfeld bei Rendsburg, Rade bei Rendsburg, Borgstedt, Büdelsdorf und Rendsburg.

Schacht-Audorf ist eine von 7 Gemeinden, die zum Amt Eiderkanal gehören.

Schleswig-Holstein ist in vier Hauptnaturräume gegliedert, Marsch und Elbaue, Östliches Hügelland, Hohe Geest und Vorgeest.

Die Gemeinde Schacht-Audorf liegt zum Teil in der Vorgeest und zum Teil im Östlichen Hügelland, siehe Abbildung 1: Abgrenzung der Naturräume in Schacht-Audorf.

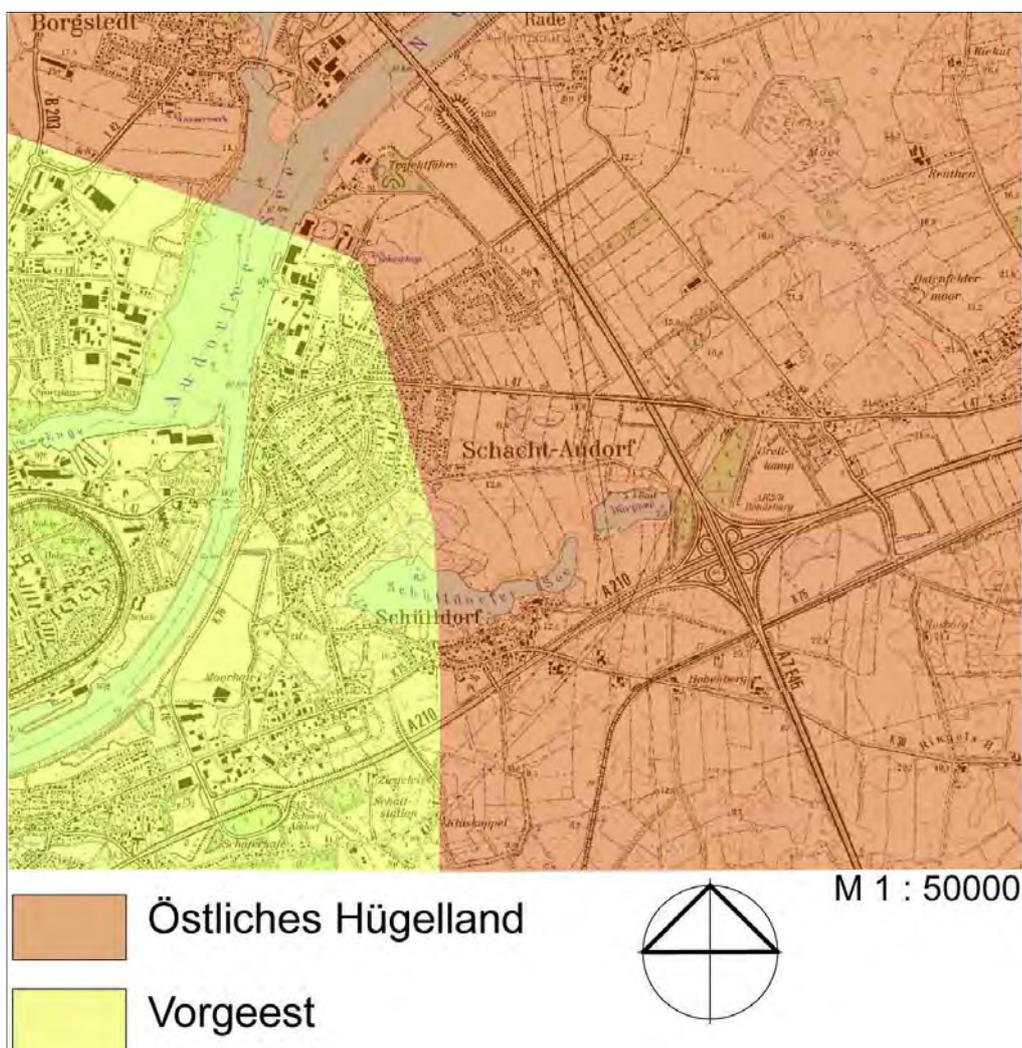


Abbildung 1: Abgrenzung der Naturräume in Schacht-Audorf

Der Nord-Ostsee-Kanal ist eine wichtige Biotopverbundachse zwischen Nord- und Ostsee auf Landesebene.

Der Schülldorfer See und der Dörpsee liegen außerhalb des Gemeindegebietes am südlichen Gemein-
derand und bilden einen weiteren Schwerpunkt im Biotopverbundsystem. Über den Moorkatenbach
wird eine Verbindung zum Nord-Ostsee-Kanal hergestellt.

Diese Landschaftsbestandteile bieten wichtige Lebensräume für Flora und Fauna sowie zur Naherho-
lung für die Menschen.

5.1 Exklaven

Die Gemeinde Schacht-Audorf besitzt nach Prüfung durch das Amt Eiderkanal und dem Landesver-
messungsamt Schleswig-Holstein insgesamt 10 Exklaven, die zum größten Teil innerhalb des Ge-
meindegebietes Schülldorf und teilweise außerhalb des Gemeindegebietes an der südwestlichen Ge-
meindengrenze Schülldorfs liegen und teilweise an die Gemeinden Osterrönfeld und Emkendorf angren-
zen. Die Exklaven haben insgesamt eine Größe von ca. 12,7 ha.

Der folgende Übersichtsplan stellt die Lage der Exklaven dar (rot umrandet) und enthält Zuordnungs-
ziffern für die einbezogenen Flurstücke, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt sind.

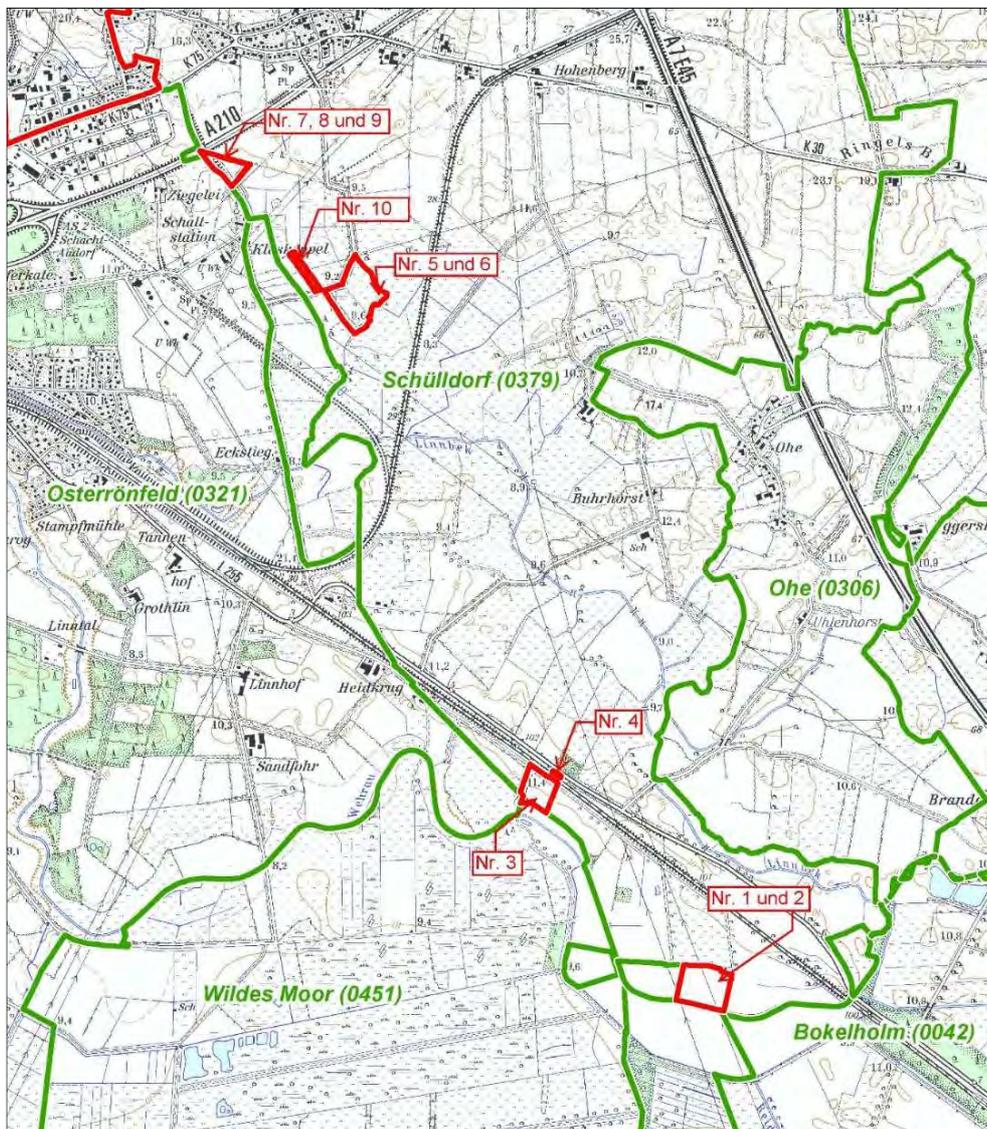


Abbildung 2: Übersichtsplan Exklaven

Nr.	Gemarkung	Flur	Zähler	Nenner	amtliche Fläche (m ²)	Nutzung
1	Schülldorf	8	73		24.012	Grünland
2	Schülldorf	8	74		14.522	Ackerland
3	Schülldorf	9	110	1	21.411	Ackerland
4	Schülldorf	9	74	2	374	Ackerland
5	Schülldorf	11	39	1	40.469	Grünland
6	Schülldorf	11	40		6.913	Grünland
7	Schülldorf	12	39	1	540	Bundesautobahn 210
8	Schülldorf	12	39	2	7.636	Ackerland
9	Schülldorf	12	39	3	5.763	Gemeindestraße
10	Schülldorf	12	59		5.380	Grünland

Tabelle 1: Flurbezeichnung und tatsächliche Bodennutzung der Exklaven

Bei den Enclaven zur Gemeinde Schülldorf handelt es sich nach Aussage des Landesvermessungsamts um Exklaven, die bereits im Jahr 1880/1881 zur Gemeinde Schacht – Audorf gehörten. Allerdings hatten die Flurstücke damals noch andere Bezeichnungen der Flurstücke. Flurbereinigungsverfahren hatten bisher keinen Einfluss auf die Gebietszugehörigkeit.

6. Größe, Gemeindestruktur und historische Entwicklung

6.1 Größe des Gemeindegebietes

Die Größe des Gemeindegebietes von Schacht-Audorf beträgt 652 ha gem. der statistischen Berichte vom Statistikamt Nord "Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2013 nach Art der geplanten Nutzung (in ha)".

6.2 Nutzungsarten der Bodenflächen

Die Statistik vom Statistikamt Nord über die Bodenflächen in Schleswig Holstein gibt folgende Nutzungsarten für die Gemeinde Schacht-Audorf mit Stand vom 31.12.2013 an:

Tatsächliche Nutzung	Nutzungsart	Fläche in ha
Gebäude- und Freiflächen		184
	darunter Wohnen	127
	darunter Gewerbe, Industrie	43
Betriebsflächen		10
	darunter Abbauland	6
Erholungsflächen		28
	darunter Grünanlagen	20
Verkehrsflächen		54
	darunter Straße, Weg, Platz	48
Landwirtschaftsflächen		237
	darunter Moor	./.
	darunter Heide	./.
Waldflächen		21
Wasserflächen		81
Flächen anderer Nutzung		37
	Friedhof	2
	Unland	31

Tabelle 2: Nutzungsarten der Bodenflächen

Daraus ergeben sich 272 ha Siedlungs- und Verkehrsflächen. Diese umfassen die Nutzungsarten Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche ohne Abbauland, Erholungsfläche, Verkehrsfläche und Friedhofsfläche.

Schacht-Audorf gehört zu den Gemeinden im ländlichen Raum, deren prozentualer Anteil an Siedlungsflächen im Verhältnis zu landwirtschaftlichen Flächen gegenüber anderen Gemeinden im ländlichen Raum sehr hoch ist.

6.3 Zahl der Einwohner

Die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnung in Schacht-Audorf beträgt mit Stand vom *18.02.2016 4.764 Einwohner.

Mit alleiniger Wohnung waren mit Stand vom **31.03.2015 nach Angaben des statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein **4677 Einwohner in Schacht-Audorf gemeldet.

Quelle: *Angaben vom Bürgerbüro des Amtes Eiderkanal

** Zahlen vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –

6.4 Raum- und Siedlungsstruktur, städtebauliche Gegebenheiten (Besonderheiten)

Schacht-Audorf ist eine Gemeinde im Stadt- Umlandbereich der Kreisstadt Rendsburg mit vorstädtischem Charakter. Die zahlreichen gut erhaltenen Arbeitersiedlungen im Ortskern, die im Zusammenhang mit der Ansiedlung der Industriebetriebe am Kaiser-Wilhelm Kanal (heute Nord-Ostsee-Kanal) um die Jahrhundertwende (1900) entstanden sind, erinnern noch an den ehemals industriell geprägten Ort. Die Gemeinde liegt am südöstlichen Ufer des Nord-Ostsee-Kanals, der Schacht-Audorf und Rendsburg räumlich trennt. Eine direkte Verbindung zwischen Schacht-Audorf und Rendsburg besteht über die Kanal-Fähre von der Anlegestelle Schacht-Audorf.

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP) legt als Raumstruktur die Einstufung als Stadt-Umlandbereich in ländlichen Räumen fest. Der Nord-Ostsee-Kanal ist als Biotopverbundachse auf Landesebene festgestellt. Die A7, die an der nordöstlichen Gemeindegrenze verläuft, dient als Landesentwicklungsachse, die als leistungsfähige überregionale Verkehrsverbindung einen großräumigen Leistungsaustausch zur Verbesserung der räumlichen Standortfaktoren gewährleisten und Teilräume und Oberzentren des Landes untereinander mit der Metropolregion Hamburg vernetzen soll.

Die Gemeinde Schacht-Audorf hat keine zentralörtlichen Funktionen (siehe Regionalplan III). Die Gemeinde übernimmt auch keine besonderen regionalplanerischen Funktionen. Der Regionalplan legt im nördlichen Gemeindegebiet ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz und entlang des Nord-Ostsee-Kanals teilweise ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung fest.

Die Stadt- und Umlandbereiche können bei entsprechender Eignung als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen. Mit der Ausweisung solcher Stadt- und Umlandbereiche wird anerkannt, dass sich die Bautätigkeit nicht im zentralen Ort (hier Rendsburg) allein vollziehen kann.

In diesen Räumen kommt der interkommunalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Schacht-Audorf gehört zu den Stadt- und Umlandgemeinden, die sich interkommunal zu einem Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zusammengeschlossen haben, um den Raum lebenswert zu gestalten und wirtschaftlich zu stärken und optimieren.

Innerhalb der Gemeinde hat sich im Bereich der Dorfstraße und in der Kieler Straße, zwischen Kanalstraße und "Am Urnenfriedhof" sowie im gegenüberliegenden Bereich und am Anfang der Hüttenstraße ein Ortszentrum entwickelt, welches in der Gemeinde den örtlichen Versorgungsschwerpunkt bildet.

Hier befinden sich ein Supermarkt, eine Tankstelle, Blumenladen, Bäcker, Elektriker, Schreibwarengeschäft, Poststelle, Frisör, Apotheke, Reformhaus, Banken, eine Sparkasse, Architektenbüro, Ärzte und therapeutische Einrichtungen, Gaststätte, Imbiss und Eiscafé, Kindergarten, Kirche, Seniorenheim, Verwaltung und Schule. Die Gemeinde verfügt über ausreichende Betriebe und Unternehmen um die Grundversorgung innerhalb der Gemeinde zu decken.

Die Versorgung mit weiteren Gütern des täglichen sowie des besonderen Bedarfs wird über den zentralen Ort Rendsburg für die Gemeinde Schacht-Audorf abgedeckt.

Der Bereich mit dem Ortszentrum ist als Mischgebiet zu charakterisieren, da sich neben den oben aufgeführten Nutzungen auch Wohnungen im Obergeschoss und vereinzelt auch Wohnhäuser innerhalb des Ortszentrums befinden.

Um den Ortskern herum haben sich im Laufe der Jahre zahlreiche Wohngebiete angesiedelt, in denen hauptsächlich gewohnt wird. Vereinzelt befinden sich innerhalb der Wohngebiete in verträglicher Form Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Gastronomie und kleine Einzelhandelsläden sowie die einzige Gongfabrik der Bundesrepublik Deutschland. Die Wohngebiete setzen sich Richtung Nordosten bis zum Sportplatz und Richtung Süden bis zur Kieler Straße (K75) fort.

Innerhalb des Ortszentrums, im Bereich der Dorfstraße/Kanalstraße, befindet sich ein kirchliches Zentrum. Hier steht die 1929 errichtete St. Johannes Kirche mit Gemeindehaus und evangelischen Kindergarten.

Am anderen Ende der Dorfstraße befindet sich das Schulzentrum mit Grund- und Gemeinschaftsschule, betreuter Grundschule, Sport- und Gymnastikhalle sowie einer Bücherei. Weiterhin befinden sich an dem Standort der Verein für Jugendarbeit Schacht-Audorf e.V., der Jugendtreff "Point" und die AWO Kindergruppe "Rappelkiste".

Ein weiterer Kindergarten befindet sich innerhalb der Baugebiete, die sich Anfang der 90er Jahre am östlichen Siedlungsrand, östlich von der Straße Bauverein, entwickelt haben.

Der Gemeindefriedhof liegt im südlichen Gemeindegebiet in idyllischer Lage, ca. 150 m vom Schülldorfer See entfernt, der auch die Gemeindegrenze bildet. Er wird über die Friedhofsstraße erschlossen. Für kleinere Trauerfeiern steht eine Kapelle mit Abschiedsraum und Leichenhalle zur Verfügung.

Der Standort der Freiwillige Feuerwehr befindet sich ebenfalls in der Friedhofsstraße. Dieser Standort wurde gewählt, da von hier aus alle Gebiete in der Gemeinde im gleichen Maße gut erreichbar sind. Hinter der Feuerwehr befinden sich Tennisplätze

In infrastrukturell gut angebundenen Ortsrandlagen, die verkehrsgünstig zu erreichen sind (K 75 und K 76), sind Gewerbegebiete entstanden oder Flächen verbindlich überplant, die für eine weitere gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Industrieflächen, auf denen sich um 1900 wegen der günstigen Lage am Kaiser-Wilhelm-Kanal (heute Nord-Ostsee-Kanal) Industriebetriebe angesiedelt haben, befinden sich im hinteren nördlichen Bereich der Hüttenstraße. Hier hat die Lürssen Werft GmbH & Co. KG ihren Standort, die mit Ende des 2. Weltkrieges, damals noch unter dem Namen Krögerwerft, ihren Standort von Warnemünde nach Schacht-Audorf verlegte und sich bis heute weiterentwickelt hat. Auch die nördlich an das Werftgelände angrenzenden Flächen entlang des Nord-Ostsee-Kanals sind aus alten Zeiten industriell geprägt.

Die ehemalige Trasse der privaten Industriebahn der Audorfer Land- und Industriegesellschaft wurde 1975 stillgelegt und ist zum größten Teil zu einem Rad-, Wander- und Fußweg umgebaut. Die ehemalige Trasse bildet einen markanten und wichtigen Grünzug, der von Süden nach Norden quer durch die Gemeinde verläuft, beginnend am Moorkatenweg und endend am Nord-Ostsee-Kanal, von wo aus man weiter Richtung Kiel entlang des Nord-Ostsee-Kanal (NOK) wandern oder radeln kann. Die NOK-Fahrradroute von Kiel Holtenau bis Brunsbüttel führt durch Schacht-Audorf. Nur durch das Betriebsgelände der Lürssen Werft GmbH & Co. KG ist die Verbindung des Fuß- und Radweges entlang des Nord-Ostsee-Kanals kurz unterbrochen und man muss auf den Fuß- und Radweg, der um die Werft herumführt, ausweichen.

Schacht-Audorf ist durch die direkte Lage am Nord-Ostsee-Kanal maritim geprägt. Zahlreiche Besucher kommen nach Schacht-Audorf, um die Schiffe aus aller Welt auf dem NOK zu betrachten, viele davon mit dem Wohnmobil. Die Gemeinde hat für Wohnmobilisten einen Stellplatz direkt am NOK errichtet, von wo aus man einen sehr guten Ausblick auf den NOK hat. Direkt neben dem Fähranleger befinden sich ein Rastplatz und eine Wetterschutzhütte zum Ausruhen und Verweilen für Wanderer und Radler am NOK. Eine Aussichtsplattform auf den NOK "Kiek ut" ist etwas nördlicher vom Fähranleger angelegt. Hier befindet sich eine Webcam, mit der der Schiffsverkehr gefilmt wird und auf der Internetseite der Gemeinde verfolgt werden kann.

Der Nord-Ostsee-Kanal ist eine Biotopverbundachse auf Landesebene. Biotopverbundachsen sollen die biologische Vielfalt sichern und entwickeln und den Tieren einen gesicherten Lebensraum bieten. Der NOK bietet also nicht nur Schiffsverkehr sondern auch einen artenreichen Naturraum zum Erholen und Beobachten von Pflanzen und Tieren.

Ein weiterer Raum für Erholungszwecke und Freizeitaktivitäten bietet der Dörpsee, der im Südosten direkt an das Gemeindegebiet grenzt. Hier unterhält die Gemeinde eine Badestelle.

Eine nachhaltige Veränderung des Landschafts- und des Ortsbildes der Gemeinde Schacht-Audorf ist im Zuge der Kanalerweiterung in den Jahren zwischen 1909 und 1913 erfolgt. Durch den sogenannten "Rader Durchstich" wurde die heutige Rader Insel zur Begradigung des Kanals vom Festland abgetrennt. Das Baggergut wurde auf dem abgetrennten Teil (Rader Insel) zu einer bedeutenden Höhe angefahren. Der Schirnauer See wurde deutlich verkleinert und der nördliche Bereich des Audorfer Sees wurde zugeschüttet.

Weitere kleinere Veränderungen wurden durch den Kiesabbau bewirkt, der im Nordosten des Gemeindegebietes, direkt an der A7 und am NOK, nördlich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes "Klocke" und im Bereich des ehemaligen Kalksandsteinwerkes "Schreiber" auf der Rader Insel stattgefunden hat. Hieraus resultieren die hohen Böschungskanten in den Abbaugebieten.

Die gute Verkehrsanbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz, die gute infrastrukturelle Ausstattung sowie die attraktive Lage am NOK machen die Gemeinde Schacht-Audorf heute zu einem gefragten Wohnort, dessen Ausstattung sich zunehmend auch für Tourismus und Naherholungszwecke eignet.

6.5 Bevölkerungs- und Siedlungsdichte

Größe des Gemeindegebietes: 652 ha** = 6,52 km²

Siedlungs- und Verkehrsfläche (Stand vom 31.12.2013): 272 ha** = 2,72 km²

Einwohnerzahl mit Hauptwohnsitz (Stand 08.04.2015): 4.643* Einwohner

Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 712 Einwohnern/km² und eine Siedlungsdichte von Einwohnern 1.707 Einwohner/ km²

Quelle:

*Angaben vom Bürgerbüro des Amtes Eiderkanal

** Zahlen vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –

6.6 Historische Entwicklung

Von der Gemeinde Schacht-Audorf existiert eine Chronik von 2006, die als Quelle für das Kapitel "Historische Entwicklung" diente. Die Chronik wurde von der Gemeinde selber herausgegeben. In dieser Chronik kann die Entwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf ausführlicher nachgelesen werden.

Der Chronik von Schacht-Audorf ist zu entnehmen, dass Schacht das erste Mal am 4. März 1330 in einer Stiftungsurkunde des Grafen Gerhard III von Holstein erwähnt wird, der zum eigenen Seelenheil und zum Seelenheil seiner Gemahlin und seiner Eltern zu Ehren des heiligen Nikolaus eine Kapelle vor den Toren seiner Stadt Rendsburg stiftete und diese zur Unterhaltung der dort künftig tätigen Geistlichen mit Ländereien und Privilegien ausstattete. In der Urkunde wird erwähnt, dass Otto v. Dosenrode vom Graf für die Leitung der Kapelle bestimmt wurde und dieser der Kapelle für immer die jährliche Lieferung von einem Maß Roggen aus der Mühle zu Schachte (=Schacht) und den dritten Teil von den Fischeichen und von zwei Teichen in Schuldorpe (=Schülldorf) überschrieben hat.

In der Chronik wird beschrieben, dass der Ort "Schachte" an der schmalsten Stelle der ehemaligen Sümpfe, welche den Schülldorfer See mit dem Satissee verbanden, liegt und durch ihn der Schachter Bach fließt, der vermutlich nach diesem Ort benannt wurde. Am Schachter Bach lag die 1330 erwähnte Mühle und wurde durch ihn angetrieben.

Im Jahre 1339 wird die Ovdorper Vort (Audorfer Furt) in einer Schenkungsurkunde Gerhards des Großen für die Rendsburger Bürger als Grenzbezeichnung für das neue Stadtgebiet erwähnt. Ein Jahr später wird der Ortsteil Audorf am 24. Juni 1340 das erste Mal urkundlich erwähnt. Giselbert von Holstein, Domprobst zu Bremen, Heinrich, Graf von Holstein und Stormann, und Junker Claus bestätigen durch die Urkunde die Stiftung einer Vikarie an die Pfarrkirche (Marienkirche) zu Rendsburg. Diese bestand aus einer Schenkung von drei Hufen aus Audorf.

Der Name Audorf bedeutet Dorf an der Au, womit ein kleiner Bach gemeint ist, der den Schülldorfer See und Saatsee entwässerte und in die Eider am alten Nobiskrug mündete. Als Furt war der Übergang der Straße Rendsburg-Kiel am Eidereinlauf des Baches gemeint.

Durch zahlreiche archäologische Funde in Schacht-Audorf konnte nachgewiesen werden, dass Schacht-Audorf bereits in der jüngeren Steinzeit (4.000 - 1.800 v. Chr.) besiedelt war. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Fundstücke aus Wohnplätzen. Weitere Funde von Bestattungen aus der darauf folgenden Bronzezeit (1.800 - 500 v. Chr.) bestätigen die frühe Besiedlung. Aus den weiteren Funden aus der vorrömischen und römischen Eisenzeit (500 v. - 350 n. Chr.) sowie aus der Zeit der Völkerwanderung (350 - 750 n. Chr.) kann belegt werden, dass die Gemeinde in den letzten 2.000 Jahren kontinuierlich besiedelt war.

Es ist davon auszugehen, dass die Dörfer Schacht- und Audorf im Mittelalter von der Landwirtschaft und vor allem auch durch Landbesitz geprägt waren. Wie die Sozialstruktur zur Zeit der Dorfgründung oder kurz danach ausgesehen haben kann, wird wie folgt vermutet: Der Dorfgründer (Lokator), und seine Familie waren die bestimmenden Leute im Ort. Ihm folgten die Vollerwerbsbauern (Hufner), deren Haupterwerb allein die Landwirtschaft darstellte. Einige wenige spezialisierte Handwerker, wie z.B. einen Schmied, wird es vielleicht schon von Anfang an gegeben haben. Ansonsten wurden die lebensnotwendigen Dinge selbst hergestellt. Diese einfache Sozialstruktur veränderte sich jedoch schon bald nach der Dorfgründung. Mit den Jahren ergaben sich die ersten Altenteilsleute. Der Lokator und seine Nachkommen stiegen entweder in die sich herausbildende holsteinische Ritterschaft auf oder sanken in den Hufnerstand hinab. Knecht und Mägde (Gesinde) bildeten sich schnell als neue Schicht heraus,

Menschen verarmten. Auch die Söhne der Hufner, die nicht erbberechtigt waren, gründeten eigenen Familien und wurden Handwerker oder Tagelöhner. Sie errichteten Katen im Dorf. Die Vollbauern (Hufner) bildeten die soziale und wirtschaftliche Oberschicht und bestimmten in der Bauernschaft die Angelegenheiten des Dorfes. Aus ihrer Mitte wurde auch der Bauernvogt gewählt, bzw. häufig war das Amt des Bauernvogtes an eine bestimmte Hufe gebunden und die Stelle wurde an die Nachfolger weitervererbt. Der Bauernvogt stand an der Spitze der bäuerlichen Hierarchie eines Dorfes. Er war für die Einhaltung der Dorfordnung zuständig und dafür, dass die Anweisungen des Landesherrn befolgt wurden. Gleichzeitig vertrat er die Interessen der Dorfbevölkerung gegenüber den Landesherrn. Die anderen Sozialschichten, wie Kätner und Insten, hatten im Dorf nicht zu bestimmen.

Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich die Sozialstruktur fortgehend. Hufen, die ursprünglich ein Landesmaß für eine Hofstelle waren, wurden geteilt, so dass Halb-, Viertel- und sogar Achtelhufen entstanden. Die Hufner hatten so zwar weniger Land, behielten jedoch den sozial höher gestellten Status. Die Hufner und die Kätner besaßen stets ein eigenes Wohngebäude in Form einer Kate mit dazugehörigem Gartenland und manchmal auch etwas Wiesen- und Ackerland. Zwei Katenverzeichnisse des Amtes Rendsburg aus den Jahren 1694 und 1696 weisen für Audorf keine und für Schacht drei Katenstellen aus. Die Insten standen vom sozialen Status unter den Kätnern. Sie waren meist Tagelöhner oder übten einfaches Handwerk (Schneider, Weber, Schuster) aus und wohnten auf den Hufstellen in leer stehenden (z.B. Verlehnskaten) oder nicht mehr benötigten Gebäuden oder Gebäudeteilen (z.B. Scheunen oder Backhäuser). Im Gegensatz zu den Knechten und Mägden waren die Insten in der Regel verheiratet und hatten Kinder. Auch die Instenfrauen arbeiteten in der Regel im Tagelohn, entweder im Haushalt oder auf dem Feld.

Das Ortsbild von Schacht und Audorf war zu dieser Zeit wohl geprägt von einzelnen strohgedeckten Häusern mit Lehmwänden, die in der Raumaufteilung den Hallenhäusern des 16./17. Jahrhunderts ähnelten.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts entstanden vor allem zwischen Schacht und Audorf durch Parzellierung größerer Stellen immer neue Katen für Insten und Tagelöhner, von denen einige in der Nobiskruger Glas- und späteren Düngerfabrik und der Carlshütte in Büdelsdorf Arbeit fanden. Einige Kätnerstellen erhielten durch Zukauf, Pacht oder aus anderen Gründen so viel Nutzland, dass sie die Landwirtschaft nicht mehr nebenerwerblich sondern vollerwerblich ausführen konnten.

Die erste systematische Volkszählung im Jahre 1803 ergab, dass es in Schacht-Audorf 33 Haushalte mit insgesamt 145 Personen gab. Es wurden 14 Hufner gezählt, die mit ihren Familien ausschließlich von der Landwirtschaft lebten. Weiterhin wurden noch 10 Dienstboten gezählt, die auf den Hufenstellen lebten. Bei den in Schacht und Audorf 1803 vorhandenen Katen handelte es sich vorwiegend um Verlehnskaten. Lediglich ein Kätner übte den Beruf des Rademachers aus. Außerdem gab es 14 Instenfamilien, darunter 4 Weber. Die übrigen wurden als Tagelöhner und Mietsleute bezeichnet. Daraus kann abgeleitet werden, dass Schacht und Audorf um 1800 noch reine Bauerndörfer waren.

Mit dem Eintritt einer neuen Armenordnung am 1. Mai 1839 wurden die einzelnen Dorfschaften mit der Versorgung der Unterstützungsberechtigten betraut. In den Dörfern wurden Armenhäuser gebaut. Auch Schacht besaß ein Armenhaus in Form einer Vierwohnungskate als Fachwerkaus mit Stroheindeckung. Zur Selbstversorgung der Bewohner waren dem Armenhaus 14 Quadratruten (= ca. 300 m²) Gartenland und Platz für ein Ziege zugeordnet. Die verarmten Familien stammten überwiegend aus den Reihen der Tagelöhner oder Insten. Hinzu kamen alte Menschen und uneheliche Kinder.

Im Jahre 1855 erhielt Schacht eine konzessionierte Gaststätte (heute Gaststätte Willrodt).

Die beiden Geestdörfer Schacht und Audorf wurden im Zuge der Landgemeindeordnung 1867 zu der heutigen Gemeinde Schacht-Audorf zusammengefasst. Die Abbildung 3 zeigt die beiden Dörfer Schacht- und Audorf im Jahre 1870.

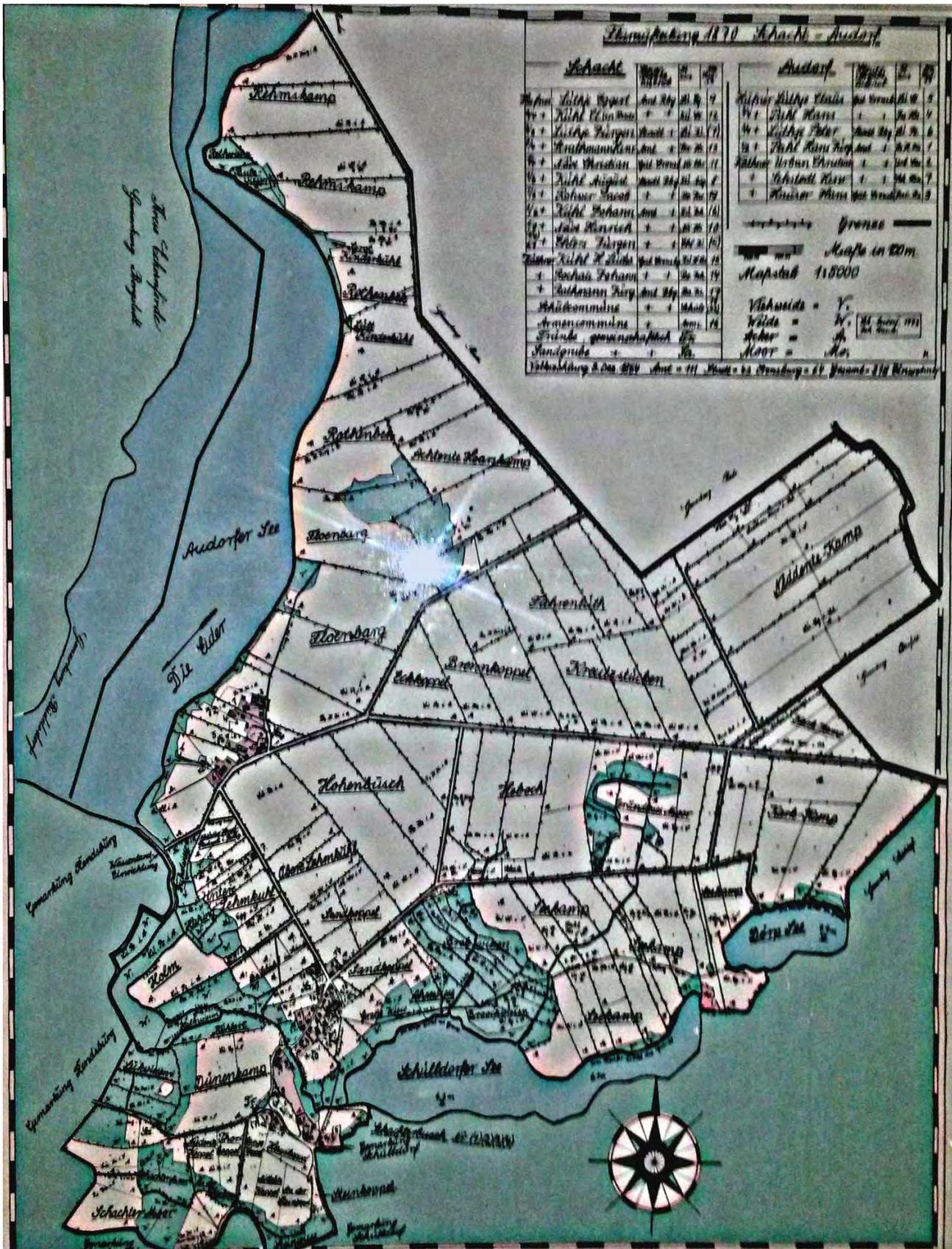


Abbildung 3: Flurkarte aus dem Jahr 1870

Der 1784 eingeweihte Schleswig-Holsteinische Kanal (Eiderkanal), als Vorreiter des Kaiser-Wilhelm-Kanals, war zu seiner Zeit eine von der Welt bestaunte wasserbautechnische Ingenieurleistung. Er ermöglichte die sichere Passage seegängiger Schiffe zwischen Nord- und Ostsee und war die meistbefahrenste künstliche Wasserstraße in Europa. Die Fahrt durch den Eiderkanal war wegen der vielen Windungen und der langen Schleusenaufenthalte nicht einfach zu passieren. Da die Schiffe nicht segeln konnten, mussten sie gezogen werden. Zu diesem Zweck gab es Treidelwege am Ufer. Diese Schwierigkeiten führten dazu, dass sich der wirtschaftliche Effekt nicht wie erwartet einstellte. Mit Beginn der Industrialisierung im 19. Jahrhundert wurden die Schiffe immer größer. Dies führte dazu, dass über einen leistungsfähigeren Wasserweg zwischen Nord- und Ostsee nachgedacht wurde. Am 3. Juni 1887 wurde der Grundstein von dem damals neunzigjährigen Kaiser Wilhelm I. für den Neubau des Kaiser-Wilhelm-Kanals gelegt.

Mit dem Beginn des Baus des Kaiser-Wilhelm-Kanals setzte in Schacht-Audorf ein Strukturwandel ein. Schacht-Audorf entwickelt sich von einem Bauerndorf zu einem Industrieort. Das Jahrhundertbauwerk zog Industriebetriebe an. Arbeiter kamen aus ganz Europa, die sich in Schacht-Audorf nieder ließen und sich hier gut bezahlte Arbeit versprachen. Mit der Fertigstellung des Kanals im Jahre 1895 lag Schacht-Audorf plötzlich am Tor zur Welt und war zu einem günstigen und attraktiven Industriestandort geworden. Um die Verkehrsanbindung auch weiterhin in Richtung Rendsburg zu sichern, wurde bereits im Jahr 1893 eine Fährverbindung in Form einer Ziehfähre von Schacht-Audorf nach Rendsburg geschaffen. Diese befand sich bei Nobiskrug, an derselben Stelle wie die heutigen Fähren.

1900 gründete sich die Audorfer Land- und Industrie-Gesellschaft mbH, welche sich zum Ziel setzte, Industriebetriebe in der Region anzusiedeln. Bereits im selben Jahr konnte die Gründung des Stahl- und Walzwerkes GmbH (Eisenhütten Holstein) am Audorfer See bekannt gegeben werden. Es siedelten sich auch noch weitere Betriebe (z.B. Presssteinfabrik (1902), Rütgerswerke (1913)) an, die zusammen mit dem Stahl- und Walzwerk den Wandel zur Industriegemeinde vorantrieben. 1900 wurde auch die erste Arbeiterkolonie im heutigen Lerchenweg gebaut und 1902 bekam Schacht-Audorf eine Eisenbahnverbindung für den Gütertransport von Osterrönfeld bis zur alten Ziegelei in Rendsburg.

Nur knapp 15 Jahre nach der Einweihung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, im Jahre 1909, wurde mit der ersten Erweiterung des Kanals begonnen. Dies war eine Reaktion auf den steigenden Schifffahrtsverkehr. Durch die Erweiterung des Kanals und den sogenannten Rader Durchstich, um den Kanal zu begradigen, entstand die Rader Insel, die vom Festland durch den Kaiser-Wilhelm-Kanal getrennt wurde. Dadurch wurde die erste Kalksandsteinfabrik der Audorfer Land- und Industriegesellschaft, welche 1902 in Betrieb genommen worden war, das an der Borgstedter Enge errichtete Rader Kokswerk und die eng mit dem Kokswerk verbundene Benzolfabrik sowie die 1907 errichtete Dachpappenfabrik, vom Festland abgetrennt. Die Land- und Schienenwege zu diesen Betrieben wurden getrennt, so dass eine Eisenbahnverbindung zum Festland der Gemeinde Schacht-Audorf über eine Fähre hergestellt wurde. Am 19. Mai 1914 wurde eine Trajektfähre in Betrieb genommen. Sie konnte zwei Güterwaggons und die Lokomotive befördern. Weiterhin diente sie zur Personenbeförderung der Arbeiter auf der Rader Insel, die auf dem Festland wohnten. Die Trajektfähre war von 1914 bis 1937 in Betrieb und wurde aus Kostengründen 1935 durch eine hölzerne Brücke über die Borgstedter Enge ersetzt. Die Eisenbahnverbindung zur Rader Insel war damit aufgehoben. Die Rader Insel war nun über die Gemeinde Borgstedt mit dem Festland verbunden. Nach Aussage der Chronik von Schacht-Audorf waren das Kokswerk und die Benzolfabrik zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betrieb und hatten kein Bedarf mehr an einer Wege- und Eisenbahnverbindung zum Festland. Die Holzbrücke reichte für den zunehmenden schweren Lastverkehr nicht aus und wurde 1951 durch eine Betonbrücke ersetzt. In der Zeit von 1948 bis 1962 wurde durch Schiffe, die an der fabrikeigenen Kaianlage anlegten, Kohle gebracht und Kalksandsteine abgeholt.

Gegenüber, auf der Festlandseite der Gemeinde Schacht-Audorf war 1926 eine zweite Kalksandsteinfabrik erbaut worden, die jedoch 1929 wieder stillgelegt wurde. Durch Verkauf der Kalksandsteinfabrik im Jahre 1935 an Herrn Gustav Klocke wurde der Betrieb erfolgreich wieder aufgenommen. Durch eine

weitere Verbreiterung des Nord-Ostsee-Kanals im Abschnitt zwischen Osterrönfeld und dem Schirnaauer See in den Jahren von 1969 bis 1972 musste die Steinfabrik Klocke abgerissen und landeinwärts neu errichtet werden. In diesem Zusammenhang wurde über den Rader Durchstich die Rader Auto-
bahnhochbrücke gleichzeitig gebaut.

Die Trasse der Industriebahn der Audorfer Land- und Industriegesellschaft wurde 1975 stillgelegt und überwiegend zu einem Wanderweg umgestaltet.

Die Zeit des ersten Weltkrieges, war für die Gemeinde eine schwere Zeit. Lebensmittelknappheit und hohe Belastungen durch Einquartierungen prägten den Alltag. Hinzu kam außerdem noch, dass der Kanal als wichtige militärische Anlage bewacht werden musste. Für die anfallenden Kosten wurde die Gemeinde zur Verantwortung gezogen.

Während der Zeit der Weimarer Republik erlebte die Schacht-Audorfer Wirtschaft eine Scheinblüte. Die Eisenhütten Holstein kündigten umfangreiche Betriebserweiterungen an, welche von 1923 - 1925 durchgeführt wurden. Aber bereits 1926 wurde das Werk stillgelegt. Der Grund der Stilllegung waren vorangegangene Zahlungsschwierigkeiten des Rombach-Konzerns, welcher der Besitzer der Eisenhütten Holstein war, und die damit verbundene Übernahme durch die Vereinigten Stahlwerke. Mit dieser Stilllegung waren von einem auf den anderen Tag 170 Menschen in der Gemeinde arbeitslos. Um den katastrophalen Folgen, die die Stilllegung mit sich brachte, etwas entgegenzusetzen, wurde die Gartenbau Siedlung Rendsburg-Audorf GmbH 1927 gegründet. Dieses Unternehmen sollte neue Arbeitsplätze schaffen und war auf dem Gelände zwischen dem Rader Weg und der Kieler Straße angesiedelt.

Auch der zweite Weltkrieg war von Lebensmittelknappheit geprägt. Schacht-Audorf wurde in den letzten Monaten des Krieges an einigen Stellen bombardiert. Außerdem galt der Kanal als bis zuletzt zuhaltende Verteidigungslinie.

Nach dem zweiten Weltkrieg gab es unzählige Flüchtlingsströme aus den ehemaligen Ostgebieten. Viele Flüchtlinge wurden in Schacht-Audorf aufgenommen und sind dann bei den einheimischen Familien einquartiert oder in den ehemaligen Militärbaracken untergebracht worden. Durch den Zustrom der Flüchtlinge war die Bevölkerungszahl bei gleichbleibendem Wohnungsraumangebot enorm gestiegen. Die Einwohnerzahl erhöhte sich um das Doppelte durch die Aufnahme von Flüchtlingen. Lebten vor dem Krieg etwa 1.600 Menschen in der Gemeinde, so waren es nach dem Krieg (1949) 3.343 Menschen. Aus diesem Grund war der Wohnungsbau das primäre Thema der Gemeinde in der Nachkriegszeit. 1948 wurde in Folge dessen die „Neue Siedlung“ errichtet. Im Laufe der 50iger und 60iger Jahre wurden dann noch weitere Siedlungen (z.B. Lange Reihe, Gartenweg, Berliner Straße, Fahrenlüth, Dünenkamp) in der Gemeinde neu gebaut.

Der Wiederaufbau der Wirtschaft war zur Schaffung von Arbeitsplätzen eine der dringlichsten Aufgaben. Die Rütgerswerke bestanden auch nach dem Krieg weiter und die Firma C.H. Jucho nahm ihren Betrieb schnell wieder auf. Die Gemeinde bemühte sich früh um die Ansiedlung neuer Betriebe, um eine breitere Basis zur Sicherung von Arbeitsplätzen zu schaffen. Nachdem die ersten Versuche gescheitert waren, siedelten sich 1951 die Holzhandlung Singelmann in der Hüttenstraße und die Firma Paiste in der Kieler Straße 42 in Schacht-Audorf an. 1952 wurde in der Rütgersstraße ein Feintuchwerk in Betrieb genommen, welches jedoch nach nur sieben Jahren wieder stillgelegt wurde. Im selben Jahr zog die Firma Opal und Belami in die Gebäude ein und begann mit der Herstellung von Damenstrümpfen. Leider wurde auch diese Produktion nach drei Jahren wieder eingestellt. Die Holzhandlung Singelmann schloss ihre Tore im Jahr 1981. Zu erwähnen sind noch die "Gute-Hoffnungshütte", die jedoch nur im Zeitraum von 1953 bis 1958 in Schacht-Audorf tätig war. Die Abwanderung dieses Betriebes war für Schacht-Audorf eine schwere Einbuße.

Ein Erfolg für Schacht-Audorf war die Ansiedlung der Kröger Werft, die heutige Lürssen Werft GmbH & Co. KG. Diese musste mit Ende des zweiten Weltkrieges ihren Standort in Warnemünde aufgeben und wählte 1952 das ehemalige Gelände der Firma Jucho in der Gemeinde Schacht-Audorf zu ihrem neuen Standort aus. Hier standen noch Kräne und eine Halle vom Bau der mittleren Sektionen des U-Boots Typs XXI.

Auch die Ansiedlung des Omnibusunternehmens "Graf Recke GmbH" im Jahre 1955 war Glück für die Gemeinde Schacht-Audorf. Sie erhielt dadurch einen Betrieb, der sich durch seine Zuverlässigkeit und sein soziales Engagement auszeichnete. Ab 1961 übernahm der Betrieb auch die Entsorgung von Müll in Schacht-Audorf und später führte er als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb im Auftrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH (AWR) in einem Teil des Kreisgebietes (Rendsburg, Osterrönfeld, Westerrönfeld, Schacht-Audorf, Ostenfeld, Rade und Schülldorf) die Entsorgung durch.

Die beiden bestehenden Steinfabriken in Schacht-Audorf, eine auf dem Festland und eine auf der Rader Insel, sind der Gemeinde auch nach dem Krieg erhalten geblieben. 1952 kaufte Kurt Schreiber die ehemalige Kalksandsteinfabrik auf der Rader-Insel und baute diese zu einer großen Fabrik mit bis zu 58 Beschäftigten aus.

Von diesen Firmen existieren heute (2015) nur noch die Firma Paiste, die im Zuge der Vergrößerung 1957 in der Schweiz ein zweite Produktionsstätte gründete, die Lürssen Werft GmbH & Co. KG und die Graf Recke GmbH.

Das Kalksandsteinwerk auf der Rader Insel von Kurt Schreiber wurde 1994 stillgelegt. Die Steinfabrik von Klocke auf dem gegenüberliegenden Festland wurde 1999 geschlossen.

Im Jahre 1949 wurde von 56 Handwerksmeistern die Ortshandwerkerschaft von Schacht-Audorf und Umgebung mit dem Ziel und Zweck der kollegialen Zusammenarbeit gegründet.

Heute ist Schacht-Audorf eine Gemeinde mit 4.728 Einwohnern und liegt, nur durch den Nord-Ostsee-Kanal getrennt, in direkter Stadtrandlage von Rendsburg, die ihre heutige städtebauliche Entwicklung unter dem Leitbild „Qualitatives Wohnen“ gesetzt hat. Weiterhin ist Schacht-Audorf interessiert, Arbeitsplätze in der Gemeinde und in der Region um Rendsburg durch Neuansiedlung von Gewerbebetrieben in interkommunaler Zusammenarbeiten mit den anderen Gemeinden, die zum Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg gehören, zu erhalten und neu zu schaffen. Geschäfte und Läden mit Waren und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf sowie Ärzte haben sich seit früher schon in der Dorfstraße und Kieler Straße angesiedelt. Durch die stetige Zunahme der Bevölkerung hat sich in diesem Bereich im Laufe der Jahre ein kleines Ortszentrum mit einer Vielzahl an Läden, Geschäften, Dienstleistungsunternehmen, Gastronomie und Arztpraxen zur Versorgung der örtlichen Bevölkerung entwickelt.

Die 1964 in der Rütgersstraße 40 gebaute Kasernenanlage für die Marinestützpunktkompanie der Bundesmarine, zur Unterstützung der Belegschaft während der Werftliegezeiten der Boote in der Krögerwerft (heute Lürssen Werft GmbH & Co. KG), wurde, nachdem die Anlage von der Bundesmarine nicht mehr zu dem Zwecke benötigt wurde, 1996 von der Firma FOS Meßtechnik GmbH erworben. Diese existiert auch heute noch in der Rütgersstraße 40.

Weiterhin haben sich in den Gewerbegebieten der Gemeinde an der Kieler Straße, in der Hüttenstraße und in der Industriestraße zahlreiche neue mittelständischen Handwerks- und Gewerbebetriebe niedergelassen. Im Gewerbegebiet Rudolf -Diesel-Straße hat sich auch ein Gesundheits- und Fitnesscenter niedergelassen, das sich durch die attraktiven Angebote einen Namen über die Grenzen von Schacht-Audorf hinaus gemacht hat.

1980 bestand die Ortshandwerkerschaft noch aus 36 Mitgliedern mit 23 verschiedenen Gewerken.

Als sich die Gemeinden Rade, Ostfeld, Haßmoor, Höbeck, Schülldorf, Osterröfeld und Schacht-Audorf zum Amt Eiderkanal im Jahre 2007 zusammenschlossen, benannten sich auch die Mitglieder der Ortshandwerkerschaft Schacht-Audorf um in „Wirtschaftsverbund Eiderkanal“ (WVE) und erweiterten damit gleichzeitig die Handwerkerschaft in einen Verbund für Handel, Handwerk und Gewerbe.

Die Gemeinde Schacht-Audorf kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. 1980 wurde das 650-jährige Bestehen der Gemeinde mit einem großen Dorffest begangen. Anlässlich des 650-jährigen Bestehens der Gemeinde, legte sich die Gemeinde ein eigenes Ortswappen zu.

6.6.1 Wandel der Gemeinde und ihrer Ortsteile

Das heutige Schacht-Audorf ist eine Gemeinde, die aus dem Zusammenschluss der Dörfer Schacht und Audorf entstanden ist. Die ursprüngliche landwirtschaftliche Prägung beider Ortsteile wurde zu Beginn des Industriezeitalters und im Zusammenhang mit dem Bau des Kaiser-Wilhelms-Kanals (heutiger Nord-Ostsee-Kanal) zu Beginn des 1900 Jh. durch Industriebetriebe, die die Kanalnähe zu schätzen wussten, und deren Arbeitersiedlungen verdrängt. Charakteristisch für den Ortskern in Schacht-Audorf ist die Verflechtung von Arbeiten und Wohnen dicht beieinander, eine Struktur, die typisch für Fortschritt und Sozialreform im industriellen Zeitalter war. Der Siedlungsbau aus dem industriellen Zeitalter ist im Ortskern der Gemeinde Schacht-Audorf noch gut erkennbar und erhaltenswert. Dazu gehören:

1. Die Lindenstraße mit einer typischen Lösung für Wohnprobleme des industriellen Zeitalters am Ende des 19. Jahrhunderts in Form von Zweifamilienhäusern für Fabrikarbeiter der Eisenhütte (1. Arbeiterkolonie),
2. Die Klaus Groth-Straße mit einem typischen Siedlungsbau für Arbeitnehmer nach dem 1. Weltkrieg (2. Arbeiterkolonie 1924).

Die Villenarchitektur in der Kieler Straße spiegelt den Charakter der Villenarchitektur des sogenannten goldenen Zeitalters (Zeiten des wirtschaftlichen Wohlstands in den 20er und 30er wie auch in den 50er und 60er Jahren) mit seiner betont großzügigen und eleganten Form wieder, zu der ebenso großzügig zugeschnittene, parkähnlich gestaltete Grundstücke gehören. Die Flächen weisen einen wertvollen Baumbestand auf.

Nach dem zweiten Weltkrieg begann auch in Schacht-Audorf der Siedlungsbau in Form von Kleinsiedlungshäusern mit großem Garten und zum Teil mit Nebenerwerbsstellen zur Selbstversorgung für die Flüchtlinge aus dem "Osten".

Zu den typischen Siedlungen der Nachkriegszeit (50er /60er Jahre) gehören:

1. Kleinsiedlungsdoppelhäuser mit großem Garten in der Friedrich-Ebert-Straße und Friedhofstraße sowie die Siedlung zwischen der Kieler Straße, Bauverein, Theodor-Storm-Straße und dem Wanderweg (ehemalige Trasse der Industriebahn)
2. Kleinsiedlungshäuser mit großem Garten und Nebenerwerbsstellen im gesamten Bereich zwischen Dresdner Straße, Rader Weg und Danziger Straße
3. Kleinsiedlungshäuser in der Heimstraße, der Straße Hohenbusch und in der Theodor-Storm-Straße

Der Siedlungsbau setzte sich fort. Weitere Wohnsiedlungen entstanden in Form von Eigenheimen, jedoch mit deutlich geringerem Gartenanteil, dafür aber größeren Wohnhäusern in den 70er Jahren in den Straßen "Am Holm", "Dünenkamp" und "Süderende". Die Grundstücksgröße für Einfamilienhäuser betrug durchschnittlich zwischen 800 m² und 1.000 m².

Die stetige Nachfrage nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser hat sich bis heute fortgesetzt und führte zu zahlreichen neuen Wohnbausiedlungen, die vom Ortskern Richtung Osten und Süden angesiedelt wurden und zur Entwicklung der gemeindlichen Infrastruktur in der heutigen Ausstattung beitragen.

Die Wohngebiete ab den 90er Jahren zeichnen sich durch eine beginnende ökologische und flächensparende Bauweise aus. Die Grundstücksgrößen verkleinerten sich im Durchschnitt auf ca. 600 m² für ein Einfamilienhaus. Innerhalb der Baugebiete wurden Freiflächen in Form von Grünzügen, in denen Spielplätze integriert sind, belassen, die zum Teil für den Ausgleich des Eingriffes in den Boden dienen.

Die heutigen Baugebiete sind ökologisch, flächensparend und energetisch ausgerichtet. Weiterhin tritt eine flexible Bauweise und altengerechtes und barrierefreies Bauen in den Vordergrund.

Die Gewerbegebiete der Gemeinde befinden sich heute vorwiegend am südlichen Rand der Gemeinde, in der Nähe der guten Verkehrsanbindung zur Bundesautobahn 7 (BAB7).

6.6.2 Entwicklung der Gemeinbedarfseinrichtungen

Friedhof:

Der Friedhof der Gemeinde Schacht-Audorf konnte aufgrund einer Schenkung einer Friedhofsanlage durch die Eisenhütten Holstein in der heutigen Friedhofsstraße 1921 angelegt werden. Noch heute befindet sich der Friedhof in der Friedhofstraße und umfasst eine Fläche von ca. 2,5 ha.

Freiwillige Feuerwehr:

Die Gründung der freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf erfolgte am 31. Mai 1905 nach der Auflösung der bestehenden Pflichtfeuerwehr. Am 31.05.1979 wurde die Jugendfeuerwehr ins Leben gerufen. Heute besteht die Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf aus 68 aktiven Kameraden, wovon 9 Frauen sind. Die Jugendfeuerwehr hat 17 Mitglieder. Der Fuhrpark umfasst 4 Löschfahrzeuge, einen Einsatzleitwagen, einen Mannschaftstransportwagen, 2 Anhänger und ein Motorboot für die Jugendfeuerwehr.

Polizei:

Schacht-Audorf erhielt 1919 den ersten eigenen Polizeiposten. Dieser bezog das Haus in der Kieler Straße 8. 1945 kam ein Polizeibeamter dazu. 1951 wurde der Neubau des Polizeidoppeldienstgehöftes im Hohenbusch 1 - 3 von den beiden diensttuenden Polizeibeamten bezogen.

Mitte der 70er Jahre wuchs der Zuständigkeitsbereich für die Polizeistation in Schacht-Audorf durch Auflösung von Polizeiposten in den kleineren Gemeinden aus Kostengründen, so dass die Polizeistation Schacht-Audorf am 01.02.1978 noch einen Posten dazu bekam. Der Station wurde ein eigener Funkstreifenwagen mit Feststation zugeteilt. Durch den neuen Posten wurde das Polizeidoppeldienstgehöft umgebaut. Eine der beiden Wohnungen wurde als Dienststelle hergerichtet. Heute ist kein Polizeiposten mehr in Schacht-Audorf vertreten. Das Gebäude im Hohenbusch 1 - 3 steht zurzeit leer.

Post:

1902 erhielt Audorf eine Postagentur. Audorf konnte die Einrichtung einer Postagentur mit der Ansiedlung der Industriebetriebe begründen. Schacht wurde bis 1912 weiter von Rendsburg versorgt und wurde erst 1912 dem Audorfer Zuständigkeitsbereich zugeordnet.

Die erste Postagentur war beim Kanal-Weichenwärter Johann Lafrenz eingerichtet. Am 22.03.1915 wechselte der Standort in die Dorfstraße, da die Postagentur vom Gastwirt Eduard Lüthje übernommen und in dessen Gastwirtschaft (Schöne Aussicht) verlegt wurde. 1922 war der Postumfang so groß geworden, dass die Agentur in eine Poststelle I umbenannt wurde. Die Poststelle blieb in der Gastwirtschaft. Auch die in der Poststelle geführten Telefonate stiegen sehr stark an. Da die Gemeinde sich stetig weiter vergrößerte, stand im Jahr 1962 die Umwandlung der Poststelle in ein Postamt an. Die

Räume reichten in der Gastwirtschaft nicht mehr aus. Es wurde von Hans Cordts gegenüber der Kirche ein Postamt errichtet, welches am 01.11.1962 mit 5 Kräften in Betrieb genommen wurde. Mit der Zentralisierung der Zustellbezirke der Dörfer Ostenfeld und Schülldorf nach Audorf wuchs die Belegschaft auf acht Kräfte. Die Betriebsräume mussten wieder erweitert werden. 1979 konnten nach dem Erweiterungsbau 130 m² bezogen werden.

In Folge mehrerer Postreformen, die auch zu Kosteneinsparungen führen sollten, wurde in einem ersten Schritt das operative Geschäft der Deutschen Bundespost vom hoheitlichen Bereich getrennt. Zum 01.01.1990 wurden die Sondervermögen des Bundes "Deutsche Bundespost (DBP) Postdienst, DBP Postbank und DBP Telekom" gegründet. Auf diese Weise wurden die betrieblichen Aufgaben verlagert. Die hoheitlichen Aufgaben verblieben im Bundesministerium für Post und Telekommunikation und nachgeordneten Behörden. Dabei handelte es sich um strategisch/politische, ökonomische und technische Regulierungsaufgaben mit Bezug auf die Post- und Telekommunikationsmärkte; insbesondere die Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung mit postalischen und fernmeldetechnischen Basisdiensten zu angemessenen Preisen durch die drei Sondervermögen. Durch Einrichtung eines Direktoriums wurde die Einheit der Deutschen Bundespost dokumentiert. Das Direktorium nahm im Wesentlichen koordinierende Aufgaben wahr und führte für die über eine halbe Million Beschäftigten der DBP das Sozialwesen einheitlich weiter.

1995 wurde in einem zweiten Schritt (Postreform II) die drei Sondervermögen des Bundes „Deutsche Bundespost (DBP) Postdienst, DBP Postbank und DBP Telekom“ privatisiert. Es entstanden die sog. Postnachfolgeunternehmen

- Deutsche Post AG
- Deutsche Telekom AG
- Deutsche Postbank AG

Damit war der Übergang zu einem rein privatrechtlichen Angebot von postalischen und telekommunikativen Dienstleistungen vollzogen.

Mit der Privatisierung vollzog sich ein Strukturwandel. Aus Kostengründen wurden Postämter nur noch in mittleren und größeren Städten belassen. In kleineren Städten oder Gemeinden wurden die Ämter geschlossen. So auch in Schacht-Audorf. In dem ehemaligen Postgebäude befindet sich heute ein Bäcker.

Statt der Postämter wurden in kleineren Städten und Gemeinden Postfilialen und DHL Paketshops in bestehende Läden und Supermärkte integriert. Die Postfiliale in Schacht-Audorf befindet sich heute in einem Blumenladen in der Dorfstraße.

Schule:

Die ältesten Nachrichten über die Nebenschule zu Schacht, zur Altstädter Gemeinde im Amt Rendsburg gehörend, reichen bis 1768 zurück. Die Schule zu Schacht mit Audorf und Nobiskrug wurde 1812 Distriktschule.

Die Schulkate stand an der Südseite der Meiereikuhle. Hier wurde bis 1863 unterrichtet. Die Schulkate diente auch den Lehrern als Wohnhaus.

1863 erhielt die Nebenschule zu Schacht eine neue Schule aus Stein und mit Reet gedeckt. Sie hatte ein Schulzimmer und eine Lehrerwohnung. Diese bestand aus 3 Zimmern (Wohnstube, Schlafstube und Studierstube) Außerdem befanden sich im Hause folgende Wohn- und Nutzräume: Mädchenstube, Küche, Keller, Kuhstall, Torfstall, Haus- und Dreschdiele.

Die einklassige Schule bestand bis zum 11.04.1891, wo sie niederbrannte. Im Juni 1892 begann der Wiederaufbau des Schulhauses. Es wurde auf den alten stehengebliebenen Ringmauern errichtet, jedoch im Inneren ganz verändert. Da das Schulland seit 1888 verpachtet war, waren die Räume für die Landwirtschaft unnötig geworden.

Die Schulaufsicht wurde bis 1918 durch das königliche Kirchensuperintendenturium durchgeführt. Der Besuch zur Prüfung der Lehrer und Schüler wurde jeweils am Sonntag davor von der Kanzel aus angekündigt. Mit der Trennung von Staat und Kirche kam es im Jahre 1918 zur Aufhebung der geistlichen Ortsschulaufsicht.

Mit Beginn des Baus des Kaiser-Wilhelm-Kanals und der beginnenden Industrialisierung nahm die Zahl der Schüler stark zu, so dass 1900 aus der einklassigen eine zweiklassige Schule wurde. Bis 1901 fand der Unterricht in der Werkstatt des Zimmermeisters Lühje in Schacht statt. Auf Befehl der Königlichen Regierung entstand am 15.10.1901 die dreiklassige Schule mit 2 Lehrern. Sie unterrichteten die Unter-, Mittel- und Oberklasse.

Ein neues Schulhaus wurde am 11.01.1904 in Betrieb genommen. Es erhielt den Namen "Grauer Esel" und hatte drei Klassenräume und zwei Lehrerwohnungen. Zwei Lehrer waren für 159 Schüler verantwortlich. Der Standort war in der Dorfstraße. Schacht-Audorf hatte nun zwei Schulgebäude.

Der Schuldistrikt umfasste 1904 die ganze Landgemeinde Schacht-Audorf nebst Nobiskrug und der chemischen Düngerfabrik Rendsburg, zu politischer Gemeinde Rendsburg gehörend und bestand:

aus der Dorfschaft Schacht
aus der Dorfschaft Audorf
aus der Kolonie, zwischen Schacht- und Audorf gelegen,
aus der Moorkathe, 1/4 Stunde südwestlich von Schacht gelegen,
aus der Landstelle Nobiskrug und
aus der, auf Grundstücken dieser Landstelle erbauten chemischen Düngerfabrik.

Ab 1910 wurde in 4 Klassen unterrichtet. 1911 besuchten 217 Schüler die Schule, wieder wurde ein Schulneubau notwendig. Bis zur Fertigstellung des Südflügels des Hauses III im Jahre 1913 wurde erneut die Werkstatt des Zimmermeisters Lühje gemietet. Das Haus III umfasste ein Klassenzimmer und eine neue Lehrerwohnung. Ab 1914 wurde in 5 Klassen unterrichtet mit einer Lehrerin und vier Lehrern.

1926 besuchten 202 Schülerinnen und Schüler die Schacht-Audorfer Schule.

60 Schüler die 1. Klasse
49 Schüler die 2. Klasse
33 Schüler die 3. Klasse
26 Schüler die 4. Klasse
34 Schüler die 5. Klasse

Die 5. Klasse wurde auf dem Korridor unterrichtet. aus diesem Grund beschloss die Gemeindevertretung den Umbau einer Notklasse und den Anbau einer 6. Klasse.

Da Schacht-Audorf recht groß war plante man den Bau einer Turnhalle beim Schulhaus III. Bis dahin waren die Turnvereine auf die Gastwirtschaften angewiesen.

1928 wurde die Schule zur Volksschule und es wurde ein Schulerweiterungsbau von der Gemeindevertretung beschlossen, dieses Mal für 2 Klassen und einer Turnhalle. Am 30. Juni 1929 fand die Einweihung des Mittelteils des Schulhauses III und der Turnhalle statt.

Zu Ostern 1947 stieg die Zahl der Klassen infolge des anhaltenden Flüchtlingsstromes und der Neueinschulung auf 14, die Zahl der Lehrkräfte auf 10. Der Unterricht wurde noch immer in 6 Klassenräumen abgehalten.

Ostern 1948 wurden wieder über 100 Schulneulinge eingeschult, was wiederum eine Erhöhung der Klassenzahl und der Lehrkräfte zur Folge hatte.

Zur Erhöhung der Klassenräume wurde die Dienstwohnung im alten Schulgebäude (Schulhaus I) zu zwei neuen Klassenräumen umgebaut. Das Dachgeschoss wurde zu einer neuen Lehrerwohnung ausgebaut. Einweihung der neuen Räume war am 07.07.1948.

1959 entschloss sich die Gemeinde zu einem Anbau an das Schulhaus III mit 6 Klassenräumen, neuen Toiletten und einem Werkraum.

Schacht-Audorf war eine der ersten Schulen, die vom Schichtunterricht befreit wurden, aber die Raumnot blieb bestehen.

Im Jahre 1955 wurde die Schule zur Volksschule mit Aufbauzug. Die Volksschule in Schacht-Audorf erhielt die erste M7 (Mittelschule 7. Klasse). Somit konnten Schüler in Schacht-Audorf auch die mittlere Reife erlangen. Bis zum Schuljahr 1968/69 wurden die Klassen M7 bis M10 unterrichtet. Nach der Gründung des Schulverbandes wurde die Umwandlung des Aufbauzuges Schacht-Audorf in einen Realschulzug beantragt und genehmigt.

Auf der Grundlage eines Architektenwettbewerbes wurde 1965 die Schule um einen Fachklassentrakt mit 2 Gruppenräumen erweitert. Der komplette Entwurf des Architekten sah noch 3 weitere Bauabschnitte vor. Der 2. Bauabschnitt mit Grundschultrakten und einem Verwaltungsgebäude wurde 1967 fertiggestellt. Die Einweihung der beiden Bauabschnitte war am 23.09.1967. Die Schule erhielt auch durch Umbau eines Klassenraumes im Schulgebäude III 1966 eine Lehrküche. Nach der Gründung des Schulverbandes, der sich aus schulpolitischen Gründen im Jahre 1965 zusammenschloss, konnten der 3. und 4. Bauabschnitt verwirklicht werden. Ein dreigeschossiges Schulhaus entstand mit 14 Klassenräumen, modernem Sprachlabor, Handarbeitsraum und Mehrzweckraum. die Sporthalle mit Tribüne für 400 Zuschauer wurde gleichzeitig mit dem Schulerweiterungsbau am 19.04.1972 eingeweiht. Die Schule verfügte nun über 37 Unterrichtsräume, Turnhalle und Sporthalle. Wegen stetig steigenden Schülerzahlen und dem Wunsch nach einer Aula wurde im Jahr 2001 beschlossen, dass Verwaltungsgebäude abzureißen und ein zweigeschossiges Gebäude zu errichten. Es sollten 2 Fachräume (Aula), 3 Räume für die Schulverwaltung, 1 Raum für den Hausmeister, ein Raum für die Schülervertretung, ein Seminarraum und im Obergeschoss 3 Klassenräume entstehen. Am 13.12.2002 fand die offizielle Einweihung statt. Später kam noch eine Bücherei dazu.

Zu dem Zeitpunkt waren in dem Schulkomplex Grund- und Hauptschule sowie die Realschule untergebracht.

Im Rahmen der Schulstrukturreform im Jahre 2008 wurde aus der Schule eine Grund- und Regionalschule mit ungefähr 800 Schülern, die sich auf eine dreizügige Grundschule und eine drei- bis vierzügige Sekundarstufe verteilen.

Mitte Januar 2014 wurde vom Kieler Landtag eine erneute Gesetzesänderung des Schulgesetzes beschlossen, die zum Beginn des Schuljahres 2014/2015 im August in Kraft getreten ist. Durch diese Reform wurde ein zweigliedriges Schulsystem eingeführt. Nach der Grundschule folgen Gymnasium oder Gemeinschaftsschule. Somit wurde die Grund- und Regionalschule in Schacht-Audorf in eine Grund- und Gemeinschaftsschule umgewandelt.

6.6.3 Wappen

Beschreibung in der Hauptsatzung. Von der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg- Eckernförde wurde das Wappen wie folgt genehmigt:

Wappengenehmigung/-annahme:11.08.1980	Flaggengenehmigung/-annahme:20.06.1985
	
<p>Entwurfsautoren: Preuße, Wolf, Flensburg</p>	
<p>Wappenfiguren: Seeschiff</p>	
<p>Wappenbeschreibung: In Silber unter einem erhöhten blauen Sparren auf blauem Schildfuß mit vier 2:2 gestellten, flachen Zinnen der blaue Rumpf eines (modernen) Seeschiffes (ohne Aufbauten) in Frontalansicht.</p>	<p>Flaggenbeschreibung: Zwischen zwei blauen, die vordere Hälfte des Lieks und die hintere Hälfte des fliegenden Endes abdeckenden Streifen auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens (ohne Schild).</p>
<p>Historische Begründung: Schacht-Audorf ist aus den beiden kleinen Geestdörfern Schacht und Audorf zusammengewachsen. 1900 verlegte die Eisenhütte "Holstein" wegen der günstigen Lage der am damaligen Kaiser-Wilhelm-Kanal in der Nähe der Stadt Rendsburg gelegenen Gemeinde ein Teilwerk nach Schacht-Audorf. Die Gemeinde entwickelte sich rasch durch Ansiedlung weiterer Industriezweige. Den Höhepunkt stellte die Niederlassung der "Krögerwerft" dar, die nach dem Zweiten Weltkrieg ihren Betrieb von Stralsund nach Schacht-Audorf verlegte. Als Sinnbild dieser Entwicklung hat die Gemeinde einen noch auf der Helling befindlichen Seeschiffsneubau als Hauptfigur ihres Wappens gewählt. Der silberne Untergrund soll die holsteinische Geest, aus der die Gemeinde hervorgegangen ist, symbolisieren. Der blaue Sparren gibt die bei der Vereinigung des Nord-Ostsee-Kanals mit der Oberen Eider entstehende Biegung wieder.</p>	

Tabelle 3: Beschreibung des Wappens

Quelle: Internetseite des Landesarchives Schleswig-Holstein

7. Natürliche Gegebenheiten

7.1 Geologie

7.1.1 Erdgeschichtliche Zusammenhänge

Die Gestaltung der Oberfläche Schleswig-Holsteins erfolgte überwiegend während des Eiszeitalters und in der aktuell andauernden Nacheiszeit. Dabei erweisen sich einerseits diejenigen geologischen Zeitabschnitte als bedeutsam, während denen es zu einer Ablagerung des Oberflächenmaterials kam, andererseits ist den Phasen Beachtung zu schenken, in denen das bereits vorhandene Sediment in irgendeiner Form einer Veränderung unterlag (Beispiel: Das im Kuppenbereich der Moränen mit den Niederschlägen abgespülte Material lagert sich in den Senken an; langfristig entsteht eine flache eingeebnete Landschaft). Weiterhin können klimatische Einflüsse eine Veränderung der Materialzusammensetzung bewirken (Beispiel: Durch das Ausblasen feineren Materials aus der Moränenoberfläche verbleibt eine Kiessohle).

Das Verständnis der erdgeschichtlichen Zusammenhänge im Rendsburger Raum wird dadurch kompliziert, dass in kleinräumigem Wechsel bzw. oftmals sogar in Überlagerung beide Prozessstypen – Materialablagerung und Umgestaltung des abgelagerten Materials – für die heutige Oberflächengestalt verantwortlich sind. Diese Vorgänge liefen zeitlich parallel oder auch nacheinander in einer Reihe geologischer Zeitabschnitte ab.

7.1.2 Großräumige Verhältnisse

Im Folgenden werden Teilräume nach der erdgeschichtlichen Phase der Materialablagerung unterschieden.

Der überwiegende Teil der in dieser quartärgeologischen Übersicht dargestellten Umgebung Schacht-Audorfs wurde durch Materialablagerungen während der letzten Vereisung (Weichseleiszeit) gestaltet. Dabei erfolgte eine Herausprägung der mächtigen aus dem Gelände herausragenden Moräne (Signatur 5) durch den Druck der bis zu mehreren 100 m mächtigen Eiszungen (Eisloben). Die Duvenstedter Berge, (Signatur 5) wurden durch die Eiszunge herausgestaucht, die in Verlängerung der Eckernförder Bucht im Becken des Wittensees lag. Ähnliche Entstehungen haben die Stauchmoränen bei Ostenfeld und Schülldorf (d.h. in Schacht-Audorf). Dies konnte nur während der Hauptvereisungsphase erfolgen, während die wesentlich kleineren und nur schwach aus dem Gelände herausragenden westlichen Moränen ihre Entstehung einer anderen Dynamik verdanken: In einem frühen Vorstoß während der Weichselvereisung drang eine geringmächtige Eisdecke etwa bis zu einer Linie westlich des Fockbeker Moores, westlich des Armensees, Westerrönfeld, westlich des Wilden Moores vor. Der Eisdruck reichte dabei nicht für eine reliefprägende Kraft aus; allerdings erfolgte bei Abschmelzen der Eisdecke eine Ablagerung eingefrorenen bzw. aufliegenden Lockermaterials.

Im Zusammenhang mit dem Anrücken der Eisloben steht auch die Ablagerung der riesigen Sanderflächen im gesamten westlichen Schleswig-Holstein (in der Abbildung durch Signatur 4 dargestellt). Dabei wurden mit den unter dem Eis fließenden und durch die Gletschertore (Signatur 9) herausdrückenden Schmelzwässern große Mengen feineren Materials, vor allem Sand, bis zu einer gewissen Entfernung vom Gletschertor auch Kies und Geröll, herausgespült und mit abnehmender Transportkraft in dem westlich anschließenden Gebiet abgelagert. Eine Abspülung kleinerer Moränenkuppen sowie ihre teilweise Überlagerung waren weitere oberflächenprägende Folgen des Schmelzwasserabflusses. Die Lage der ehemaligen Gletschertore ist noch heute im Gelände deutlich auszumachen: So sind z.B. der Dörpsee und der Schülldorfer See durch die mit hohem Druck austretenden Schmelzwässer ausgespült worden. Gleiches gilt für die Talung Ostenfeld-Grellkamp. Ebenfalls weichseleiszeitlich, jedoch bis in die Nacheiszeit fortdauernd, ist die Entstehung der Binnendünen und Flugsandfelder (Signatur 3).

Diese sind im Rendsburger Raum weit verbreitet. Bekannt sind die Sorgwohlder Binnendünen südlich Owschlag, die Binnendünen von Fockbek wie auch bei Schülpe-Westerrönfeld.

Durch Prozesse, die denen während der Weichselkaltzeit vergleichbar waren, wurden in einer früheren Kaltzeit (Saaleeiszeit) entsprechende Oberflächenformen herausgeprägt. In der Abbildung sind die zugehörigen sogenannten Altmoränen durch die Signatur 7 gekennzeichnet. Diese Moränen sind in den nachfolgenden Warm- und Kaltperioden in typischer Weise gealtert: die ehemals stark kuppigen Moränen und deutlichen Talungen, wie sie heute in den weichseleiszeitlichen Moränengebieten zu beobachten sind, wurden unter den reliefgestaltenden Einflüssen während der Zwischeneiszeit (Eem-Warmzeit) und hauptsächlich durch starke Materialumlagerungen während der Weichseleiszeit, in der sie mangels Vegetationsdecke den klimatischen Einflüssen ausgesetzt waren, weitgehend eingeebnet.

Die Nacheiszeit, die nunmehr seit ca. 12.000 Jahren andauert, zeichnet sich durch eine vegetationsbegünstigende Klimaentwicklung aus. Schon bald nach dem Abschmelzen der großen Eismassen wurde die Oberfläche durch eine Vegetationsdecke vor weiteren Materialumlagerungen bzw. -überlagerungen bewahrt, so dass für die überwiegenden Flächen vor allem materialumgestaltende Prozesse wirksam wurden, während das Grobrelief als stabil anzusprechen ist. Von dieser allgemeinen Feststellung sind in jedem Fall die Niederungsbereiche und Talungen auszunehmen, in denen es auf verschiedene Weise bis heute andauernd zur Ablagerung organischen Substrats kommt. Hier wie auch in einigen flachen, grundwassernahen Mulden im Sandergebiet kam es zur Bildung von Niedermooren.

Typische, nacheiszeitlich gebildete Landschaftselemente sind die Hochmoore, die aus Torfmoosen aufgebaut wurden. Als bedeutende Komplexe sind u. a. das Stadtmoor und das Wilde Moor südlich von Schacht-Audorf zwischen Wehrau und Jevenau zu nennen. Ein ehemaliges Hochmoor ist auch das Grundlosmoor im Gemeindegebiet.

Eine letzte reliefprägende Kraft geht seit Beginn der neuzeitlichen Siedlungsgeschichte vom Menschen aus, der gerade im Rendsburger Raum an verschiedenen Orten flächengestaltend tätig wurde. Dabei handelt es sich einerseits um Materialbewegungen im Zuge des Festungsbauens und des "Schleifens" der Festungsanlagen der Stadt Rendsburg; daneben fanden Materialumlagerungen in jüngerer Zeit in bedeutendem Umfang bedingt durch den Kanalbau statt. Entsprechende Flächen (Spüfläichen) sind auch für den Kanalbereich in Schacht-Audorf prägend.

Es ergibt sich zusammenfassend, dass im Bereich von Schacht-Audorf trotz eines auf den ersten Blick wenig abwechslungsreichen Reliefs vielschichtige und interessante geologische Verhältnisse vorherrschen

7.2 Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein ist in vier Hauptnaturräume unterteilt. Mit der Gliederung der Landschaften in Naturräume werden ähnliche Landschaftseinheiten aufgrund der Auswertung von vorhandenen Bodenarten, Wasserverteilung und Landschaftsentwicklung zusammengefasst. Dazu gehören Marsch, Hohe Geest, Vorgeest und Hügelland (siehe Abbildung 4).

Diese vier Hauptnaturräume sind in insgesamt 22 Naturräume untergliedert. Durch diese Art der Gliederung werden Landschaften mit annähernd einheitlichen natürlichen Bedingungen, wie Höhenlage, Oberflächenform, Boden, Klima und Vegetation ausgewiesen.

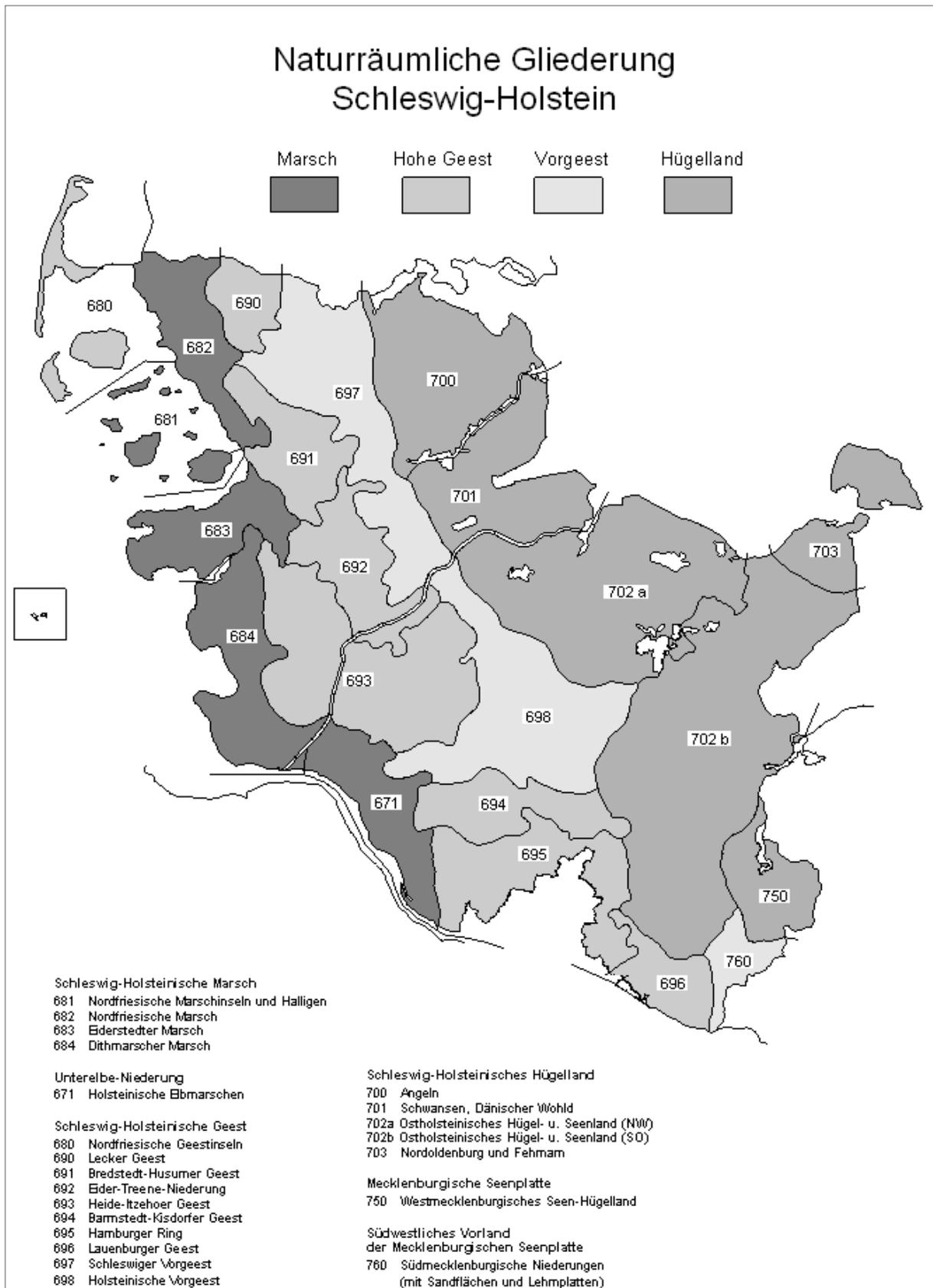


Abbildung 4: Naturräumliche Gliederung

Der besondere Wert dieser Unterteilung liegt darin, dass die Aussagekraft einer Reihe von statistischen Erhebungen – zum Beispiel in der Agrarstatistik – gegenüber einer Auswertung nur nach politischen Regionen (Länder, Kreise) wesentlich verbessert werden konnte.

Naturgemäß ist die Aussagekraft der auf politische Gebietseinheiten bezogenen Daten begrenzt, weil die natürlichen Verhältnisse innerhalb der Gebietskörperschaften sehr unterschiedlich sein können. So können beispielsweise die Getreideerträge der fruchtbaren Marsch einerseits und der sandigen Geest andererseits um beachtliche Werte differieren und damit zu einem wenig aussagekräftigen Durchschnittswert führen. Aus diesem Grunde wird seit Jahren in Schleswig-Holstein in den wichtigsten Bereichen der Agrarstatistik neben der kreisweisen Darstellung auch die naturräumliche Gliederung angewendet.

Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zum Teil zum Naturraum "Östlichen Hügelland" und zum Teil zum Naturraum "Vorgeest", siehe Abbildung 5.

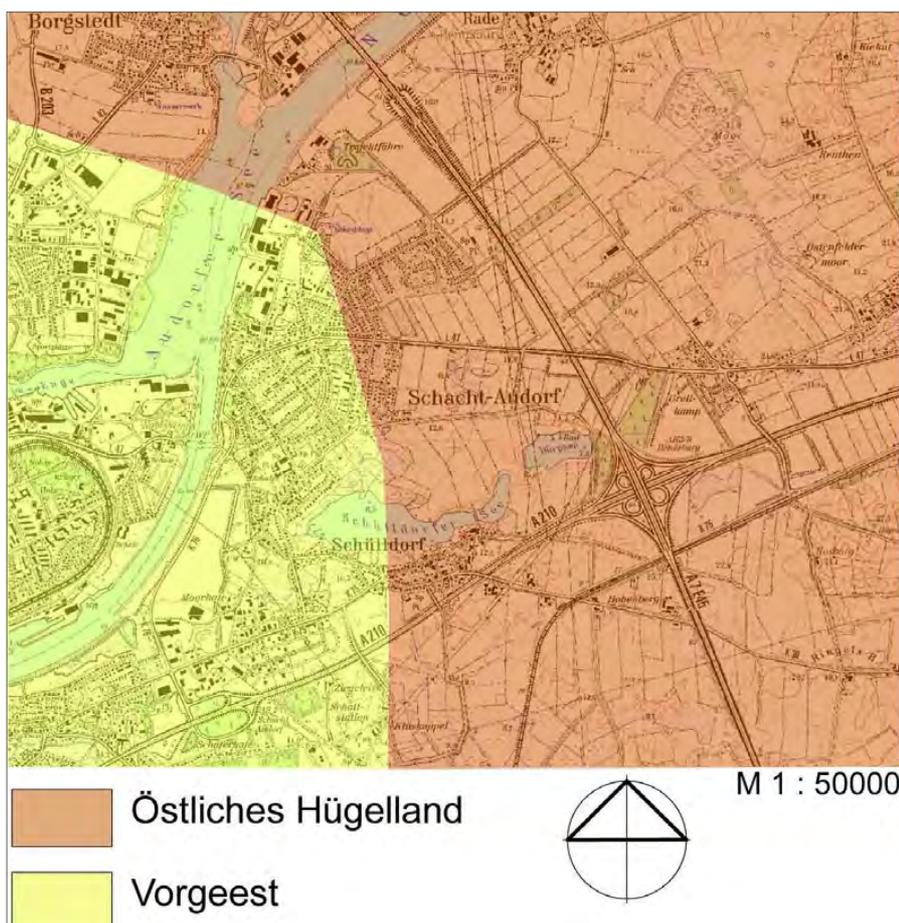


Abbildung 5: Abgrenzung der Naturräume in Schacht-Audorf

Als Östliches Hügelland wird das Gebiet bezeichnet, das während der letzten Eiszeit, der Weichselvereisung, von Gletschern bedeckt war, daher spricht man auch von der Jungmoränenlandschaft. Der Ausdruck Östliches Hügelland veranschaulicht sowohl die jugendliche Oberflächengestalt mit einem kleinräumigen Wechsel von Kuppen und Senken als auch die Lage im Osten des Landes. Die Jungmoränenlandschaft ist der größte der Hauptnaturräume Schleswig-Holsteins und zieht sich in einem breiten Band von Flensburg über Schleswig, Rendsburg und Bad Segeberg bis in den Hamburger Ballungsraum, um von dort nach Osten zur Grenze mit Mecklenburg- Vorpommern bei Gudow umzuschwenken.

Das Hügelland im Osten Schleswig-Holsteins besteht überwiegend aus lehmigen Böden mittlerer bis hoher Ertragsfähigkeit. Besonders der Küstenstreifen sowie die Insel Fehmarn zeichnen sich durch fruchtbare Böden aus. Die durchschnittlichen Bodenzahlen liegen zwischen 40 und 55 Punkten, im nordöstlichen Teil des Kreises Ostholstein und auf Fehmarn jedoch noch bedeutend höher.

Westlich des Hügellandes schließt sich die Vorgeest an, die durch Schmelzwasserablagerungen der Weichsel-Eiszeit entstand. Dort finden sich Sandebenen (Sander), Dünen und verbreitet Moore (als Folge des früher hoch stehenden Grundwassers).

Auf der Hohen Geest und der Vorgeest herrschen gering ertragfähige sandige Böden und Schwemmsande mit Bodenzahlen zwischen 20 und 40 Punkten vor. Die Niederungen der Geest weisen Moore und anmoorige Sande auf. Grenzertragsböden bis zu 20 Punkten, die vor allem auf der Vorgeest zu finden sind, wurden in den letzten Jahren im Zuge von Flurbereinigungen aufgeforstet und somit aus einer unrentablen landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen.

Quelle: Die Böden Schleswig-Holsteins Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung
Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) und Internetseite vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

7.3 Bodenschätze und Rohstoffvorkommen

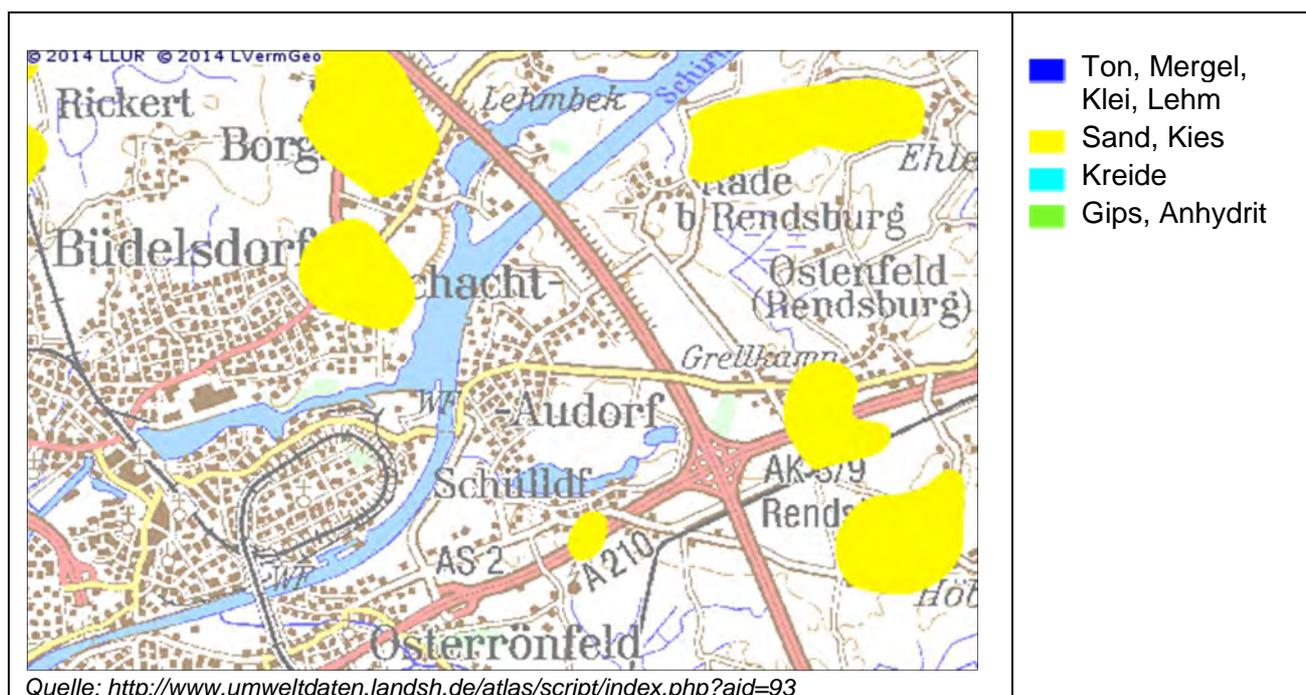


Abbildung 6: Oberflächennahe Rohstoffe

In der Gemeinde Schacht-Audorf sind keine oberflächennahen Rohstoffe festgestellt worden.

8. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde aus dem Jahre 1997 ist auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung mit dem Az.: 67.20.33-Schacht-Audorf gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 Landesnaturschutzgesetz von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises am 19.06.1997 festgestellt worden. Landschaftspläne sind in Schleswig-Holstein dem Landschaftsprogramm anzupassen.

Der Landschaftsplan wurde den Zielen der Landes- und Regionalen - Planungsebene angepasst und die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes wurden auf der örtlichen Planungsebene konkretisiert.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes waren die Ziele des Naturschutzes auf der Planungsebene des Landes Schleswig- Holstein im Landschaftsprogramm und auf der regionalen Planungsebene im Landschaftsrahmenplan festgestellt.

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 sind Landschaftsrahmenpläne (§ 5 LNatSchG a. F.) als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen. Diese Aufgabe wird künftig das Landschaftsprogramm in seiner fortgeschriebenen Fassung erfüllen. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Das Landschaftsprogramm von 1999 wurde bisher nicht fortgeschrieben oder neu aufgestellt. Der Landschaftsrahmenplan behält demnach weiterhin seine Gültigkeit. Die Gemeinde Schacht- Audorf gehört zum Planungsraum III.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend der aktuellen Gesetzeslage aufgestellt. Daher hat die Gemeinde beschlossen, die im Landschaftsplan festgestellten gesetzlich geschützten Biotop zu überprüfen. Ebenso soll überprüft werden, ob sich aufgrund der erfolgten zahlreiche Veränderungen der Rahmenbedingungen, u.a. die Fortentwicklung der Definitionen der FFH-Lebensraumtypen (LRT), die Änderungen der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein mit entsprechenden Auswirkungen auf die Definitionen der geschützten Biotop und die Entwicklung weiterer Kartierungsschlüssel insbesondere im Bereich der Salzwiesen und Dünen, Änderungen ergeben haben.

Hierzu hat die Gemeinde am 19.05.2015 durch Beschluss der Gemeindevertretung die Fortschreibung des Landschaftsplanes parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Hiermit beauftragt wurde die "Büro für Landschaftsentwicklung GmbH" aus Kiel. Die Fortschreibung des Landschaftsplanes wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde (UNB) als Teilfortschreibung der UNB zu Feststellung vorgelegt. Die Exklaven werden der UNB etwas später als Nachtrag zur Feststellung vorgelegt.

Durch die Teilfortschreibung des Landschaftsplanes wird der Landschaftsplan der aktuellen Gesetzeslage angepasst, die dann nachrichtlich in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen wird.

Die Teilfortschreibung 2015 liegt mit Stand 2016 vor. Die festgestellten gesetzlich geschützten Biotop wurden nachrichtlich in die Neuaufstellung des F-Planes übernommen. Ebenso der Waldbestand, sofern die Flächen in der Neuaufstellung des F-Planes nicht für eine andere Nutzung vorgesehen sind.

9. Übergeordnete Vorgaben und Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Entwicklungspläne für die überörtliche und überfachliche räumliche Ordnung und Entwicklung, dazu gehören die Programme und Pläne der Bundes-, Landes- und Regionalplanung, haben als oberstes Ziel, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Steuerung von Lebensverhältnissen in den verschiedenen Teilräumen nach den unterschiedlichen Anforderungen an den Raum festzulegen. Hierin einbezogen werden z.B. Belange des Landschafts-, Natur-, Umwelt-, Arten- u. Klimaschutzes, der Wirtschaft, Technik und des Verkehrs. Die Raumordnung muss verschiedene raum-

bedeutsame Fachplanungen koordinieren und deren Bedeutung gerecht untereinander abwägen. Gewährleistet werden soll eine gerechte Verknüpfung und Harmonisierung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen.

Gemeindliche Ziele und Programme sollen auf der Grundlage einer Gesamtkonzeptionen der räumlichen Entwicklung abgestimmt werden und sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen, um die übergeordneten Ziele strategisch umzusetzen, wie z. B. Steuerung der Siedlungsentwicklung (Siedlungsschwerpunkte, Infrastrukturausstattung, Siedlungswachstum unter Berücksichtigung der demographischen Veränderungen, Wirtschaftswachstum, Reduzierung des Flächenbedarfs im Außenbereich, um den offenen Landschaftsraum zu schützen) Steuerung von Verkehrsachsen, Versorgungskonzepten (z. B. für eine zukunftsorientierte umweltfreundliche Energieversorgung), des schonenden Umgangs mit Ressourcen, die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die Schaffung eines Biotopverbundsystems.

Räume sollen nachhaltig entwickelt werden. Nutzungskonflikte sollen dabei, so weit wie möglich, vermieden oder vermindert werden.

Die Raumordnung muss sich immer wieder neuen Herausforderungen stellen, im Besonderen durch Innovationen und der fortschreitenden europäischen Integration sowie der Globalisierung und zum Klimaschutz.

Die Grundsätze und Ziele in der Raumordnung sind auf einen langfristigen Planungshorizont ausgerichtet.

Die Bekanntgabe der übergeordneten Ziele erfolgt für gemeindliche Planungen in Schleswig- Holstein über die Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.

Zu den Raumordnungsplänen des Landes Schleswig- Holstein gehören:

Landesentwicklungsplan 2010 (Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025). Er bildet die Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne

Regionalpläne (Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes auf regionaler Planungsebene bis zum Jahr 2015. In Schleswig Holstein gibt es fünf Regionalpläne für die alten, bis 2014 geltenden Planungsräume)



Abbildung 7: Planungsräume für Schleswig-Holstein bis 31.12.2013

Danach gehört die Gemeinde Schacht-Audorf zum Planungsraum III – Schleswig-Holstein Mitte –. Schleswig-Holstein hat ein neues Landesplanungsgesetz. Es gilt rückwirkend seit dem 01. Januar 2014. Der Landtag hat die Neufassung des Landesplanungsgesetzes am 24. Januar 2014 beschlossen. Es regelt für Schleswig-Holstein Ergänzungen und Abweichungen vom Raumordnungsgesetz des Bundes und ist unter anderem die gesetzliche Grundlage für die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und für die Neuaufstellung der Regionalpläne.

Als wichtige Änderung des Landesplanungsgesetzes ist die Neueinteilung der Planungsräume im Land zu nennen. In Schleswig-Holstein werden in den nächsten Jahren alle Regionalpläne neu aufgestellt, statt bisher fünf wird es nur noch drei Planungsräume (§ 3) geben (siehe folgende Abbildung 8)

- Planungsraum I: Kreisfreie Stadt Flensburg und Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

- Planungsraum II: Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster und Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde
- Planungsraum III: Kreisfreie Stadt Lübeck und Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn



Abbildung 8: Neuzuschnitt der Planungsräume für Schleswig-Holstein ab Januar 2014

Zu den integrierten Fachplanungen des Landes Schleswig-Holstein des Naturschutzes gehören auf der landesweiten Planungsebene das Landschaftsprogramm und auf der regionalen Planungsebene der Landschaftsrahmenplan.

*Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm wurde 1999 veröffentlicht und besteht aus einem Textteil und fünf thematischen Karten. Es stellt analog zum Landesentwicklungsplan die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. *Gesetzlich verankert wurde es als Planungsinstrument erstmalig 1993 mit dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes in Schleswig-Holstein.

Ein zentrales Thema des Landschaftsprogramms und damit ein wichtiger Beitrag zum Naturschutz in Schleswig-Holstein stellt das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dar. Heimische Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen werden dadurch einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften gesichert. Ebenfalls werden funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen bewahrt, wiederhergestellt oder entwickelt. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dient auch der ökologischen Verknüpfung der Natura 2000 Flächen. Es ist in seinen Grundzügen beschrieben und soll auf der Ebene der gemeindlichen Landschaftsplanung weiter konkretisiert werden.

*Landschaftsrahmenplanung

Mit dem Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 6. März 2007 sind Landschaftsrahmenpläne (§ 5 LNatSchG a. F.) als Instrument der Landschaftsplanung auf der regionalen Ebene entfallen. Diese Aufgabe wird künftig das Landschaftsprogramm in seiner fortgeschriebenen Fassung erfüllen. Bis dahin behalten die vor Inkrafttreten des LNatSchG vom 6. März 2007 festgestellten und veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes (LNatSchG v. 6. März 2007) ihre Gültigkeit.

Die Landschaftsrahmenpläne ergänzen und konkretisieren die landesweiten Maßnahmen, Erfordernisse und Ziele des Naturschutzes. Sie treffen Aussagen zur nachhaltigen Nutzung des Raumes, die einen funktionsfähigen Naturhaushalt sichern sollen. Damit wird insgesamt zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen beigetragen.

Die Landschaftsrahmenpläne enthalten konkrete Schutzgebietsvorschläge. Es werden Bereiche benannt, in denen Aspekte des Ressourcenschutzes wie beispielsweise der Grundwasserschutz oder die Erholungseignung von besonderer Bedeutung sind. Die vorhandenen Schutzgebiete sowie sonstige ökologisch wertvolle Landschaftsteile sind im Kartenteil als Bestand dargestellt. Dieses erfolgt unabhängig davon, ob für diese Gebiete oder Flächen rechtswirksame Planungen nach anderen Gesetzen vorliegen.

Die Landschaftsrahmenpläne bestehen aus Karten und Text und haben bezogen auf die Planungsräume folgenden Stand:

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I: September 1998
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: November 2003
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III: Juni 2000
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV: April 2005
Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V: September 2002

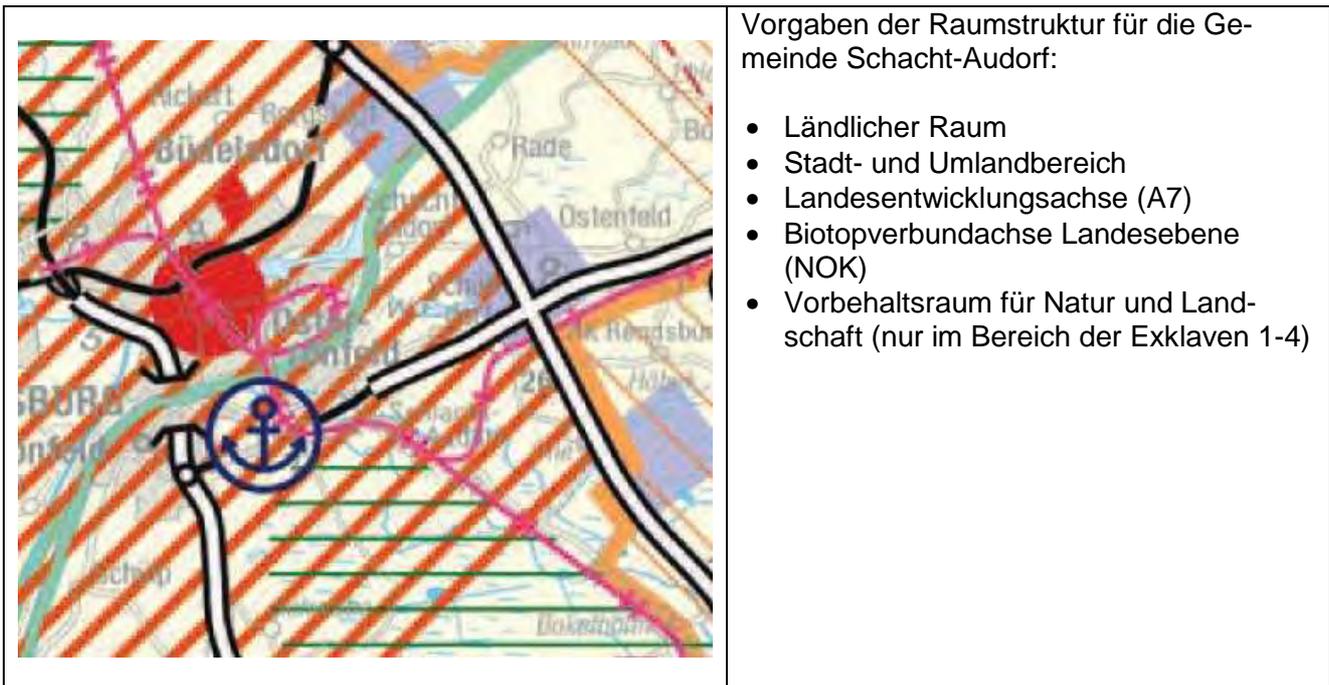
Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zum Planungsraum III - Schleswig- Holstein Mitte-

**Quelle: Internetseite des Landes S-H, Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume*

9.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan enthält auf der Grundlage von § 1 Abs. 3 ROG und §§ 7 und 8 ROG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die landesweit oder für die räumliche Beziehung der Landesteile von Bedeutung sind.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 ist Grundlage für die räumliche Entwicklung des Landes bis zum Jahr 2025 und Basis für die Fortschreibung der Regionalpläne im Land.



Vorgaben der Raumstruktur für die Gemeinde Schacht-Audorf:

- Ländlicher Raum
- Stadt- und Umlandbereich
- Landesentwicklungsachse (A7)
- Biotopverbundachse Landesebene (NOK)
- Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft (nur im Bereich der Exklaven 1-4)

Abbildung 9: Auszug aus der Karte zum LEP 2010

9.1.1 Landesplanerische Vorgaben für wohnbauliche und gewerbliche Entwicklungen:

Bei Gemeinden, die im Stadt- und Umlandbereich von zentralen Orten (hier Rendsburg) liegen, kommt der von der Landesplanungsbehörde vorgegebenen Möglichkeit einer Gebietsentwicklungsplanung eine wesentliche Bedeutung zu. Die Gemeinde Schacht-Audorf hat sich mit den Gemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülup und Westerrönfeld und den Städten Büdelsdorf und Rendsburg interkommunal zu einer Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zusammen geschlossen und den im Jahre 2002 aufgestellte Gebietsentwicklungsplan für alle beteiligten Gemeinden mit dem gemeinsamen Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zu stärken, am 14. April 2004 unterzeichnet. Die Kooperationsvereinbarung zur Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg verpflichtet die Beteiligten zur Herstellung eines fairen und gerechten Interessenausgleichs.

Planungen und Maßnahmen in den Zentren und den Umlandgemeinden werden aufeinander abgestimmt. Der Bedarf an Wohnbauflächen /gemischte Bauflächen sowie gewerbliche Bauflächen wurde für den Zeitraum bis 2025 für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ermittelt. Auf dieser Grundlage werden gemeinsame Ziele und Grundsätze umgesetzt. Hierbei werden die Stärken und Schwächen der einzelnen Gemeinden berücksichtigt. In den zuständigen politischen Gremien wird gemeinsam über die Anerkennung der von den einzelnen Gemeinden eingebrachten Flächenpotenziale entschieden sowie Entwicklungszeiträume festgelegt. Weiterhin können die Gemeinden Fördergelder für Leitprojekte bei der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg beantragen, wenn diese den vereinbarten Kriterien entsprechen. Hierfür ist ein Strukturfond eingerichtet worden.

Die Gemeinde Schacht - Audorf stellt allein mit der Einstufung als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum keinen Siedlungs- und Gewerbeschwerpunkt dar. Bei entsprechender Eignung und interkommunaler Abstimmung mit dem zentralen Ort Rendsburg und den Gemeinden im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg kann eine planerische Funktion übernommen werden, die dann in den Regionalplan eingetragen wird.

Die Gemeinde Schacht-Audorf hat bisher keine planerische Funktion übernommen.

Die Gemeinden werden durch den Landesentwicklungsplan angehalten, neue Wohnungen vorrangig auf bereits erschlossenen Flächen zu errichten. Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung.

Der Vorrang der Innenentwicklung soll vor dem Hintergrund der zukünftigen demographischen Entwicklung zur Sicherung tragfähiger und kostengünstiger Siedlungsstrukturen sowie zur Vermeidung von Zersiedlung beitragen. Er soll jedoch nicht zu Lasten städtebaulicher Qualitäten gehen.

9.1.2 Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung

Mit Schreiben vom **25.09.2015** hat die Landesplanungsbehörde die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (BVOBl. Schl.-H. S.8) wie folgt bekanntgegeben.

Wohnbauliche Entwicklung:

Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zur Stadt-Umlandkooperation und ist Mitglied der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR. Im Rahmen von interkommunalen Vereinbarungen (wie im Rahmen der GEP/AöR) können die beteiligten Kommunen den Umfang der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung im Sinne einer Selbstbindung auf der Grundlage von gesamt-räumlichen Konzepten verbindlich festlegen. Es wird u.a. auf Ziffer 2.9 und 2.5.2 Abs. 5 LEP 2010 verwiesen.

Der Entwicklungsplan als Grundlage für die Abstimmung der wohnbaulichen und gewerblichen Flächenentwicklung innerhalb des Stadt-Umlandbereiches wird derzeit fortgeschrieben. Erste Entwürfe hierzu liegen vor: Ausgehend von der Bedarfsermittlung für den Zeitraum bis 2025 für den Kooperationsraum ist vorgesehen, neben Aussagen zur Innenentwicklung wohnbauliche Entwicklungspotenzialflächen festzulegen. In einer zweiten zeitlichen Prioritätsstufe sollen weitere Perspektivflächen für den Zeitraum ab 2025 aufgenommen werden. Im Rahmen der Entwicklungsplanung ist ferner ein Monitoring zu Bedarfen, Nachfragen und Flächenentwicklungen in der Region vorgesehen, so dass auch eine Nachsteuerung ermöglicht werden kann.

Eine enge Abstimmung zwischen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und der aktuellen Fortschreibung des Entwicklungsplans ist aus Sicht der Landesplanung erforderlich. Im Hinblick darauf, dass innerhalb der Gebietsentwicklungsplanung die Flächen der zweiten Priorität Perspektivcharakter haben und den derzeitigen Wohnungsneubaubedarf deutlich übersteigen, halte ich es aus landesplanerischer Sicht für erforderlich, die wohnbauliche Flächenneuausweisung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schacht-Audorf auf die Flächen zu begrenzen, die Gegenstand der Fortschreibung des Entwicklungsplans bis 2025, d. h. Flächen der 1. Priorität, sind. Die übrigen neuen Wohnbauflächen des F-Plan-Entwurfs können im Rahmen einer zukünftigen Gebietsentwicklungsplanung beraten werden, sind jedoch bei der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zurückzustellen. Um die Entwicklungsrichtung der Gemeinde dennoch im Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, wäre eine Darstellung der tatsächlichen Grundnutzung mit einer überlagernden Kennzeichnung als wohnbauliche Potenzialfläche denkbar.

Gewerbliche Entwicklung:

Analog zu den obigen Ausführungen zur wohnbaulichen Entwicklung ist auch die gewerbliche Entwicklung im Rahmen der Flächennutzungsplanaufstellung der Gemeinde Schacht-Audorf auf die Gebietsentwicklungsplanung der Stadt-Umland-Kooperation abzustimmen.

Gemischte Bauflächen / Zentraler Versorgungsbereich:

Gegen die Darstellung einer gemischten Baufläche „Zentraler Versorgungsschwerpunkt / Ortszentrum“ zur Sicherung der im Einzelhandelskonzept räumlich definierten zentralen Versorgungsbereich bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der sonstigen gemischten Bauflächen ist zu prüfen, inwieweit sich tatsächlich eine hinreichende Durchmischung von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen abbildet oder entwickeln lässt.

Sonderbauflächen:

Neben dem bestehenden Sondergebiet „Campingplatz für Wohnmobile“ am Nord-Ostsee-Kanal (SO 1) ist ein weiteres Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ (SO 2) am NOK geplant. Beide Gebiete sind als bedingt zeitlich auflösbare Nutzungen dargestellt. Ziel der Gemeinde für das SO 2 ist die Etablierung eines Restaurants im Bereich des Fähranlegers, konkrete Planungen liegen noch nicht vor. Zwischen diesen Sondergebieten ist eine Grünfläche dargestellt.

Die rückwärtigen Bereiche dieser Flächen sind im F-Plan-Entwurf als Sondergebiete „Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe“ vorgesehen. Das nördlich gelegene Sondergebiet SO 3 ist zunächst als Vorratsfläche für eine touristische Infrastruktur vorgesehen. Das südlich gelegene Sondergebiet SO 4 soll die Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes und die Ergänzung des Standortes um weitere touristische bzw. Erholungseinrichtungen planerisch vorbereiten. Mit Schreiben vom 14.08.2015 wurden für diese Fläche die Planunterlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 vorgelegt. Danach umfasst das Nutzungskonzept u. a. Stellplätze für Wohnmobile, Campinganhänger und Zelte sowie Ferienwohnungen und Parkplätze.

Die Gemeinde sollte darauf achten, dass eine bandartige Entwicklung vermieden wird und stattdessen baulich genutzte Flächen mit Freiräumen abwechseln bzw. die bauliche Entwicklung in die Tiefe gestaffelt wird (Ziffer 3.7.3 Abs. 4 und 5 LEP 2010). Grundsätzliche Bedenken gegenüber der Erweiterung der touristischen Nutzung am Nord-Ostsee-Kanal bestehen seitens der Landesplanung jedoch nicht. Aufgrund der besonderen Lage sollte aus landesplanerischer Sicht ferner im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung geprüft werden, wie eine gewerblich-touristische Nutzung dauerhaft sichergestellt werden kann. Ich verweise hierzu auf die landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plans 22.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit Schreiben vom 27.11.2015 im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB hat die Landesplanung zum Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen und bestätigt, dass der F-Plan-Entwurf nunmehr insofern angepasst worden ist, als dass ein Großteil der ursprünglich vorgesehenen wohnbaulichen Entwicklungsflächen nördlich und südlich der L47 nunmehr nur noch perspektivisch und deshalb ohne Normcharakter dargestellt wurden. Die Wohnbauflächen mit Normcharakter wurden auf den Bereich des Bebauungsplan Nr. 24, den Bereich „nordöstlich der Rütgersstraße“ und die erste Erweiterung von „Bauverein Ost“ reduziert.

Die Landesplanung hat darauf hingewiesen, dass ihr ein Arbeitsstand der Fortschreibung des Entwicklungsplanes vom 24.08.2015 vorliegt, der mit dem vorgelegten Planentwurf der F-Plan-Neuaufstellung für den Bereich „nordöstlich der Rütgersstraße“ und die genaue Abgrenzung der ersten Erweiterung von „Bauverein Ost“ nicht vollständig übereinstimmt und daher eine weitere enge Abstimmung zwischen F-Plan-Neuaufstellung und der Fortschreibung des Entwicklungsplans erforderlich ist.

Eine weitere enge Abstimmung wird gleichermaßen auch für die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen am Nord-Ostsee-Kanal als erforderlich angesehen. Diese sind aus landesplanerischer Sicht - auch mit Blick auf die angrenzenden Gewerbeflächen der Nachbargemeinde Osterrönfeld - grundsätzlich für die weitere gewerbliche Entwicklung geeignet. Ferner sind sie im bisherigen Entwicklungsplan der GEP auch als gewerbliche Bauflächen der 1. Priorität enthalten.

Die Landesplanungsbehörde hat bis zum Abschluss der Fortschreibung des Entwicklungsplanes ihre abschließende landesplanerische Stellungnahme mit Blick darauf zurück gestellt, dass über den Entwicklungsplan der GEP die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung innerhalb des Stadt-Umlandbereiches interkommunal abgestimmt wird und diese dann im Sinne einer Selbstbindung der beteiligten Kommunen verbindlich festgelegt wird (vgl. Ziffer 2.9 Abs. 3 LEP 2010).

9.1.3 Berücksichtigung der landesplanerischen Stellungnahme

Die Ziele der Landesplanung und die Hinweise und Anregungen der Landesplanungsbehörde aus der Stellungnahme **vom 25.09.2015** wurden wie folgt berücksichtigt:

Wohnbauliche Entwicklung:

Dem Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde die Planung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes am 19.08.2015 vorgestellt.

Die Gebietsentwicklungsplanung befindet sich in der Fortschreibung. Die Fortschreibung soll bis Mitte 2016 abgeschlossen sein.

Der Vorstand sowie der Verwaltungsrat haben der Fortschreibung des Entwicklungsplanes in der Fassung vom 10.03.2016 zugestimmt, siehe Abbildung 12.

Hierin nicht mehr enthalten sind die bereits parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entwickelten Wohngebiete „Königsberger Straße Süd“ (B-Plan Nr. 24), da sie kein Potenzial mehr darstellen.

Der letzte Stand der Fortschreibung des Entwicklungsplanes vom 29.03.2016 sieht eine Gliederung der Entwicklungspotenziale in drei Prioritätsstufen vor.

1. Prioritätsstufe: 2016 -2020
2. Prioritätsstufe: 2021- 2025
3. Prioritätsstufe: ab 2026

Die von der Gemeinde geplanten Wohnbauflächen übersteigen den derzeitigen Wohnungsneubedarf und wurden somit teilweise in die 3. Prioritätsstufe verschoben, welche ab den Jahr 2026 nach erneuter Abstimmung in der GEP nach dem dann aktuell ermittelten Bedarf entwickelt werden können.

Um dennoch die gewünschte Entwicklungsrichtung der Gemeinde im Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, werden diese Flächen in ihrer aktuellen Nutzung mit einer überlagernden Kennzeichnung als wohnbauliche Potenzialfläche dargestellt und erklärt.

Die Fläche, die aktuell als Dauerkleingartengebiet, nördlich der L 47, genutzt wird, ist in der Fortschreibung mit Stand vom 29.03.2016 nicht mehr aufgeführt, da es sich lediglich um eine optionale Tauschfläche handelt, die nur dann wohnbaulich entwickelt werden soll, wenn der Kleingartenbetrieb aufgelöst wird. An dem Mengengerüst der Fortschreibung (2016) würde sich nichts ändern, da bei Tausch dann z.B. die nebenstehende östlich angrenzenden wohnbaulichen Entwicklungspotenziale aus der 3. Priorität herausfallen würden. Dieser Stand der Fortschreibung wurde der Regionalkonferenz am 13.04.2016 vorgestellt.

Um eine optimale bedarfsgerechte Planung zukünftig zu gewährleisten ist im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung ein Monitoring zu Bedarfen, Nachfragen und Flächenentwicklungen in der Region vorgesehen, so dass eine Nachsteuerung ermöglicht werden soll. Bei Änderungen wird dann der Flächennutzungsplan angepasst. Das Monitoring soll bereits in 3 Jahren stattfinden.

Gewerbliche Entwicklung:

Dem Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde die Planung am 19.08.2015 vorgestellt. Einer Aufnahme der gesamten geplanten gewerblichen Bauflächen in die Fortschreibung (2016) wurde zugestimmt. Das Gewerbegebiet "Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße", wird nicht mehr in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes mit Stand vom 10.03.2016/29.03.2016 aufgeführt, da die Fläche aktuell konkret durch den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 überplant wird und kein Potenzial mehr darstellt.

Gemischte Bauflächen / Zentraler Versorgungsbereich:

Für die geplanten gemischten Bauflächen ist eine Nutzungsmischung von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben vorgesehen. Für die Flächen "Nordwestlich der Industriestraße" mit einer Größe von ca. 19.900 m² wurde im Sept./Okt. 2008 eine Vorprüfung des Einzelfalls für die Flächen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der Nähe zur Werft die Überplanung mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht in Frage kommt. Aufgrund des vorhandenen Charakters in dem Bereich, wurde auch von der Ausweisung eines Gewerbegebietes Abstand genommen. Als Lösung von allen Beteiligten wurde die Ausweisung eines Mischgebietes gesehen, welches im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, um Konflikte innerhalb des geplanten Mischgebietes zu vermeiden, gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wie folgt gegliedert werden soll:

Im nördlichen Teilbereich der geplanten gemischten Bauflächen sollte die Art der Nutzung auf das Wohnen beschränkt werden. Im südlichen Teilbereich sollten Gewerbebetriebe, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zugelassen werden. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sollten nicht zugelassen werden.

Innerhalb der geplanten gemischten Bauflächen „Westlich vom Moorkatenweg“ in einer Größe von 23.900 m² befinden sich zum Teil Wohnhäuser. Auf diese Wohnhäuser wurde im Rahmen der Überplanung der angrenzenden gewerblichen Flächen Rücksicht genommen, deshalb sind die Gewerbegebiete als eingeschränkte Gewerbegebiete umgesetzt worden. Auch der Gewerbebetrieb für Logistik in Osterröfeld, der in der Nähe des Moorkatenweges seinen Standort hat, hat die Lage seiner Betriebsgebäude so gewählt, dass nur die für ein Mischgebiet zulässigen Störungen an den vorhandenen Wohnhäusern ankommen. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Überprüfung durch ein Schallgutachten zu empfehlen. Der Bebauungsplan sollte gem. § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert werden. Im nordwestlichen Bereich sollten Gewerbebetriebe angesiedelt werden und im südöstlichen Bereich das Wohnen.

Sonderbauflächen:

Eine bandartige Entwicklung wird nicht vorbereitet. Die geplanten Sonderbauflächen staffeln sich in die Tiefe. Einige Flächen sind jedoch aufgrund der Gegebenheiten (angrenzende Kreis- und Landesstraße) nicht weiter in die Tiefe staffelbar. Zwischen den geplanten Sonderbauflächen „S1 und S2“ ist eine Grünfläche vorhanden, die zurzeit mit Erlaubnis der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung als öffentliche Parkanlage genutzt werden darf. Für die geplanten Sonderbauflächen „S3“ im Vorentwurf ist eine Bebauung derzeit nicht vorgesehen, sie sollen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" genutzt werden und werden dem entsprechend für die Entwurfsfassung geändert. Das geplante Sonstige Sondergebiet „S4“ (siehe Vorentwurf) wird umbenannt in „S3“.

Die Hinweise und Anregungen der Landesplanung der Landesplanungsbehörde aus der Stellungnahme vom **27.11.2015** wurden wie folgt berücksichtigt:

Die Unstimmigkeiten zwischen dem Entwurf zur Fortschreibung des Entwicklungsplanes und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklungsflächen ausgeräumt.

Der Entwicklung des Planungsgebietes des sich in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ (40 WE) wurde in der Sitzung vom 19.08.2015 zugestimmt. Da diese Flächen bereits verbindlich überplant werden, werden sie nicht mehr in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes als Potential erfasst.

Der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat in der Sitzung am 10.03.2016 der Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zugestimmt. Abweichend jedoch zu dem bisherigen Stand der Fortschreibung kommen nun nicht mehr 2 Prioritätsstufen (1. Prioritätsstufe = 2016 - 2025, 2. Prioritätsstufe = ab 2026) zum Tragen sondern drei (1. Prioritätsstufe = 2016 - 2020, 2. Prioritätsstufe = 2021 - 2025, 3. Prioritätsstufe = ab 2026) In den vorliegend Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde deshalb die Gliederung in drei Prioritätsstufen nachträglich aufgenommen.

Die Fläche, die aktuell als Dauerkleingartengebiet, nördlich der L 47, genutzt wird, ist in der Fortschreibung mit Stand vom 29.03.2016 nicht mehr aufgeführt, da es sich lediglich um eine optionale Tauschfläche handelt, die nur dann wohnbaulich entwickelt werden soll, wenn der Kleingartenbetrieb aufgelöst wird.

Die Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde in der Regionalkonferenz am 13.04.2016 mit der Bitte vorgestellt, diese, um das Verfahren der Fortschreibung zum Abschluss zu bringen, den kommunalen Gremien aller beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen unstrittig sind und eine Zustimmung von den Gremien der Gemeinde erhalten.

9.2 Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III (Schleswig-Holstein Mitte) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde – vom 20. Dezember 2000, veröffentlicht im Amtsblatt Schleswig-Holstein vom 26. Februar 2001 (Nr. 9) S. 49

Der Plan ist auf den Zeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet.

Der Regionalplan sagt Folgendes über die Gemeinde Schacht-Audorf aus:

Einwohner:	
VZ 1987	4145
am 31.12.99	4237
Wohneinheiten:	
am 31.12.94	1784
am 31.12.99	1881
Raumkategorie nach LROPI: SUB	
Einstufung/Gemeindefunktion:	-keine-

Textliche Ergänzungen und Hinweise: amtsfreie Gemeinde, Grund-, Haupt- und Realschule, Werft
Aktueller Stand mit folgenden Abweichungen zum Regionalplan:

Die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz in Schacht-Audorf beträgt mit Stand vom 08.04.2015 → 4.643 Einwohner (Quelle: Bürgerbüro der Amtsverwaltung Eiderkanal)

Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört seit 2007 nicht mehr zu den amtsfreien Gemeinden, sondern ist eine von 7 Gemeinden des 2007 gebildeten Amtes Eiderkanal. Die Haupt- und Realschule wurde im Rahmen der Schulreform 2013 zur Grund- und Gemeinschaftsschule umgewandelt.

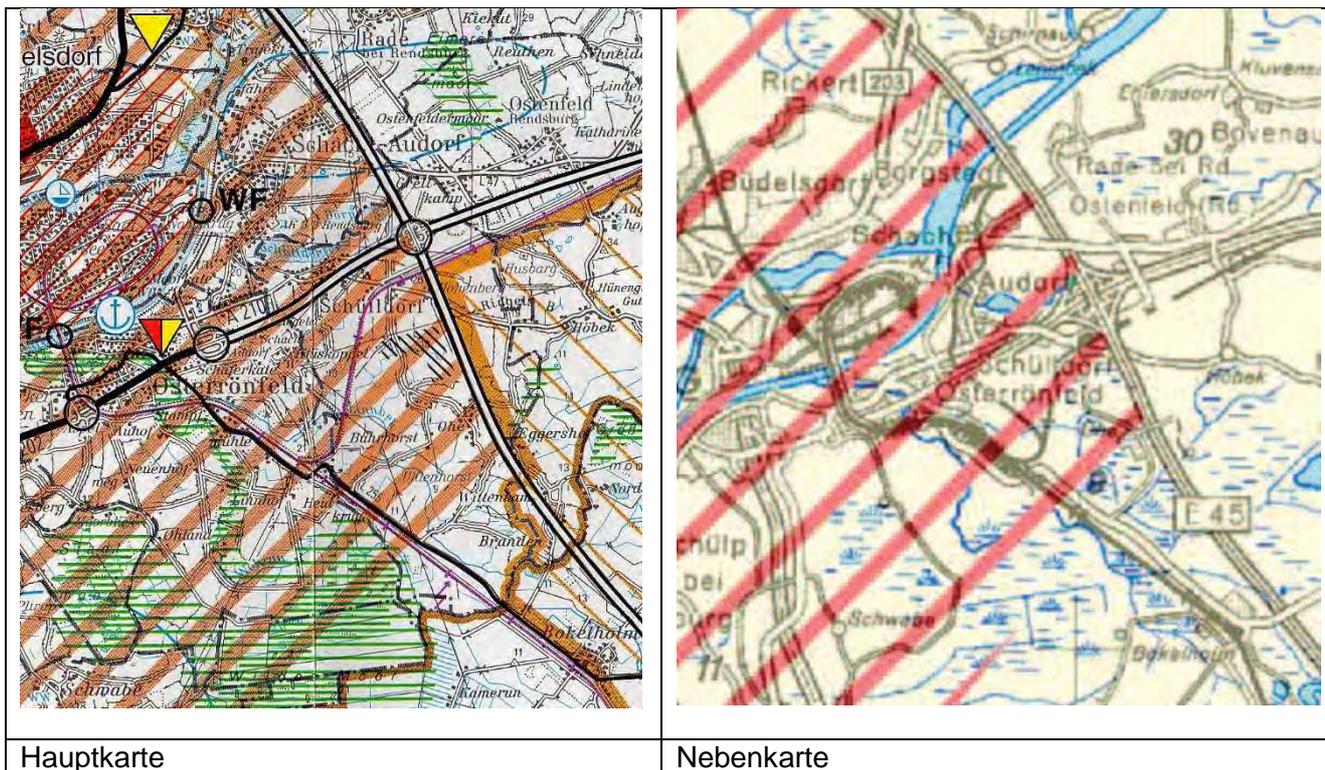
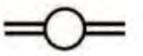
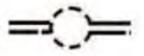


Abbildung 10: Nachrichtliche Übernahme der Vorgaben aus dem Regionalplan Planungsraum III (Abgrenzungen sind nicht parzellenscharf)

Räumliche Gliederung	 Ländliche Räume  Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen
Regionale Freiraumstruktur	 Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft  Vorranggebiet für den Naturschutz  Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung  Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz
Regionale Infrastruktur	<p>Bestand Planung dringlicher Bedarf</p>   Bundesautobahn und andere vierstreifige Straße mit Anschlußstelle (überregionale Straßenverbindung)  Wagenfähre

Legende zu Abbildung 10

Für die Planungsräume I bis III wurden Teilregionalpläne zum Sachthema Windenergie im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 aufgestellt.

Mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 sowie die Neuaufstellung von Teil-Regionalplänen (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet (Amtsbl. Schl.-H. S. 772). Hiermit kommt sie dem gesetzlichen Auftrag aus § 18 Abs. 1 Satz 1 LaplaG nach.

Die Aufstellung der Teilregionalpläne und der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 ist als Konsequenz zu den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 zu sehen.

Das Oberverwaltungsgericht Schleswig (OVG) hat die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 am 20.01.2015 für unwirksam erklärt.

**Quelle: Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016.*

In der Teilfortschreibung der Regionalpläne sind Flächen dargestellt, siehe Abbildung 11, für die Ausnahmen für Windkraftanlagen nach § 18a LaplaG möglich sind, wenn räumlich abgrenzbare sowie räumlich nicht abgrenzbare Abwägungskriterien nicht entgegenstehen. Außerhalb dieser Flächen sind Ausnahmen nach § 18a LaplaG aufgrund von harten und weichen Tabukriterien ausgeschlossen.

In den Regionalplänen sollen zukünftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass sich innerhalb eines Vorranggebiets die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Außerhalb dieser Gebiete ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst harte Tabukriterien definiert, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist.

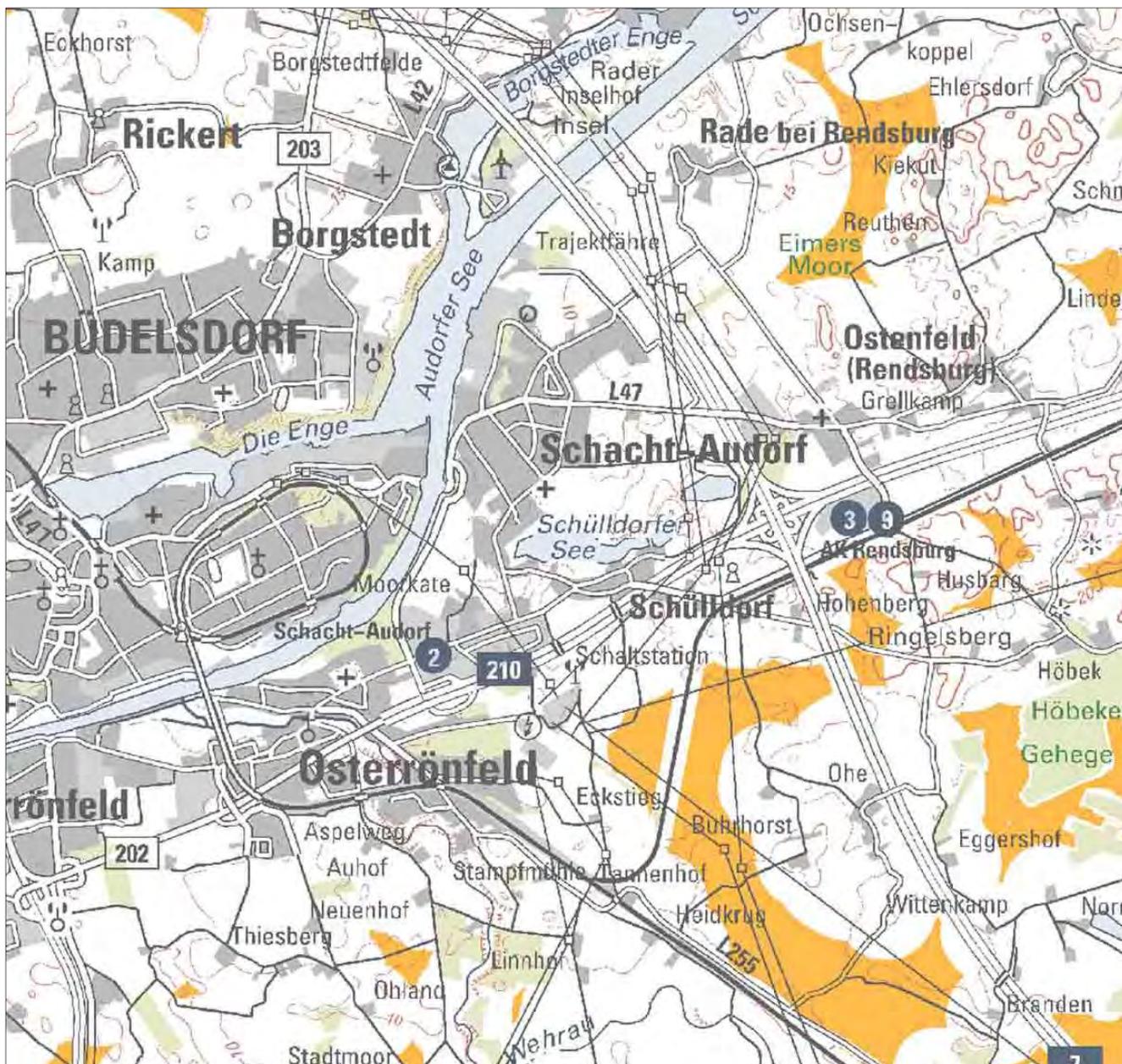


Abbildung 11: Auszug Abwägungsbereiche für Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II

Zeichenerklärung



Ausnahmen für Windkraftanlagen nach § 18a LaplaG möglich, wenn räumlich abgrenzbare sowie räumlich nicht abgrenzbare Abwägungskriterien nicht entgegenstehen. Außerhalb dieser Flächen sind Ausnahmen nach § 18a LaplaG aufgrund von harten und weichen Tabukriterien ausgeschlossen.



Die Darstellung von Windenergieanlagen in der Grundkarte gibt weder die exakte Anzahl noch den genauen Standort von Windenergieanlagen wieder und lässt keine Aussage darüber zu, ob diese Anlagen innerhalb oder außerhalb der Tabuzone liegen.

Zeichenerklärung zur Abbildung 11

Die Darstellung von Windenergieanlagen in der Grundkarte gibt weder die exakte Anzahl noch den genauen Standort von Windenergieanlagen wieder und lässt keine Aussage darüber zu, ob diese Anlagen innerhalb oder außerhalb der Tabuzone liegen

Es handelt sich um eine vorläufige, nicht rechtsverbindliche Darstellung anhand des Kriterienkataloges des Runderlasses des Ministerpräsidenten (Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde) vom 23. Juni 2015: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III.

Diese Karte dient u.a. als Anhaltspunkt bei der Prüfung von Ausnahmen nach § 18a Abs. 2 LaplaG. Die Karte ist kein Entwurf des Regionalplans, die dargestellten Bereiche außerhalb der Tabuzonen dienen aber als Suchraum für künftige Vorranggebiete für Windenergienutzung.

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf wurde keine Fläche dargestellt, für die Ausnahmen für Windkraftanlagen nach § 18a LaplaG möglich sind.

9.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde Schacht-Audorf arbeitet seit 2002 interkommunal mit den Gemeinden im Stadt- und Umlandbereich des zentralen Ortes, der Stadt Rendsburg zusammen. Hierzu gehören neben der Gemeinde Schacht-Audorf die Gemeinden Alt-Duvenstedt, Borgstedt, Fockbek, Jevenstedt, Nübbel, Osterrönfeld, Rickert, Schülldorf, Schülup und Westerrönfeld sowie die Städte Büdelsdorf und Rendsburg. Im Juli 2012 wurde von allen o. g. Kommunen die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) gegründet, dessen Gesellschafter ebenfalls alle o. g. Kommunen sind. Durch die Gründung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sollte der vorher allein auf vertraglichen Vereinbarungen beruhenden interkommunalen Zusammenarbeit ein verbindlicher Rahmen gesetzt werden.

Ein wichtiger Bestandteil der Zusammenarbeit besteht darin, gemeinsame Ziele und Grundsätze zu entwickeln und umzusetzen. Planungen und Maßnahmen der zugehörigen Gemeinden sollen aufeinander abgestimmt werden.

In der Kooperationsvereinbarung wurden die folgenden Grundsätze und Ziele festgelegt (Kooperationsvereinbarung 2004, S. 4f.):

- Denken ohne Grenzen,
- Förderung der regionalen Identität,
- Wahrung der kommunalen Identität und Eigenständigkeit,
- Sicherung unterschiedlicher Lebensqualitäten,
- Vermeidung von Zersiedelung,
- Ausbau und Sicherung von Freizeitqualitäten und sozialer Infrastruktur,
- Gestaltung eines attraktiven Wirtschaftsraumes.

Als Handlungsfelder der Zusammenarbeit wurden definiert:

- Flächen- und Siedlungsentwicklung,
- Verkehrsentwicklung und die Entwicklung des ÖPNV,
- Landschafts- und naturräumliche Entwicklung des Wirtschaftsraumes sowie Sicherung der Ausgleichsbedarfe,
- Entwicklung des Einzelhandels,
- Infrastrukturentwicklung (Kultur, soziale und technische Infrastruktur),

- Entwicklung und Sicherung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus,
- Zusammenarbeit der Verwaltungen,
- Außendarstellung der Kooperation und des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg,
- Touristische Entwicklung,
- Interessensausgleich zwischen den Kommunen.

Zur Darstellung der Flächen- und Siedlungsentwicklung wurde ein Entwicklungsplan aufgestellt, der zu Beginn des Jahres 2016 fortgeschrieben wurde.

Als ein von den beteiligten Kommunen beschlossenes (flächenbezogenes) Entwicklungskonzept ist der Entwicklungsplan gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet neue Ziele formuliert und dargestellt. Die aktuell dargestellten Entwicklungsflächen weichen von den bisher in den Entwicklungsplan (GEP) mit Stand von 2008 eingebrachten Entwicklungsflächen ab. Hieraus ergibt sich jedoch keine Zunahme des Flächenvolumens an wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklungsflächen, sondern eher eine Reduzierung oder Gleichstellung des Flächenvolumens. Es wurde nur eine Verlagerung der Standorte vorgenommen.

Eine Abstimmung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat frühzeitig stattgefunden. Dem Vorstand der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde die Planung der Gemeinde Schacht-Audorf am 19.08.2015 vorgestellt.

Der Vorstand der EA hat in der Sitzung am 16.12.2015 über die Entwicklungsvorstellung (Entwicklungsplan/Innenentwicklung Wohnen) der Gemeinde Schacht-Audorf beraten und der Aufnahme der wohnbaulichen Entwicklungsflächen in die Fortschreibung des Entwicklungsplanes zugestimmt.

Der Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg hat in der Sitzung am 10.03.2016 der Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in der Fassung vom 10.3.2016, siehe Abbildung 12, zugestimmt. Die Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde der Regionalkonferenz am 13.04.2016 mit der Bitte vorgestellt, diese, um das Verfahren der Fortschreibung zum Abschluss zu bringen, den kommunalen Gremien aller beteiligten Gemeinden zur Beschlussfassung vorzulegen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Bauflächen unstrittig sind und eine Zustimmung von den Gremien der Gemeinde erhalten.

Folgende Entwicklungsflächen wurden für die Gemeinde Schacht-Audorf in die Prioritätsstufen 1 bis 3 in der Fortschreibung mit Stand vom 10.03.2016 aufgenommen:

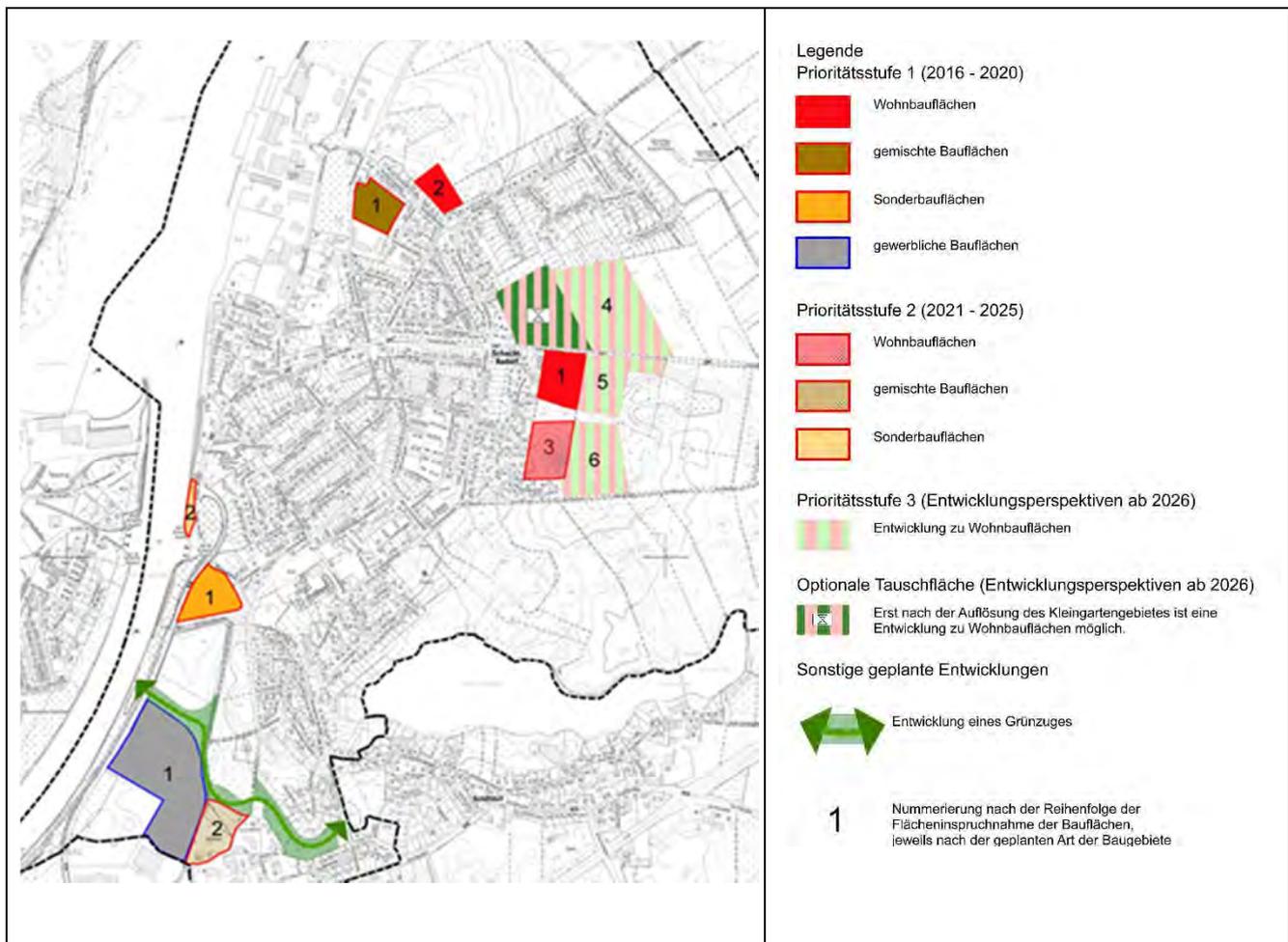


Abbildung 12: Entwicklungsplan der Gemeinde Schacht-Audorf

Die Flächen mit der Prioritätsstufe 3 werden im Rahmen einer zukünftigen Fortschreibung der Gebietsentwicklungsplanung beraten. Um dennoch die gewünschte Entwicklungsrichtung der Gemeinde im Flächennutzungsplan zu verdeutlichen, werden diese Flächen in ihrer aktuellen Nutzung mit einer überlagernden Kennzeichnung als wohnbauliche Entwicklungsperspektiven dargestellt und erklärt.

Die Nummerierung der Flächen in der Abbildung 12 ist die von der Gemeinde intern festgelegte geplante Reihenfolge der Inanspruchnahme der Bauflächen, differenziert nach Wohn-, Sonder-, gemischten sowie gewerblichen Bauflächen. Die gewählte Reihenfolge der Gemeinde kann bei Bedarf, z.B. wenn eine Fläche zum gewünschten Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht, auch verändert werden.

Ist hierzu eine Verschiebung der in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes (GEP) festgelegten Entwicklungsflächen in eine andere Prioritätsstufe erforderlich, muss über einen Tausch erneut in den Gremien der Entwicklungsagentur abgestimmt werden.

Hierzu könnte das geplante Monitoring genutzt werden, welches von der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in 3 Jahren geplant ist.

Im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung ist zukünftig alle 3 Jahre ein Monitoring zu Bedarfen, Nachfragen und Flächenentwicklungen in der Region vorgesehen, so dass eine Nachsteuerung ermöglicht werden soll. Bei Änderungen wird dann der Flächennutzungsplan angepasst.

9.4 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan

Nach § 5 Abs. 1 LNatSchG (2010) erfolgen Darstellungen und Begründungen der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der ihrer Verwirklichung dienenden Erfordernisse und Maßnahmen abweichend von §§ 9 Abs. 2 Satz 2, 10 Abs. 2 Satz 2 sowie 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ausschließlich im Landschaftsprogramm und in Landschaftsplänen.

Maßnahmen, Erfordernisse und Ziele zum Naturschutz des Landschaftsprogrammes wurden in den Landschaftsrahmenplan übernommen und für die regionale Planungsebene konkretisiert.

Zukünftig sollen die Landschaftsrahmenpläne wegfallen und die regionalen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse zum Naturschutz in das Landschaftsprogramm mit einfließen.

Die Maßnahmen, Erfordernisse und Ziele zum Naturschutz, bezogen auf die Gemeinde Schacht-Audorf, sind im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III übernommen worden und werden in der parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aufgestellten Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes konkretisiert.

10. Rechtliche Bindungen (Nachrichtliche Übernahmen)

Gem. § 5 Abs. 4 BauGB sollen nach anderen Gesetzen festgelegte Planungen und Nutzungsregelungen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden. Soweit eine entsprechende Planung oder Nutzungsregelung erst beabsichtigt ist, soll ein entsprechender Vermerk erfolgen.

Übernommen werden insbesondere Unterschutzstellungen des Natur-, Wasser- und Denkmalschutzes sowie die Planungen von Verkehrswegen. Zum Teil werden nachrichtliche Übernahmen erfasst, die zu Nutzungsbeschränkungen von Flächen führen können, wie z. B. Hochspannungsleitungen, Kiesvorbehaltsflächen.

10.1 Denkmalschutz

10.1.1 Archäologische Denkmäler

In § 4 „Öffentliche Planungen und Maßnahmen“ des DSchG S-H 2015 wird bestimmt, dass bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, wo die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berührt sein können, die Denkmalschutzbehörden so frühzeitig zu beteiligen sind, dass die Belange des Denkmalschutzes in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkmale und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung sichergestellt werden kann.

Unbewegliche Kulturdenkmale sind gesetzlich geschützt. Sie werden nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) eingetragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist nicht abschließend, sondern muss regelmäßig überprüft, ergänzt und bereinigt werden. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Das Archäologische Landesamt hat Lagepläne für Gemeinden als Hilfestellung, in denen die archäologischen Denkmäler, Grabungsschutzgebiete und Interessengebiete eingetragen sind, erstellt, die nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen werden.

Es handelt sich bei den Eintragungen in den Lageplan um in das Denkmalsbuch eingetragene archäologische Denkmäler, um bekannte Fundplätze und um Flächen mit einem berechtigten Verdacht auf

archäologische Denkmäler. In den Bereichen der Fundstellen haben Voruntersuchungen vom archäologischen Landesamt bereits stattgefunden. Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan sind Gemeinden, Planer, Bauträger und Genehmigungsbehörden frühzeitig informiert, dass bei Planungen in diesen Bereichen das Archäologische Landesamt zu beteiligen ist.

Mit den erstellten Karten wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch auf Flächen, die nicht im Lageplan gekennzeichnet sind, archäologische Fundplätze vorkommen können. Daher gilt immer § 15 DSchG S-H 2015: "Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 16 DSchG 2015 der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten."

Es befinden sich 23 Denkmale innerhalb der Gemeinde, die in der archäologischen Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein verzeichnet worden sind.

Eintragsnummer in der archäologischen Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein	Beschreibung der archäologischen Denkmäler
3, 4, 5, 14, 15, 16, 18, 20	Einzelfunde, z.B. Flintbeil
21	Grenzstein
10,19	Verhüttungsplätze
2, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 19	Siedlungen
1, 6, 8	Urnenfelder

Tabelle 4: Archäologische Denkmäler

Werden durch Vorhaben in Böden oder Gewässern archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Vorhabenträger im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet. Die Höhe der Kosten können einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Ist die Höhe der Kosten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, wird sie in einem Bescheid der zuständigen Denkmalschutzbehörde festgesetzt.

10.1.2 Baudenkmäler

Gem. § 8 DSchG SH 2015 sind unbewegliche Kulturdenkmale gesetzlich geschützt. Sie werden nachrichtlich in ein Verzeichnis (Denkmalliste) eingetragen. Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Die Denkmalliste ist nicht abschließend, sondern muss regelmäßig überprüft, ergänzt und bereinigt werden. Die oberen Denkmalschutzbehörden führen die Denkmallisten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Aufgrund des neuen Denkmalschutzgesetzes, welches zum 30.01.2015 in Kraft getreten ist, werden zurzeit vom Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein alle bisher als einfache Kulturdenkmale und zur Eintragung ins Denkmalsbuch vorgesehene Kulturdenkmale, die in der vorläufigen Auflistung der Kulturdenkmale für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ohne die Städte Rendsburg und Eckernförde mit Aktenstand vom 19.02.13 aufgeführt sind, hinsichtlich der gesetzlichen unter Schutz Stellung überprüft.

Alle Objekte, die die gesetzlich vorgegebenen Kriterien erfüllen, gelten automatisch als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung ist, ohne in ein Denkmalsbuch eingetragen werden zu müssen.

Alle Denkmäler, die nach dem Vorgänger-Denkmalchutzgesetz von 2012 in das Denkmalsbuch eingetragen worden sind, gelten auch ohne Prüfung weiterhin als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung.

Die Gebäude St.-Johannis-Kirche (Dorfstraße 10 – 12) und Hüttenstraße 6 (mit Gargenhaus) waren nach dem Vorgänger-Denkmalrecht von 2012 von denkmalpflegerischem Interesse, jedoch noch nicht in das Denkmalbuch eingetragen. Diverse weitere Gebäude sowie ein Amtsstein an der B 202 waren nach dem Vorgänger-Denkmalrecht von 2012 einfache Kulturdenkmale.

Zur Klärung der Frage, ob diese Gebäude und der Amtsstein (sowie auch weitere Objekte, deren Denkmalwert bisher noch nicht überprüft/erkannt worden ist, siehe Tabelle 5) Kulturdenkmale im Sinne des aktuellen Denkmalrechtsgesetzes sind, sollen die Träger von zukünftigen Planungen Kontakt zum Landesamt für Denkmalpflege aufnehmen. Sollten die Objekte Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung sein, gelten die Regelungen von § 12 DSchG (Genehmigungspflichtige Maßnahmen).

Bei Bedarf sind die Kulturdenkmale in der Planung in üblicher Weise zu berücksichtigen (z. B. nachrichtliche Übernahme usw.)

Bis zur abschließenden Prüfung wird empfohlen die einfachen und die zur Eintragung ins Denkmalbuch vorgesehenen Kulturdenkmäler in Schacht-Audorf, die in der vorläufigen Auflistung der Kulturdenkmale für den Kreis Rendsburg-Eckernförde ohne die Städte Rendsburg und Eckernförde mit Aktenstand vom 19.02.13 aufgeführt sind, weiterhin nachrichtlich als erhaltenswerte Objekte zu übernehmen.

Hierbei handelt es sich um folgende Objekte (Überprüfung, ob es sich um Kulturdenkmale handelt, steht noch aus):

Lfd. Nr.:	Beschreibung der erhaltenswerten Bausubstanz (Überprüfung, ob es sich hierbei um Kulturdenkmäler handelt, steht noch aus)
1.	Dorfstraße 18 (ehem. WoWi)
2.	Dorfstraße 29/30 (Wo)
3.	Holsteiner Straße 1 (Wo)
4.	Hüttenstraße 3/5 (Wo)
5.	Hüttenstraße 8 (Wo)
6.	Kieler Straße, an der B 202 bei km 28,8 Amtsstein " Amt Rendsburg"
7.	Kieler Straße 12/14
8.	Kieler Straße 34/36
9.	Kieler Straße 26
10.	Kieler Straße 43
11.	Klaus- Groth-Straße 7-11 (Wo m. Stall)
12.	Klaus- Groth-Straße 13-17 (Wo m. Stall)
13.	Klaus- Groth-Straße 19-23 (Wo m. Stall)
14.	Dorfstraße 10-12, St.- Johannes-Kirche
15.	Hüttenstraße 6 mit Gartenhaus

Tabelle 5: Beschreibung der erhaltenswerten Bausubstanz

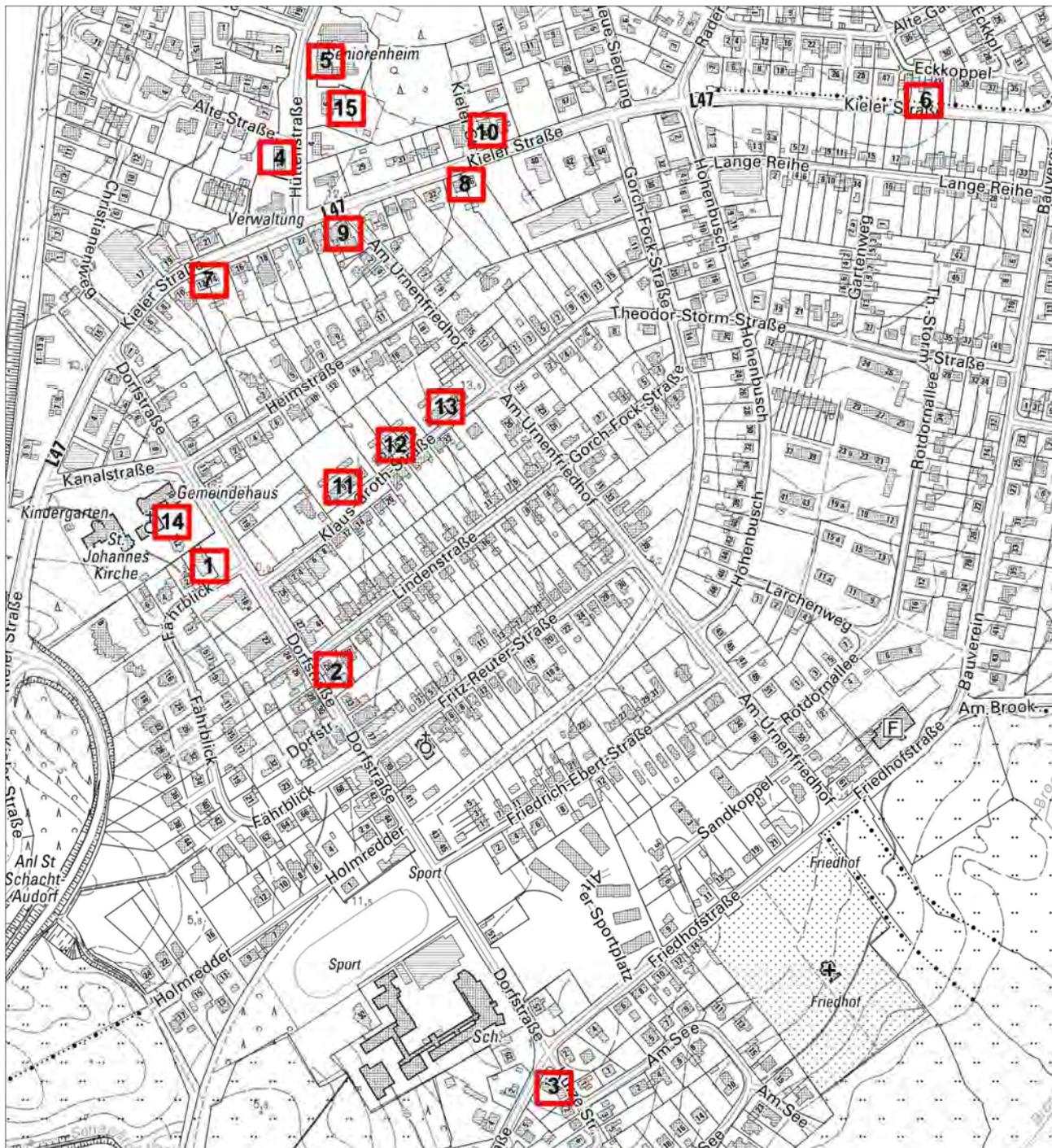


Abbildung 13: Übersichtsplan der Standorte mit der erhaltenswerten Bausubstanz

Für den denkmalrechtlichen Umgebungsbereich von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung gilt (siehe § 12 Abs. 1 Ziffer 3 DSchG):

Durch Überplanungen soll es nicht zu Störungen des Erscheinungsbildes der Kulturdenkmale und ihres städtebaulichen Zusammenhanges kommen, so dass ihre jeweilige besondere Wirkung geschmälert werden würde. Nach dem DSchG soll der Eindruck (Zeugnis-Charakter, Ausstrahlung und Dokumentationswirkung) von besonderen Kulturdenkmalen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Deshalb ist frühzeitig zu untersuchen, wie sich Veränderungen (z. B. Bebauung) auf die Kulturdenkmale auswirken würden. Bei Auswirkungen ist zu prüfen, welche Flächen freigehalten werden müssen.

10.2 Naturschutzrechtliche Bindungen

Das Landesnaturschutzgesetz Schleswig- Holstein 2010 (LNatSchG 2010) setzt bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz. In die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf werden die folgenden geschützten Teile von Natur und Landschaft nachrichtlich aus der parallel aufgestellten Fortschreibung des Landschaftsplanes übernommen. Aufgrund der Darstellungsform im Maßstab 1: 5000 werden sie in der Planzeichnung nur flächenmäßig dargestellt, wenn sie über eine Mindestgröße von 0,2 ha verfügen.

10.2.1 Biotop (§ 21 LNatSchG 2010 (zu § 30 BNatSchG))

Im Zusammenhang mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten gem. § 21 des Landesnaturschutzgesetzes folgende Teile von Natur und Landschaft als gesetzlich geschützte Biotop.

Im § 30 BNatSchG aufgeführte gesetzlich geschützte Biotop:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotop.

Im § 21 LNatSchG weitere aufgeführte gesetzlich geschützte Biotop:

1. alle Binnendünen, die nicht bereits von § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG erfasst sind,
2. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,
3. Alleen,
4. Knicks,
5. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.

Für Knicks, die Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Landeswaldgesetzes sind, gelten ausschließlich die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes.

Eine Definition der geschützten Biotop erfolgt für das Land Schleswig - Holstein in der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009. In bestimmten Fällen werden über die Biotopverordnung zulässige Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen geregelt sowie Mindestgrößen festgelegt.

Die Knicks wurden nicht aus dem Landschaftsplan nachrichtlich übertragen, da der Knickbestand in den digitalen Topografischen Karten im M 1: 5000 eingezeichnet ist. Nach Rücksprache mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten müssen Knicks in Flächennutzungsplänen nicht extra dargestellt werden.

10.2.2 Biotopverbundsystem

Der Nord-Ostsee-Kanal (NOK) bildet eine Biotopverbundachse auf Landesebene.

Das Gebiet mit dem Dörp- und Schülldorfer See sowie des Schachter Baches bis zur Einmündung in den NOK ist im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster) als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems festgestellt.

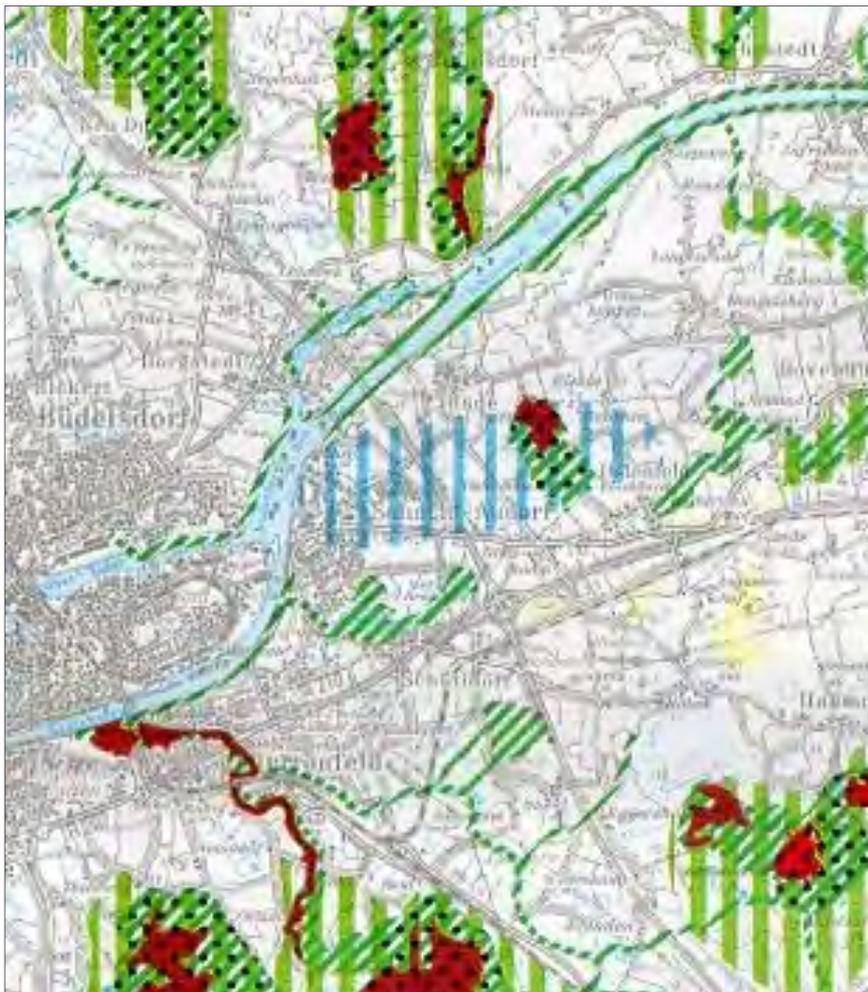


Abbildung 14: Auszug Landschaftsrahmenplan

Zu den Eignungsgebieten zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems gehört auch die Wehrau. Der Schwerpunkt der Verbundsachse „Wehrau“ liegt innerhalb der Gemeinde Osterörfeld. Der Bereich, der die Gemeinde Schacht-Audorf durch die Exklaven tangiert, gehört zur Nebenverbundsachse.

10.2.3 Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG 2010 (zu § 61 BNatSchG))

Gem. § 35 LNatSchG 2010 dürfen im Außenbereich an Gewässern erster Ordnung sowie an Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr, bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der *Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf befinden sich keine Seen. Das Gemeindegebiet grenzt jedoch an den Dörpsee und an den Schülldorfer See. In diesen Bereichen ist ein Abstand von 50 m auf der Seite der Gemeinde Schacht-Audorf von der *Uferlinie einzuhalten.

Weiterhin liegt die Gemeinde am Nord-Ostsee-Kanal. Als Bundeswasserstraße gehört er zu den Gewässern 1. Ordnung. Deshalb ist in Bereichen, die im Außenbereich liegen, ebenfalls ein Abstand von 50 m von der Uferlinie einzuhalten.

Innerhalb des Schutzstreifens sind folgende bauliche Anlagen zulässig:

- öffentliche Häfen,
- bauliche Anlagen, die in Ausübung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen, zum Zwecke des Küsten- und Hochwasserschutzes oder der Unterhaltung oder des Ausbaus eines oberirdischen Gewässers errichtet oder wesentlich geändert werden,
- die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.
- nach § 36 zugelassenen Stege und für Sportboothäfen

Weiterhin können gem. § 35 Abs. 4 LNatSchG 2010 Ausnahmen vom 1. Absatz zugelassen werden für bauliche Anlagen, die

- dem Rettungswesen, der Landesverteidigung, dem fließenden öffentlichen Verkehr, der Schifffahrt, der Trinkwasserversorgung, der Abwasseraufbereitung und -entsorgung oder Wirtschaftsbetrieben, die auf einen Standort dieser Art angewiesen sind, dienen oder
- allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägen oder von städtebaulicher Bedeutung sind,
- für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Badebetrieb, dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist, und
- für kleine bauliche Anlagen, die dem Naturschutz oder der Versorgung von Badegästen und Wassersportlern dienen, sowie für einzelne Bootsschuppen.

Bei den v. g. zugelassenen Vorhaben gelten die Vorschriften des Kapitels 3 des LNatSchG entsprechend.

Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Regelungen der Absätze 2 bis 5 durch Verordnung auf Gewässer zweiter Ordnung auszudehnen, soweit die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Gewässer dies erfordern.

In der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern II. Ordnung sind die durch Schacht-Audorf verlaufenden Bäche nicht verzeichnet. Entlang der Bäche muss also kein Schutzstreifen gem. § 35 LNatSchG eingehalten werden.

* Die Schutzstreifen an Gewässern wurden in der Planzeichnung mit einem Abstand von 50 m parallel zum Verlauf der in den DTK 5 Karten dargestellten Böschungsoberkante in die Planzeichnung eingetragen. Abweichungen zu den tatsächlichen örtlichen Begebenheiten ergeben sich aus der groben und ungenauen Darstellung der Böschungsoberkanten (Uferlinien) im M 1:5000. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände sind im Rahmen fortführender Planungen im Bedarfsfall anhand der tatsächlichen Begebenheiten zu vermessen.

10.2.4 Flora-Fauna-Habitat-Gebiete

1979 beschloss die Europäische Gemeinschaft die Vogelschutzrichtlinie zum Schutz bestimmter wild lebender Vogelarten. 1992 folgte die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannt.

Beide Richtlinien sehen die Errichtung von zusammenhängenden Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung vor, die im so genannten „Netz Natura 2000“ zusammengefasst werden.

Das „Netz Natura 2000“ dient der Erhaltung ausgewählter gefährdeter Arten und Lebensräume, darunter so genannte "prioritäre" Arten und Lebensräume. Dies sind Arten beziehungsweise natürliche oder naturnahe Lebensraumtypen, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung ist.

Für die Gebiete werden Regelungen zu deren Schutz und Management entwickelt. Aber auch deren Nutzung bleibt möglich. So werden z.B. wirtschaftliche und soziale Belange mit den Schutzziele im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung abgewogen.

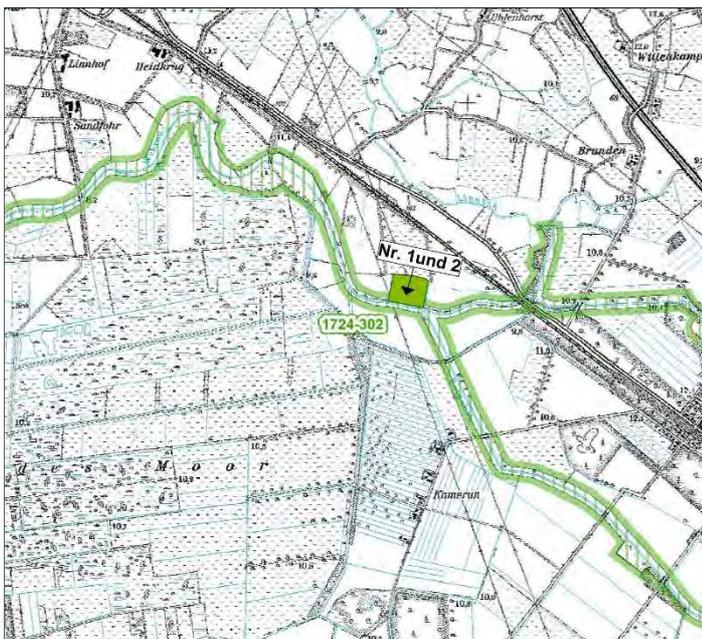


Abbildung 15: FFH -Gebiet „Wehrau und Mühlenau“ im Bereich der Exklaven Nr. 1 und 2

Im Bereich der südlichsten Exklaven der Gemeinde Schacht-Audorf mit den Nummern 1 und 2, die direkt an die Wehrau grenzen, verläuft das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH DE 1724-302) „Wehrau und Mühlenau“ mit dem EU-Nr. 1724-302. Es wurden ca. 25 m des Uferrandes in das FFH-Gebiet einbezogen.

Das FFH-Gebiet „Wehrau und Mühlenau“ umfasst eine Größe von 246 ha und liegt zwischen Warder und Rendsburg. Es umfasst das Fließgewässersystem sowie die Niederungen der Wehrau bzw. Mühlenau vom Wardersee bis zur Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal.

Die Wehrau sowie seiner Niederung- und Uferbereiche sind von europäischer Bedeutung, da sie innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen. Daten zum Management liegen für das FFH-Gebiet „Wehrau und Mühlenau noch nicht vor.

10.3 Gewässerrandstreifen

Übernahme, da die Bodennutzung berührt ist.

- Gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (2009) dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.
- Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
- Der Gewässerrandstreifen ist im Außenbereich fünf Meter breit. Die zuständige Behörde kann für Gewässer oder Gewässerabschnitte
 1. Gewässerrandstreifen im Außenbereich aufheben,
 2. im Außenbereich die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend von Satz 1 festsetzen,
 3. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind die Gewässerrandstreifen in einer angemessenen Breite festzusetzen.
- Die Länder können von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen erlassen.
- Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:
 1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
 3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
 4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können.
- Zulässig sind Maßnahmen, die zur Gefahrenabwehr notwendig sind. Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus sowie der Gewässer- und Deichunterhaltung.
- Die zuständige Behörde kann für die unter den vorgenannten Verboten in den Nr. 1 bis 4 eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Die Befreiung

kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit auch nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere um zu gewährleisten, dass der Gewässerrandstreifen die in Absatz 1 genannten Funktionen erfüllt.

Das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz 2008) weicht im § 38 a Landeswassergesetz 2008 von den Vorschriften des § 38 Abs. 3 WHG und des § 38 Abs. 4 WHG folgendermaßen ab:

- Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind Gewässerrandstreifen nicht einzurichten an kleinen Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung im Sinne von § 40 Abs. 2 WasG SH 2008 und an Seen mit einer Fläche von weniger als ein Hektar.
- Innerhalb der Gewässerrandstreifen ist in einer Breite von einem Meter landseits des Gewässers, über die Beschränkungen des § 38 Abs. 4 WHG hinaus, verboten:
 1. das Pflügen von Ackerland und
 2. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln.
- Die oberste Wasserbehörde kann durch Verordnung die Breite des Gewässerrandstreifens abweichend festsetzen. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass in den Gewässerrandstreifen Ackerland in Dauergrünland umzuwandeln ist und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln verboten ist. Soweit durch Regelungen der Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt wird und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung vermieden werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten.

10.4 Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Zu vorhandenen Wäldern ist ein baulicher Abstand von 30 m einzuhalten. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach § 24 Abs. 1 LWaldG nicht zu besorgen ist.

Der Waldabstand ist nachrichtlich in Bebauungspläne oder städtebauliche Satzungen zu übernehmen. Will die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB den Waldabstand durch die Festsetzung überbaubarer Flächen unterschreiten, ist das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich, wenn die Unterschreitung des Waldabstandes Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens ist.

Zum allgemeinen Schutz gegen Brandgefahr ist die Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden (WaldSchV SH 2013) vom 31. Januar 2013 zu beachten.

10.5 Anbauverbotszonen

Die Landesstraße L 47 und die Kreisstraße K 76 verlaufen durch das Gemeindegebiet von Schacht-Audorf.

Die L 47 verläuft in Ost-West Richtung quer durch den Ortskern von Schacht-Audorf und verbindet Schacht-Audorf mit Rendsburg und Kiel. Die K 76 befindet sich östlich, parallel zum Nord-Ostsee-Kanal und führt vom Kreisel in Osterrönfeld zum Fähranleger in Schacht-Audorf.

Entlang von Landes- und Kreisstraßen sind gem. § 29 des Straßen - und Wegegesetzes des Landes Schleswig- Holstein 2003 (StrWG 2003) Anbauverbote und gem. § 30 Anbaubeschränkungen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt zu beachten.

Am östlichen Gemeinderand verläuft die A7. An Bundesautobahnen sind Anbauverbote und - Beschränkungen gem. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu beachten.

10.5.1 Anbauverbote und - Beschränkungen an Landes- und Kreisstraßen (§ 29 StrWG 2003)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art

- an der Landesstraße L 47 in einer Entfernung bis zu 20 m und
- an der Kreisstraße K 76 in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Das Anbauverbot gilt auch für Anlagen der Außenwerbung an o. g. Straßen sowie für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

Die ausführlichen Vorschriften, auch über Anbaubeschränkungen, Möglichkeiten über Ausnahmen vom Anbauverbot und von Anbaubeschränkungen oder Bauvorhaben, für die das Anbauverbot und die Anbaubeschränkungen nicht angewendet werden müssen, sind dem § 29 StrWG 2003 zu entnehmen.

10.5.2 Anbauverbote und -beschränkungen an Bundesautobahnen (§ 9 FStrG 2007)

Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

- Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,
- bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.
- Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die ausführlichen Vorschriften, auch über weitere Beschränkungen, Möglichkeiten über Ausnahmen vom Anbauverbot und von Beschränkungen oder Bauvorhaben, für die das Anbauverbot und die Beschränkungen nicht angewendet werden müssen, sind dem § 9 FStrG 2007 zu entnehmen.

10.6 Bundeswasserstraßen gem. § 1 WaStrG

Der Nord-Ostsee-Kanal, dazu gehörend: Audorfer See, Schirnauer See mit Borgstedter See mit Enge, Flemhuder See, Stichkanal Achterwehler Schifffahrtskanal, ist Bundeswasserstraße gemäß § 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Gemäß § 1 (4) WaStrG gehören zu den Bundeswasserstraßen auch

- die bundeseigenen Schifffahrtsanlagen, besonders Schleusen, Schiffshebewerke, Wehre, Schutz-, Liege- und Bauhafens sowie bundeseigene Talsperren, Speicherbecken und andere Speisungs- und Entlastungsanlagen,
- die ihrer Unterhaltung dienenden bundeseigenen Ufergrundstücke, Bauhöfe und Werkstätten,
- bundeseigene Einrichtungen oder Gewässerteile, die der Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit bei Stauanlagen, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes errichtet oder betrieben werden, dienen.

Die Bundeswasserstraße inklusive der Ufergrundstücke gem. § 1 (4) WaStrG wird als Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ -im Plan gelb umrandet- nachrichtlich übernommen. Daraus ergibt sich, dass alle Flächen, die innerhalb dieser gelben Umrandung liegen, vorrangig als Sondergebiet „Bundeswasserstraße“ zu betrachten sind. Aus den überlagernden Darstellungen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau behält sich ausdrücklich die tatsächliche Nutzung vor.

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf sind die rechtlichen Regelungen zur Wahrung der hoheitlichen Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu beachten. So ergeben sich z. B. Anzeigepflichten aus § 31 (2) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG): >>Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. ...<<.

Aus dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandsetzung und sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung und der Nutzung der Bundeswasserstraßen können Emissionen hervorgehen. Der städtebauliche Trennungsgrundsatz ist bei der Abwägung, insbesondere im Zusammenhang mit störungsempfindlicher Nutzung im Umfeld der Bundeswasserstraßen, zu beachten.“

10.7 Altlastverdächtige Flächen

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf befinden sich altlastverdächtige Flächen gem. § 2 Abs. 6 BBodSchG.

10.7.1 Altablagerungen

Die Altablagerungen sind flächenhaft in die Planzeichnung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gemäß der unten aufgeführten Nummerierung der Tabelle 6 nachrichtlich übernommen worden.

Für diese Flächen gelten Nutzungsbeschränkungen, um die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit zu verhindern oder vermindern.

Es handelt sich um folgende Standorte:

Nr.	Name	Abfallstoffe	Volumen (m³)	Fläche (m²)	Zeitraum
1	Am Urnenfriedhof	Stoffe mit bes. Gefährdungspotenzial	~4.000	~3.000	1920-1952
2	Grüner Weg	Stoffe mit bes. Gefährdungspotenzial	~100.000		1965-1973
3	Grundloses Moor	Bauschutt + Bitumengemische	~10.000	~7.000	1972-1976

4	Flönberg	Bauschutt + Gartenabfälle	~22.000	~13.000	1968-1984
5	Bauschuttdeponie Rohwer	Bauschutt	~20.000	~17.000	1972-1986
6	Kalksandsteinwerk Klocke	Baggergut NOK	~19.000	8.000	1987

Tabelle 6: Altablagerungen

Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG anordnen, dass die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 BBodSchG Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

Die zuständige Umweltbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat den Hinweis erteilt, dass vor verbindlichen Bauleitplanungen die Ausdehnung der jeweiligen Altablagerungen geklärt werden muss. Es ist nachzuweisen, dass von den Altablagerungen keine Gefährdung auf das Plangebiet ausgeht. Vor Inkrafttreten eines Bebauungsplans muss die Gefährdungsbeurteilung durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erfolgt sein. Zu diesen Maßnahmen ist der Vorhabenträger im Rahmen der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Diese Untersuchungen können durch das Land mit bis zu 75% der anfallenden Kosten unterstützt werden. Sie sind in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde und dem Land zu planen und umzusetzen.

10.7.2 Altstandorte

Für die Gemeinde Schacht-Audorf liegen der unteren Bodenschutzbehörde z.Zt. insgesamt 59 Hinweise auf mögliche Altstandorte (Grundstücke ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) vor. Diese Standorte befinden sich alle noch im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg –Eckernförde (Kategorie P1). Sie werden nicht konkret aufgeführt, da es sich zurzeit um einen Verdacht handelt, der abschließend - spätestens im Zuge verbindlicher Planungen- zu prüfen ist. Für den Einzelfall kann eine Altlastenauskunft bei der Unteren Bodenbehörde des Kreise Rendsburg-Eckernförde eingeholt werden.

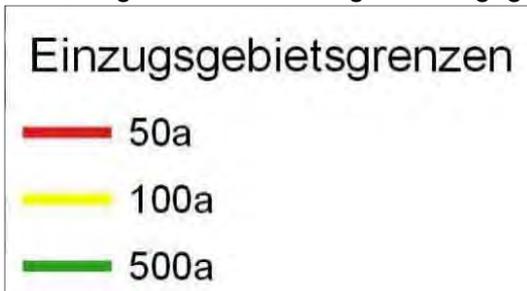
Spätestens im Rahmen von verbindlichen Planungen muss auf den Grundstücken ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe vom Vorhabenträger eine Verifizierung der tatsächlichen Nutzungsgeschichte einschließlich einer Erstbewertung gem. Altlastenleitfaden Schleswig-Holstein – Erfassung durchgeführt werden, um die tatsächliche ehemalige Standortnutzung zu ermitteln.

10.8 Trinkwassergewinnungsgebiet

Die Gemeinde hat den wesentlichen Teil der Wasserversorgung durch einen Brunnen sichergestellt, welcher einen tieferen Grundwasserleiter erschließt. Der Brunnenbetrieb ist zurzeit mit einer Vorzeitzulassung gestattet. Im anstehenden Bewilligungsverfahren wird auf der Grundlage der neuen hydraulischen Nutzung der Grundwasserleiter das Einzugsgebiet des Wasserwerks neu abgeschätzt. Mit Stand vom 20.11.2015 liegt ein erstes Ergebnis des Einzugsgebietes vor, siehe Abbildung 16.



Abbildung 16: Trinkwassergewinnungsgebiet



Legende zur Abbildung 16

Innerhalb des Einzugsgebietes des Wasserwerkes kann es durch hoheitliche Entscheidungen der Gemeinde zu Einschränkungen hinsichtlich der Zulassung von Bauvorhaben kommen, z. B. für den Bau von privaten Brunnenanlagen oder für Erdwärmesonden, sowie für Betriebe, die ein Gefahrenpotenzial für das Grundwasser mit sich bringen, z.B. Tankstellen.

11. Aufgestellte und rechtskräftige Bebauungspläne

Die Gemeinde hat bisher 25 Bebauungspläne (B-Plan) wie folgt aufgestellt:

B-Plan Nr.	Bezeichnung	Rechtskraft	Größe -ha-	Art der geplanten Nutzung	Anzahl der geplanten Wohneinheiten
Nr. 1 bis Nr. 9		ungültig			
Nr. 10	"Untere Lehmkuhl"	11.06.1981	ca. 3,9	Allgemeine Wohngebiete	ca. 40 WE
Nr. 11	"Westliche Brennkoppel"	25.01.1984	ca. 3,5	Allgemeine Wohngebiete	ca. 51 WE
Nr. 12	"Ehemalige Tuchfabrik, westlich des Rader Weges, zwischen Rütgerstraße und Industriestraße"	06.06.1986	ca. 1,8	Mischgebiete und eingeschränktes Gewerbegebiet	./.
Nr. 13	"Sportanlagen nordöstlich der Danziger Straße"	06.01.1999	ca. 5,78	Sportanlagen	./.
Nr. 14	"Alte Gärtnerei"	10.07.1999	ca. 7,15	Allgemeine Wohngebiete	max. 100 WE
Nr. 15	"Bauverein Ost"	27.10.2000	ca. 8,02	Allgemeine Wohngebiete	max. 113 WE
Nr. 16	"Moorkatenweg"	29.01.2004	ca. 2,00	eingeschränktes Gewerbegebiet	
Nr. 17	"Holsteiner Straße/Schülldorfer See"	19.04.2006	ca. 0,57	Allgemeine Wohngebiete	max. 8 WE
Nr. 18	"Rader Insel Süd"	08.01.2007	ca. 14,00	Gewerbegebiete, zum Teil eingeschränkt (Sicherung der bestehenden Betriebe und Schaffung von Möglichkeiten zur weiteren Entwicklung, Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses)	./.
Nr. 19	"Ehemaliger Sportplatz an der Dorfstraße/Friedhofstraße"	19.11.2007	ca. 1,71	Allgemeine Wohngebiete "Seniorengerechtes, barrierefreies Wohnen"	ca. 50 WE
Nr. 20	"Lerchenberg"	19.12.2008	ca. 9,2	Allgemeine Wohngebiete	max.100 WE
Nr. 21	"Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße"	Derzeit in Aufstellung	ca. 2,93	Gewerbegebiet, eingeschränkt, ca. 470 Stellplätze und Lagerhallen	./.
Nr. 22	" Wohnmobilpark NOK "	30.09.2010	ca. 1,6	Sonstiges Sondergebiet, ca. 40 Stellplätze für Wohnmobile	./.
Nr. 23	"Gewerbegebiet an der K 76 /NOK"	14.02.2015	ca. 3,85	eingeschränktes Gewerbegebiet	./.
Nr. 24	„Königsberger Straße Süd“	Stand am 16.02.2016: Entwurf	ca. 3,71	Allgemeine Wohngebiete	ca. 40 WE
Nr. 25	Ecke Sandkoppel/Am Urnenfriedhof	Derzeit in Aufstellung	ca. 0,42	Allgemeines Wohngebiet	Steht noch nicht endgültig fest.

Tabelle 7: Aufgestellte und rechtskräftige Bebauungspläne

Quelle: Amt Eiderkanal, Fachdienst 3.6 - Allgemeine Bauverwaltung, Bauleitplanung, Fördermittel-

12. Bevölkerung

12.1 Bevölkerungsentwicklung

Städtebauliche Planung darf nicht einseitig ausgerichtet sein, sondern soll sich nach den Bedürfnissen der Bevölkerung richten. Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen sollen berücksichtigt werden. Hier zu nennen sind: Säuglinge, Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erwachsene im mittleren Alter, die im Berufsleben stehen, Rentner.

Um den Ansprüchen gerecht zu werden, ist die Bestandsaufnahme und die Analyse der sozio-ökonomischen Daten, die eher auf regionaler Ebene durchgeführt wird, für vorausschauende Planungen von Bedeutung. Sie bilden einen hilfreichen Orientierungsrahmen für die zukünftige städtebauliche Entwicklungsplanung.

12.1.1 Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur in Schleswig-Holstein

Aus den Ergebnissen der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung vom 07.09.2015 des Statistischen Bundesamtes ist erkennbar, dass der Bevölkerungsrückgang in Deutschland auf lange Sicht unvermeidbar ist. Die Zahl der Gestorbenen wird die Zahl der Lebendgeborenen immer stärker überschreiten.

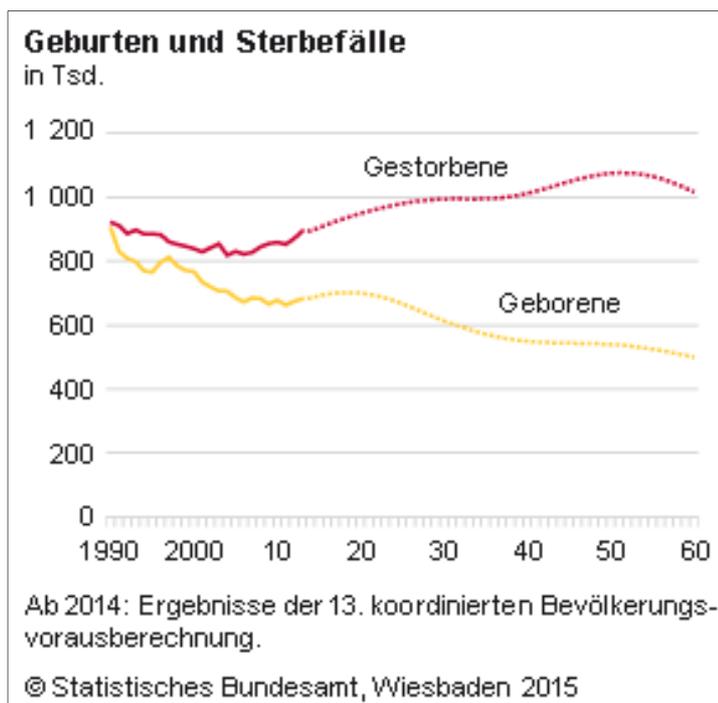


Abbildung 17: Geburten und Sterbefälle in Deutschland

Die dadurch entstehende Lücke kann nicht auf Dauer durch den positiven Saldo auf der Grundlage der angenommenen Zahlen aus Zu- und Fortzügen nach Deutschland geschlossen werden. Je nach Ausmaß der angenommenen Nettozuwanderung wird die Bevölkerungszahl von 80,8 Millionen Menschen im Jahr 2013 noch 5 bis 7 Jahre steigen und dann abnehmen. Unter den Stand von 2013 sinkt sie frühestens 2023. Im Jahr 2060 wird die Einwohnerzahl 67,6 Millionen bei schwächerer Zuwanderung und 73,1 Millionen bei stärkerer Zuwanderung betragen.

Diese Annahmen treffen für ganz Deutschland sowie in der Tendenz auch für die einzelnen Bundesländer zu. Bei den langfristigen Bevölkerungsvorausberechnungen handelt es sich um Ergebnisse, die

aufzeigen, wie sich die Bevölkerung und deren Struktur unter bestimmten Annahmen in der Zukunft verändern können. Es sind keine Prognosen.

Für Schleswig-Holstein liegt die Bevölkerungsentwicklung für 2015 bis 2035 mit Stand vom 07.09.2015 ebenfalls vor. Sie wird in den Varianten W1 und W2, die sich in der Höhe des angenommenen zukünftigen Wanderungsgewinnes gegenüber dem Ausland unterscheiden.

Es wurde von folgenden Annahmen bei der Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2035 ausgegangen:

Basisbevölkerung der Vorausberechnung ist die nach Geschlecht und Einzeljahren gegliederte Bevölkerung in Schleswig-Holstein am 31.12.2013 (endgültige Bevölkerungsfortschreibung nach dem Zensus 2011).

Geburtenziffern

Altersspezifische Geburtenziffern aus dem Jahr 2013, die über den gesamten Prognosezeitraum praktisch konstant gehalten werden. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau liegt für Schleswig-Holstein bei rund 1,4 (zusammengefasste Geburtenziffer I Total Fertility Rate - TFR).

Sterbeziffern

Altersspezifische Sterbeziffern aus dem Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2012, die bis zum Ende des dargestellten Vorausberechnungszeitraumes 2035 auf ein Niveau sinken, das einer Zunahme der Lebenserwartung bei männlichen Neugeborenen von 3,6 und bei weiblichen Neugeborenen von 3,3 Jahren entspricht.

Wanderungssalden

Die Wanderungssalden Schleswig-Holsteins mit dem Bundesgebiet (Binnenwanderungen) wurden im Rahmen der 13. KBV durch Fortzugsziffern der anderen Bundesländer der Jahre 2011 bis 2013 errechnet. Nach 2025 sinken die Ziffern bis 2040 schrittweise auf null, so dass der Wanderungssaldo Schleswig-Holsteins mit den anderen Bundesländern dann bei null liegt.

Die Wanderungssalden mit dem Ausland (Außenwanderungen) ergeben sich aus den Annahmen für das gesamte Bundesgebiet, an die Quoten für die Berechnung der Anteile Schleswig-Holsteins angelegt wurden.

Hier wurden zwei Varianten gerechnet:

- Die Variante W1 geht davon aus, dass der Wanderungssaldo Deutschlands von zurzeit plus 500.000 bis 2021 auf 100.000 sinkt und dann auf diesem Niveau bleibt.
- Die Variante W2 geht davon aus, dass der Wanderungssaldo Deutschlands bis 2021 auf 200.000 sinkt und dann auf diesem Niveau bleibt.

Die Ergebnisse der 13. KBV werden hier nur bis 2035 dargestellt, da zwischen 2025 und 2040 die Fortzugsziffern zwischen den Bundesländern schrittweise auf null sinken und die Effekte dieses Ansatzes spätestens nach 2035 deutlich zu erkennen sind. Insbesondere für die Jahre von 2040 bis 2060 handelt es sich bei der 13. KBV somit lediglich um eine modellhafte Weiterrechnung. Die Nichteinbeziehung der Binnenwanderungen hat erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtzahl sowie die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Alter.

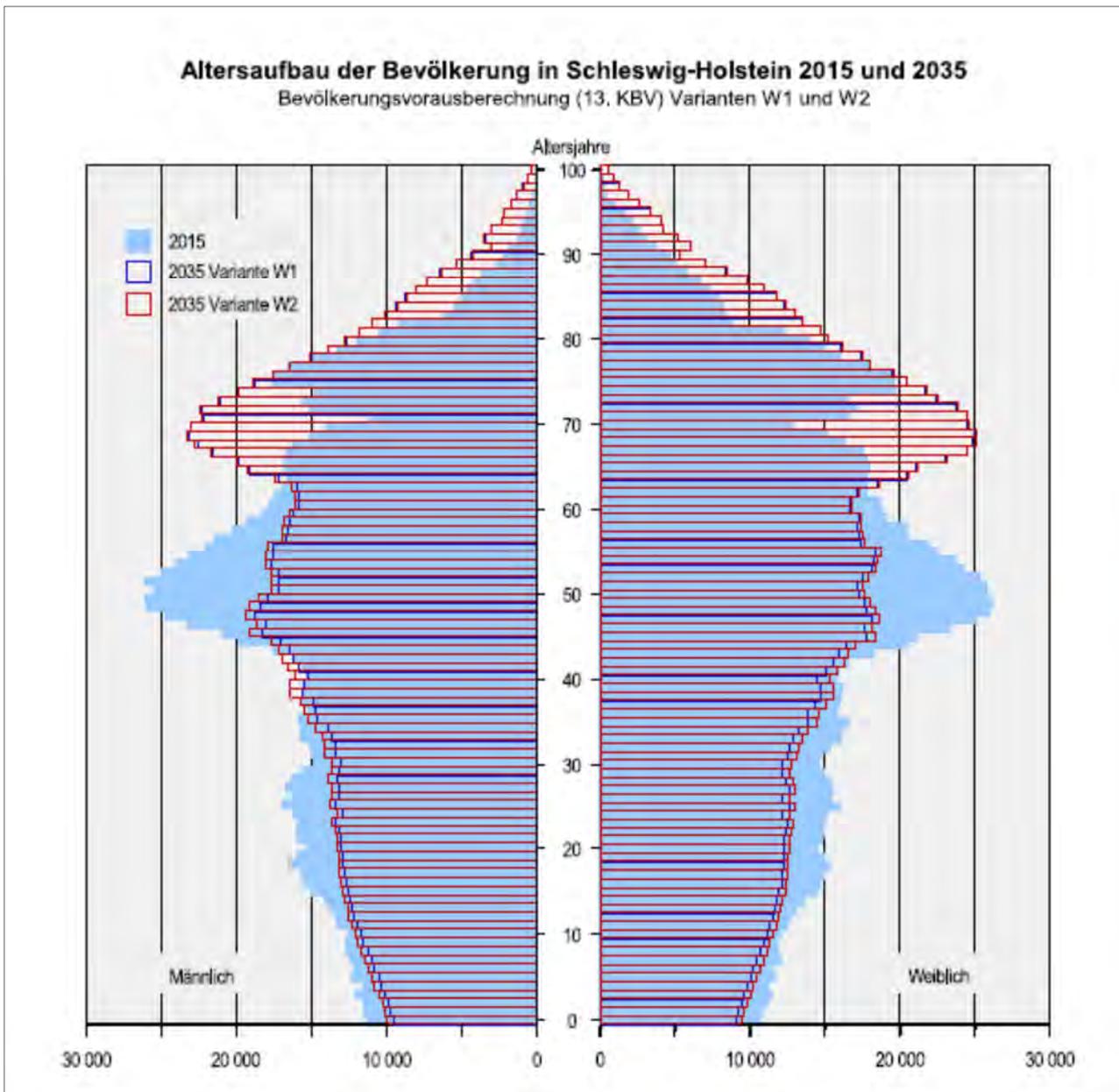


Abbildung 18: Altersaufbau der Bevölkerung in Schleswig-Holstein 2015 und 2035

1. Bevölkerungsentwicklung in Schleswig-Holstein 2015 bis 2035

Jahr	Bevölkerung am 01.01.	Lebendgeborene	Gestorbene	Saldo Geburten - Sterbefälle ¹	Wanderungssaldo			Bevölkerung am 31.12. ¹
					Ausland	Bundesgebiet	Insgesamt ¹	
				Variante W1				
2015	2 824 700	21 900	32 800	- 10900	13000	6 100	19 100	2 832 800
2016	2 832 800	22 000	33 200	- 11200	9 100	6 100	15200	2 836 800
2017	2 836 800	22 100	33 700	- 11600	7 800	6 100	13900	2 839 200
2018	2 839 200	22 200	34 100	- 11900	6 500	6 200	12700	2 840 000
2019	2 840 000	22 200	34 500	- 12300	5 200	6 300	11 500	2 839 200
2020	2 839 200	22 100	34 900	- 12800	3 900	6 500	10400	2 836 700
2021	2 836 700	22 000	35 300	- 13300	2 600	6 600	9 200	2 832 700
2022	2 832 700	21 900	35 700	- 13800	2 600	6 700	9 300	2 828 100
2023	2 828 100	21 700	36 100	- 14400	2 600	6 800	9 500	2 823 200
2024	2 823 200	21 500	36 500	- 15000	2 600	7 000	9 600	2 817 800
2025	2 817 800	21 300	36 800	- 15600	2 600	7 100	9 800	2 812 000
2026	2 812 000	21 000	37 200	- 16200	2 600	6 800	9 400	2 805 200
2027	2 805 200	20 700	37 400	- 16700	2 600	6 400	9 000	2 797 500
2028	2 797 500	20 400	37 600	- 17200	2 600	6 000	8 600	2 788 900
2029	2 788 900	20 100	37 800	- 17700	2 600	5 600	8 200	2 779 300
2030	2 779 300	19800	37 900	- 18 100	2 600	5 100	7 700	2 769 000
2031	2 769 000	19500	37 900	- 18400	2 600	4 600	7 200	2 757 800
2032	2 757 800	19300	37 900	- 18700	2 600	4 100	6 700	2 745 900
2033	2 745 900	19000	37 900	- 18900	2 600	3 600	6 200	2 733 300
2034	2 733 300	18800	37 800	- 19000	2 600	3 100	5 700	2 720 000
2035	2 720 000	18600	37 700	- 19200	2 600	2 600	5 200	2 706 000
				Variante W2				
2015	2 824 700	21 900	32 800	- 10900	13000	6 100	19 100	2 832 800
2016	2 832 800	22 100	33 200	- 11200	11 700	6 100	17800	2 839 400
2017	2 839 400	22 200	33 700	- 11500	10400	6 200	16500	2 844 500
2018	2 844 500	22 300	34 100	- 11800	9 100	6 200	15300	2 848 000
2019	2 848 000	22 300	34 500	- 12200	7 800	6 400	14200	2 850 000
2020	2 850 000	22 300	34 900	- 12600	6 500	6 500	13000	2 850 500
2021	2 850 500	22 300	35 300	- 13 100	5 200	6 700	11 900	2 849 300
2022	2 849 300	22 200	35 700	- 13500	5 200	6 800	12 100	2 847 900
2023	2 847 900	22 100	36 100	- 14 100	5 200	7 000	12200	2 846 000
2024	2 846 000	21 900	36 500	- 14600	5 200	7 200	12400	2 843 800
2025	2 843 800	21 700	36 900	- 15200	5 200	7 400	12600	2 841 300
2026	2 841 300	21 500	37 200	- 15700	5 200	7 000	12200	2 837 800
2027	2 837 800	21 300	37 500	- 16200	5 200	6 700	11 900	2 833 400
2028	2 833 400	21 000	37 700	- 16700	5 200	6 300	11 500	2 828 200
2029	2 828 200	20 700	37 900	- 17 100	5 200	5 800	11 000	2 822 100
2030	2 822 100	20 500	38 000	- 17 500	5 200	5 400	10600	2 815 200
2031	2 815 200	20 200	38 000	- 17 800	5 200	4 900	10 100	2 807 500
2032	2 807 500	20 000	38 000	- 18000	5 200	4 400	9 600	2 799 100
2033	2 799 100	19 800	38 000	- 18200	5 200	3 900	9 100	2 789 900
2034	2 789 900	19 600	37 900	- 18400	5 200	3 300	8 500	2 780 100

2035	2 780 100	19 400	37 900	- 18 500	5 200	2 800	8 000	2 769 500
------	-----------	--------	--------	----------	-------	-------	-------	-----------

Tabelle 8: Bevölkerungsentwicklung in Schleswig-Holstein 2015 bis 2035

¹ Abweichungen in Summen durch gerundete Werte

2. Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W1

Alter von ...bis unter ... Jahren	Basis 2013			2015			2020		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 - 5	113 331	58 149	55 182	113 100	58 000	55 200	114 000	58 500	55 500
5 - 10	122 010	62 570	59 440	121 100	62 100	58 900	119 300	61 200	58 200
10 - 15	138 601	70 826	67 775	130 900	67 000	63 900	124 300	63 800	60 500
15-20	153 076	78 681	74 395	153 000	78 500	74 400	134 100	68 800	65 400
20 - 25	154 984	79 597	75 387	153 600	79 300	74 300	150 300	77 700	72 600
25 - 30	150 194	76 462	73 732	158 900	81 700	77 300	151 600	78 400	73 200
30 - 35	152 398	74 809	77 589	153 200	76 300	76 900	164 100	83 900	80 200
35 - 40	153 168	75 065	78 103	158 200	77 600	80 600	163 000	81 100	81 900
40 - 45	194 750	96 315	98 435	171 500	84 500	87 000	166 000	81 800	84 200
45 - 50	255 384	127 423	127 961	242 600	121 000	121 600	176 200	86 900	89 300
50 - 55	233 070	115 745	117 325	248 500	123 600	124 900	244 000	121 300	122 700
55 - 60	191 026	93 723	97 303	205 700	101 200	104 500	247 200	122 100	125 100
60 - 65	175 072	85 490	89 582	176 000	85 500	90 500	202 200	98 400	103 800
65 - 70	154 051	74 219	79 832	163 700	79 000	84 800	169 500	81 000	88 600
70 - 75	180 954	86 138	94 816	156 700	73 900	82 800	153 200	72 000	81 200
75 - 80	145 443	65 924	79 519	162 100	74 100	88 000	138 800	62 800	76 000
80 - 85	75 524	30 018	45 506	87 700	36 100	51 600	130 000	55 800	74 100
85 - 90	48 411	15 430	32 981	49 800	17 200	32 600	58 800	22 200	36 500
90 und älter	24 508	5 447	19 061	26 400	6 200	20 100	30 200	8 900	21 300
Insgesamt	2 815 955	1 372 031	1 443 924	2 832 800	1 383 000	1 449 800	2 836 700	1 386 600	1 450 200

Tabelle 9: Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W1 2013 - 2020

Alter von ...bis unter ... Jahren	2025			2030			2035		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 - 5	111 200	57 100	54 200	104 100	53 400	50 700	96 500	49 500	47 000
5 - 10	119 700	61 400	58 300	116 000	59 500	56 500	107 200	55 000	52 200
10 - 15	122 200	62 600	59 500	122 300	62 700	59 500	117 800	60 400	57 300
15-20	127 100	65 300	61 800	125 000	64 100	60 900	124 700	64 000	60 700
20 - 25	132 200	68 100	64 100	127 500	65 700	61 800	127 100	65 300	61 800
25 - 30	145 200	75 100	70 000	130 500	67 400	63 200	128 100	66 200	61 900
30 - 35	150 300	77 100	73 100	143 900	74 100	69 700	130 500	67 300	63 200
35 - 40	171 900	87 400	84 500	155 000	79 100	75 900	146 700	75 300	71 400
40 - 45	169 900	84 600	85 200	177 800	90 300	87 500	158 000	80 500	77 400
45 - 50	170 500	84 000	86 500	174 000	86 600	87 400	180 300	91 400	88 800
50 - 55	177 800	87 400	90 400	172 200	84 700	87 600	174 700	86 700	88 000
55 - 60	242 200	119 500	122 600	176 800	86 400	90 400	170 800	83 400	87 300
60 - 65	242 700	118 600	124 100	237 300	116 000	121 300	173 100	83 900	89 300
65 - 70	195 200	93 500	101 700	234 100	112 800	121 400	228 500	110 200	118 300
70 - 75	159 700	74 400	85 300	184 300	86 300	97 900	221 000	104 300	116 800

75 - 80	137300	62 100	75 200	144 100	64 700	79 400	166900	75 600	91300
80 - 85	111 800	47 600	64 200	112700	48 200	64 600	119400	50 800	68 600
85 - 90	88 100	34 800	53 200	76 200	29 900	46 300	79 200	31 400	47 900
90 und älter	37 200	12 300	24 900	55 200	19 400	35 800	55 600	19 400	36 200
Insgesamt	2 812 000	1373 100	1438 900	2 769 000	1351 200	1417 800	2 706 000	1320 500	1385 500

Tabelle 10: Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W1 2025 - 2030

¹ Abweichungen in Summen durch gerundete Werte

3. Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W2

Alter von ...bis unter ... Jahren	Basis 2013			2015			2020		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 - 5	113 331	58 149	55 182	113 100	58 000	55 200	114 900	59 000	56 000
5 - 10	122 010	62 570	59 440	121 100	62 100	58 900	119 900	61 500	58 400
10 - 15	138 601	70 826	67 775	130 900	67 000	63 900	124 700	64 000	60 700
15 - 20	153 076	78 681	74 395	153 000	78 500	74 400	134 900	69 200	65 700
20 - 25	154 984	79 597	75 387	153 600	79 300	74 300	152 300	78 700	73 600
25 - 30	150 194	76 462	73 732	158 900	81 700	77 300	154 000	79 800	74 300
30 - 35	152 398	74 809	77 589	153 200	76 300	76 900	166 000	85 100	80 900
35 - 40	153 168	75 065	78 103	158 200	77 600	80 600	164 400	82 000	82 400
40 - 45	194 750	96 315	98 435	171 500	84 500	87 000	167 100	82 600	84 600
45 - 50	255 384	127 423	127 961	242 600	121 000	121 600	177 000	87 500	89 600
50 - 55	233 070	115 745	117 325	248 500	123 600	124 900	244 600	121 700	123 000
55 - 60	191 026	93 723	97 303	205 700	101 200	104 500	247 500	122 300	125 300
60 - 65	175 072	85 490	89 582	176 000	85 500	90 500	202 400	98 500	103 900
65 - 70	154 051	74 219	79 832	163 700	79 000	84 800	169 600	81 000	88 600
70 - 75	180 954	86 138	94 816	156 700	73 900	82 800	153 200	72 000	81 200
75 - 80	145 443	65 924	79 519	162 100	74 100	88 000	138 800	62 800	76 000
80 - 85	75 524	30 018	45 506	87 700	36 100	51 600	130 000	55 800	74 100
85 - 90	48 411	15 430	32 981	49 800	17 200	32 600	58 800	22 200	36 500
90 und älter	24 508	5 447	19 061	26 400	6 200	20 100	30 200	8 900	21 400
Insgesamt	2 815 955	1372 031	1443 924	2 832 800	1383 000	1449 800	2 850 500	1394 400	1456 000

Tabelle 11: Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W2 2013 -2020

Alter von ...bis unter ... Jahren	2025			2030			2035		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
0 - 5	113 600	58 300	55 300	107 700	55 200	52 400	100 800	51 700	49 100
5 - 10	121 400	62 300	59 100	119 100	61 100	58 000	111 600	57 200	54 300
10 - 15	123 300	63 200	60 100	124 600	63 900	60 700	121 500	62 300	59 200
15 - 20	128 300	65 900	62 400	127 000	65 100	61 800	127 800	65 600	62 200
20 - 25	134 300	69 200	65 100	130 100	67 100	63 000	130 500	67 100	63 300
25 - 30	149 300	77 300	72 000	134 900	69 700	65 200	132 800	68 800	64 100
30 - 35	154 700	79 600	75 200	150 100	77 400	72 700	136 800	70 600	66 200
35 - 40	175 400	89 400	86 000	161 100	82 400	78 700	154 500	79 400	75 100
40 - 45	172 600	86 300	86 300	182 700	93 100	89 600	165 400	84 600	80 800
45 - 50	172 600	85 300	87 300	177 700	88 800	88 900	186 100	94 800	91 300
50 - 55	179 300	88 400	91 000	175 000	86 300	88 700	179 100	89 300	89 800
55 - 60	243 200	120 100	123 000	178 700	87 500	91 200	173 900	85 300	88 600

60 - 65	243 300	118900	124300	238 500	116 700	121 800	175 200	85 100	90 200
65 - 70	195500	93 700	101 800	234 900	113 200	121700	229 800	110 900	118900
70 - 75	159900	74 500	85400	184700	86 600	98 200	221 800	104 700	117 100
75 - 80	137 400	62 200	75 200	144300	64 800	79 500	167400	75 800	91500
80 - 85	111 800	47 600	64 300	112800	48 200	64 600	119600	50 900	68 700
85 - 90	88 100	34 800	53 200	76 200	29 900	46 300	79 300	31 400	47 900
90 und älter	37 200	12 300	24 900	55 200	19400	35 800	55 600	19400	36 200
Insgesamt	2 841300	1389 300	1452 000	2 815200	1376 500	1438 800	2 769500	1355 000	1414 600

Tabelle 12: Bevölkerungsvorausberechnung für Schleswig-Holstein -Altersgruppen- Variante W2 2025 -2035

Außer den koordinierten Vorausberechnungen von Bund und Ländern gibt es weitere Berechnungen, die von anderen Annahmen ausgehen und somit zu anderen Ergebnissen kommen, so z.B. von Eurostat und des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR).

Mit Stand vom 01.03.2016 wurden die aktuellsten Daten und Annahmen vom Statistischen Bundesamt sowie vom Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eingearbeitet. Die Daten zur Bevölkerungsentwicklung und zur Bevölkerungsvorausberechnungen werden von den Statistischen Ämtern jedoch fortlaufend aktualisiert. Die aktuellsten statistischen Daten und Annahmen können zukünftig von den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

Daten vom Statistischen Bundesamt: <https://www.destatis.de> und <https://atlas.zensus2011.de>

Daten vom Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein (Statistikamt Nord): <http://www.statistik-nord.de>

Quelle: Statistikamt Nord: Statistische Berichte) Kennziffer: A/8-/15 SH –Bevölkerungsentwicklung 2015 – 2035 in Schleswig-Holstein –Ergebnisse der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Herausgegeben am: 07. September 2015

12.1.2 Entwicklung der Bevölkerung und der Altersstruktur im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Nach Annahme der Bevölkerungsvorausberechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein, die das Statistikamt Nord im März 2011 im Auftrag des Innenministeriums aufgestellt hat, wird die Einwohnerentwicklung in den Kreisen und kreisfreien Städten bis 2025 sehr unterschiedlich verlaufen. Die neue Bevölkerungsvorausberechnung bestätigt im Wesentlichen die regionalen Entwicklungstrends der Vorausberechnung von 2007. Die günstigste Einwohnerentwicklung werden voraussichtlich die kreisfreien Städte Flensburg und Kiel sowie die Nachbarkreise von Hamburg haben, während für Neumünster und die Kreise Dithmarschen und Steinburg die prozentual höchsten Einwohnerverluste zu erwarten sind.

Der Kreis Rendsburg -Eckernförde weist ein Geburtendefizit im Zeitraum von 2010 und 2025 von - 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus und steht damit an zweiter Stelle der Kreise, in denen prozentual die höchsten Einwohnerverluste zu erwarten sind.

Diese heterogenen Entwicklungen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten sind auf deutliche Unterschiede bei Wanderungsgewinnen und bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung zurückzuführen. Geburten und Sterbefälle hängen dabei vor allem von der heutigen Altersstruktur der Bevölkerung ab.

Für den Kreis Rendsburg -Eckernförde wurde ein Wanderungssaldo im Zeitraum von 2010 und 2025 von + 8.080 Einwohnerinnen und Einwohner ermittelt. Durch diesen Zuwanderungsgewinn wird das Geburtendefizit von - 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner nicht ausgeglichen. Es verbleibt ein Rückgang von 11.920 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Kreise und kreisfreien Städte lassen sich hinsichtlich der prozentualen Einwohnerveränderung bis 2025 in vier Gruppen einteilen:

Kreise und kreisfreie Städte mit

- steigenden Einwohnerzahlen,
- unterdurchschnittlichen Einwohnerrückgängen bis -1,2%,
- überdurchschnittlichen Einwohnerrückgängen bis -4,4% und
- stark überdurchschnittlichen Einwohnerrückgängen von über -4,4%.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde weist mit - 4,4 % einen überdurchschnittlichen Einwohnerrückgang auf.

Ostholstein, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde werden auch zukünftig Stadt-Umland-Wanderungsgewinne gegenüber den Oberzentren haben. Dies betrifft vor allem die „Häuslebauer“ im Alter von 30 bis unter 45 Jahren. Da diese Altersgruppe in den nächsten Jahren aber immer kleiner wird, werden die Wanderungsgewinne zukünftig niedriger ausfallen.

Die Altersstruktur der Bevölkerung in Schleswig-Holstein wird sich in den nächsten Jahren weiter stark verändern. Von 2010 bis 2025 wird die Zahl der unter 20- Jährigen um rund 93.000 zurückgehen und die Zahl der Menschen ab 60 Jahren um 204.300 zunehmen. Dadurch sinkt der Anteil der unter 20-Jährigen auf 16,7% und der Anteil der Menschen ab 60 Jahren steigt auf 35%.

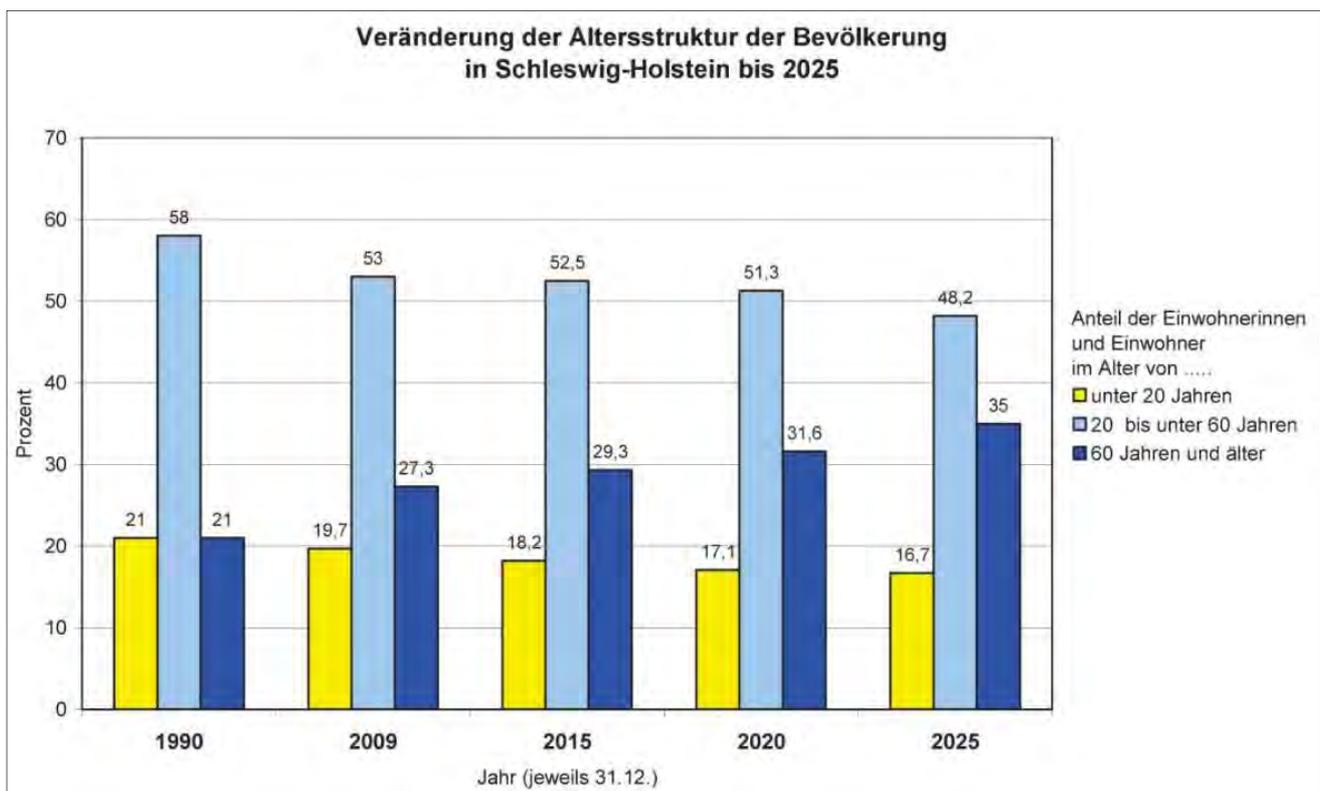


Abbildung 19: Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung in S-H bis 2025

Im Kreis Rendsburg Eckernförde wurde festgestellt, dass der Anteil der Abnahme der unter 20 Jährigen 22,8 % beträgt und das der Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner die 75 Jahre und älter sind bis 2025 auf 63 % ansteigen wird.

Das Durchschnittsalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde nimmt im Zeitraum von 2010 bis 2025 um 4,7 Jahre zu.

Quelle: Statistikamt Nord (März 2011): Annahmen und Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein, S. 10 -15

12.1.3 Bisherige Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Schacht-Audorf

Stand	Einwohner mit Hauptwohnsitz	Saldo	Prozentualer Rückgang oder Zuwachs	Bemerkungen
31.03.1998	4.193			
31.03.1999	4.217	+24	+ 0,57 %	Rechtskraft B-Plan Nr. 14 "Alte Gärtnerei": 10.07.1999, max. 100 WE
31.03.2000	4.244	+27	+ 0,64 %	Rechtskraft B-Plan Nr. 15 "Bauverein Ost": 27.10.2000, max. 113 WE
31.03.2001	4.261	+17	+ 0,40 %	
31.03.2002	4.395	+134	+ 3,14 %	
31.03.2003	4.478	+83	+ 1,89 %	
31.12.2003	4.563	+ 85	+1,90	davon 2.303 weiblich und 2.260 männlich = 50, 47 % weiblich und 49,53 %männlich
31.03.2004	4.554	-9	- 0,20 %	
31.03.2005	4.549	-5	- 0,11 %	
31.03.2006	4.545	-4	- 0,09 %	Rechtskraft B-Plan Nr. 17 "Holsteiner Straße/ Schülldorfer See":19.04.2006, max. 8 WE
31.03.2007	4.545	0	./.	Rechtskraft B-Plan Nr. 19 "Ehemaliger Sportplatz in der Dorfstraße/ Friedhofstraße": 19.11.2007, ca. 50 WE
31.03.2008	4.515	-30	- 0,66 %	Rechtskraft B-Plan Nr. 20 "Lerchenberg": 19.12.2008, max. 100 WE
31.03.2009	4.493	-22	- 0,49 %	

31.03.2010	4.475	-18	- 0,40 %	davon 2.295 weiblich und 2.180 männlich = 51,28 % weiblich und 48,72 % männlich
31.03.2011	4.452	-23	- 0,51 %	
31.03.2012	4.438	-14	- 0,31 %	
31.03.2013	4.519	+81	+ 1,83 %	
31.12.2013	4.565	+46	+ 1,02 %	
30.06.2014	4.573	+8	+ 0,18 %	
31.03.2015	4.677	+104	+ 2,27 %	
30.06.2015	4.702	+ 25	+ 0,53 %	davon 2.374 weiblich und 2.328 männlich = 50,49 % weiblich und 49,51 % männlich

Tabelle 13: Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –

Die stichprobenartige Prüfung der weiblichen und männlichen Anteile an der gesamten Bevölkerungszahl in der Gemeinde Schacht-Audorf hat ergeben, dass sich der männliche und weibliche Anteil im Gleichgewicht befinden. Der weibliche Anteil übersteigt den männlichen Anteil im Durchschnitt um ca. 1,5 %.

12.1.4 Bevölkerungswanderungen

Schlüssel / Region	Zeit	Alter von ... bis unter ... Jahren	Wanderungen über die Gemeindegrenzen)						
			Zuzüge			Fortzüge			
			insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	
			1	2	3	4	5	6	
01058140	Schacht- Audorf	2013-J unter 18	1	81	39	42	46	23	23
		2013-J 18 - 25	2	63	34	29	89	42	47
		2012-J 25 - 30	3	52	29	23	52	30	22
		2012-J 30 - 50	4	147	81	66	107	60	47
		2012-J 50 - 65	5	49	26	23	33	20	13
		2012-J 65 und mehr	6	23	9	14	23	8	15
		2012-J Insgesamt	7	415	218	197	350	183	167

Tabelle 14: Bevölkerungswanderungen

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –

Der Tabelle vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein ist für das Jahr 2013 für Schacht-Audorf zu entnehmen, dass die Zuzüge die Fortzüge übersteigen. In den Altersgruppen "unter

18" und "30-50" ist der größte Anteil an Zuzügen zu verzeichnen. In der Altersgruppe "18-25" ist der Anteil an Fortzügen größer als an Zuzügen, vermutlich ausbildungsbedingt.

12.1.5 Natürlicher Bevölkerungsgewinn u. -verlust

Den folgenden Tabellen zur Situation in Schacht-Audorf ist zu entnehmen, dass in Schacht-Audorf die Sterbezahlen die Geburtenzahlen im Jahr 2013 übersteigen. Diese Zahlen bestätigen die allgemeine Tendenz des natürlichen Bevölkerungsrückganges.

*Geburtenzahlen:

Lebendgeborene in Schacht-Audorf 2013				
Gebiet		Lebendgeborene		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
01058140	Schacht-Audorf	23	11	12

Tabelle 15: Geburtenzahlen

*Sterbezahlen:

Gestorbene in Schacht-Audorf 2013				
Gebiet		Gestorbene		
		insgesamt	männlich	weiblich
		1	2	3
01058140	Schacht-Audorf	45	29	16

Tabelle 16: Sterbezahlen

Quelle: *Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –

Die Daten wurden mit Stand im April 2015 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein abgefragt. Die Daten werden fortlaufend vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein aktualisiert. Die zukünftig aktuellsten statistischen Daten können beim Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein erfragt werden.

12.2 Wohnungsbelegungsdichte

Jahr	Haushalte	
	Anzahl	Personen (Einwohner mit Erst- und Hauptwohnung)
2013	*2.128	**4.565

Tabelle 17: Wohnungsbelegungsdichte

Quelle: *Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –
** Amt Eiderkanal, Bürgerbüro

Durchschnittliche Wohnungsbelegungsdichte 2013: $4.565 \text{ E} : 2.128 \text{ WE} = 2,15 \text{ E}$

Die Daten wurden mit Stand im April 2015 vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein abgefragt. Die Daten werden fortlaufend vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein aktualisiert. Die zukünftig aktuellsten statistischen Daten können beim Statistischen Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein erfragt werden.

13. Ziel und Zweck der Planung

Der Flächennutzungsplan ist ein städtebauliches Instrument, um die Bodennutzung mit den Grundfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Landwirtschaft, Bildung, Erziehung, Kultur, Pflege, Freizeit, Erholung, Versorgung, Naturschutz, Umweltschutz und Mobilität darzustellen. Diese sollen nach den aktuellen städtebaulichen Gesichtspunkten geordnet werden. Ziel ist, die bestmögliche Entwicklung der Gemeinde vorzubereiten, so dass die unterschiedlichen Arten der Bodennutzung miteinander in verträglicher Art und Weise funktionieren und Nutzungskonflikte, so weit wie möglich, vermieden werden.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll dazu beitragen, eine vielfältige und lebenswerte Umwelt, die den privaten wie den öffentlichen Belangen Rechnung trägt und die Bedürfnisse der Bevölkerung, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse nach Altersstruktur, widerspiegelt, zu schaffen.

13.1 Städtebauliche Ziele

- Steuerung der Flächenentwicklung im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Entwicklung von neuen Wohnbauflächen zur Deckung der zukünftigen Nachfrage bis ca. 2030
- Entwicklung von neuen Bauflächen für ortsangemessene Gewerbebetriebe zur Deckung der zukünftigen Nachfrage
- Nutzung der Innenentwicklungspotentiale, jedoch keine Verdichtung auf Kosten der innerörtlichen Freiraumsituation, die zu Einbußen der Wohn- und Lebensqualität und zur Verschlechterung des Ortsklimas führen würde
- Erweiterung des Angebotes für Erholungssuchende durch Ausweisung von Sondergebieten und sonstigen Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen: "Tourismus und Freizeitwirtschaft" und "Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe"
- Schaffung eines Angebotes für Übernachtungsgäste (z.B. für Urlauber oder für Mitarbeiter der Subunternehmen und Gäste der Werft)
- Festlegung eines Versorgungsschwerpunktes (Ortskern)
- Erweiterung und Erhaltung der örtlichen Grün-Züge, möglichst im Verbund (z.B. ehemalige Trasse der Industriebahn)
- Verbesserung des örtlichen Klimas durch Planung von Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erweiterung des Fuß- und Radwegenetzes im Verbund
- Schaffung eines Rundwanderweges (z. B. als Fitnessparcours)

13.2 Wirtschaftliche Ziele

- Durch Tourismus die vorhandene regionale Infrastruktur stärken und entwickeln und neue Angebote schaffen
- Ansiedlung von ortsangemessenen Gewerbebetrieben

- Ausbau des Versorgungsangebotes innerhalb der Gemeinde, auch im Hinblick auf die zunehmend ältere Bevölkerung

13.3 Umweltplanerische Ziele

- Erhalt und Pflege des Naturraumes und des Landschaftsbildes
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Nutzung der Innenentwicklungspotentiale bei Verfügbarkeit
- Nicht vermeidbare Eingriffe minimieren

13.4 Förderprogramme für den ländlichen Raum

Aktiv Region Eider- und Kanalregion Rendsburg nach der Leader Methode

Leader ist eine seit 1991 bestehende Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union. Gefördert werden innovative Strategien zur Entwicklung ausgesuchter ländlicher Regionen.

Leader steht als Abkürzung für das französische **L**iason **e**ntre **A**ctions de **D**eveloppement de l'**E**conomie **R**urale, das auf Deutsch die "Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft" bedeutet.

Das Zukunftsprogramm Ländlicher Raum 2007 bis 2013 (ZPLR) aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), hat sich die methodische Umsetzung der Leader- Konzeptes (AktivRegion) als Schwerpunkt gesetzt, nachzulesen auf der Internetseite des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Aus dieser Initiative sind die Aktivregionen ins Leben gerufen worden. Die Gemeinde Schacht-Audorf gehört zur Aktivregion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“.

Die Eider- und Kanalregion Rendsburg umfasst 24 Kommunen. Dazu gehören die Gemeinden in den Ämtern Eiderkanal, Fockbek und Jevenstedt, die Gemeinde Borgstedt und die Städte Rendsburg und Büdelsdorf.

Die Aktiv-Region "Eider- und Kanalregion Rendsburg" ist eine von insgesamt 21 Aktiv-Regionen, die sich landesweit formiert haben, um mit der Förderinitiative Zukunftsprogramm ländlicher Raum (ZPLR) des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume die Stärken und die Vielfalt der ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins zu unterstützen. Ziel ist es, mit vereinten Kräften und neuen Ideen das Leben in den Dörfern und ländlichen Räumen des Landes attraktiv und zukunftsfähig, insbesondere in den Bereichen Naherholung/Tourismus/Freizeitwege/Naturschutz, Gewerbe/ Landwirtschaft/Energie, Siedlungsentwicklung/Verkehr/Infrastruktur und Kultur/Soziales/Bildung.

Das Besondere an dieser Förderinitiative ist, dass private und öffentliche Akteure gleichberechtigt zusammen arbeiten und darüber entscheiden, wie und wofür Fördermittel eingesetzt werden.

Durch die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie soll ein nachhaltiger Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die Förderperiode des Zukunftsprogramms „Ländlicher Raum“ von 2007 bis 2013 hinausgeht.



Abbildung 20: Gebiet der Aktivregion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“

Mit Stand vom 29.07.2014 hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume einen Leitfaden zur Erstellung einer integrierten Entwicklungsstrategie zur Bewerbung als Aktiv-Region in der ELER Förderperiode 2014 - 2020 in Schleswig-Holstein herausgegeben. Die Aktivregion „Eider- und Kanalregion Rendsburg“ hat die integrierte Entwicklungsstrategie für die ELER-Förderperiode 2014-2020 am 22.09.2014 beschlossen. Die Anerkennung erfolgte zum 01.01.2015.

14. Themenbereiche der Planung

14.1 Wohnen

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der Gemeinden im Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurden Leitmotive für die einzelnen Gemeinden formuliert.

Die Gemeinde Schacht-Audorf soll zu einem attraktiven Wohnort entwickelt werden. Die Lage am Kanal birgt für diese Richtung ein Potential an guten Voraussetzungen.

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf besteht eine kontinuierliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken für Einfamilienhäuser mit eigenem Garten, sowohl von Einwohnern der Gemeinde Schacht-Audorf, wie auch von Bauwilligen, die von den nicht weit entfernten Städten in Gemeinden ziehen

wollen, die infrastrukturell gut ausgestattet sind, verkehrsgünstig liegen und wo die Grundstückspreise für Wohnbauland bezahlbar sind.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung weist die Gemeinde neue Flächen zur wohnbaulichen Entwicklung aus. Die geplanten Wohngebiete grenzen an die gewachsene Struktur des Ortes und sollen durch zeitgemäßes Bauen mit dem Bestand verknüpft werden. Auf den Flächen soll qualitatives Wohnen unter der Berücksichtigung der vielschichtigen Wohnbedürfnisse sowie der Ökologie und der Ökonomie realisiert werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollen die Ziele durch entsprechende Festsetzungen gesteuert werden.

Qualität soll geschaffen werden durch Grünanlagen innerhalb der Wohnbaugebiete, die zur Verbesserung des Klimas beitragen sowie Spielflächen und Kommunikationsmöglichkeiten bieten.

Um das für Schleswig-Holstein typische Knicknetz zu schützen, sollen vorhandene Knickstrukturen so weit wie möglich und sinnvoll erhalten werden. Fuß- und Radwege sollen so ergänzt werden, dass eine Anbindung an das Ortszentrum und die gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen auf den kürzesten Weg geschaffen wird.

Bushaltestellen für den ÖPNV werden in guter Erreichbarkeit zu den Wohngebieten angeordnet, speziell für Schulkinder und ältere Menschen, deren Mobilität eingeschränkt ist.

Die Gemeinde plant schwerpunktmäßig nördlich und südlich der Kieler Straße neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Durch die Neuaufstellung des F-Planes 2030 wird der Teil der vorgesehenen Wohnbauflächen, der mit der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) abgestimmt wurde und in dem Zeitfenster bis 2025 realisiert werden darf, durch die Neuaufstellung des F-Planes 2030 städtebaulich vorbereitet, so dass für diese Flächen das Entwicklungsgebot aus dem F-Plan 2030 für die nachfolgenden Bebauungspläne gegeben ist.

Zu diesen Flächen gehören die in der Abbildung 21 dargestellten Wohnbauflächen mit den Ziffern 1 bis 3. Die Wohnbauflächen 1 und 2 gehören zur 1. Prioritätsstufe in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg mit Stand vom 10.03.2016 und dürfen bis 2020 entwickelt werden, die Fläche 3 gehört zur 2. Prioritätsstufe und darf ab 2021 entwickelt werden.

Der Planungshorizont für die wohnbauliche Entwicklung wird gem. der Vorgaben aus der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg in die Neuaufstellung des F-Planes 2030 übernommen.

■
Die in der Abbildung 21 dargestellten Flächen mit der Nummerierung 4 bis 6 gehören zur Priorität 3. Diese Flächen sowie die Flächen des bestehenden Kleingartengebietes sind als wohnbauliche Entwicklungsperspektive dargestellt. Die Flächen wurden mit ihrer aktuellen Bodennutzung dargestellt (Flächen für die Landwirtschaft u. Dauerkleingartengebiet), sind jedoch mit einer Kennzeichnung versehen (rote Streifen). Die grün-rot gestreiften dargestellten Potenzialflächen gehören nicht zu den geplanten Bauflächen, die bis zum Jahr 2025 entwickelt werden dürfen, sondern sind lediglich als geeignete Potenzialflächen, über die frühestens und langfristig ab 2026 neu zu beraten ist, mit dargestellt, um auf die gewünschte Richtung der wohnbaulichen Siedlungsentwicklung auf diesen durch die Fortschreibung des Landschaftsplanes geprüften geeigneten Flächen vorsorglich hinzuweisen. In welchem Zeitraum diese Flächen entwickelt werden können bzw. entwickelbar sind, ist offen und kann derzeit auch nicht festgelegt werden. Die Flächen mit der Nummerierung 4 bis 6 wurden in der Fortschreibung des Gebietsentwicklungsplanes (2016) in die 3. Priorität verschoben, die frühestens ab 2026 nach dem

zu diesem Zeitpunkt ermittelten Bedarf entwickelbar sind. Zur Aktivierung dieser Flächen bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplanes sowie eine erneute Abstimmung mit den Gremien der Entwicklungsagentur des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg. Das bestehende Dauerkleingartengebiet wurde vorsorglich mit in die Neuaufstellung aufgenommen, da diese Fläche im Falle einer Aufgabe der derzeitigen Kleingartennutzung vorrangig aus städtebaulichen Gründen wohnbaulich zu entwickeln wäre, jedoch in keinem Falle vor 2026. Diese Fläche ist zurzeit nicht in die Fortschreibung (2026) des Entwicklungsplanes der GEP aufgenommen.

Im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung ist in 3 Jahren ein Monitoring zu Bedarfen, Nachfragen und Flächenentwicklungen in der Region vorgesehen, so dass eine Nachsteuerung ermöglicht werden soll. Ergibt sich aus diesem Monitoring eine Verschiebung der Prioritäten der in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes dargestellten Wohnbauflächen, so dass Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die unter dem Planzeichen ohne Normcharakter als Entwicklungsperspektiven dargestellt worden sind, ist bei Aktivierung dieser Flächen ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

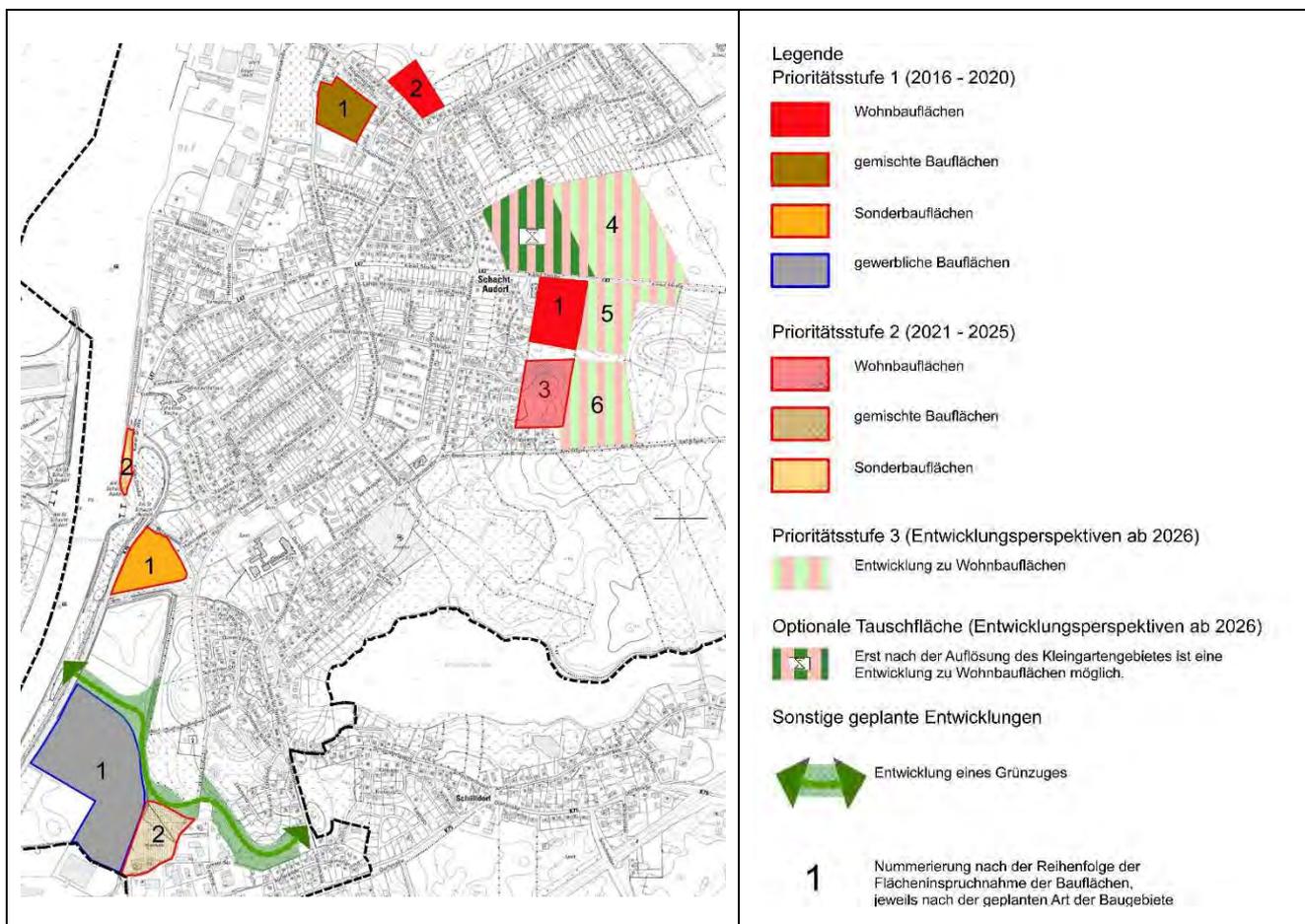


Abbildung 21: Geplante Entwicklungsflächen „Außenbereich“

Bestätigungsvermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass der mit einem roten Punkt ■ markierte und in kursiv geschriebene Text gemäß des Hinweises in der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom 30.01.2017 mit dem Aktenzeichen: IV 265-512.111-58.140 (neu) entsprechend der Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 10.05.2016 zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zur Klarstellung der bisher getroffenen Aussagen geändert und ergänzt wurde.

Osterrönfeld, den.....

.....
Der Amtsvorsteher
- i. A. Torsten Eickstädt (LVB)-

Wohnbauflächen Prioritätsstufe 1 (GEP) Zeitraum: 2016-2020	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m ²	Mögliche Wohneinheiten
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -Nördlicher Teilbereich-	1	24.000	32
"Nordöstlich der Rütgersstraße"	2	12.200	16
Gesamt: Wohnbauflächen der Prioritätsstufe 1		36.200	48
Wohnbauflächen Prioritätsstufe 2 (GEP) Zeitraum: 2021-2025	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m ²	Mögliche Wohneinheiten
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilbereich-	3	25.500	32
Gesamt: Wohnbauflächen der Prioritätsstufe 2		25.500	32
Entwicklungsperspektiven Prioritätsstufe 3 (GEP) Zeitraum: ab 2026	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m ²	Mögliche Wohneinheiten
"Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47"	4	77.400	105
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -nördlicher Teilbereich-	5	32.800	42
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilbereich-	6	40.100	58
Gesamt: Wohnbauflächen der Prioritätsstufe 3		150.300	205

Tabelle 18: Geplante Wohnbauflächen

Bei der nachfolgenden verbindlichen Überplanung von Wohnbauflächen können sich gem. BauNVO hieraus Kleinsiedlungsgebiete, reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, besondere Wohngebiete entwickeln. Solche Gebiete dienen hauptsächlich dem Wohnen. In der Regel werden allgemeine Wohngebiete ausgewiesen, da aufgrund von Umgebungslärm der Anspruch an ruhiges Wohnen, der an reine Wohngebiete gestellt wird, in den meisten Fällen nicht erfüllt werden kann. Kleinsiedlungsgebiete eignen sich für Wohnen mit Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Eine Überplanung

durch "besondere Wohngebiete" wird in wesentlich bebauten Gebieten, die eine besondere Eigenart aufweisen, die man erhalten möchte, benötigt.

Die Gemeinde möchte weiterhin auf geeigneten Frei- oder Brachflächen innerhalb der bebauten Ortschaft Gebiete mit einer lebendigen Nutzungsmischung entwickeln, wo Wohnen und Arbeiten nebeneinander gleichberechtigt sind. Diesem Bedürfnis soll dadurch Rechnung getragen werden, dass gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO in der Neuaufstellung des F-Planes dargestellt werden, aus denen dann Dorf- oder Mischgebiete entstehen können.

Im Bereich des geplanten Mischgebietes am Moorkatenweg befindet sich ein Gebäudebestand mit einem landwirtschaftlichen Betrieb als Nebenerwerb. Weiterhin befinden sich innerhalb des Gebietes Wohnhäuser. Im Falle einer verbindlichen Bauleitplanung muss geprüft werden, ob der landwirtschaftliche Betrieb im Gebiet verbleibt und integriert werden soll, oder ob dieser seinen Betrieb einstellen möchte. Danach ist zu entscheiden, ob es ein Dorf- oder Mischgebiet wird. Dorfgebiete eignen sich speziell für Gebiete, in denen sich landwirtschaftliche Betriebe befinden sowie auch geplant sind.

Gemischte Bauflächen Prioritätsstufe 1 (GEP) Zeitraum: 2016-2025	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m ²	Mögliche Wohneinheiten
"Nordwestlich der Industriestraße"	1	19.900	16
Gesamt: gemischte Bauflächen der Prioritätsstufe 1		19.900	16
Gemischte Bauflächen Prioritätsstufe 2 (GEP) Zeitraum: 2016-2025	Reihenfolge der geplanten Flächeninanspruchnahme (Gemeinde)	ca. Größe m ²	Mögliche Wohneinheiten
"Westlich vom Moorkatenweg"	2	23.900	19
Gesamt: gemischte Bauflächen der Prioritätsstufe 2		23.900	19

Tabelle 19: Geplante gemischte Bauflächen

Zur Ermittlung der möglichen Wohneinheiten innerhalb der geplanten Wohnbauflächen wurden die bestehenden Wohngebiete mit einer Wohndichte von ca. 13 WE/ ha als Anhaltspunkt verwendet. Für gemischte Gebiete wurde aufgrund der Mischung von Wohnen und Gewerbebetrieben eine Dichte von 8 WE/ha angenommen.

Für die geplanten gemischten Bauflächen ist eine Nutzungsmischung von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben vorgesehen. Für die Flächen "Nordwestlich der Industriestraße" mit einer Größe von ca. 19.900 m² wurde im Sept./Okt. 2008 eine Vorprüfung des Einzelfalls für die Flächen mit dem Ergebnis durchgeführt, dass aufgrund der Nähe zur Werft die Überplanung mit einem Allgemeinen Wohngebiet nicht in Frage kommt. Aufgrund des vorhandenen Charakters in dem Bereich, wurde auch von der Ausweisung eines Gewerbegebietes Abstand genommen. Als Lösung von allen Beteiligten wurde die Ausweisung eines Mischgebietes gesehen, welches im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, um eventuelle Konflikte innerhalb des geplanten Mischgebietes zu vermeiden, gem. § 1 Abs. 4 BauNVO wie folgt gegliedert werden soll:

Im nördlichen Teilbereich der geplanten gemischten Bauflächen sollte die Art der Nutzung auf das Wohnen beschränkt werden. Im südlichen Teilbereich sollten Gewerbebetriebe, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zugelassen werden, so dass insgesamt für das Gebiet ein Mischcharakter zutrifft, wenn auch hinsichtlich möglicher Störanfälligkeiten gem. § 1 Abs. 4 BauNVO städtebaulich geordnet. Tankstellen und Gartenbaubetriebe sollten nicht zugelassen werden.

Innerhalb der geplanten gemischten Bauflächen „Westlich vom Moorkatenweg“ in einer Größe von 23.900 m² befinden sich zum Teil Wohnhäuser. Auf diese Wohnhäuser wurde im Rahmen der Überplanung der angrenzenden gewerblichen Flächen Rücksicht genommen, deshalb sind die umliegenden Gewerbegebiete als eingeschränkte Gewerbegebiete umgesetzt worden. Auch der Gewerbebetrieb für Logistik in Osterrönfeld, der in der Nähe des Moorkatenweges seinen Standort hat, hat die Lage seiner Betriebsgebäude so gewählt, dass nur die für ein Mischgebiet zulässigen Störungen an den vorhandenen Wohnhäusern ankommen. Hier ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Überprüfung durch ein Schallgutachten zu empfehlen. Der Bebauungsplan sollte gem. § 1 Abs. 7 BauNVO gegliedert werden. Im nordwestlichen Bereich sollten Gewerbebetriebe angesiedelt werden und im südöstlichen Bereich das Wohnen.

14.1.1 Wohnungsbestand

Der Wohnungsbestand beträgt auf der Grundlage der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes ^{1,2,3} in Schleswig-Holstein 2013 nach Gebäude und Wohnungszählung (GWZ) auf Gemeindeebene:

Schlüssel- Nummer	Gebiet	Wohngebäude					Wohnfläche in 1000 m ²
		insge- samt	darunter mit				
			1 Woh- nung	2 Woh- nungen	3 und mehr Woh- nungen	Wohn- heime	
1	2	3	3	3	4		
01058140	Schacht-Audorf	1.489	1.250	146	93	-	206,9

Tabelle 20: Bestand Wohngebäude

Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden ²								
insge- samt	davon mit Raum/Räumen							Räume in Woh- nungen mit 7 o- der mehr Räu- men
	1	2	3	4	5	6	7 oder mehr	
5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.128	11	161	343	491	453	320	349	2.734

¹ Fortschreibung basierend auf den endgültigen Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) 2011.

² einschließlich Wohnheime

³ eingeschränkte Vergleichbarkeit mit Bestandsergebnissen bis einschl. 2009 (Grundlage GWZ 1987)

Tabelle 21: Bestand Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden

(Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –)

Das statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord – hat folgende Listen zu Gebäuden aus der Zensusdatenbank im Mai 2011 zusammengestellt:

Zensus 9. Mai 2011					Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
					Regionalschlüssel: 010585888140
1.2 Gebäude mit Wohnraum nach Baujahr und Gebäudeart, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart					
	Insgesamt	Baujahr (Jahrzwanzigste)			
		Vor 1950	1950 - 1969	1970 - 1989	1990 und später
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt					
Insgesamt	1.501	229	506	387	379
Art des Gebäudes					
Gebäude mit Wohnraum	1.501	229	506	387	379
Wohngebäude	1.465	214	500	378	373
Wohngebäude (ohne Wohnheime)	1.465	214	500	378	373
Wohnheime	-	-	-	-	-
Sonstige Gebäude mit Wohnraum	36	15	6	9	6
Gebäudetyp nach Zahl der Wohnungen					
Freistehendes Haus Insgesamt	1.083	141	374	319	249
mit 1 Wohnung	894	(105)	311	253	225
mit 2 Wohnungen	(109)	27	40	29	(13)
mit 3 und mehr Wohnungen	(80)	(9)	23	(37)	11
Doppelhaushälfte Insgesamt	250	69	96	27	(58)
mit 1 Wohnung	214	54	90	21	(49)
mit 2 Wohnungen	33	15	6	6	6
mit 3 und mehr Wohnungen	3	-	-	-	3
Gereihtes Haus Insgesamt	134	13	26	32	63
mit 1 Wohnung	108	3	22	26	57
mit 2 Wohnungen	12	6	-	-	6
mit 3 und mehr Wohnungen	14	4	4	6	-
Anderer Gebäudetyp Insgesamt	34	6	10	9	9
mit 1 Wohnung	25	3	10	6	6
mit 2 Wohnungen	6	3	-	-	3
mit 3 und mehr Wohnungen	3	-	-	3	-
Zahl der Wohnungen im Gebäude					
1 Wohnung	1.241	(165)	433	306	337
2 Wohnungen	160	51	46	35	28
3 - 6 Wohnungen	72	(13)	27	22	10
7 - 12 Wohnungen	24	-	-	(24)	-
13 und mehr Wohnungen	4	-	-	-	4
Eigentumsform des Gebäudes					
Gemeinschaft von Wohnungseigentümern/-innen	(55)	9	23	(19)	4
Privatperson/-en	1.373	206	464	(362)	341
Wohnungsgenossenschaft	28	-	-	-	28

Kommune oder kommunales Wohnungsunternehmen	(9)	-	(9)	-	-
Privatwirtschaftliches Wohnungsunternehmen	6	-	-	3	3
Anderes privatwirtschaftliches Unternehmen	10	-	4	3	3
Bund oder Land	10	10	-	-	-
Organisation ohne Erwerbszweck (z.B. Kirche)	10	4	6	-	-
Heizungsart					
Fernheizung (Fernwärme)	194	9	6	15	164
Etagenheizung	(53)	19	12	(16)	6
Blockheizung	31	-	-	-	31
Zentralheizung	1.178	189	470	344	175
Einzel-/Mehrraumöfen (auch Nachtspeicherheizung)	45	12	18	12	3
Keine Heizung im Gebäude oder in den Wohnungen	-	-	-	-	-

Tabelle 22: Bestand Gebäude mit Wohnraum und Wohnungen nach Baujahr, Gebäudetyp, Zahl der Wohnungen, Eigentumsform und Heizungsart

Zensus 9. Mai 2011					Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
					Regionalschlüssel: 010585888140
2.1 Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung					
		davon			
	Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum	Wohnungen in Wohngebäuden	davon		Wohnungen in Sonstigen Gebäuden mit Wohnraum
			Wohnungen in Wohngebäuden (keine Wohnheime)	Wohnungen in Wohnheimen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt					
Insgesamt	2.084	2.024	2.024	-	60
Art der Wohnungsnutzung					
Von Eigentümer/-in bewohnt	1.271	1.256	1.256	-	15
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	756	714	714	-	42
Ferien- und Freizeitwohnung	9	9	9	-	-
Leer stehend	48	45	45	-	3
Fläche der Wohnung in m²					
Unter 40	44	41	41	-	3

40 - 59	292	280	280	-	12
60 - 79	329	326	326	-	3
80 - 99	413	404	404	-	9
100 - 119	404	380	380	-	24
120 - 139	294	288	288	-	6
140 - 159	153	153	153	-	-
160 - 179	63	63	63	-	-
180 - 199	40	37	37	-	3
200 und mehr	52	52	52	-	-
Zahl der Räume					
1 Raum	12	12	12	-	-
2 Räume	(148)	(142)	(142)	-	6
3 Räume	342	330	330	-	12
4 Räume	478	457	457	-	21
5 Räume	453	441	441	-	12
6 Räume	301	298	298	-	3
7 und mehr Räume	350	344	344	-	6
Ausstattung der Wohnung					
Badewanne/Dusche und WC vorhanden	2.075	2.021	2.021	-	54
Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden	-	-	-	-	-
Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhanden	-	-	-	-	-
Badewanne/Dusche nicht vorhanden, WC vorhanden	9	3	3	-	6

Bei den ausgewiesenen Wohnungszahlen sind gewerblich genutzte Wohnungen nicht, Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nur in der „Insgesamt-Zeile“ berücksichtigt.

Tabelle 23: Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung

Zensus 9. Mai 2011					Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
					Regionalschlüssel: 010585888140
2.2.2 Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Art der Nutzung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung -in %-					
Wohnungen					

	Schacht- Audorf	Amt Ei- derkanal	Kreis Rends- burg-Eckern- förde	Schles- wig-Hol- stein	Deutschland
	%	%	%	%	%
Art der Wohnungsnutzung					
Von Eigentümer/-in bewohnt	61,0	62,1	55,0	47,3	42,6
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	36,3	35,3	40,6	47,9	52,3
Ferien- und Freizeitwohnung	0,4	(0,4)	1,5	2,1	0,6
Leer stehend	2,3	2,2	2,8	2,7	4,5
Fläche der Wohnung in m²					
Unter 40	2,1	(1,4)	3,5	5,3	5,4
40 - 59	14,0	9,4	12,5	17,5	18,0
60 - 79	15,8	14,2	18,4	21,7	23,8
80 - 99	19,8	19,3	17,2	16,1	17,2
100 - 119	19,4	20,1	15,6	13,8	12,1
120 - 139	14,1	17,3	15,2	12,1	10,4
140 - 159	7,3	8,3	7,9	6,3	5,9
160 - 179	3,0	4,6	4,0	2,9	2,8
180 - 199	1,9	(2,3)	2,2	1,7	1,7
200 und mehr	2,5	3,2	3,5	2,7	2,7
Zahl der Räume					
1 Raum	0,6	0,5	1,7	2,6	3,2
2 Räume	(7,1)	5,5	7,2	9,0	9,2
3 Räume	16,4	13,6	16,9	20,4	21,9
4 Räume	22,9	21,6	21,9	23,9	25,7
5 Räume	21,7	22,7	20,9	19,6	16,9
6 Räume	14,4	18,6	15,2	12,5	10,9
7 und mehr Räume	16,8	17,4	16,2	12,0	12,2
Ausstattung der Wohnung					
Badewanne/Dusche und WC vorhanden	99,6	99,4	99,4	99,2	98,4
Badewanne/Dusche und WC nicht vorhanden	-	0,1	0,2	0,2	0,8
Badewanne/Dusche vorhanden, WC nicht vorhanden	-	0,1	0,1	0,1	0,3
Badewanne/Dusche nicht vor- handen, WC vorhanden	0,4	(0,5)	0,3	0,4	0,5

Bei den ausgewiesenen Wohnungszahlen sind gewerblich genutzte Wohnungen, Diplomatenwohnun-
gen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nicht berücksichtigt.

Die relativen Ergebnisse beziehen sich auf die Gesamtzahl der Gebäude der jeweiligen regionalen Einheit je
betrachtetem Gebäudemerkmal.

Die relativen Werte wurden durch Division von Ergebnissen nach Durchführung der Geheimhaltung errechnet.

Tabelle 24: Bestand Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum nach regionaler Einheit und Art der Nut-
zung, Fläche der Wohnung, Zahl der Räume und Ausstattung -in %-

Zensus 9. Mai 2011		Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckern- förde)
		Regionalschlüssel: 010585888140
3.1 Gebäude- und Wohnungskennzahlen		
Gebiet	Kennzahlen für Gebäude und Wohnungen	

	Eigentümerquote (Wohnungen)	Durchschnittliche Wohnungsgröße in m ²	Durchschnittliche Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude
	%	m ²	Anzahl
Schacht-Audorf	64	99	1

Tabelle 25: Bestand Eigentümerquote, durchschnittliche Wohnungsgröße, durchschnittliche Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude

Zensus 9. Mai 2011	Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)		
	Regionalschlüssel: 010585888140		
3.2 Weitere Wohnungskennzahlen			
Gebiet	Kennzahlen für Wohnungen		
	Anteil des selbst genutzten Wohneigentums	Leerstandsquote (Wohnungen)	Anteil des zu Wohnzwecken vermieteten Wohneigentums (auch mietfrei)
	%	%	%
Schacht-Audorf	62	2	35

Tabelle 26: Bestand Anteil des selbst genutzten Wohnungseigentums, Leerstandsquote (Wohnungen) Anteil der zu Wohnzwecken vermieteten Wohneigentums

Zensus 9. Mai 2011						Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
						Regionalschlüssel: 010585888140

4.1 Haushalte nach Typ des privaten Haushalts (nach Familien) und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

	Insgesamt	Typ des privaten Haushalts (nach Familien)				
		Einpersonenhaushalte (Singlehaushalte)	Paare ohne Kind(er)	Paare mit Kind(ern)	Alleinerziehende Elternteile	Mehrpersonenhaushalte ohne Kernfamilie
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt						
Insgesamt	1.944	547	643	560	167	(27)
Art der Wohnungsnutzung						
Von Eigentümer/-in bewohnt	1.233	199	461	452	(97)	24
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	702	339	182	108	(70)	(3)
Fläche der Wohnung in m²						
Unter 40	44	38	3	-	3	-
40 - 59	264	163	(63)	(19)	19	-
60 - 79	283	126	84	37	36	-
80 - 99	387	(103)	145	102	(25)	12

100 - 119	392	58	135	141	(46)	12
120 - 139	277	32	116	(107)	22	-
140 - 159	150	15	65	64	3	3
160 - 179	(59)	6	16	31	6	-
180 - 199	40	-	9	24	7	-
200 und mehr	48	6	7	35	-	-
Zahl der Räume						
1 Raum	9	9	-	-	-	-
2 Räume	136	102	18	7	9	-
3 Räume	293	163	(87)	23	(20)	-
4 Räume	439	121	154	97	58	9
5 Räume	440	(81)	(182)	144	24	9
6 Räume	294	(50)	108	117	16	3
7 und mehr Räume	333	(21)	(94)	(172)	(40)	6

Nicht ausgewiesen werden unter „Art der Wohnungsnutzung“ Haushalte in Wohnungen, die als Ferien- und Freizeitwohnungen genutzt werden. Bei der Untergliederung nach den anderen Wohnungsmerkmalen sind diese allerdings enthalten.

Bei den ausgewiesenen Haushaltszahlen sind Haushalte in Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nur in der "Insgesamt-Zeile" berücksichtigt.

Tabelle 27: Bestand Haushalte nach Typ des privaten Haushalts (nach Familien) und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

Zensus 9. Mai 2011							Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
							Regionalschlüssel: 010585888140

4.2 Haushalte nach Größe des privaten Haushalts und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

	Insgesamt	Größe des privaten Haushalts					
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 und mehr Personen
		Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt							
Insgesamt	1.944	547	738	307	240	85	27
Art der Wohnungsnutzung							
Von Eigentümer/-in bewohnt	1.233	199	521	234	(182)	(73)	24
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	702	339	(217)	73	(58)	(12)	3
Fläche der Wohnung in m²							
Unter 40	44	38	3	3	-	-	-
40 - 59	264	163	79	9	10	3	-
60 - 79	283	126	(91)	45	18	-	3
80 - 99	387	(103)	(162)	(82)	(29)	11	-

100 - 119	392	58	(175)	65	(69)	25	-
120 - 139	277	32	125	(47)	55	10	8
140 - 159	150	15	68	19	28	10	10
160 - 179	(59)	6	19	12	9	10	3
180 - 199	40	-	9	6	9	13	3
200 und mehr	48	6	7	(19)	13	3	-
Zahl der Räume							
1 Raum	9	9	-	-	-	-	-
2 Räume	136	102	(18)	6	7	-	3
3 Räume	293	163	98	15	14	3	-
4 Räume	439	121	191	74	38	15	-
5 Räume	440	(81)	191	(91)	60	13	4
6 Räume	294	(50)	123	53	(49)	15	4
7 und mehr Räume	333	(21)	117	68	72	39	16

Nicht ausgewiesen werden unter „Art der Wohnungsnutzung“ Haushalte in Wohnungen, die als Ferien- und Freizeitwohnungen genutzt werden. Bei der Untergliederung nach den anderen Wohnungsmerkmalen sind diese allerdings enthalten.

Bei den ausgewiesenen Haushaltszahlen sind Haushalte in Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nur in der "Insgesamt-Zeile" berücksichtigt.

Tabelle 28: Bestand Private Haushalte nach Größe und Belegung und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

Zensus 9. Mai 2011				Schacht-Audorf (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
				Regionalschlüssel: 010585888140
4.3 Haushalte nach Seniorenstatus des privaten Haushalts und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume				
		Seniorenstatus eines privaten Haushalts		
	Insgesamt	Haushalte mit ausschließlich Senioren/-innen	Haushalte mit Senioren/-innen und Jüngeren	Haushalte ohne Senioren/-innen
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Insgesamt				
Insgesamt	1.944	457	(182)	1.305
Art der Wohnungsnutzung				
Von Eigentümer/-in bewohnt	1.233	286	(150)	797
Zu Wohnzwecken vermietet (auch mietfrei)	702	168	32	502
Fläche der Wohnung in m²				
Unter 40	44	4	-	40
40 - 59	264	(92)	6	(166)
60 - 79	283	75	16	(192)

80 - 99	387	(115)	(33)	239
100 - 119	392	80	52	(260)
120 - 139	277	44	47	(186)
140 - 159	150	37	(6)	107
160 - 179	(59)	(3)	9	47
180 - 199	40	-	13	27
200 und mehr	48	7	-	41
Zahl der Räume				
1 Raum	9	-	-	9
2 Räume	136	34	3	99
3 Räume	293	(99)	12	182
4 Räume	439	112	36	291
5 Räume	440	(102)	46	292
6 Räume	294	66	39	189
7 und mehr Räume	333	44	46	243

Nicht ausgewiesen werden unter „Art der Wohnungsnutzung“ Haushalte in Wohnungen, die als Ferien- und Freizeitwohnungen genutzt werden. Bei der Untergliederung nach den anderen Wohnungsmerkmalen sind diese allerdings enthalten.

Bei den ausgewiesenen Haushaltszahlen sind Haushalte in Diplomatenwohnungen/Wohnungen ausländischer Streitkräfte nur in der "Insgesamt-Zeile" berücksichtigt.

Tabelle 29: Bestand Haushalte nach Seniorenstatus des privaten Haushalts und Art der Wohnungsnutzung, Fläche der Wohnung und Zahl der Räume

Weitere Ergebnisse zum Zensus 2011 können über die Internetseite <https://ergebnisse.zensus2011.de> abgerufen werden.

14.1.2 Wohnbauflächenreserven/Innenbereichspotentiale

Der am 06.10.2010 rechtskräftig gewordene Landesentwicklungsplan für das Land Schleswig-Holstein (LEP) hat als neues Ziel der Raumordnung festgelegt, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Neue Wohnungen sind vorrangig auf bereits erschlossenen Bauflächen auszuweisen. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von Ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotentiale ausschöpfen können.

Hierzu zählen alle Baugrundstücke

- im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB
- im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen Vorhaben nach § 33 BauGB zu beurteilen sind
- in Bereichen gemäß § 34 BauGB

Im Geltungsbereich wirksamer Flächennutzungspläne sind darüber hinaus Reserveflächen in städtebaulich integrierten Lagen zu überprüfen.

Landesweit wurden Untersuchung des Innenbereichs nach Baumöglichkeiten in Auftrag gegeben und mit dem Ziel durchgeführt, durch eine vorrangige Innenentwicklung den zukünftigen Flächenbedarf im Außenbereich zu reduzieren und damit den offenen Landschaftsraum zu schützen. Auch unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und der Energieeinsparung soll Flächen zukünftig der Vorrang gegeben werden, die kostengünstig an die vorhandene Infrastruktur angebunden werden können. Diese vorrangige Entwicklung soll jedoch nicht zu Lasten städtebaulicher Qualitäten gehen.

Zur Feststellung der Potentiale im Innenbereich wurde im Auftrag der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg für alle angehörigen Gemeinden eine Untersuchung durchgeführt. In der Gemeinde Schacht-Audorf wurden mit Stand vom 27.06.2011 insgesamt 59 Potenzialfälle identifiziert und in die Kategorien A bis C eingeordnet. Zu dem Zeitpunkt bestanden in der Gemeinde Potenzialflächen mit Baurecht (Kategorie A), mit 82 möglichen Wohneinheiten, Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen (Kategorie B) mit ca. 83 möglichen Wohneinheiten und Potenzialflächen mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung (Kategorie C), auf denen ca. 112 Wohneinheiten entstehen könnten, siehe Abbildung 22.

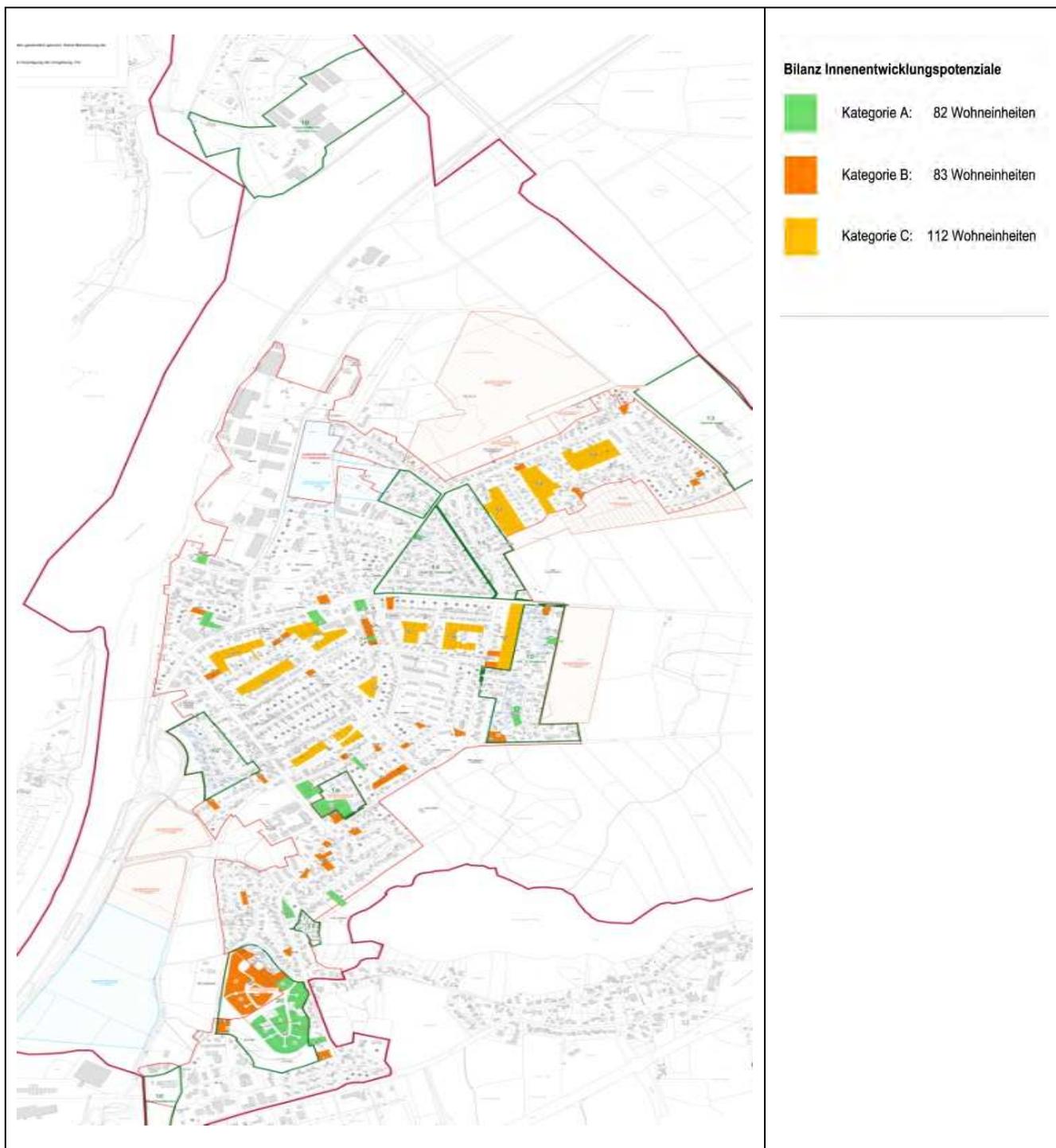


Abbildung 22: Bestandsaufnahme Innenentwicklung (Stand 27.06.2011)

Untersucht wurden sämtliche für den Wohnungsbau geeigneten Flächen im städtebaulichen Innenbereich sowie sonstige für den Wohnungsbau planungsrechtlich gesicherte Flächen. Die Rader Insel war nicht Bestandteil des Untersuchungsgebiets.

Innenentwicklungspotenziale in Form von „Aus der Nutzung fallende landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe“, die sich für eine wohnbauliche Entwicklung eignen, wurden in Schacht-Audorf nicht festgestellt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20 wird derzeit offenkundig noch eine Hofstelle im Nebenerwerb betrieben, die jedoch bereits durch den B-Plan Nr. 20 „Lerchenberg“ für einen wohnbauliche Entwicklung rechtskräftig überplant ist. Die Hofstelle wurde in der Kartierung nicht als Potenzial erfasst, da sie noch betrieben wird.

In der Kategorie „gewerbliche Brachflächen“ wurden durch die Bestandsaufnahme gewerbliche Flächen nachrichtlich mit dargestellt, die im Entwicklungsplan der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg als Entwicklungspotenzial aufgeführt sind. Sie wurden planerisch als Außenbereich im Innenbereich erfasst. Da sie sich nicht für eine wohnbauliche Entwicklung eignen, wurden sie nicht als Innenentwicklungspotenzial kartiert.

Wohnungsleerstände wurden in der Bestandsaufnahme von 2011 nicht erfasst.

Durch die Novellierung des BauGB mit Rechtskraft im Juni 2013 wurde der § 1a geändert. Infolgedessen sind als Möglichkeiten der Innenentwicklung auch Gebäudeleerstände aufzunehmen.

Der Wohnungsbestand der Gemeinde Schacht- Audorf beträgt auf der Grundlage der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes in Schleswig-Holstein im Jahre 2011 nach Gebäude und Wohnungszählung (GWZ) auf Gemeindeebene insgesamt 2084 Wohnungen und 2013 insgesamt 2.128 Wohnungen.

Nach Angaben der Wohnungseigentümer, im Rahmen des Zensus 2011, standen in Schleswig-Holstein 2,8 Prozent der Wohnungen (ohne Wohnheime und ohne Ferienwohnungen) leer. Wie viele Wohnungen hierunter fallen, die auf Grund der natürlichen Fluktuation nur vorübergehend als unbewohnt zu bezeichnen sind, lässt sich schwer abgrenzen.

Der Anteil der über den Zensus ermittelten Wohnungsleerstände in Schacht-Audorf beträgt mit 48 Leerständen 2,30 % und liegt unter dem Landesdurchschnitt von 2,8 % sowie unter dem Bundesdurchschnitt, der 4,5 % beträgt, siehe Tabelle 22 und Tabelle 23.

Im § 1 a BauGB wird von Gebäudeleerstand gesprochen, also demnach ist der Leerstand einzelner Wohnungen innerhalb von Mehrfamilienhäusern nicht maßgebend. Eine Differenzierung der über Zensus ermittelten Wohnungsleerstände liegt nicht vor.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme (2008, 2013/14) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes waren Leerstände von Wohngebäuden nicht ersichtlich. Vermutlich handelt es sich nicht um Dauerleerstände, sondern um eine normale Fluktuation im Rahmen der Wohnungs- und Häuservermietung.

Es ist davon auszugehen, dass die ermittelten Wohnungsleerstände durch den Zensus 2011 die vorliegende Planung kaum beeinflussen.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des F-Planes wurden die Innenentwicklungspotentiale (Stand vom 27.06.2011) am 27.11.2015 überprüft. Es wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Potentiale, die innerhalb von Bebauungsplänen kartiert wurden, nicht mehr zur Verfügung stehen, da die Grundstücke in der Zwischenzeit bebaut sind. Weiterhin hat die Gemeinde einen Beschluss zur Mindestgrundstücksgröße im Rahmen der Innenentwicklung gefasst, welche auf mindestens 600 m² fest-

gelegt wurde. Es wurden die Flächenpotentiale heraus genommen, auf denen die Gemeinde hinsichtlich der Flächenentwicklung andere Ziele verfolgt, z.B. Entwicklung eines Grünzuges oder Erhaltung von Gebäudeensemble, die für die Gemeinde von historischer Bedeutung sind. In der nachstehenden Tabelle wurden die Innenentwicklungspotentiale differenziert aufgelistet und hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit bewertet:

Differenzierung der Innenentwicklungspotentiale für eine wohnbauliche Entwicklung:	Kategorie A: Potenzialflächen mit Baurecht ohne erkennbare Realisierungshemmnisse	Kategorie B: Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen, wie z.B. Nutzung als Privatgarten, Bodenordnung notwendig, da sich mehrere Eigentümer für ein Baugrundstück zusammenschließen müssen, auf dem Grundstück befinden sich Nebenanlagen, die noch genutzt werden.	Kategorie C: Potenzialflächen mit Planungsanfordernis bzw. Planungsempfehlung.	Wegfallende Potentiale	Mögliche Anzahl der Wohneinheiten (WE) aus den verbleibenden Potenzialen, die sofort bebaubar sind, ca. (konzeptabhängig).	Abschätzung der Anzahl der Wohneinheiten (WE) aus den verbleibenden Potenzialen, bei denen zur Realisierung Maßnahmen erforderlich sind, ca. (konzeptabhängig)
Potenzialflächen die in der Zwischenzeit bebaut wurden (mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotentiale“ vom 27.06.2011).	08, 11, 13, 17, 18, 25, 42 tlw., 51, 55	10, 12, 21, 24, 26, 41, 46, 49, 54		08, 10, 11, 12, 13, 17, 18, 21, 24, 25, 26, 41, 42 tlw., 46, 49, 51, 54, 55		
Potenzialflächen, die die von der Gemeinde festgelegte Mindestgröße für Grundstücke von 600 m ² innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft unterschreiten (mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotentiale“ vom 27.06.2011).		05, 30 (nur Grundstück südwestlich vom“ Am Urnenfriedhof“), 31, 35, 37, 38, 39, 47, 53		05, 30 (nur Grundstück südwestlich vom“ Am Urnenfriedhof“), 31, 35, 37, 38, 39, 47, 53		
Potenzialflächen, die zugunsten des Erhalts der Ensemblewirkung von historischer Bausubstanz und zur Entwicklung des geplanten Grünzuges von Bebauung freigehalten werden sollen (mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotentiale“ vom 27.06.2011).			29, 33, 34	29, 33, 34		
Potenzialflächen, die für andere Zwecke verwendet werden und voraussichtlich nicht um genutzt werden sollen (Parkplatz für den Kindergarten, Fitnessanlage, Fernwärmestation)		16, 36, 58		16, 36, 58		
Potenzialflächen, wo die Eigentümeransprache zur Aktivierung stattgefunden hat, mit dem Ergebnis, dass die die Eigentümer nicht verkaufen möchten (mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotentiale“ vom 27.06.2011).			04, 20	04, 20		

Potenzialflächen, die zur Erschließung von innenliegenden Potenzialflächen verwendet werden sollen.		05, 30 (Grundstück nordöstlich vom „Am Urnenfriedhof“), 32		05, 30 (Grundstück nordöstlich vom „Am Urnenfriedhof“), 32		
Potenziale, die ohne Maßnahmen sofort bebaut werden könnten (mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).	09, 14, 40, 42 tlw., 43, 50, 56				20 WE	
Potenziale ► Aktivierungsmöglichkeit durch Eigentümer bei Bedarf selbst, da bestehendes Planungsrecht (mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).		01, 06, 07, 15, 19, 44, 45, 48, 52, 57, 59			16 WE	
Potenziale ► Aktivierungsmöglichkeit durch Eigentümerabfrage und anschließender Überplanung durch die Gemeinde, wenn alle berührten Eigentümer der jeweiligen Potentialfläche verkaufsbereit sind sowie die Erschließung über ein weiteres Grundstück gesichert werden kann. Eigentümeransprache zur Aktivierung wird kurzfristig durchgeführt (mit Identifikationsnummer gem. Karte „GEP Rendsburg Innenentwicklungspotenziale“ vom 27.06.2011).			02, 03, 22, 23, 27, 28			68 WE
Gesamte Anzahl der abgeschätzten Wohneinheiten (WE) aus den verbleibenden Potenzialen, bei denen zur Realisierung Maßnahmen erforderlich sind, ca. (konzeptabhängig)						68 WE
Gesamte Anzahl der möglichen Wohneinheiten (WE) aus den verbleibenden Potenzialen, die sofort bebaubar sind, ca. (konzeptabhängig).					36 WE	
Überprüfungsstand: 27.11.2015						

Tabelle 30: Differenzierung und Bewertung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale

Aktuell ist davon auszugehen, dass auf ca. 18 Grundstücken aus den Kategorien A und B kurz- bis mittelfristig ca. 36 WE entstehen können.

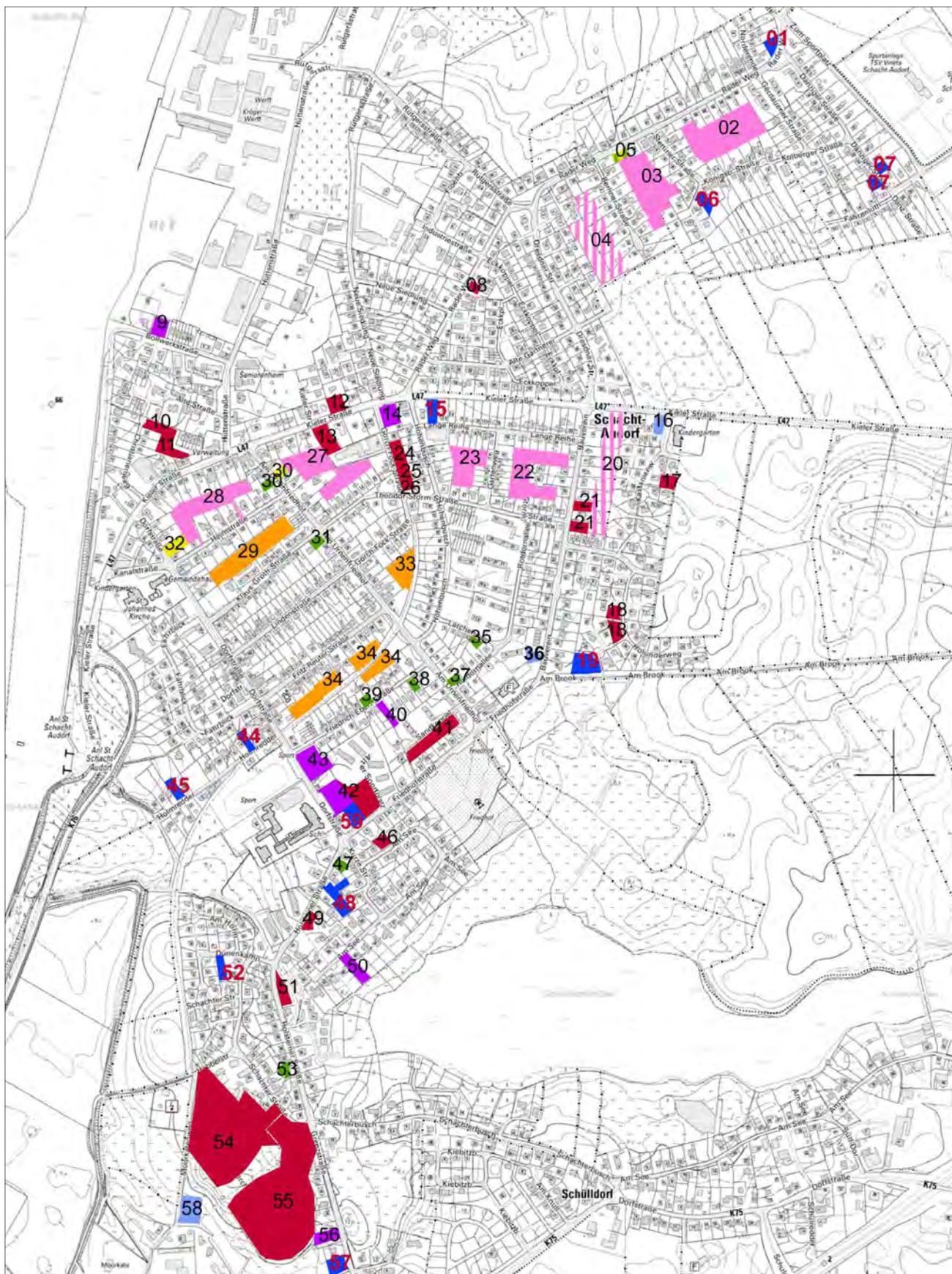


Abbildung 23: Übersichtsplan der Innenentwicklungspotenziale mit Stand vom 27.11.2015

Legende:

- 09** Kategorie A: Potenzialflächen mit Baurecht, mit Identifikationsnummer (ID), z. B. ID 09.
- 45** Kategorie B: Potenzialflächen mit Baurecht und erkennbaren Realisierungshemmnissen, mit Identifikationsnummer (ID), z. B. ID 45.
- 16** Kategorie B: Potenzialflächen mit Baurecht, die für andere Zwecke verwendet werden und nicht um genutzt werden sollen (z.B. Parkplatz für den Kindergarten), mit Identifikationsnummer (ID), z.B. ID 16.
- 10** Kategorie A und B: Potenzialflächen mit Baurecht, die in der Zwischenzeit bebaut wurden, mit Identifikationsnummer (ID), z.B. ID 10.
- 26** Kategorie A und B: Potenzialflächen mit Baurecht, die die von der Gemeinde festgelegte Mindestgröße für Grundstücke von 600 m² innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft unterschreiten, mit Identifikationsnummer (ID), z.B. 26.
- 05** Kategorie A und B: Potenzialflächen mit Baurecht, die zur Erschließung von innenliegenden Potenzialflächen verwendet werden sollen, mit Identifikationsnummer (ID), z.B. ID 05.
- 03** Kategorie C: Potenzialflächen mit Planungserfordernis bzw. Planungsempfehlung, mit Identifikationsnummer (ID), z. B. ID 03. Eigentümeransprache zur Aktivierung wird kurzfristig durchgeführt.
- 04** Kategorie C: Eigentümeransprache zur Aktivierung hat stattgefunden. Eigentümer möchten nicht verkaufen, mit Identifikationsnummer (ID), z.B. 04.
- 29** Kategorie C: Potenzialflächen, die zugunsten des Erhalts der Ensemblewirkung von historischer Bausubstanz und zur Entwicklung des geplanten Grünzuges von Bebauung freigehalten werden sollen, mit Identifikationsnummer (ID), z.B. ID 29.

Legende zur Abbildung 23

Aktiviert werden könnten die Flächen, wenn die Eigentümer der Flächen die derzeitige Nutzung aufgeben, z. B. Garten- oder Garagennutzung und die Flächen für eine Bebauung veräußern oder selbst nutzen.

Auf der Grundlage der Überarbeitung der Bestandaufnahme der Innenentwicklungspotenziale vom 27.11.2015 hat die Gemeinde begonnen, die Innentwicklung zu aktivieren. Eine Einwohneransprache hat für die Potenzialflächen mit der ID 20 bereits vor der Aufstellung des B-Planes Nr. 15 im Jahre (ca. im Jahre 2000) stattgefunden und somit auch vor der Kartierung der Innenentwicklungspotenziale. Die Eigentümer dieser Flächen waren nicht verkaufsbereit und wollten auch nicht, dass die Flächen in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 15 einbezogen werden. Die Gemeinde wollte damals eine vernünftige gemeinsame Erschließungsstraße für die rückwärtig von der Straße „Bauverein“ gelegenen Flächen bewirken. Die Erschließung dieser rückwärtig gelegenen Flächen (Bauen in 2. Reihe) ist deshalb bei Teilung der Grundstücke jetzt nur noch über die Eintragung eines jeweiligen Geh-, Fahr- und Leitungsrecht möglich. Bis heute wurde kein Interesse von den Eigentümern zum Verkauf und Teilung der Flächen gegenüber der Gemeinde bekundet.

Vor der Aufstellung des B-Planes Nr. 25 „Königsbergerstraße Süd“ wurden die Eigentümer der hier angrenzenden Fläche mit der ID 04 am 06. Mai 2015 angeschrieben. Diese Fläche sollte in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 25 mit einbezogen werden. Die Eigentümer wollen jedoch aktuell ihre Grundstücke nicht verkaufen.

Die verbliebenen Potentialflächen, die sich für eine Nachverdichtung eignen, befinden sich meist in rückwärtigen Bereichen, die zurzeit gärtnerisch genutzt und gepflegt werden.

Um dem Ziel der Landesplanung zu entsprechen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig auszuschöpfen, beabsichtigt die Gemeinde Maßnahmen durchführen, um die kurzfristig bebaubaren Flächen sowie die Flächen mit Realisierungshemmnissen und Planungserfordernis zu aktivieren. Hierzu wird eine Eigentümeranfrage von der Verwaltung durchgeführt.

Zur Erschließung der Flächen aus der Kategorie C ist eine gemeinsame verkehrstechnische Anbindung städtebaulich zweckmäßig. In den meisten Flächen ist es städtebaulich empfehlenswert, alle berührten Eigentümer für eine Nachverdichtung quartiersweise unter einen Hut zu bekommen, um ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten. Zur Aktivierung könnte ein Strukturplan ausgearbeitet werden, der den Eigentümern und Bürgern eine Vorstellung vermittelt, wie sich das Bild der Gemeinde durch die Innenentwicklung verändern könnte und welche Vor- oder Nachteile damit verbunden sind.

14.1.3 Wohnbauflächenneubedarf

Auf Grundlage der vorhandenen Ausgangsdaten (Einwohnerzahl, Haushaltsgröße, Wohnungsanzahl), wurden Abschätzungen zur künftigen Entwicklung des Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarfs getroffen. Für die im Jahr 2025 erwarteten Einwohner wird auf der Grundlage der durchschnittlichen Personen je Haushalt (Haushaltsgröße), einer Mobilitätsreserve von 2 % und 0,1 % bis 0,3 % Ersatzbedarf für Ein- und Mehrfamilienhäuser, der Bedarf an Wohneinheiten (WE) ermittelt, dessen Flächenverbrauch ungefähr der Größenordnung der geplanten Wohnbauflächen entspricht.

Auf der Grundlage der bisherigen Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf wurde ein durchschnittlicher Einwohnerzuwachs von 0,46 % ab dem Jahr 2009 berechnet. Die Gemeinde Schacht-Audorf hat entgegen der für den Kreis Rendsburg-Eckernförde angenommenen rückläufigen Bevölkerungsentwicklung einen stetigen Einwohnerzuwachs zu verzeichnen. Auch im Hinblick auf weitere Ansiedlungen größerer Gewerbebetriebe in der Region (Interkommunales Gewerbegebiet Rendsburg-Osterrönfeld sowie in der Gemeinde Schacht-Audorf selbst), wurde von einem unveränderten durchschnittlichen Einwohnerzuwachs von 0,46 % pro Jahr ausgegangen.

Die Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz beträgt mit Stand vom 18.02.2016 = 4764 Einwohner.

Bei der angenommenen durchschnittlichen Zuwachsrate von 0,46 % pro Jahr steigt die Einwohnerzahl pro Jahr um ca. 22 Einwohner an.

Daraus ergibt sich bis zum Ende des Jahres 2025 ein Zuwachs von 200 Einwohnern (E).

Bei einer ermittelten Wohnungsbelegungsdichte von 2,15 E, einer Mobilitätsreserve von 2 % und einem angenommenen Wohnungsabbruch von ca. 30 Wohneinheiten, werden bei einer Einwohneranzahl von 4964 E bis zum Jahr 2025 ca. 2385 Wohnungen benötigt.

Dem gegenüber steht ein Wohnungsbestand von 2173 WE (Stand 2014)

Hieraus ergibt sich ein Neubedarf von 212 WE.

Ein Teil (ca. 40 WE) des Bedarfs, kann durch den in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“ kurzfristig gedeckt werden.

Durch die Neuaufstellung des F-Planes werden Flächen für ca. 151 Wohneinheiten (Fortschreibung Entwicklungsplan der GEP, letzter Stand) vorbereitet, zuzüglich der Wohneinheiten aus den Innenentwicklungspotenzialen, die sofort bebaubar sind = 36 WE

Der Flächenbedarf beträgt ohne die Entwicklungspotenziale im Innenbereich (151 WE – 36 WE = 115 WE) ca. 8,62 ha. Siehe auch nachfolgende Abschätzung des Flächenbedarfs.

Für die Berechnung des Wohnungsneubaubedarfs für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wird angenommen, dass der Bedarf zu 75 % aus Einfamilienhäusern und zu 25 % aus Mehrfamilienhäusern besteht.

Für Schacht-Audorf ist eher anzunehmen, dass der Bedarf an Einfamilienhäusern höher als 75 % ist.

Der auf der Grundlage der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes in Schleswig-Holstein 2013 nach Gebäude und Wohnungszählung (GWZ) auf Gemeindeebene ermittelte Anteil an Einfamilienhäusern (Gebäude mit einer Wohnung) beträgt ~ 83 %, der Anteil an Gebäuden mit 2 Wohnungen beträgt ~10 % und der Anteil an Gebäuden mit drei Wohnungen und mehr beträgt ~ 6 %.

Wenn man die wohnbauliche Entwicklung der letzten 10 Jahre betrachtet, bestand hauptsächlich eine Nachfrage nach Einfamilienhäusern. Danach wurde der Flächenbedarf ausgerichtet.

Sollte sich die Nachfrage jedoch ändern und der Bedarf an Mehrfamilienhäusern in Schacht-Audorf steigen, kann zur Abschätzung des Flächenbedarfs für Mehrfamilienhäuser die durchschnittliche Wohnungsgröße der letzten Jahre angesetzt werden, die z.B. um den Faktor 1,3 für Treppenhäuser sowie interne Erschließung multipliziert werden könnte. Für die Geschosßflächenzahl kann 0,8 angesetzt werden, da die durchschnittliche Grundflächenzahl der Baugebiete für Mehrfamilienhäuser bei 0,4 liegt und in der Gemeinde Schacht-Audorf eine zwei bis drei (2,5) geschossige Bauweise für Mehrfamilienhäuser typisch ist.

Der Wohnbauflächenneubedarf wurde ebenfalls für alle zur Entwicklungsagentur des Lebens- und Wirtschaftsraumes zugehörigen Gemeinden gemeinsam im Rahmen der Fortschreibung des Entwicklungsplanes abgeschätzt. Er liegt zum aktuellen Zeitpunkt noch deutlich höher als der ermittelte Bedarf nach der aktuellen koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landes Schleswig-Holstein von rd. 1.200 WE für den Zeitraum von 2016 bis 2025.

Die für die Fortschreibung des Entwicklungsplanes der GEP wesentliche Kenngröße der Entwicklungsflächen sind die realisierbaren Wohneinheiten (WE). Sofern von den Kommunen keine Angaben zu den Wohneinheiten geliefert wurden, fand annäherungsweise eine Umrechnung aufgrund der Flächengrößen wie folgt statt:

Umrechnung der Flächengrößen in Wohneinheiten

- Verhältnis Bruttobauland zu Nettobauland von 1,3:1,0
- EFH= 700 m² Nettobauland

Für den mit Stand vom 10.03.2016 abgeschätzten Bedarf von 2.283 Wohneinheiten (WE) für den Zeitraum von 2016 bis 2025 erfolgte bereits eine Zustimmung vom Vorstand sowie vom Verwaltungsrat der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum. Nachdem die Fortschreibung der Regionalkonferenz vorgestellt worden ist, muss sie abschließend von den kommunalen Gremien beschlossen werden.

Der vom Vorstand und Verwaltungsrat abgeseignete Diskussionsstand vom 10.03.2016 zur Fortschreibung des Entwicklungsplanes sieht die Verteilung der Wohneinheiten in drei zeitlich definierte Prioritätsstufen vor:

1. Prioritätsstufe: 2016-2020
2. Prioritätsstufe: 2021-2025
3. Prioritätsstufe: Entwicklung ab 2026

Die in den einzelnen Gemeinden ermittelten Potenziale der Innenentwicklung sind pauschal in der Bedarfsabschätzung berücksichtigt.

Für die Gemeinde Schacht- Audorf sind die im Kapitel 14.1.2 ermittelten kurz- bis mittelfristig entwickelbaren Potenziale der Innenentwicklung in Höhe von 36 Wohneinheiten mit jeweils 18 WE in die Prioritätsstufen 1 und 2 pauschal eingeflossen.

Es ist in der Fortschreibung vorgesehen, die Flächenpotenziale, die in der ersten Prioritätsstufe nicht ausgenutzt werden, in die 2. Prioritätsstufe zu übertragen und den Bedarf entsprechend anzupassen. Der dafür notwendige Abstimmungsprozess ist Teil des zukünftigen Monitorings zur wohnbaulichen Entwicklung. Das Monitoring soll erstmals 2019 durchgeführt werden. Es berücksichtigt neben der Lage des Wohnungsmarktes, den Baufertigstellungen und einer Bestandsaufnahme der Innenentwicklungspotenziale die zu diesem Zeitpunkt aktuelle koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung des Landes Schleswig-Holstein.

Der Zuwachs der Siedlungsentwicklung durch die Inanspruchnahme der 2011 festgestellten Potenziale der Innenentwicklung wurde von den einzelnen Kommunen abgeschätzt und für den Zeitraum zwischen 2016 und 2025 hochgerechnet. Dieser Wert soll ebenfalls im Rahmen des Monitorings überprüft und durch eine Aktualisierung der Potenzialuntersuchung korrigiert werden.

Aus der Fortschreibung mit Stand vom 10.03.2016 ergeben sich folgende wohnbauliche Entwicklungsmöglichkeiten:

Stadt/Gemeinde	Entwicklungsmöglichkeiten 1. Priorität 2016 – 2020 (WE)	Entwicklungsmöglichkeiten 2. Priorität 2021-2025 (WE)	Entwicklungsmöglichkeiten 3. Priorität ab 2026 (WE)
Alt Duvenstedt	34	52	111
Borgstedt	54	86	0
Büdelndorf	488	170	160
Fockbek	174	102	150
Jevenstedt	40	30	35
Nübbel	38	29	75
Osterrönfeld	36	35	80
Rendsburg	275	275	130
Rickert	48	5	114
Schacht-Audorf	82	69	205

Schülp	19	16	15
Schülldorf	5	5	35
Westerrönfeld	70	52	28
Summe	1360	923	1143
2016 - 2025	2283		

Tabelle 31: Diskussionsstand vom 29.03.2016 zur Fortschreibung des Entwicklungsplanes des Lebens- und Wirtschaftsraumes Rendsburg

Die von der Gemeinde eingebrachten Wohn- und gemischten Bauflächen wurden in der Fortschreibung wie folgt berücksichtigt:

Wohnbauflächen	Prioritätsstufe 1 Zeitraum: 2016-2020 (WE)	Prioritätsstufe 2 Zeitraum: 2021-2025 (WE)	Entwicklungsperspektiven Prioritätsstufe 3 Zeitraum: ab 2026 (WE)
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -Nördlicher Teilbereich-	32		
"Nordöstlich der Rütgersstraße"	16		
Potenziale der Innenentwicklung	18	18	
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilbereich-		32	
"Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47"			105
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -nördlicher Teilbereich-			42
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilbereich-			58
Gemischte Bauflächen	Prioritätsstufe 1 Zeitraum: 2016-2020 (WE)	Prioritätsstufe 2 Zeitraum: 2021- 2025 (WE)	Entwicklungsperspektiven Prioritätsstufe 3 Zeitraum: ab 2026 (WE)
"Nordwestlich der Industriestraße"	16		
"Westlich vom Moorkatenweg"		19	
Gesamt	82	69	205
Gesamt (Prioritätsstufen 1 und 2)	151		

Tabelle 32: In die Fortschreibung des Entwicklungsplanes (GEP) eingebrachte Wohn- und gemischte Bauflächen

In der Vergangenheit wurden in einem Zeitraum von 5 Jahren in der Gemeinde ca. 95 neue Wohneinheiten errichtet. Der Hauptanteil fällt vermutlich auf die Umsetzung des B-Planes Nr. 20 „Lerchenberg“, mit der im Jahre 2009 begonnen wurde, zurück. Da die amtlichen Zahlen von 2009 nicht mit den Zahlen vergleichbar sind, die im Rahmen des Zensus 2011 ermittelt wurden, die nur bis zum Jahr 2010 zurück

gerechnet werden können, wird eine ca. Angabe gemacht. Die Flächen, die für die Umsetzung der Wohneinheiten verwendet wurden, betragen brutto ca. 9,2 ha.

Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Flächenverbrauch von 1,84 ha pro Jahr.

Der Flächenverbrauch für eine wohnbauliche Entwicklung betrug in Schacht-Audorf im Zeitraum von 1999 bis 2014 (15 Jahre) ca. brutto 26,65 ha (ermittelt aus den aufgestellten B-Plänen).

Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher Flächenverbrauch von 1,78 ha pro Jahr. Für 10 Jahre würde sich bei gleichbleibender Entwicklung ein Flächenbedarf von 17,8 ha ergeben.

Jahr	Anzahl Wohneinheiten (Stand zum 31.12.)	Anzahl Bevölkerung (Stand zum 31.03.)	Flächenanspruchnahme von 2008 bis 2014 für Wohnbauflächen -Brutto ca.-	B-Plan Nr. 24 "Königsberger Straße Süd"	Entwicklungspotenzial bis 2025 Vorbereitung durch FP 2030 -Brutto ca.-
Ende 2008			9,2 ha (B-Plan Nr. 20 Lerchenberg)		
2009	2.096 (Nicht vergleichbar mit den Zensus 2011) Grundlage zur Ermittlung des zulässigen Entwicklungsrahmens nach LEP für den Zeitraum bis 2025 = ca. 210 WE	4.493			
2010	2.078	4.475			
2011	2.084	4.452			
2013	2.128	4.519			
2014	2.173	4.573			
Zuwachs bis 31.12.2014	95	98	9,2 ha		
Ab 2016				ca. 3,7 ha (ca. 40 WE)	ca. 8,62 ha (ca. 115 WE)

Tabelle 33: Flächeninanspruchnahme Wohnbauflächen

Für den Zeitraum von 2016 bis 2025 (10 Jahre) stehen der Gemeinde durch den B-Plan Nr. 24 „Königsberger Straße Süd“, der parallel zur Neuaufstellung des F-Planes aufgestellt wurde, sowie durch die Vorbereitung von Wohnbauflächen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes insgesamt brutto 12,32 ha für ca. 155 WE zur Verfügung. Hierin eingerechnet sind die 35 Wohneinheiten, die sich aus den geplanten gemischten Bauflächen ergeben. Für die Wohnnutzung wurde von den geplanten gemischten Bauflächen, deren Größe insgesamt ca. 4,38 ha beträgt, ein Anteil in Höhe von ca. 2,45 ha abgeschätzt. Nicht berücksichtigt wurde der Flächenverbrauch durch die mögliche Nachverdichtung im Innenbereich durch die Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale.

Das geplante Volumen der Flächenentwicklung für den Zeitraum von 10 Jahren (2016 – 2025) ist im Vergleich zur Flächeninanspruchnahme aus den Vorjahren deutlich reduziert.

Der zulässige wohnbauliche Entwicklungsrahmen nach LEP beträgt für Schacht-Audorf 210 WE für den Zeitraum von 2009 bis 2025 (10 % vom Wohnungsbestand 2009). Dieser ist aber für Gemeinden, die interkommunal zusammenarbeiten nicht anzuwenden, da die Entwicklungsziele in der Kooperation gemeinsam abgestimmt werden. Er kann ggf. als Orientierungswert dienen.

14.2 Zentraler Versorgungsschwerpunkt/ Ortszentrum

Die Novellierung des Baugesetzbuches, die am 20.09.2013 in Kraft getreten ist, hat unter anderem dazu beigetragen, dass die Gemeinden die Möglichkeit haben, zentrale Versorgungsbereiche im Flächennutzungsplan darzustellen.

Da die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche für die Städte und Gemeinden eine hohe Bedeutung für die Stärkung ihrer Innenentwicklung sowie die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung (im Hinblick auf den demografischen Wandel) haben, sollen sie durch eine ausdrückliche Darstellung im F-Plan gestärkt werden. Die Neuregelung ist im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2a BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB zu sehen. Die Darstellung zentraler Versorgungsbereiche im F-Plan kann in der Praxis die Prüfung erleichtern, ob eine Ansammlung von Geschäften tatsächlich einen zentralen Versorgungsbereich darstellt. Damit kann häufigeren Streitfällen in der Praxis begegnen und entkräften.

Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der Rechtsprechung räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzung – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Diese Bereiche haben aufgrund ihrer Verkehrserschließung und – Anbindung die Funktion eines Zentrums mit einem bestimmten Einzugsbereich und einem darauf abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs. Daher geht es beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche um die Gewährleistung einer tragfähigen und gerechten Versorgungsstruktur für die Bevölkerung, und zwar auch für diejenigen Teile der Bevölkerung, die auf privat genutzte PKWs – aus welchen Gründen auch immer – verzichten müssen.

Zentrale Versorgungsbereiche sind zudem häufig Orte, mit deren Erscheinungsbild Städte und Gemeinden identifiziert werden, die gewissermaßen ihr Aushängeschild sind und sich damit positiv oder negativ auf das Image der Kommunen auswirken. Der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist daher ein Kernelement einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Stadtentwicklung.

Beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche geht es nicht nur um Innenstadtzentren mit über das gesamte Stadtgebiet und darüber hinaus reichendem Einzugsbereich, in denen regelmäßig ein breites Spektrum von Waren angeboten wird. In den meisten Städten gibt es auch Nebenzentren, die einen mittleren Einzugsbereich (Stadtteile, Ortsteile) versorgen und in denen regelmäßig ein zumindest breiteres Spektrum von Waren für den mittel- und kurzfristigen, teilweise auch längerfristigen Bedarf angeboten wird. Schließlich gibt es Grund- und Nahversorgungszentren, die in der Regel nur bestimmte Quartiere größerer Städte oder kleinere Ortschaften versorgen und in denen vorwiegend Waren für den kurzfristigen Bedarf und ggf. auch für Teilbereiche des mittelfristigen Bedarfs angeboten werden. Auch Nebenzentren sowie Grund- und Nahversorgungsbereiche sind zentrale Versorgungsbereiche. Sie bedürfen wie die Innenstadtzentren wirkungsvoller, ihrem Schutz dienender Instrumente, weil die Strukturveränderungen im Einzelhandel und vor allem die große Dynamik im Bereich der „Lebensmitteldiscounter“, die sich häufig an dezentralen Standorten ansiedeln, in vielen Fällen zumindest in ihrer Summe die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche nachteilig beeinflussen, zum Teil sogar deren Funktionsverlust bewirken.

Im Rahmen der gemeinsamen Gebietsentwicklungsplanung mit den angehörigen Gemeinden und Städten der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg wurde im Jahr 2013 ein regionales Einzelhandelskonzept erarbeitet.

Der gutachterliche Teil des Einzelhandelskonzepts führt unter anderem die Stärken und Schwächen der Gemeinden und Städte in der GEP als Einkaufsort auf und bewertet die Angebotsqualitäten des Einzelhandels in den Angebotsschwerpunkten.

Die Angebotsschwerpunkte wurden auch dahin gehend untersucht, ob sie aufgrund ihrer Lage und ihres Angebotsumfanges als zentrale Versorgungsschwerpunkte anerkannt werden können.

Für die Gemeinde Schacht-Audorf wurde der Bereich mit der Abgrenzung - Kieler Straße zwischen Hohenbusch und Dorfstraße; Dorfstraße zwischen Kieler Straße und Straßenzug Holsteiner Str./Friedhofstraße- ermittelt. Der Bereich ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes in der Farbe "Mittel-Braun" dargestellt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans sichert den im Einzelhandelskonzept räumlich definierten zentralen Versorgungsbereich durch eine entsprechende Darstellung ab (dunkelbraun dargestellte Flächen in der Abbildung 24)

Der Bereich wird für die Entwicklung von gemischten Bauflächen dargestellt, da sich in dem Bereich eine Nutzungsstruktur entwickelt hat, die einem Mischgebiet entspricht.

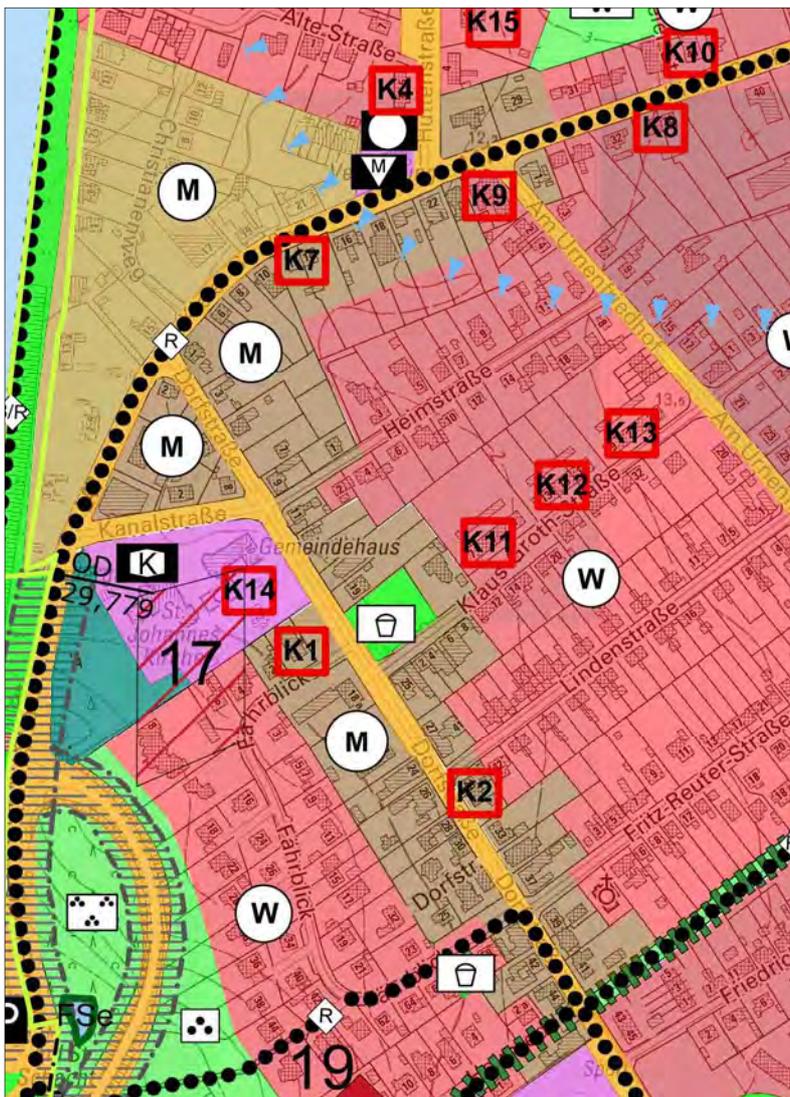


Abbildung 24: Ausschnitt F-Plan Ortszentrum (ZVB)

14.3 Arbeiten und Wirtschaften

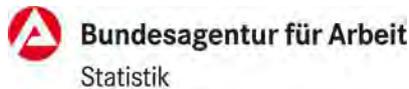
14.3.1 Arbeitsstätten und Betriebsstruktur

Betriebe ¹⁾ in Schacht-Audorf nach Wirtschaftsabschnitten			
WZ		Insgesamt	
		Anzahl	
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	
C	Verarbeitendes Gewerbe	7	
D	Energieversorgung	1	
E	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1	
F	Baugewerbe	29	
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	27	
H	Verkehr und Lagerei	1	
I	Gastgewerbe	9	
J	Information und Kommunikation	2	
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6	
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	12	
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	11	
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	15	
P	Erziehung und Unterricht	5	
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	12	
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4	
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	9	
	B-N und P-S	151	
1) Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Einbetriebsunternehmen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/ oder mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr 2013.			

Tabelle 34: Betriebe in Schacht- Audorf nach Wirtschaftsabschnitten

Quelle: Unternehmensregister; Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Stand des Unternehmensregisters: 31.05.2015.

14.3.2 Beschäftigte und Berufspendler



Beschäftigungs-
statistik

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Wohn- und Arbeitsort mit Pendlerdaten					
Deutschland nach Kreisen und Gemeinden					
Stichtag: 30. Juni 2014					
Schl. Nr.	Gemeinde/Landkreis Regierungsbezirk Land	Wohnort	Arbeitsort	Einpendler ¹⁾	Auspendler ¹⁾
		1	2	3	4
01058140	Schacht-Audorf	1.652	977	776	1.451
					© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Regional nicht zuordenbare Fälle sind in den Pendlerangaben nicht enthalten.

Tabelle 35: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte nach Wohn- und Arbeitsort mit Pendlerdaten

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

14.3.3 Beschäftigte

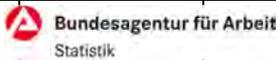
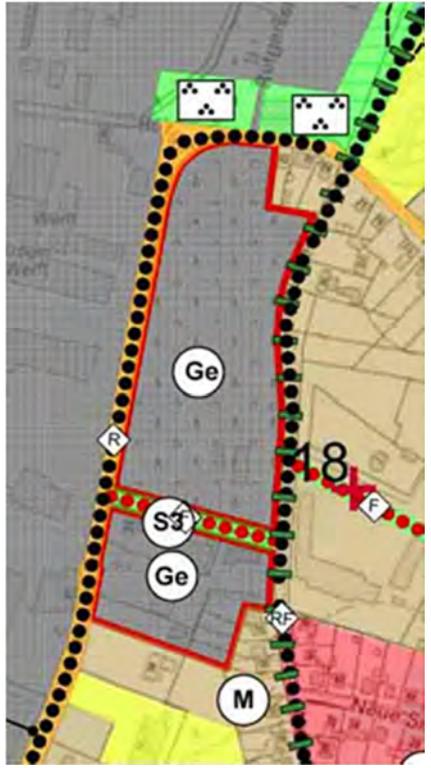
														
Gemeindedaten aus der Beschäftigungsstatistik														
Schl. Nr.	Gemeinde/ Landkreis Regierungsbezirk Land	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.06.2014 mit Wohnort / Arbeitsort in der vg. Gemeinde davon / darunter: Spalte 1												Zahl der Betriebe
		Wohnort	Wohnort							Arbeitsort	Wohnort gleich Arbeitsort	Ein- / Aus-		
			Männer	Frauen	Deutsche	Ausländer	u. 20 J.	20 - u 25 J.	55 J. u älter			pendler ¹⁾		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
01058140	Schacht-Audorf	1.652	908	744	1.625	26	53	137	329	977	201	776	1.451	95

Tabelle 36: Beschäftigte in Schacht-Audorf

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein

14.3.4 Bestehende Gewerbegebiete

Lfd. Nr.	Lage	Größe -ca. ha-	Art der Nutzung
1.		31,00	<p>Gewerbliche Bauflächen „Östlich des Nord-Ostsee-Kanals, westlich der Hüttenstraße“</p> <ul style="list-style-type: none"> • davon ca. 28,35 ha → Einstufung als Industriegebiet (Es gibt keinen Bebauungsplan), hierbei handelt es sich bei ca. 11,43 ha um Erweiterungsflächen für eine gewerbliche Nutzung, z. B. als Erweiterungsfläche für den Werftbetrieb (Spielraum für bestehende Gewerbebetriebe) und um ca. 16,92 ha Werftgelände. • ca. 2,65 ha sind als eingeschränktes Gewerbegebiet aufgrund der südlich gelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzung eingestuft. (Auch für diesen Bereich gibt es keinen Bebauungsplan.)
2.		3,76	<p>Gewerbliche Bauflächen „Östlich der Hüttenstraße, südlich der Rütgersstraße“ (Flächen mit roter Umrandung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • als eingeschränktes Gewerbegebiet aufgrund des vorhandenen Umgebungslärmes durch die umliegenden bestehenden Gewerbebetriebe, als sogenannter Puffer zu der angrenzenden bestehenden schutzbedürftigen Wohnnutzung geplant. Es wurde durch eine schalltechnische Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 21 darauf hingewiesen, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Gewerbebetriebe Kontingente im Bebauungsplan festgesetzt werden sollten. Um einen nächtlichen Betrieb innerhalb des Gebietes zu gewährleisten, sollten die zukünftigen baulichen Anlagen, z.B. Hallen, so angeordnet werden, dass sie zusätzlich zur Abschirmung des Lärmes dienen oder es sollte ein Lärmschutzwall an der östlichen Grenze zur Abschirmung errichtet werden. Dieses berührt nur den nördlichen noch bebaubaren Teilbereich zwischen dem geplanten Fußweg und der Rütgersstraße mit einer Größe von ca. 2,72 ha.

<p>3.</p>		<p>6,94</p>	<p>Gewerbliche Bauflächen „Rudolf-Diesel-Straße“ (Flächen mit roter Umrandung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einstufung als eingeschränktes Gewerbegebiet (es gibt keinen Bebauungsplan) aufgrund der nah gelegenen Wohngebiete mit der Schutzbedürftigkeit „Allgemeines Wohngebiet“.
<p>4.</p>		<p>1,44</p>	<p>Gewerbliche Bauflächen „Östlich des Moorkatenweges“ (Flächen mit roter Umrandung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überplant durch den B-Plan Nr. 16 als eingeschränktes Gewerbegebiet, da bestimmten Arten der Nutzung ausgenommen wurden. • Zulässige Arten der Nutzung in GE 1 und GE 2 sind: Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Pro Betrieb sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. <p>Hiervon ausgenommen sind verkehrsintensive Betriebe, wie z.B. Gewerbe für Logistik, Taxiunternehmen, Einzel- und Großhandel, Anlagen zur Kfz-Überwachung (TÜV), Müllsammelstellen, Diskotheken, Gaststätten, Betriebe des Beherbergungswesens etc., um das Erscheinungsbild des Moorkatenweges als Grünzug durch einen kompletten Ausbau der Fahrbahn nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Nicht zulässige Arten der baulichen Nutzung sind: Anlagen für sportliche Zwecke, Tankstellen, Vergnügungstätten, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale oder gesundheitliche Zwecke.</p>

<p>5.</p>		<p>10,86</p>	<p>Gewerbliche Bauflächen „Rader Insel Süd“</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überplant durch den B-Plan Nr. 18 als eingeschränktes Gewerbegebiet. • Das Gewerbegebiet der Rader Insel Süd hat sich zu einer Marina entwickelt. Es haben sich hier Gewerbebetriebe angesiedelt, die professionellen Service rund um das Boot anbieten. Gastliegern soll professioneller Service rund um das Boot bei gleichzeitiger Erholung und Entspannung angeboten werden. Deshalb wurde die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben gem. § 8 BauNVO unter anderem auf Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören gem. § 1 Abs. 6 BauNVO eingeschränkt. Diese Beschränkung stellt ebenso eine Verträglichkeit mit den in der Nachbarschaft stehenden Wohnhäusern sowie mit der Zufahrtssituation durch die bestehenden Wohngebiete der Gemeinde Borgstedt im Tränkeweg her.
<p>6.</p>		<p>3,00</p>	<p>Gewerbliche Bauflächen „An der K 76/NOK“ (Flächen mit roter Umrandung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überplant durch den B-Plan Nr. 23 als eingeschränktes Gewerbegebiet. • Aufgrund der großen Anzahl an Gewerbeflächen in der Nachbarschaft des B-Planes Nr. 23 wurde zum Schutz der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie zur Ermöglichung einer Entwicklung von weiteren Gewerbegebietsflächen (geplante nördliche Erweiterung) bei gleichzeitigem Schutz der Wohnbebauung in der Nachbarschaft eine Emissionskontingentierung nach der DIN 45691:2006-12 (1) vorgenommen.

Tabelle 37: Bestehende Gewerbegebiete

14.3.5 Gewerbeflächenreserven/Innenbereichspotentiale

Mit Stilllegung der seit 1961 in Schacht-Audorf ansässigen Firma für Holzbearbeitung im Jahre 1989, liegt ein Teil des ehemaligen Firmengeländes brach, siehe Tabelle 37, lfd. Nr. 2. Die brachliegende Gewerbefläche befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortschaft und liegt östlich der Hüttenstraße und südlich der Rütgersstraße. Die Fläche ist ca. 2,72 ha groß. Die Fläche liegt zwischen dem Wertgelände und dem Betriebsgelände einer ehemaligen Großhandelsfirma, die den Betrieb aufgegeben hat. Die Gemeinde hat schon mehrere Anläufe gestartet, den Flächen wieder eine Nutzung zuzuführen, die Eigentümer waren jedoch bisher nicht verkaufsbereit. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes konnte jedoch zwischen einem Vorhabenträger und den Eigentümern eine Einigung erzielt werden, so dass die Flächen nun an einen Vorhabenträger veräußert wurden. Der Vorhabenträger plant auf diesen Flächen Lagerhallen und eine Stellplatzanlage zu errichten. Zur Abschirmung des Lärms gegenüber der bestehenden Wohnnutzung und der östlich geplanten gemischten Bauflächen, wird an der östlichen Grenze des Gewerbegebietes ein begrünter Lärmschutzwall errichtet.

Somit fallen die Flächen als potenzielle gewerbliche Entwicklungsflächen weg und werden in der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der GEP mit Stand vom 10.03.2016 nicht mehr aufgeführt.

Die östlich angrenzenden gemischten Bauflächen „Nordwestlich der Industriestraße“ (ca. 1,99 ha) in Form von Freiflächen sowie leergefallenen Betriebsgebäuden stehen für gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören sowie für Wohnzwecke zur Verfügung.

Um Konflikte durch eine Gemengelage innerhalb der geplanten gemischten Bauflächen zu vermeiden, sollten die geplanten gemischten Bauflächen gem. § 1 Abs. 7 BauNVO im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung gegliedert werden. Der Bereich, in dem eine Wohnnutzung stattfinden soll, sollte Richtung Floenbarg und der Bereich für nicht wesentliche störende Gewerbebetriebe sollte Richtung Westen, angrenzend an die bestehenden gewerblichen Flächen angesiedelt werden.

Als weiteres Potential (ca. 9,2 ha) stehen nördlich des Wertgeländes, mit der direkten Lage am Nord-Ostsee-Kanal, gewerbliche Flächen zur Verfügung. Auf den Flächen wurde bis 1999 eine Steinfabrik betrieben. Seitdem liegen die Flächen brach. Sie eignen sich z.B. als Spielraum für Erweiterungsmöglichkeiten benachbarter Gewerbebetriebe.

Die als geplant dargestellten gemischten Bauflächen " Westlich vom Moorkatenweg" sind zum Teil bebaut. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb und um Wohnhäuser. Eine Nachverdichtung könnte durch kleine Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören und durch Wohnnutzung erfolgen.

Gemischte Bauflächen/Potentiale	ca. Größe m ²
"Nordwestlich der Industriestraße"	19.900
"Westlich vom Moorkatenweg"	23.900
Gesamt: gemischte Bauflächen	43.800

Tabelle 38: Gewerbeflächenreserven: Gemischte Bauflächen

Gewerbliche Bauflächen/Potentiale	ca. Größe m ²
"Gewerbegebiet NOK/ ehemalige Steinfabrik Klocke"	92.000
Gesamt: gewerbliche Bauflächen	92.000

Tabelle 39: Gewerbeflächenreserven: Gewerbliche Bauflächen

Durch den B-Plan Nr. 23 wurden ca. 3, 0 ha Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Jahr 2014 verbindlich überplant und stehen derzeit zum Verkauf. Eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 4.000 m² wurde bereits an einen produzierenden Gewerbebetrieb für Hochfrequenz- und Funknachrichtentechnik verkauft. Weitere Interessenten gibt es für Gewerbegrundstücke in den Größen von 2.500 m² bis 5.000 m².

14.3.6 Gewerbeflächenbedarf und -vorsorge

Die Gemeinde Schacht-Audorf möchte kleinen bis mittelständischen Unternehmen die Gelegenheit geben, sich in der Gemeinde Schacht-Audorf auf verkehrsgünstig gelegenen Flächen, nahe der Autobahn BAB7, anzusiedeln. Geeignete Flächen befinden sich östlich der K 76, direkt gegenüber vom Nord-Ostsee-Kanal, im südlichen Gemeindegebiet.

Eine Bedarfsberechnung z.B. nach GIFPRO liegt nicht vor. Im Rahmen der Ermittlungen des gewerblichen Flächenbedarfs und der Verteilung auf die einzelnen Gemeinden der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg im Rahmen der Fortschreibung mit Stand von 2008, entfielen für die Gemeinde Schacht-Audorf 20 ha für eine kurzfristige Entwicklung (2008-2015). Ein Teil dieser Flächen, ca. 3,00 ha wurden in dem Zeitraum von 2008 bis 2015 durch den B-Plan Nr. 23

„Gewerbegebiet K76/NOK“ überplant und umgesetzt. Ein größerer Teil dieser Flächen ist bereits veräußert. Das Gewerbegebiet an der K76/NOK soll Richtung Norden und Osten um ca. 9,53 ha erweitert werden. Die Erschließung dieser Flächen erfolgt über die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg bereits genehmigte Zufahrt im Bereich des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Schacht-Audorf.

Weitere Gewerbegebiete sind nicht in der Planung. In der aktuellen Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg 2016 wird der Anteil an gewerblichen Bauflächen ca. 9,53 ha betragen.

Der Anteil, der innerhalb der geplanten gemischten Bauflächen entstehen kann, wird hier nicht berücksichtigt, da die gemischten Bauflächen im Entwicklungsplan separat aufgeführt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 hat die Gemeinde eine Untersuchung des Gewerbelärms nach DIN 45691 in Auftrag gegeben. Beauftragt wurde das Wasser- und Verkehrskontor aus Neumünster. Einbezogen in die Untersuchung wurden auch die nördlichen und östlichen gewerblichen Erweiterungsflächen. Für die gewerblichen Bauflächen wurden Kontingente festgelegt, die sicherstellen, dass auch die nördlichen und östlichen gewerblichen Erweiterungsflächen in Betrieb genommen werden können sowie das nächstgelegenen Wohnhaus vor nicht zulässigem Lärm geschützt wird.

Das Gutachten liegt mit einem Bearbeitungsstand vom 09. November 2012 mit folgendem Ergebnis vor:

Aufgrund der großen Anzahl an Gewerbeflächen in der Nachbarschaft des *B-Planes Nr. 23* wird zum Schutz der vorhandenen Gewerbebetriebe sowie zur Ermöglichung einer Entwicklung von weiteren Gewerbegebietsflächen (gesamte gewerbliche Flächen, die im Gebietsentwicklungsplan mit der Prioritätsstufe 1 aufgenommen wurden) bei gleichzeitigem Schutz der Wohnbebauung in der Nachbarschaft eine Emissionskontingentierung nach der *DIN 45691:2006-12 (1)* vorgenommen.

Die Berechnung erfolgte nach *DIN 45691: 2006-12 (1)* in Verbindung mit *DIN 18005 (2)*. Die Beurteilung im Rahmen der Bestimmung der Emissionskontingente erfolgte entsprechend der im *Beiblatt 1 zur DIN 18005 (3)* genannten Orientierungswerte.

Unter Berücksichtigung eines Emissionskontingentes von 60 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts für die Gewerbebetriebsfläche des *B-Planes Nr. 23* sowie weiterer Emissionskontingente für die nördlichen und östlichen geplanten gewerblichen Erweiterungsflächen zwischen 56 dB und 58 dB(A) tags bzw. 30 dB(A) bis 35 dB(A) nachts werden die Orientierungswerte an der umliegenden Bebauung eingehalten bzw. unterschritten.

Die geplanten gewerblichen Bauflächen einschließlich der gewerblichen Bauflächen, die bereits durch den B-Plan Nr. 23 verbindlich überplant sind, wurden deshalb als gewerbliche Bauflächen mit eingeschränkter Nutzung dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen	Prioritätsstufe (Reihenfolge der Flächeninanspruchnahme)	ca. Größe m ²
"Nördliche und östliche Erweiterung Gewerbegebiet K76/NOK"	1	95.300
Gesamt: gewerbliche Bauflächen		95.300

Tabelle 40: Geplante gewerbliche Bauflächen

In der Dorfstraße 4 besteht eine kleine Reitschule für Kinder mit ca. 10 Ponys, welche an drei Tagen in der Woche betrieben wird. Auf dem Betriebsgelände befinden sich ein Wohnhaus sowie Stallungen zur Unterbringung der Pferde. Auch die westlich angrenzende Hauskoppel, gehört zu dem Betrieb und

wird als Reitplatz genutzt. Aufgrund der unbeständigen Witterungsverhältnisse möchte die Betreiberin eine Reithalle errichten. Weiterhin möchte sie den Unterricht auch in den Wintermonaten erteilen können. Die Reithalle ist auf der Hauskoppel in einer Größe von 15 m x 30 m oder 20 m x 40 m geplant. Der Betrieb läuft gut und soll für die nächsten 20 bis 30 Jahre fortgeführt werden. Der Betrieb hat bisher zu keinen Beschwerden aus der Nachbarschaft geführt. Die Gemeinde möchte gerne die Erweiterung der Reitschule um eine Reithalle unterstützen. Deshalb wurde der Bereich insgesamt mit der angrenzenden Bebauung bis zur Dorfstraße, da das Grundstück in der Dorfstraße 62 auch eine gewerbliche Nutzung charakterisiert, als gemischte Bauflächen dargestellt.

Die Größe der als geplant dargestellten gemischten Bauflächen beträgt insgesamt ca. 1,1 ha. Von diesen 1,1 ha waren im alten Flächennutzungsplan ca. 6.150 m² als Wohnbauflächen dargestellt und ca. 4.850 m² als Gemeinbedarfsflächen.

Unter Hilfestellung der Kommentierung zur Baunutzungsverordnung von Fickert und Fieseler (12 Auflage) wurde die städtebauliche Situation im Hinblick auf das geplante Vorhaben beurteilt. Extra ein Sondergebiet für den geplanten Reitstall auszuweisen erschien nicht zwingend erforderlich, da sich die geplante Erweiterung der Reitschule durch einen Reithalle in jedem Fall in einer verträglichen Form in das bestehende Gebiet, in dem auch Wohnhäuser vorhanden sind, zu integrieren hatte. Außerdem sollte die allgemeine Zulässigkeit von Wohngebäuden im Bereich des Gebäudebestandes nicht verloren gehen. Somit bot sich die Vorbereitung von gemischten Bauflächen an. Es wurde zeitgleich von der Antragstellerin bei der Landwirtschaftskammer angefragt, welche Gebietsart sich für die bestehende Reitschule am besten eignen würde. Da es sich um einen kleinen gemischten Betrieb handelt, der sich aus Wohnungen, Kleingewerbe und Pferdehaltung zusammensetzt, wurde, um wesentliche Beeinträchtigungen gegenüber der Wohnnutzung zu vermeiden, die Ausweisung eines Mischgebietes empfohlen. Nach Aussage der Landwirtschaftskammer fügt sich die geplante Reithalle in ein Mischgebiet ein. Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes empfehlenswert.

14.4 Tourismus und Erholung

Die Gemeinde möchte den Tourismus in der Region mit der attraktiven Lage am Nord-Ostsee-Kanal (NOK) fördern und weitere Angebote vorbereiten. Der bestehende Wohnmobilstellplatz am NOK wird sehr gut angenommen und die stetig anwachsende Nachfrage übersteigt das Angebot. Deshalb soll auf der gegenüber liegenden Seite der Campingplatz erweitert werden. Die Erweiterung des Campingplatzes soll auch für Wohnwagen geöffnet werden. Bestimmte Zielgruppen wurden bisher nicht ins Auge gefasst. Die Gemeinde möchte das zukünftige Angebot entsprechend der Nachfrage anpassen. Es sollen die Bedürfnisse der anwachsenden Gruppe der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderung und der Menschen mit Migrationshintergrund bei der konkreten Überplanung mit berücksichtigt werden.

Auch eine gute Anbindung des Gebietes an den ÖPNV wird bei Bedarf angestrebt. Es wird jedoch eher davon ausgegangen, dass die Gäste mit dem eigenen Wagen oder Wohnmobil anreisen.

Die NOK-Region eignet sich im besonderen Maße für Erholungszwecke und kann somit zur Stärkung der regionalen Tourismuswirtschaft im Land Schleswig-Holstein beitragen.

Aus einer vom Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft e.V. (BTW) beauftragten Studie „Wirtschaftsfaktor Tourismus“ geht hervor, dass fast jeder achte Arbeitsplatz in Deutschland mit Tourismus in Verbindung steht. Durch die von den Touristen konsumierten Güter wird die regionale Wirtschaft in vielfältiger Weise angekurbelt. Die Angebote für den Tourismus werden nach Bedarf bzw. gemäß der Nachfrage ausgerichtet und erweitert.

Durch die Gesamtkonzeption der geplanten Sondergebiete für den Tourismus im Bereich des NOK soll die örtliche und regionale Wirtschaft gestärkt werden.

Zur geplanten Erweiterung des Campingplatzes für Wohnmobile soll in unmittelbarer Nachbarschaft auf den nördlich angrenzenden Flächen ein Angebot für Hotel- und Gastgewerbe entstehen. Das Gebiet wurde deshalb in der Neuaufstellung des F-Planes mit der Zweckbestimmung Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe dargestellt. Zu dem Gesamtkonzept gehört noch die Planung eines Restaurants mit der Lage am Fähranleger "Schacht-Audorf".

Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 aufgestellt. Als Sonstiges Sondergebiet wird durch die 1. Änderung das geplante Sonstige Sondergebiet Gebiet mit der Zweckbestimmung "Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe" für den Bereich, auf dem ein Campingplatz entstehen soll, planungsrechtlich ergänzt.

Um ein breit gefächertes aufeinander abgestimmtes Angebot schon frühzeitig städtebaulich zu steuern, werden in der Neuaufstellung die Gebiete mit der geplanten Zweckbestimmung dargestellt.

Die geplanten Sonstigen Sondergebiete werden im Folgenden noch einmal im Einzelnen beschrieben und erläutert.

14.4.1 Sondergebiet "Campingplatz für Wohnmobile"

Bei diesem Sondergebiet (in der Planzeichnung als "S1" bezeichnet) handelt es sich um einen bestehenden Campingplatz für Wohnmobile, der im Jahr 2010 durch den B-Plan Nr. 22 Planungsrecht erhalten hat und gleich darauf realisiert wurde. Er ist von der K 76 erschlossen. Es stehen bis zu 40 Stellplätze zur Verfügung, je nach Größe der Wohnmobile der Campingplatzgäste. Der Wohnmobilpark wird sehr gut frequentiert und ist nahezu ganzjährig komplett belegt. Er bietet Wohnmobil-Urlaubern einen weiteren attraktiven Standort innerhalb der Eider-Kanal-Region mit besonderer Wasserlage.

Der Wohnmobilpark am NOK (S1) befindet sich als temporäre Nutzung auf Flächen, die zu den „Sondergebieten Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ gehören. Die Nutzung als „Sondergebiet Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ gilt als vorrangige Nutzung.

Die rechtliche Sicherung zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) wird durch das WaStrG geregelt. In örtlichen Planungen werden die nach den gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen, die sich auf die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde auswirken, gem. § 5 Abs. 4 BauGB im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

In der Planzeichnung sind die Flächen, die zu den „Sondergebieten Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ gehören, gelb umrandet.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Nutzung als Wohnmobilstellplatzanlage im Sondergebiet (S1) wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Gemeinde Schacht-Audorf gebildet.

Damit für diese Flächen das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 3 BauGB weiterhin Bestand hat und damit eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorbereitet wird, müssen die temporären Nutzungen im Flächennutzungsplan zusätzlich dargestellt werden.

Die Gemeinde möchte das Gebiet weiterhin als Wohnmobilpark nutzen und stellt die Flächen in der Neuaufstellung des F-Planes deshalb als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Campingplatz für Wohnmobile" als temporäre Nutzung dar.

Die Größe der Wohnmobilstellplatzanlage beträgt ca. 6.950 m².

Bei den nördlich an die Wohnmobilstellplatzanlage angrenzenden Grünflächen, die als Parkanlage genutzt werden, handelt es sich ebenfalls um eine temporäre Nutzung auf „Sondergebietsflächen der Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die temporäre Nutzung wird ebenfalls durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und der Gemeinde Schacht-Audorf gebildet.

Die Größe der Grünflächen, die nördlich an die Wohnmobilstellplatzanlage angrenzen, beträgt ca. 6.450 m².

Daraus ergibt sich folgende Bilanz:

Sonstige Sondergebiete (S1) als temporäre Nutzung	ca. Größe m ² Bestand	ca. Größe m ² Planung
"Campingplatz für Wohnmobile"	6.950	./.

Tabelle 41: Größe des bestehenden Campingplatzes für Wohnmobile

Um die Region um einen ganz besonderen Ort zu bereichern, soll innerhalb der öffentlichen Parkanlage ein Bereich gestaltet werden, von dem die Allgemeinheit die schöne Aussicht über den Nord-Ostsee-Kanal genießen kann. Auch die Einrichtung eines Traupunktes wäre möglich.

Durch die Vorbereitung von Sondergebieten, die der touristischen Entwicklung dienen, soll die Attraktivität der Gemeinde Schacht-Audorf mit Auswirkungen auf die gesamte Region gesteigert werden.

14.4.2 Sonstige Sondergebiete "Tourismus und Freizeitwirtschaft"

Die Gemeinde möchte die Angebote für Tourismus um ein Restaurant im Bereich des Fähranlegers "Schacht-Audorf" bereichern. Ein Gutachten hat bestätigt, dass sich der Standort (Sonstiges Sondergebiet „S 2“) für Gastronomie gut eignet.

Für die Flächen gilt die Nutzung als „Sondergebiete Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ vorrangig. Die geplante gemeindliche Nutzung innerhalb des Sonstigen Sondergebietes für Tourismus und Freizeitwirtschaft kann in weiterer Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt nur bei Vorlage konkreter Planungen anhand des konkreten Einzelfalls als temporäre Nutzung zugelassen werden. Aus der Flächenausweisung des Sonstigen Sondergebietes „S2“ kann kein Rechtsanspruch auf Umsetzung abgeleitet werden. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt behält sich ausdrücklich die tatsächliche Nutzung vor.

Daraus ergibt sich folgende Bilanz:

Sonstige Sondergebiete (S2) als temporäre Nutzung	ca. Größe m ² Bestand	ca. Größe m ² Planung
"Gastronomie am NOK-Fähranleger"	./.	4.500

Tabelle 42: Größe des geplanten Sondergebietes „Gastronomie am NOK-Fähranleger“ (S2)

14.4.3 Sonstiges Sondergebiet "Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe"

Die Gemeinde möchte die Flächen (in der Planzeichnung als "S3" bezeichnet), die direkt gegenüber des bestehenden Campingplatzes für Wohnmobile am Nord-Ostsee-Kanal liegen, einerseits für eine

Erweiterung des Campingplatzes planungsrechtlich vorbereiten und andererseits Möglichkeiten schaffen, die touristische Infrastruktur der Gemeinde Schacht-Audorf um Hotel- und Gastgewerbe zu erweitern.

Das geplante Sonstige Sondergebiet für Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe und der bestehende Campingplatz für Wohnmobile befinden sich in einer überörtlich gut angebundenen Verkehrslage. Sie sind schnell von der Bundesautobahn BAB 7 →Abfahrt Rendsburger Kreuz← über die BAB 210 → Abfahrt Schacht-Audorf ← über die K 76 zu erreichen.

Die Gebiete liegen in unmittelbarer Nähe des Fähranlegers Schacht-Audorf, der über einen Fuß- und Radweg auf kurzem Wege schnell erreicht werden kann.

Waren des täglichen Bedarfs können im Ortzentrum der Gemeinde Schacht-Audorf sowie im Einkaufszentrum der Gemeinde Osterrönfeld eingekauft werden. Die Einkaufsmärkte sind über ein gut ausgebautes Fuß- und Radwegenetz in höchstens ca. 5 Minuten zu erreichen.

Die Angebote und Attraktionen der Stadt Rendsburg sind durch Querung des Nord-Ostsee-Kanals vom Fähranleger Schacht-Audorf und über den Anschluss des ÖPNV am Fähranleger, auf der Rendsburger Seite, auch ohne PKW bequem erreichbar.

Die Realisierung des geplanten Campingplatzes ist stufenweise vorgesehen. Es sind mindestens zwei Ausbaustufen geplant.

Hieraus ergibt sich folgende Bilanz:

Sonderbauflächen/Sonstige Sondergebiete	ca. Größe m ² Bestand	ca. Größe m ² Planung	Größe gesamt m ²
"Östliche Erweiterung des Campingplatzes am NOK und Hotel/Gastgewerbe am NOK"	./.	25.700	25.700

Tabelle 43: Größe des geplanten Sondergebietes "Östliche Erweiterung des Campingplatzes am NOK und Hotel/Gastgewerbe am NOK"

14.5 Gemeinbedarfseinrichtungen

Die Gemeinde verfügt über folgende Infrastruktur des Gemeinbedarfs:

- Verwaltungsstelle -Amt Eiderkanal-
- AWO Kindergarten
- AWO Kindergruppe Rappelkiste
- Evangelischer Kindergarten St. Johannes
- Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf
- Gemeindebücherei
- Volkshochschule Schacht-Audorf
- Betreute Grundschule und Jugendarbeit Schacht-Audorf e.V.
- Jugendtreff "Point"
- Dorfmuseum
- 9 Spielplätze
- Bolzplatz
- Bouleplatz
- Sporthalle
- Gymnastikhalle
- 2 Sportanlagen
- Tennisanlage

- St. Johannes Kirche
- Freiwillige Feuerwehr

14.5.1 Öffentliche Verwaltungen

Amt Eiderkanal, Verwaltungsstelle, Kieler Straße 25

14.5.2 Bildungseinrichtungen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
Grund- und Gemeinschaftsschule Schacht-Audorf	Dorfstraße 60	Schulverband der Gemeinden im Amt Eiderkanal	Amt Eiderkanal
Volkshochschule Schacht-Audorf	Floenbarg 1	Eingetragener Verein	selbst

Tabelle 44: Bildungseinrichtungen

14.5.3 Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
Betreute Grundschule und Jugendarbeit Schacht-Audorf e.V.	Dorfstraße 54/60	Eingetragener Verein	selbst
Jugendtreff "Point"	Dorfstraße 54	Gemeinde	Gemeinde
AWO Kindergarten	Am Buchenknick 1	AWO	AWO
AWO Kindergruppe Rappelkiste	Dorfstraße 54	AWO	AWO
Evangelischer Kindergarten St. Johannes	Kanalstraße 1	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	Ev. Kirchengemeinde St. Johannes
DRK -Seniorenzentrum Schacht-Audorf	Hüttenstraße 8	DRK	DRK Kreisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.

Tabelle 45: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

14.5.4 Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Infos	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
St. Johannes Kirche	Dorfstraße 10-12	1925 - eigene Pfarrstelle erhalten als Teil der Rendsburger Kirchengemeinde St. Marien 1929 - Errichtung einer eigenen Kapelle (heutige Kirche)	Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)	Ev. Kirchengemeinde St. Johannes

		<p>1953 - Umbau wegen starker Zunahme der Einwohnerzahl zur St.-Johannis- Kirche Nachdem die Einwohnerzahl kräftig gestiegen war, wurde die Kapelle 1953 zur St.-Johannis-Kirche umgebaut. Seit 1960- selbstständige Kirchengemeinde</p> <p>1971 bis 1973 -Erweiterung der Kirche durch ein Gemeindezentrum und einen freistehenden Glockenturm</p> <p>Die in den 60-Jahren erbaute St.-Jacobi-Kirche in Ostfeld gehört zur Kirchengemeinde Schacht-Audorf</p>		
Neuapostolische Kirche Schacht-Audorf	Fritz -Reuter - Straße 2		Neuapostolische Kirche Schacht-Audorf	selbst

Tabelle 46: Kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

14.5.5 Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
Dorfmuseum	im Dachgeschoss der Gemeindeverwaltung in der Kieler Straße 25	Heimatverein	Heimatverein
Gemeindebücherei	Dorfstraße 58	Gemeinde	Amt Eiderkanal

Tabelle 47:Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

14.5.6 Sport- und Spielanlagen

Einrichtungen und Anlagen	Standort in Schacht-Audorf	Trägerschaft	Verwaltung/Betreuung
Spielplätze (öffentliche Grünanlagen):	<ul style="list-style-type: none"> • Hohenbusch • Dorfstraße • Verlegung des Spielplatzes in der Breslauer Straße in das geplante Wohngebiet „Königsberger Straße Süd“ (B-Plan 24) • Eckkoppel • Gerdauenerstraße • Zum Eichengrund • Am See 	Gemeinde	Amt Eiderkanal

	<ul style="list-style-type: none"> Fährblick Lerchenberg 		
Bolzplatz	Zum Sportplatz	Gemeinde	Amt Eiderkanal
Bouleplatz	Dorfstraße	Gemeinde	Amt Eiderkanal
Sporthalle	Dorfstraße 60	Schulverband der Gemeinden im Amt Eiderkanal	Amt Eiderkanal
Gymnastikhalle	Dorfstraße 56	Schulverband der Gemeinden im Amt Eiderkanal	Amt Eiderkanal
Sportanlage	Dorfstraße	Schulverband der Gemeinden im Amt Eiderkanal	Amt Eiderkanal
Sportanlage	Zum Sportplatz 1	TSV Vineta Schacht-Audorf	selbst
Tennisanlage	Rotdornallee 4	Tennisclub Schacht-Audorf	selbst

Tabelle 48: Sport- und Spielanlagen

14.5.7 Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf

Mitgliedsstruktur:

- 68 aktive Kameraden, davon neun Frauen
- 17 Mitglieder in der Jugendfeuerwehr
- 14 Ehrenmitglieder
- Förderung durch 440 passive Mitglieder
- die aktive Wehr ist in 3 Gruppen aufgeteilt

Fuhrpark:

- 4 Löschfahrzeuge
- 1 Einsatzleitwagen (ELW 1)
- 1 Mannschaftstransportwagen (MTW 1)
- 2 Anhänger
- 1 Motorboot für die Jugendfeuerwehr

Quelle: Internetseite: Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf (<http://www.ff-schacht-audorf.info/news.php>)

14.6 Verkehr

Der Verkehr ist für die städtebauliche Entwicklung und den zivilisatorischen Fortschritt von großer Bedeutung. Erst durch den Verkehr in allen Formen ist der Mensch mobil geworden. Verkehrswege wurden jeweils nach dem der Zeit entsprechenden technischen "Know How" gebaut und ausgebaut. Sie verbinden Welten.

Wohn- und Arbeitsstätten mussten nicht mehr eng beieinander liegen. Zentrale Orte und Stadtrandkerne als festgelegte Schwerpunkte von Infrastruktureinrichtungen wurden auch aus ländlichen Räumen erreichbar.

Verkehrswege werden benötigt für internationale Gütertransporte, zum Reisen und für den nationalen wie internationalen Interessensaustausch in allen Bereichen.

Aber größtmögliche Mobilität bedeutet einerseits Wohlstand durch Fortschritt und andererseits, durch den zunehmenden Verkehr, eine Belastung für die Umwelt. Die Stadtplanung soll so weit wie möglich zur Konfliktlösung beitragen.

Im Flächennutzungsplan werden Flächen für den überörtlichen Verkehr (Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt, die bereits auf anderer Planungsebene festgestellt worden sind (Nachrichtliche Übernahmen).

Als örtliche Hauptverkehrszüge sind Zubringerstraßen (äußere Erschließung) zu den Baugebieten gemeint. Die Erschließungsstraßen wie Anliegerstraßen und Wohnwege innerhalb von Baugebieten (innere Erschließung) werden nicht dargestellt.

Bahnanlagen und Anlagen für den Flugverkehr befinden sich nicht innerhalb des Gemeindegebietes und sind auch nicht geplant.

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich Anlagen zum Straßenverkehr, für den ruhenden Verkehr sowie örtliche und überörtliche Fuß-, Rad- und Wanderwege.

14.6.1 Straßenverkehr

Durch die Gemeinde Schacht-Audorf verlaufen folgende Straßen von örtlicher sowie überörtlicher Bedeutung:

Name der Straße	Straßenkategorie	Bedeutung
BAB 7	Bundesautobahn (A7)	überregionale
BAB 210	Bundesautobahn (A210)	überregionale
L 47 (Abschnittsweise als Kieler Straße benannt)	Landesstraße 47	überregionale
K 76	Kreisstraße 76	regionale
Dorfstraße	Gemeindestraße	örtliche
Kanalstraße	Gemeindestraße	örtliche
Grenzstraße	Gemeindestraße	örtliche
Friedhofstraße	Gemeindestraße	örtliche
Am Urnenfriedhof	Gemeindestraße	örtliche
Bauverein	Gemeindestraße	örtliche
Hüttenstraße	Gemeindestraße	örtliche
Rütgerstraße	Gemeindestraße	örtliche
Rader Weg	Gemeindestraße	örtliche
Dresdner Straße	Gemeindestraße	örtliche
Zum Sportplatz	Gemeindestraße	örtliche
Zum Dörpsee	Gemeindestraße	örtliche
Rader Insel	Gemeindestraße	örtliche
Schwarzer Weg	Gemeindestraße	örtliche

Tabelle 49: Übersicht der Straßen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung

Die Bundesautobahn (A7) berührt die Gemeinde am östlichen Gemeinderand. Ein Abschnitt von ca. 1,25 km liegt innerhalb des Gemeindegebietes. Für die Rader Hochbrücke wird derzeit ein Ersatzbauwerk geplant. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es mit dem Bearbeitungsstand vom 28.07.2015 nach Aussage des Ministeriums für Wirtschaft,

Arbeit, Verkehr und Technologie noch nicht. Es ist davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem AK Rendsburg und der AS Rendsburg/Büdelndorf notwendig wird, die ggf. Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben wird. Damit würde sich auch die bestehende Anbauverbotszone verändern. Soweit auf den angrenzenden Flächen Maßnahmen (z. B. Aufforstungen) durchgeführt werden sollen, sind diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen.

Die K 75 führt am südlichen Gemeinderand im Bereich des Gewerbegebietes in der Rudolf- Diesel-Straße vorbei, liegt jedoch außerhalb des Gemeindegebietes.

Die K 76, die von der BAB A210 über den Fähranleger Schacht-Audorf nach Rendsburg führt oder in die L 47 übergeht, die in die andere Richtung nach Kiel führt und innerhalb der Ortsdurchfahrt der Gemeinde als Hauptsammelstraße dient, ist im Ortskern von Schacht-Audorf die meist befahrenste Straße.

Aktuelle Zahlen zur Verkehrsstärke auf der K 76 liegen durch das Verkehrsgutachten vom 05.08.2014 vor, welches im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 "Gewerbegebiet NOK/K76" und der Planung eines Hotels und eines Campingplatzes östlich der K 76 erarbeitet wurde, um eine zweite Anbindung von der K 76 zur Erschließung der geplanten Erweiterung des Campingplatzes sowie der Hotel oder Ferienanlage zu begründen.

Im relevanten Abschnitt der K 76 wurde durch die Analyse im Jahr 2014 eine durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) von ca. 5.700 Kfz/24h mit einem Anteil Schwerlastverkehr von ca. 120 SV/24 h ermittelt.

Für die Bundesautobahn A7 liegen Zahlen aus der Verkehrszählung von 2005 vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein- Betriebssitz Kiel beim Zählpunkt AS Rendsburg/Büdelndorf (08) Autobahnkreuz Rendsburg vor.

In der Zeit von Mo bis So wurde eine durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) von 46.044 Kfz/24h gezählt. Der Anteil an Schwerlastverkehr betrug im Jahr 2005 6.356 SV/24h.

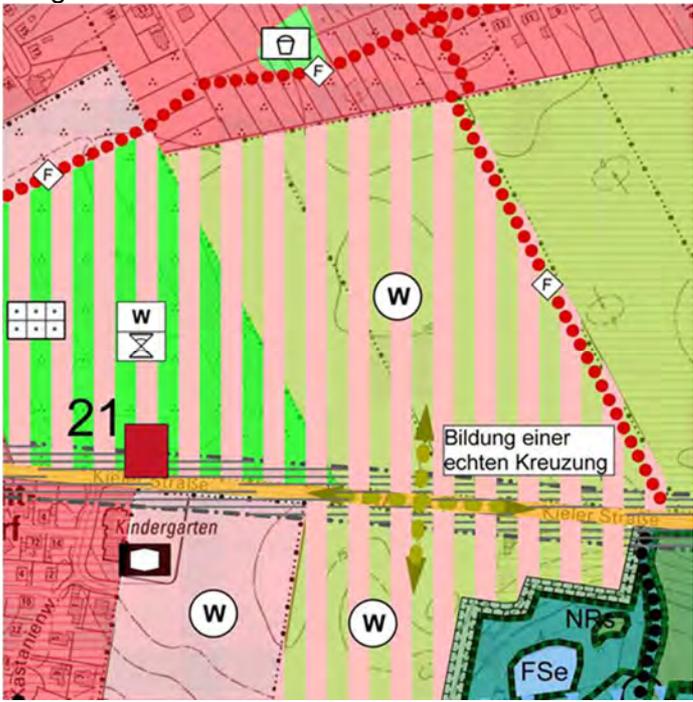
Für die Landesstraße L 47 liegen ebenfalls Zahlen aus der Verkehrszählung von 2005 vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein- Betriebssitz Kiel vor. Beim Zählpunkt Einm. K 75 Einm. K 76 wurde in der Zeit von Mo bis So eine durchschnittliche Tagesverkehrsstärke (DTV) 2.403 Kfz/24h gezählt. Der Anteil an Schwerlastverkehr betrug im Jahr 2005 134 SV/24h.

Es sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge geplant.

Die vorhandenen Verkehrsanlagen dienen zur Erschließung der geplanten Bauflächen. Inwieweit Anliegerwege oder -straßen innerhalb der geplanten Baugebiete zur inneren Erschließung notwendig sind, wird im Rahmen der verbindlichen Planungen beurteilt.

14.6.2 Erschließung der geplanten Baugebiete

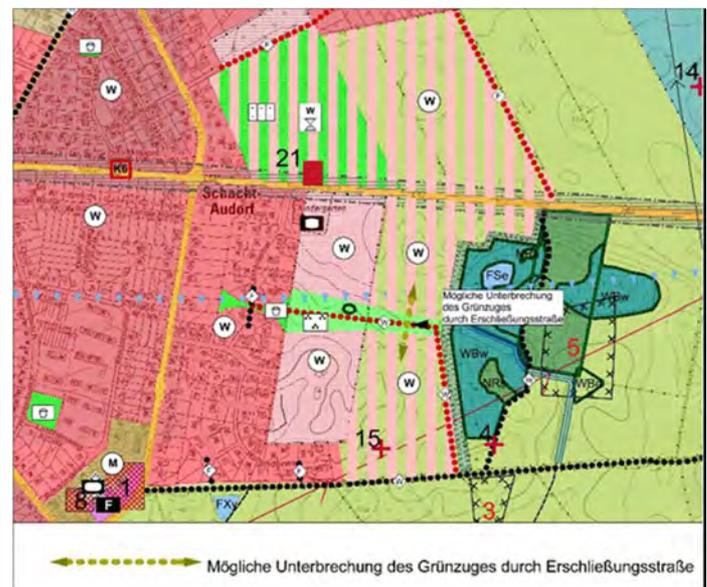
Die geplanten Bauflächen (Prioritätsstufen 1 und 2 nach der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der GEP) sowie die als Entwicklungsperspektive dargestellten Bauflächen und- Gebiete (Prioritätsstufe 3 nach der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der GEP), sollen wie folgt an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden werden:

Wohnbauflächen	ca. Größe m ²	Geplante Anbindung (Erschließung)
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost"	23.000 und 26.500 = 49.500	Kastanienweg und Zum Eichengrund
"Nordöstlich der Rütgersstraße"	12.200	Rütgersstraße
"Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47"	77.400	<p>Lage: An der L 47, außerhalb der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p>Die geplante Erschließungsstraße des Teilgebietes „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ (siehe nächste Zeile) ist so zu planen und zu bauen, dass sie mit der geplanten Erschließungsstraße des Wohngebietes „Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47“ eine echte Kreuzung bildet.</p>  <p>Beispiel der Lage des Kreuzpunktes</p>
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost"	35.600 und 45.500= 81.100	<p>Lage: An der L 47, außerhalb der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein</p>

(LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

Die geplante Erschließungsstraße des Teilgebietes „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ ist so zu planen und zu bauen, dass sie mit der geplanten Erschließungsstraße des Wohngebietes „Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47“ (siehe vorherige Zeile) eine echte Kreuzung bildet.

Zur Erschließung der südlich des von Osten nach Westen verlaufenden geplanten Grünzuges gelegenen wohnbaulichen Potenzialflächen darf der Grünzug zum Zwecke einer Verkehrsanbindung unterbrochen werden. Dieses stellt eine alternative Erschließungsmöglichkeit da, so dass nicht die gesamten südlich des geplanten Grünzuges gelegenen Flächen der geplanten östlichen wohnbaulichen Erweiterungen über das bestehende Baugebiet „Bauverein Ost“ angebunden werden müssen.



Gesamt: Wohnbauflächen	179.900	
Gemischte Bauflächen	ca. Größe m ²	Geplante Anbindung (Erschließung)
"Nordwestlich der Industriestraße"	19.900	Industriestraße und/oder Rütgersstraße

"Westlich vom Moorkatenweg"	23.900	Anschluss über die geplanten gewerblichen Bauflächen NOK/ K 76, Moorkatenweg ist vermutlich nicht breit genug (Prüfung)
Gesamt: gemischte Bauflächen	43.800	
Sonderbauflächen/Sonstige Sondergebiete	ca. Größe m²	Geplante Anbindung (Erschließung)
"Östliche Erweiterung des Campingplatzes am NOK und Hotel/Gastgewerbe am NOK (S 3)"	21.700	Lage: An der K 76, außerhalb der Ortsdurchfahrt. Anbindung an die K 76*. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen
"Tourismus und Freizeitwirtschaft am NOK-Fähranleger (S 2)"	4.500	Lage: An der L 47, außerhalb der Ortsdurchfahrt. Fußläufig und mit Fahrrad erreichbar. Schaffung von Parkplätzen zum Abstellen der PKWs von Besuchern und Bediensteten im Nahbereich, z.B. auf dem geplanten öffentlichen Parkplatz innerhalb des geplanten Sonstigen Sondergebietes für Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe (S 3).
Gesamt: Sonderbauflächen/Sonstige Sondergebiete	26.200	
Gewerbliche Bauflächen	ca. Größe m²	Geplante Anbindung (Erschließung)
"Nördliche und östliche Erweiterung Gewerbegebiet K76/NOK"	95.300	*In Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg (LBV-SH) von der K 76 Lage: außerhalb der Ortsdurchfahrt
Gesamt: gewerbliche Bauflächen	124.500	

Tabelle 50: Erschließung der geplanten Baugebiete

*Die Zustimmung einer zweiten Anbindung von der K 76 erfolgte unter anderem unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde eine Verbindungstraße zwischen dem bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet (Ge) in der Heinrich – Hertz – Straße (überplant durch den B-Plan Nr. 23) und dem geplanten Sonstigen Sondergebiet „S3“ mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe", beide mit der Lage auf der östlichen Seite der K 76, als innere Erschließung parallel zur K 76 vorsieht. Die genaue Lage der Verbindungsstraße ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nach den aktuellen Anforderungen und Erfordernissen zu ermitteln und festzulegen.

Über diese Anbindung sollen auch die südlich an das Sonstige Sondergebiet „S3“ mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe" angrenzenden Flächen für die Landwirtschaft, mit einer Größe von ca. 4,64 ha verkehrlich erschlossen werden.

Die Gemeinde möchte diese Flächen mittel- bis langfristig städtebaulich entwickeln und einer baulichen Nutzung zuführen, sieht jedoch eine Realisierbarkeit aufgrund der Eigentümerverhältnisse erst nach 2030. Ein Bedarf in der Größenordnung wird zum heutigen Zeitpunkt ebenfalls nicht gesehen. Zum aktuellen Zeitpunkt steht auch noch nicht fest, in welche Richtung die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich konkret gehen wird (gewerblich, touristisch oder gemischte Nutzung). Deshalb wird im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes von einer richtungsweisenden Darstellung abgesehen. Eindeutig ist jedoch das politische Votum der Gemeinde, dass die östlich der K 76 gelegenen Flächen insgesamt mittel- bis langfristig einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Die geplante Verbindung zwischen dem bestehenden eingeschränkten Gewerbegebiet (Ge) in der Heinrich – Hertz – Straße (überplant durch den B-Plan Nr. 23) und dem geplanten Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe"(S3) könnte auch im Bereich des geplanten Grünzuges unter der Hochspannungsleitung, der zur Trennung von Gebieten mit unterschiedlich geplanter Nutzung eine städtebauliche Zäsur darstellt, über eine Notdurchfahrt hergestellt werden, die nur bei Bedarf für den motorisierten Fahrzeugverkehr geöffnet wird. Ansonsten könnte der Durchlass zur Verkehrsberuhigung nur für Rad- und Fußgängerverkehr gestattet werden.

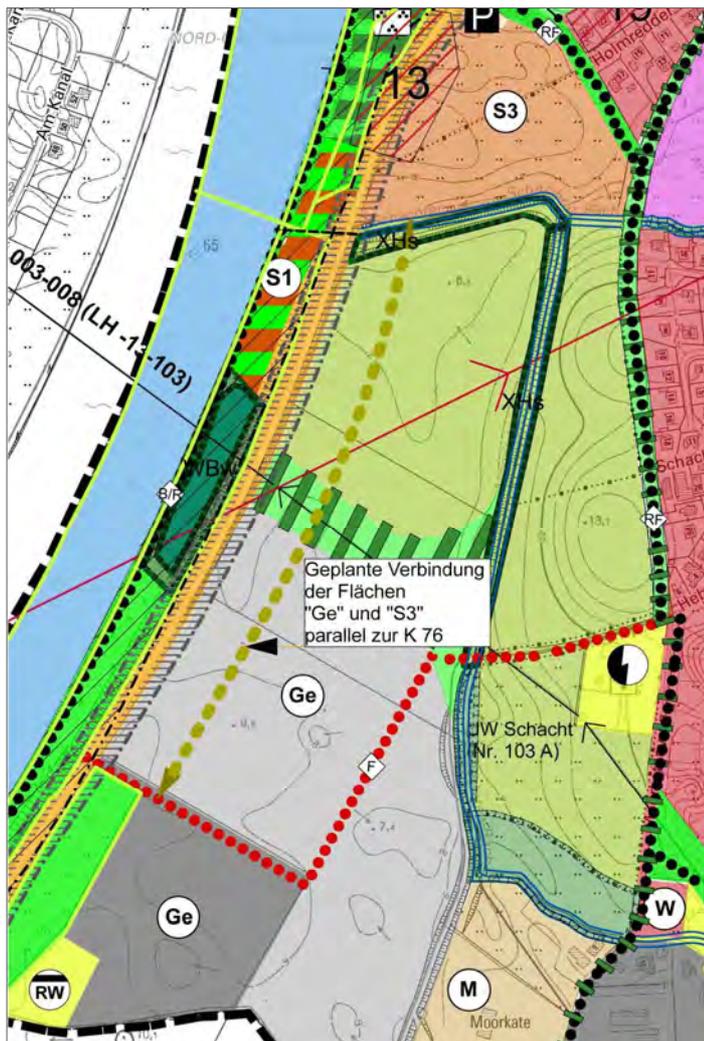


Abbildung 25: Geplante Verbindungsstraße parallel zur K 76

14.6.3 Öffentlicher Personennahverkehr

Schacht-Audorf ist an das öffentliche Verkehrsnetz der Verkehrsgemeinschaft Rendsburg-Eckernförde angeschlossen.

Die Versorgung umfasst folgende Linien:

A: ÖPNV im Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Schacht - Audorf – Bovenau und zurück der Linie 3123
2. Schacht - Audorf – Haßmoor und zurück der Linie 3124
3. Kiel – Achterwehr – Rendsburg und zurück der Linie 4630
4. Kiel – Rumohr – Emkendorf – Rendsburg – Westensee – Kiel der Linie 620

B: Stadtverkehr Rendsburg

1. Schacht - Audorf – Osterrönfeld – Rendsburg ZOB und zurück der Linie 16

Der nächste Bahnhof befindet sich in Rendsburg. Mit dem Bus gelangt man zum Bahnhof der Stadt Rendsburg.

Schnelle Regionalbahnverbindungen ab Bahnhof Rendsburg sorgen im Stundentakt für den Anschluss ans ICE- Netz der Bahn via Kiel bzw. Hamburg.

In der benachbarten Gemeinde Schülldorf ist ein Bahnhaltepunkt der Regionalbahn Kiel-Rendsburg-Husum. Die Regionalbahn fährt zu den Hauptverkehrszeiten im Halbstundentakt zwischen Kiel, Rendsburg und Husum, ansonsten im Stundentakt.

Zur Anbindung der südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Gemeinden wird ein Shuttlebus eingesetzt.

Die Linie 14a Schacht-Audorf – Schülldorf fährt bis in den Norden von Schacht-Audorf und bindet u.a. die Nobisfähre und die Schule an. Vor allem viele Schüler und Pendler profitieren daher von der guten Anbindung und den kurzen Fahrzeiten zur Bahnstation. Die Zeiten des Shuttles sind auf die Abfahrts- und Ankunftszeiten der Züge von und nach Kiel abgestimmt.

Bei zukünftigen Planungen für die ältere Bevölkerung, z. B. beim Bau einer Anlage für betreutes Wohnen, spielt u. a. die Nähe zu Haltestellen eine Rolle, damit die ältere Bevölkerung auf Grund ihrer ggf. eingeschränkten Mobilität weiterhin Orte erreichen kann, die die Versorgung des täglichen Bedarfs sowie die ärztliche Versorgung decken.

Es ist zu beachten, dass Haltestellen auf der Liegenschaften der WSV der privatrechtlichen Regelung mit dem WSA Kiel-Holtenau bedürfen, z.B. im Bereich des Fähranlegers.

14.6.4 Ruhender Verkehr

Parkplätze von örtlicher, regionaler oder übergeordneter Bedeutung werden in der Neuaufstellung des F-Planes dargestellt.

Am Fähranleger Schacht-Audorf befindet sich ein Pendlerparkplatz der Gemeinde Schacht-Audorf. Hierbei handelt es sich um ein Förderprojekt der EU.

Er ist für Pendler, die ihr Auto hier abstellen um zu Fuß mit der Fähre nach Rendsburg zu fahren, um von hier zu Fuß oder mit dem ÖPNV zu ihrem Arbeitsplatz oder zur Schule zu gelangen. Der Pendlerparkplatz dient auch Eltern zum kurzfristigen Parken, die ihre Kinder, die in Rendsburg zur Schule gehen, zur Bushaltestelle (wo die Schulbusse warten) zu bringen oder sie wieder abholen.

Dadurch wurde eine Verbesserung des Verkehrsablaufes im Bereich der Fähre erzielt. Eltern, die vorher am Straßenrand geparkt haben um ihre Schulkinder ein- oder auszuladen, haben zu Störungen des Ablaufes im Fährbereich geführt.

An der Badestelle am Dörpsee befindet sich ein weiterer Parkplatz für Badegäste.

Ein Parkplatz ist von der Gemeinde im Bereich des geplanten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Erholung, Hotel sowie Gastgewerbe" (S3) geplant. Dieser ist als öffentlicher Parkplatz für die Besucher der geplanten touristischen Einrichtungen am NOK sowie des Ortzentrum in der Dorfstraße vorgesehen und soll nach Ablauf der Bindungsfrist durch die EU Förderung den Pendlerparkplatz am NOK ablösen.

14.6.5 Örtliche und überörtliche Fuß-, Rad- und Wanderwege

Durch Schacht-Audorf führen Hauptfußwege, Hauptwanderwege und Rad- und Fußwanderwege von örtlicher sowie regionaler Bedeutung.

Um die geplanten Baugebiete auf kurzem Wege an das Ortszentrum anzubinden und eine verkehrssichere Erreichbarkeit auch für Kinder zu gewährleisten, sind neue Fußweganbindungen geplant. Eine Ergänzung der Wanderwege ist als Abzweiger vom „Grünen Weg“ Richtung Rade bei Rendsburg geplant. Zur Anbindung der geplanten sowie bestehenden Wohngebiete im "Bauverein Ost" ist ein Wanderweg geplant, der von Westen nach Osten durch die geplanten Erweiterungen des Wohngebietes „Bauverein Ost“ geführt wird und am Rand der gesetzlich geschützten Biotope im „Grundlosmoor“ an den bestehenden Wanderweg „Im Brook“ anbindet.

14.7 Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Versorgung (Belieferung) der Bevölkerung und der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern wie Wasser, Strom, Wärme und Brandschutz wird von öffentlichen und privaten Versorgungsbetrieben übernommen.

Die Entsorgung (Beseitigung) von Abwässern, Abfällen und Schadstoffen einschließlich deren Behandlung zum Schutz der Umwelt durch Kläranlagen, Müllbeseitigungs- und verwertungsanlagen verschiedener Art und Anlagen zur Ablagerung von Sonderabfällen muss geregelt sein und stellt die Kommunen vor immer wieder neue Herausforderungen. Diese Aufgabe wird von öffentlichen und privaten Entsorgungsbetrieben übernommen. Die Beseitigung von Abwasser gehört zu den hoheitlichen Aufgaben der Kommunen.

14.7.1 Wasserversorgung

Die Gemeinde Schacht-Audorf verfügt über eine gemeindliche öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage in der Hüttenstraße.

Die Gemeinde hat den wesentlichen Teil der Wasserversorgung durch einen Brunnen sichergestellt, welcher einen tieferen Grundwasserleiter erschließt. Der Brunnenbetrieb ist zurzeit mit einer Vorzeitzulassung gestattet. Im anstehenden Bewilligungsverfahren wird auf der Grundlage der neuen hydraulischen Nutzung der Grundwasserleiter das Einzugsgebiet des Wasserwerks neu abgeschätzt. Mit

Stand vom 20.11.2015 liegt ein erstes Ergebnis des Einzugsgebietes vor, welches mit dem LLUR abgestimmt und nachrichtlich in die Planzeichnung zur Neuaufstellung des F-Planes übernommen wurde.

Innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes kann es durch hoheitliche Entscheidungen der Gemeinde zu Einschränkungen hinsichtlich der Zulassung von Bauvorhaben kommen, die ein Gefahrenpotential für das Trinkwassergewinnungsgebiet mit sich bringen, z. B. Erdwärmesonden im Umkreis von 1 km, Tankstellen oder private Brunnenanlagen etc.

Versorgungsbereich	Art der Wasserversorgung	Träger/Betreiber	Zuständige Verwaltung
Gemeinde Schacht-Audorf (ohne Anteil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört)	gemeindliche öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage mit der Lage in der Hüttenstraße	Gemeinde	Amt Eiderkanal

Tabelle 51: Wasserwerk der Gemeinde

Der Anteil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört, ist nicht an die gemeindliche öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Schacht-Audorf angeschlossen. Die Versorgung ist wie folgt gesichert:

Versorgungsbereich	Art der Wasserversorgung	Träger/Betreiber
Anteil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört, hiervon der Teilbereich mit dem Gebäudebestand "Rader Insel 61" und dem Hafengelände	Anschluss an das zentrale System der Stadtwerke Rendsburg	Stadtwerke Rendsburg
Anteil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört, hiervon der Teilbereich ohne den Gebäudebestand "Rader Insel 61" und dem Hafengelände	Gemeinschaftsbrunnenanlage (Schutzbereich 15 m)	Private Versorgungsgemeinschaft

Tabelle 52: Wasserversorgung „Rader Insel“

14.7.2 Versorgungsanlagen für die Abwasserbeseitigung

- Gemeindliche öffentliche Kläranlage in der Rütgersstraße
- Private Kläranlage "Rader Insel Süd"
- Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung Rudolf-Diesel-Straße (Angeschlossen sind: Gewerbegebiet in der Rudolf-Diesel-Straße und Wohngebiet "Lerchenberg").
- Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung "Gewerbegebiet NOK/K76" (B-Plan Nr. 23). (Angeschlossen werden können: Geplantes Gewerbegebiet NOK /76 durch den B-Planes Nr. 23 sowie eine Erweiterung des B-Planes nach Osten und Norden, siehe Abbildung 26)

Die möglichen Erweiterungen des B-Planes Nr. 23 sind auch im Abwasserbeseitigungskonzept zum B-Plan Nr. 23 enthalten und berechnet. Sie können mit an das Regenrückhaltebecken mit Regenbeckenklärwirkung, welches im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 liegt, angeschlossen werden. Deren Einleitung in den NOK bei der Einleitstelle 19 bei KM 64,270 wurde im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 mit beantragt. Eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie eine Strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigung des

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt liegen auch für die Flächen vor, die sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan sowie aus dem Abwasserbeseitigungskonzept zum B-Plan Nr. 23 ergeben.

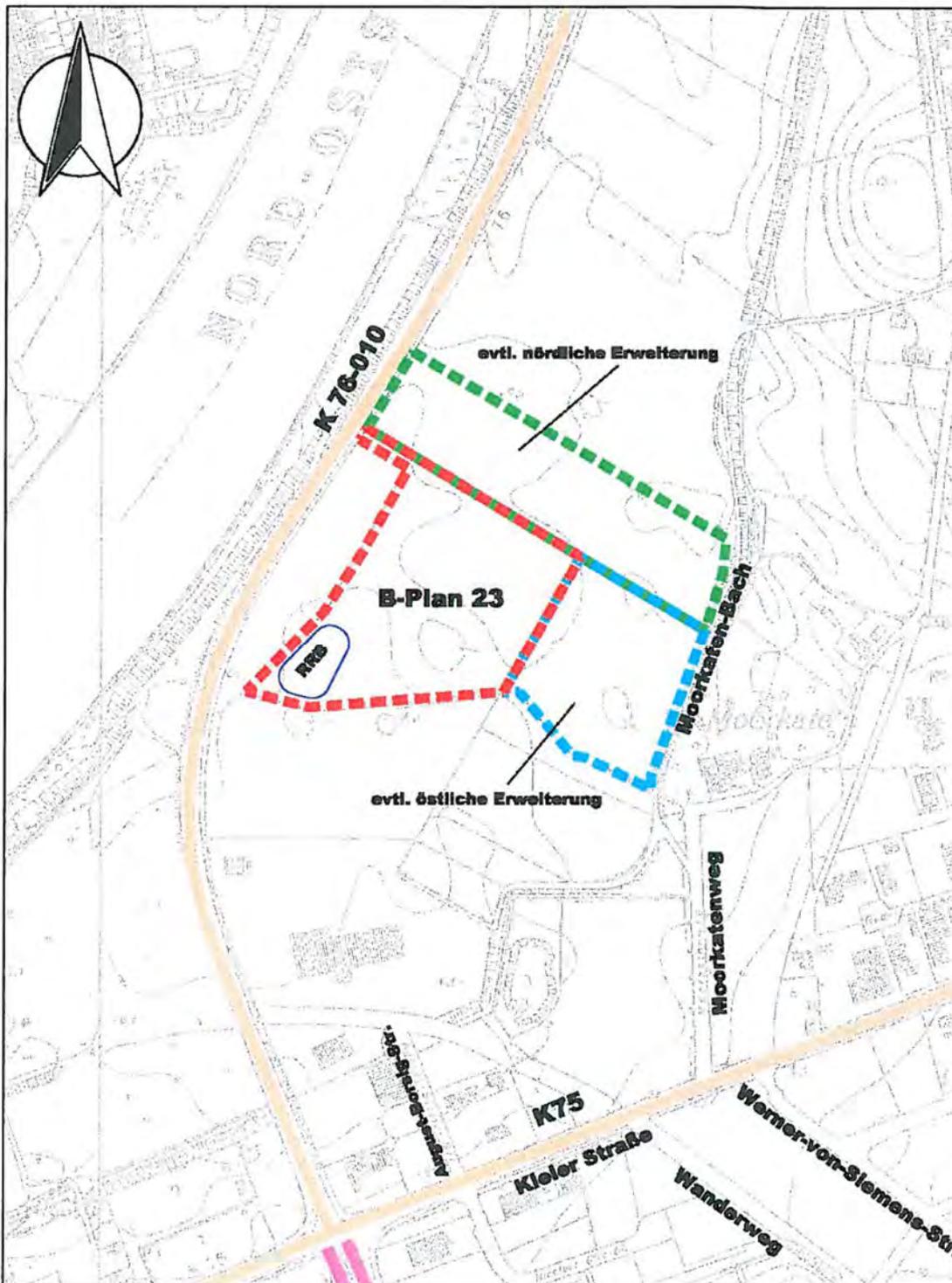


Abbildung 26: Mögliche Anschlussflächen an das Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung "Gewerbegebiet NOK/K76" (B-Plan Nr. 23)

14.7.3 Entwässerung

Regenwasser

Die Regenwasserbeseitigung kann (mit Ausnahme des zur Gemeinde zugehörigen Teils der Rader Insel) durch Anschluss an die im Trennsystem betriebene Ortsentwässerungsanlage der Gemeinde Schacht-Audorf, die sich in der Rütgersstraße befindet, erfolgen.

Alternativ kann durch Satzung festgesetzt werden, dass zum Erhalt der ökologischen Bodenfunktion anfallendes Regenwasser auf den jeweiligen Grundstücken von den Grundstückseigentümern oder vom Grundstücksnutzer nach den aktuellen gesetzlichen Vorschriften, den aktuellen anerkannten Regeln der Technik und den aktuellen technischen Bestimmungen zur Versickerung zu bringen ist, wo die Böden vor Ort versickerungsfähig sind. Gleichzeitig kann hierbei bestimmt werden, welche Anlagen für eine Versickerung zugelassen oder ausgeschlossen werden oder ob das Regenwasser auch gespeichert werden darf, um es für vielfältige Zwecke zu nutzen.

Die Abwasserbeseitigung, zu der auch die Beseitigung des Regenwassers zählt, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch parallel aufgestellte Abwasserbeseitigungskonzepte geregelt, wenn über einen Bebauungsplan die Versickerung des Regenwassers festgesetzt wird, und die Regenwasserbeseitigung somit an Dritte übertragen wird. Die Gemeinde ist zur Übertragung der Abwasserbeseitigung an Dritte ohne die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht berechtigt.

Die zukünftige Größe und die Lage von Versickerungsanlagen, Anlagen zur Regenrückhaltung oder Regenbehandlungsanlagen müssen ebenfalls im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch das Abwasserbeseitigungskonzept geprüft, berechnet und festgelegt werden.

Die Abwasserbeseitigungskonzepte sind im Rahmen von Baumaßnahmen für die Abwasserbeseitigung zu beachten.

Für die Einleitung des Regenwassers in den NOK ist eine Strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigung beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor Einleitung einzuholen.

Rader Insel Süd:

Das Regenwasser für den Teilbereich der Rader Insel, der zu der Gemeinde Schacht-Audorf gehört, wird das Regenwasser flächenhaft über eine bewachsene Oberschicht zur Versickerung gebracht und tlw. in einer Regenrückhaltegrube gesammelt oder in den Nord-Ostsee-Kanal mit bestehender Erlaubnis geleitet.

Bei Einleitung von geklärtem Abwasser oder Regenwasser in den Nord-Ostsee-Kanal sind Änderungen sowohl hinsichtlich Einleitbauwerke als auch hinsichtlich der Einleitwerte rechtzeitig dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt zur Prüfung hinsichtlich § 31 WaStrG anzuzeigen.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt, mit Ausnahme des zur Gemeinde zugehörigen Teils der Rader Insel, durch Anschluss an die im Trennsystem betriebene Ortsentwässerungsanlage der Gemeinde Schacht-Audorf, die sich in der Rütgersstraße befindet. Das Klärwerk ist eingehaust, um Geruchsbelästigungen auf die vorhandene benachbarte Wohnbebauung zu vermeiden. Nach § 3 der 30. BImSchV müsste sonst ein Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder geplanten Wohnbebauung von 300 m eingehalten werden.

Dort wird das Schmutzwasser hochwertig gereinigt und anschließend in den Nord-Ostsee-Kanal geleitet. Das Klärwerk ist für einen Einwohnerwert (EW) von 7000 EW ausgelegt. Der Einwohnerwert setzt sich aus der Zahl der Einwohner (die für die Berechnung zugrunde gelegt worden sind) zuzüglich der EWG (Einwohnergleichwerte), die zur Ermittlung des Abwasseraufkommens und der sich daraus ergebenden Personenzahl aus den gemeindlichen Gewerbe- und Industriebetrieben verwendet werden. Das Klärwerk ist aktuell bis ca. 6300 EW ausgelastet und hat somit noch einen Puffer von ca. 700 EW, das entspricht ungefähr einem möglichen Zuwachs von 700 Personen.

Rader Insel Süd:

Für den südlichen Teilbereich der Rader Insel, der zu der Gemeinde Schacht-Audorf gehört, ist die Schmutzwasserbeseitigung wie folgt gesichert:

Anschluss an eine private Kleinkläranlage gem. DIN 4261.

20 m³ Mehrkammeranlage mit nachgerüsteter Tropfkörperanlage gem. DIN 4261 für ca. 45 EGW.

Es handelt sich um eine vollbiologische Grundstücks-Kleinkläranlage

- mit Dreikammergrube nach DIN 4261 Teil 1 Ausgabe Febr. 1991
- Tropfkörper nach DIN 4261 Teil 2 Ausgabe Juni 1984
- Nachklärbecken nach DIN 4261 Teil 2 Ausgabe Juni 1984

Das geklärte Abwasser wird in den Nord-Ostsee-Kanal eingeleitet. Eine Erlaubnis, damals noch vom staatlichen Umweltamt, liegt vor.

14.7.4 Stromversorgung

Die Gemeinde Schacht-Audorf ist an das Stromversorgungsnetz der Schleswig-Netz AG angeschlossen.

Innerhalb von F-Plänen werden nur die Hauptversorgungsleitungen in der Planzeichnung dargestellt. Somit werden nicht alle vorhandenen Leitungen im F-Plan 2030 dargestellt. Die Lage der Leitungen, die zur Verbesserung der Lesbarkeit in einer Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)“ dargestellt sind, welche Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist, ist ungenau. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten und bei Erschließungs- und Ausführungsplanungen muss die genaue Lage der Leitungen und das Vorhandensein weiterer Leitungen innerhalb von Arbeitsbereichen eingeholt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Siehe Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ von der Schleswig-Holstein Netz AG.

Notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG können bei der leitungsauskunft@sh-netz.com bezogen werden.

14.7.5 Freileitungen und Umspannwerk

Folgende Freileitungen führen durch das Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf:

1. 110 - kV-Ltg. Audorf- Rendsburg/Mitte, Mast 003-008 (LH -13-103)
2. 110- kV-Ltg. Audorf - Schuby, Mast 008-015 (LH -13-101)

3. 220 - kV-Ltg. Audorf - Flensburg, Mast 007-013 (LH -13-205) mit 110- kV -Ltg. Audorf-Husum (LH-13-102)
4. 380- kV-Ltg. Audorf - Jardelund, Mast 009-013 (LH -13-305)
5. Planung einer 380-kV-Leitung von Audorf nach Flensburg (Planfeststellungsverfahren wird derzeit durchgeführt)
6. 220 –kV-Ltg. zum Umspannwerk Osterrönfeld
7. 220 –kV-Ltg. zum Umspannwerk Osterrönfeld

Leitungen der TenneT TSO GmbH:

- 380-kV-Leitung Audorf-Jardelund, Mast 9-13 (LH-13-305)
- 220-kV-Leitung Audorf-Flensburg, Mast 7-13 (LH-13-205) mit
- 110-kV-Leitung Audorf-Husum (LH-13-102) der Schleswig-Holstein Netz AG
- Geplante 380-kV-Leitung Audorf-Flensburg
- 220 –kV-Ltg. zum Umspannwerk Osterrönfeld
- 220 –kV-Ltg. zum Umspannwerk Osterrönfeld

Leitungen die Schleswig-Holstein Netz AG:

- 110 - kV-Ltg. Audorf- Rendsburg/Mitte, Mast 003-008 (LH -13-103)
- 110- kV-Ltg. Audorf - Schuby, Mast 008-015 (LH -13-101)

Durch das Wohngebiet in der Straße "Süderende" sowie am westlichen Rand des Wohngebietes "Lerchenberg", verläuft die 110 - kV-Ltg. Audorf- Rendsburg/Mitte, Mast 003-008 (LH -13-103).

Vier Freileitungen verlaufen am östlichen Rand der Gemeinde in Richtung Süd-Nord, bzw. Süd-Nordwest.

Zwei weitere 220 kV Freileitungen führen durch die im Gemeindegebiet Schülldorf liegenden Exklaven der Gemeinde Schacht-Audorf, die zum Umspannwerk in Osterrönfeld führen.

Alle Maßnahmen unter bzw. in der Nähe von Freileitungen sollten im Vorwege mit dem zuständigen Betreiber abgestimmt werden. Auf Anfrage kann man die Schutzbereiche und die jeweiligen Sicherheitsabstände bei dem zuständigen Betreiber erfragen.

Die TenneT TSO GmbH erteilt zu ihren Leitungen und Maststandorten folgende Hinweise, die im Rahmen von Planungen oder Bauarbeiten zu berücksichtigen sind:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für 220-kV-Leitungen max. 60,0 m, d. h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.

Auf der 220-kV-Leitung Audorf – Flensburg werden 110-kV-Stromkreise der Schleswig-Holstein Netz AG mitgeführt. Bei der Umsetzung von Planungen ist im Vorwege zu berücksichtigen, dass die 110-kV-Stromkreise nicht ausgeschaltet werden können.

Ausgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so

sind diese mit der TenneT TSO GmbH im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z. B. Lastwagen oder Kran, zugänglich sein.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung. Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen der TenneT TSO GmbH die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-1 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105-100 für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Baustelle zugrunde.

Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung werden die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig benötigt.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Höchstspannungsfreileitungen nur bis zu einer von der TenneT TSO GmbH zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist.

Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Campingplätze) sind erhöhte Abstände gefordert. Daher sollten diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches angelegt werden.

Die am 01.01.1997 in Kraft getretene 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes hat Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte von Niederfrequenzanlagen (Hochspannungsfreileitungen) festgelegt, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann. Diese Grenzwerte werden beim Betrieb der Hochspannungsfreileitung der TenneT TSO GmbH eingehalten.

Die TenneT TSO GmbH, Bayreuth, plant den Bau der 380-kV-Leitung von Audorf nach Flensburg. Durch die steigende Einspeiseleistung erneuerbarer Energien in Schleswig-Holstein und zur Kapazitätserhöhung der Schnittstelle zwischen dem deutschen und dem dänischen Höchstspannungsnetz ist ein Ausbau der vorhandenen Netzstruktur notwendig. Die Region im Nordosten Schleswig-Holsteins zählt zu den Regionen des Bundeslandes, die am meisten Windenergie erzeugen. Das dort bestehende Hochspannungsnetz ist schon seit längerem an der Belastungsgrenze angelangt. Im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) hat der Bundestag schon 2009 den 380-kV-Ausbau von Dollern in Niedersachsen bis nach Kassø in Dänemark festgeschrieben. Die bestehende 220-kV-Freileitung muss daher durch eine leistungsfähigere 380-kV-Freileitung ersetzt werden.

Der in das Planfeststellungsverfahren eingereichte Trassenverlauf der Trasse Audorf-Flensburg mit Stand vom März 2016 weicht von dem in verschiedenen Regelwerken beschrieben vorrangig zu nutzenden Trassenverlauf parallel zu bestehenden Trassen in Teilbereichen ab. Durch die Umverlegung

der Leitung sollen Ortslagen wie Schülldorf, Schacht-Audorf, Tarp oder Klein Bennebek umgangen werden. Grundlage solcher Lösungen, die TenneT im Dialog mit den Bürgern und Gemeinden vor Ort erarbeitet hat, ist eine Abwägung der Beeinträchtigung aller Schutzgüter.

Von dem Vorrang des Baus in bestehender Trasse ist die TenneT jedoch nur dann abgewichen, wenn die Umverlegung mit einem vertretbaren zeitlichen und wirtschaftlicher Mehraufwand durchgeführt und ohne bedeutende Nachteile für Natur und Landschaft eine erhebliche Entlastung des Wohnumfeldes für die Anwohner erreicht werden kann.

Weitere Einzelheiten zu der geplanten Leitung lassen sich der TenneT Homepage entnehmen (<http://www.tennet.eu/de/netz-und-projekte/onshore-projekte/audorf-flensburg.html>).

Die Schleswig-Holstein Netz AG erteilt folgende Hinweise zu ihren Leitungen:

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt hier max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Soweit die Arbeiten im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ausgeführt werden, sind die nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebenen Mindestabstände beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Ggf. sind die max. Arbeitshöhen mit der Schleswig-Holstein Netz AG im Detail abzustimmen.

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen – Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.

Für eine evtl. Einweisung vor Ort ist umgehend Kontakt zum Betrieb „Verteilnetze West – Freileitungen“, Herr Dammann, Tel.: 04331- 18 2601 aufzunehmen.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Schleswig-Holstein Netz AG hat ein Merkheft für Baufachleute herausgegeben, welches Informationen zum Schutz der Leitungen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen enthält, die im Rahmen von Planungen und Bauarbeiten zu beachten und dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Unter und in der Nähe von Freileitungen sind elektrische und magnetische Felder vorhanden. Die vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz sind vom Betreiber einzuhalten.

Bäume und Büsche verzerren das elektrische Feld der Freileitung merklich und reduzieren die elektrische Feldstärke. Wenn auf Baumanpflanzungen unterhalb der Hochspannungsleitung nicht verzichtet werden soll, besteht die Möglichkeit einen Pflanzplan herzustellen und diesen mit dem zuständigen Betreiber abzustimmen.

Auf hochwüchsige Bäume sollte jedoch innerhalb des Leitungsschutzbereichs verzichtet werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfohlen

len werden standortgerechte Wildgehölze, wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Damit die Hochspannungsleitung nicht durch Bäume und Bewuchs beschädigt werden, sind die Bäume und der Bewuchs innerhalb des Schutzbereiches entsprechend zu pflegen.

Das Umspannwerk im Moorkatenweg UW Schacht Nr. 103 A wird von der Schleswig-Holstein Netz AG betrieben. Für den weiteren Ausbau von „on shore“ und „off shore“ Windstromerzeugung in Norddeutschland sollen die Übertragungskapazität der Nord-Süd-Stromautobahnen erhöht werden. In diesem Zusammenhang wird auch das Umspannwerk Schacht-Audorf in Schleswig-Holstein erweitert.

In der Nähe von Freileitungen und Umspannwerken muss mit anlagetypischen Geräuschimmissionen gerechnet werden. Bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, können Geräusche entstehen.

14.7.6 Wärmeversorgung

Die Gemeinde Schacht-Audorf ist an das Gasversorgungsnetz der Schleswig-Netz AG angeschlossen.

Der Einsatz regenerativer Energien, wie z.B. solarthermische–und/oder Erdwärmeeinrichtungen etc. ist erlaubt (dezentrale Wärmeversorgung).

Innerhalb von F-Plänen werden nur die Hauptversorgungsleitungen in der Planzeichnung dargestellt. Somit werden nicht alle vorhandenen Leitungen im F-Plan 2030 dargestellt. Die Lage der Leitungen, die zur Verbesserung der Lesbarkeit in einer Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)“ dargestellt sind, welche Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist, ist ungenau. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten und bei Erschließungs- und Ausführungsplanungen muss die genaue Lage der Leitungen und das Vorhandensein weiterer Leitungen innerhalb von Arbeitsbereichen eingeholt werden.

Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Siehe Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ von der Schleswig-Holstein Netz AG.

Notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG können bei der leitungsauskunft@sh-netz.com bezogen werden.

Weiterhin befinden sich innerhalb der Gemeinde Biogasleitungen, die von der Hanse Werk Natur GmbH betrieben werden und das Blockkraftwerk in der Kieler Straße mit Biogas beliefert, welches zur Wärmeversorgung des Wohngebietes im Kastanien- und Hollunderweg (Bauverein –Ost) dient.

14.7.7 Telekommunikation

Innerhalb von F-Plänen werden nur die Hauptversorgungsleitungen in der Planzeichnung dargestellt. Somit werden nicht alle vorhandenen Leitungen im F-Plan 2030 dargestellt. Die Lage der Hauptversorgungsleitungen, die zur Verbesserung der Lesbarkeit in einer Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen (unterirdisch)“ dargestellt sind, welche Bestandteil der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist, ist nur grob dargestellt und deshalb nicht genau. Weiterhin sind nur die Leitungen von den Betreibern eingetragen, die die Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen mitgeteilt haben.

Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten und bei Erschließungs- und Ausführungsplanungen muss die genaue Lage der Leitungen und das Vorhandensein weiterer Leitungen innerhalb von Arbeitsbereichen eingeholt werden.

Fernmeldekabel:

Die Schleswig-Holstein Netz AG betreibt innerhalb der Gemeinde Fernmeldekabel. Die Hauptleitungen wurden in die Themenkarte „Hauptversorgungsleitungen“ (unterirdisch) mit ungefährender Lage übernommen. Die Themenkarte ist Bestandteil der Neuaufstellung des F-Planes.

Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Siehe Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ von der Schleswig-Holstein Netz AG.

Notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG können bei der leitungsanskunft@sh-netz.com bezogen werden.

Telekommunikationsanlagen:

Es befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf. Lage und Art wurden nicht mitgeteilt und sind im Einzelfall bei Vorliegen eines konkreten Bauvorhabens bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH anzufragen, um eine entsprechende Auskunft über deren vorhandenen Leitungsbestand zu erhalten.

14.7.8 Brandschutz

Die Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl. Nr. 2135.29 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 648 als Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 -166.701.400 bestimmt folgendes:

Auf Grund des § 42 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 614), wird bestimmt:

- Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen.
- Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.
- Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.

Der aktive Brandschutz wird durch die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schacht-Audorf sichergestellt. Die Standorte notwendiger Entnahme-Stellen (Hydranten, Feuerlöschteiche) werden mit der freiwilligen Feuerwehr im Zuge von Erschließungsmaßnahmen festgelegt.

Gem. § 27 (Bereitstellungspflichten) Brandschutzgesetz (BrSchG v. 10.02.1996), aktuellste verfügbare Fassung zum 23.06.2014, kann das Innenministerium auf Antrag der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in den kreisfreien Städten und der Landrätinnen oder Landräte Verfügungsberechtigte von Betrieben und sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr oder anderen besonderen Gefahren verpflichten, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen Geräte, Anlagen und Schutzausrüstungen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten sowie ausreichend

Löschwasser, Sonderlöschmittel und sonstige Einsatzmittel auf eigene Kosten bereitzuhalten und sie der Feuerwehr für Ausbildungs- und Einsatzzwecke, die im Zusammenhang mit diesen Grundstücken und baulichen Anlagen stehen, zur Verfügung zu stellen, sowie Verfügungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen verpflichten, eine ausreichende Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen. Das Innenministerium hat die Verfügungsberechtigten vorher anzuhören. Der Antrag nach Absatz 1 soll erst gestellt werden, wenn mit den Verfügungsberechtigten kein Einvernehmen erreicht werden konnte. Dies gilt nicht für Flugplätze.

14.7.9 Versorgungsanlagen für die Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung erfolgt gem. der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Innerhalb von geplanten Baugebieten, in denen die Abfallentsorgung direkt vom Grundstück erfolgen soll, sind für das Befahren von Müllfahrzeugen ausreichend dimensionierte Straßenprofile und bei Stichstraßen (Sackgassen) ausreichend dimensionierte Wendeanlagen am Ende vorzusehen.

14.8 Grün- und Freiflächen

Die Schaffung von Grün- und Freiflächen für Freizeitaktivitäten und Erholungszwecke ist für die Lebensqualität der Menschen in Wohnungsnähe von hoher Bedeutung.

Innerhalb der Gemeinde sind in der Neuaufstellung des F-Planes dargestellte Grünflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB mit folgenden Zweckbestimmungen vorhanden oder geplant:

Lage	Zweckbestimmung	Bestand ca. m ²	Planung ca. m ²
Nördlich des Dörpsees	Badestelle	5.800,00	
Friedhofstraße	Friedhof (mit Kapelle)	25.125,00	13.500,00
Kieler Straße/NOK	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“, hier integriert: Aussichtsplattform "Kiek ut" und Betriebsweg am Kanal vom Fähranleger bis zur Bollwerkstraße	12.700,00	
Östlich des Nord-Ostsee-Kanals westlich der K 76	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“, hier integriert: Betriebsweg am Kanal bis zum Fähranleger Schacht-Audorf, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie die temporären Nutzungen: Wohnmobilpark am NOK sowie die im Zusammenhang stehende öffentliche Parkanlage am NOK	56.200,00	
Östlich der K 76, im Bereich der Heinrich – Hertz – Straße	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“ <i>(Die Gemeinde hat einen Kaufantrag für diese Flächen bei der WSA gestellt.)</i>	12.000,00	

Östlich des Nord-Ostsee-Kanals, im Bereich vom Gewerbegebiet "Klocke" bis zur Gemeindegrenze	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“		11.800,00
Verkehrinsel zwischen der K76 und der L 47 , östlich des Fähranlegers Schacht-Audorf	Parkanlage		9.300,00
Östlich des DRK- Seniorenzentrums	Parkanlage		4.850,00
Von Westen nach Osten verlaufender Grünzug, quer durch die geplante 1. und 2. Erweiterung des Wohngebietes "Bauverein Ost"	Parkanlage		11.200,00
Hohenbusch	Spielplatz	2.630,00	
Dorfstraße	Spielplatz	1.950,00	
Verlegung des Spielplatzes in der Breslauer Straße in das geplante Wohngebiet „Königsberger Straße Süd“ (B-Plan Nr. 24)	Spielplatz	<u>Wegfallender Bestand ca. 700 m²</u>	1.800,00
Eckkoppel	Spielplatz	530,00	
Gerdauenerstraße	Spielplatz	610,00	
Zum Eichengrund	Spielplatz	2.140,00	
Am See	Spielplatz	2.050,00	
Fährblick	Spielplatz	490,00	
Lerchenberg	Spielplatz	2.860,00	
Zum Sportplatz	Bolzplatz	<u>Wegfallend durch Anpassung an die tatsächliche Nutzung ca. 4.700 m²</u>	5.800,00 (Anpassung an die tatsächliche Nutzung)
Westlich an das Gewerbegebiet in der Rudolf-Diesel-Straße angrenzend	Fuß- und Radwegverbindung innerhalb von öffentlichen Grünflächen	2.870,00	
Südlich und südwestlich des Wohngebietes "Lerchenberg"	Parkanlage	12.340,00	9.060,00
Von Osten nach Westen verlaufend unter der Hochspannungseileitung (103) zwischen Moorkatenbach und K 76	Grünzug, gem. Entwicklungsplan der Gebietsentwicklungsplanung		15.750,00
Verbindung zwischen Moorkatenweg und Fähranleger Schacht-Audorf (mit Fußgängerunterführung K 76)	Fuß- und Radwegverbindung innerhalb von öffentlichen Grünflächen	3.810,00	
Östlich der K 76, westlich "Fährblick", nördlich "Holmredder"	Private Grünanlagen		13.050,00
Alter Sportplatz/Dorfstraße	Parkanlage	520,00	
Nördlich der Kieler Straße, östlich der Dresdner Straße	Kleingartengebiet	53.670,00	
Knotenpunkt Rütgersstraße/Rader Weg	Grünanlage im Straßenraum	1.020,00	

Nördlich der Rütgersstraße/westlich des Klärwerkes	Parkanlage/ Urbanes Gehölz		10.000,00
Nördlich vom Dörpsee, südlich vom Parkplatz am Dörpsee	Anglerverein am Dörpsee	2.430,00	
Nördlich vom Schachter Bach, westlich vom Schülldorfer See	Parkanlage	3.420,00	
Grüner Weg	Radwanderweg /Grünanlage	14.770,00	
Ehemalige Trasse der Industriebahn (Teilabschnitte innerhalb von Grünanlagen)	Fuß- und Radweg innerhalb von Grünanlagen		14.670,00
Rader Insel Süd	Parkanlage	11.770,00	
Rader Insel Süd	Zweckbestimmung noch nicht festgelegt	5.360,00	
Rader Insel Süd	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“		15.900,00
Östlich vom Treidelweg der Gemeinde Borgstedt	Sondergebiet „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“	7.980,00	

Tabelle 53: Übersicht Grünflächen

14.9 Wasserflächen

Bei den dargestellten Wasserflächen handelt es sich um bestehende Fließgewässer, die wichtige Biotopverbundstrukturen innerhalb der Gemeinde bilden, um eine Bundeswasserstraße (Nord-Ostsee-Kanal), die auf Landesebene eine wichtige Biotopverbundachse darstellt und um Seen, die ebenfalls zu den wichtigen Biotopverbundstrukturen gehören. Innerhalb des Gemeindegebietes liegen Teilbereiche des Audorfer Sees und der Borgstedter Enge, die zur Eider gehören. Der Nord-Ostsee-Kanal wurde in seinem Ausbau im Jahre 1909 zugunsten des steigenden Schiffverkehrs begründet, so dass die Rader Insel entstand. Die Borgstedter Enge, nördlich der Rader Insel, blieb erhalten. Der Nord-Ostsee-Kanal wurde südlich des Audorfer Sees gelegt und bildet seit dem mit dem Audorfer See eine Einheit. Der Verlauf der künstlich erbauten Wasserstraße wurde so verlegt, dass Rendsburg mit der Ober- und Untereider abgeschnitten wurden und der Nord-Ostsee-Kanal heute nur den südlichen Stadtteil Rendsburgs berührt.

Die zur Gemeinde Schülldorf zugehörigen Seen, der Schülldorfer See und der Dörpsee, grenzen an die südliche Gemeindegrenze und nehmen somit Einfluss auf das gesamte Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde. Aufgrund der direkt angrenzenden Lage haben die Seen auch für Schacht-Audorf eine Bedeutung für den Tourismus sowie für Freizeitaktivitäten und Erholungszwecke.

Am Dörpsee befindet sich die gemeindliche Badestelle, die auch von den Einwohnern der umliegenden Gemeinden besucht wird. Der Angelsportverein "HOL RUT " findet hier geeignete Möglichkeiten um zu angeln.

14.9.1 Fließgewässer:

Folgende Fließgewässer (Gewässer II. Ordnung) durchqueren das Gemeindegebiet und bilden wichtige Biotopverbundstrukturen.

- Schachter Bach
- Moorkatenbach
- Brookbach
- Grundlosmoorgraben
- Grenzgraben

- Vorflutleitung Rader Weg

Zuständig für die Gewässer ist die Gemeinde, mit Ausnahme des verrohrten Abschnittes im Bereich des Wohnmobilparks am Nord-Ostsee-Kanal. Die Verrohrung liegt innerhalb der Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“.

Die Unterhaltungs- und Reinigungspflicht für diesen Abschnitt des Schachter Baches obliegt gemäß §1 Abs. 2 des genehmigten Vertrages vom 13. Januar 1978 der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung), vertreten durch die Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord in Kiel, diese vertreten durch den Leiter des Wasser- und Schifffahrtamtes Kiel- Holtenau.

In einem Abstand von 5,0 m zur Rohrleitungsachse des Gewässers sind eine feste Bebauung und die Anpflanzung von Bäumen unzulässig. Abweichungen hiervon bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 56 Landeswassergesetz.

14.9.2 Seen und größere Stillgewässer:

Name:
Audorfer See
Borgstedter Enge
Vier gesetzlich geschützte Binnengewässer: → FSe Eutrophes größeres Stillgewässer (§30 Nr. 1b BNatSchG)
Ein gesetzlich geschütztes Binnengewässer: → FKx Sonstiges Kleingewässer (§30 Nr. 1 BNatSchG)
Drei sonstige naturferne Gewässer (FXy)

Tabelle 54: Seen u. größere Stillgewässer

14.10 Flächen für die Landwirtschaft

Der Anteil der Flächen für die Landwirtschaft betrug mit Stand vom 31.12.2013 nach den statistischen Berichten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zu den Nutzungsarten der Bodenflächen in den Gemeinden Schleswig-Holsteins insgesamt 237 ha. Moor und Heideflächen sind lt. des statistischen Berichtes nicht vorhanden.

*Die Größe der landwirtschaftlichen Flächen betrug:

Jahr	Landwirtschaftlichen Flächen ha
1993	322 ha darunter 1 ha Heide
1997	321 ha darunter 1 ha Heide
2001	309 ha darunter 1 ha Heide
2005	299 ha darunter 1 ha Heide
2013	237 ha
Differenz von 1993 bis 2013	- 85 ha

Tabelle 55: Größe der landwirtschaftlichen Flächen

* Quelle: Statistische Berichte des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein (Heute: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein) "Bodenflächen in Schleswig-Holstein nach Art der tatsächlichen Nutzung"

Die Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete führte zur Reduzierung der landwirtschaftlichen Flächen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen wird teilweise von Betrieben übernommen, die sich nicht innerhalb der Gemeinde befinden. Die Flächen sind vermutlich an Betriebe in den Gemeinden Schülldorf, Rade oder Ostenfeld verpachtet.

Innerhalb der Gemeinde befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebsstellen, eine im Moorkatenweg und eine in der Holsteiner Straße, die im Nebenerwerb mit kleiner Viehhaltung betrieben werden. Dort werden Robustrinder in ganzjähriger Weidehaltung gezüchtet.

Gemäß der statistischen Berichte vom statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein mit Stand vom 06.05.2015 werden in Schacht-Audorf insgesamt an drei Stellen insgesamt 119 Rinder gehalten. Darunter sind 45 Kühe.

Gem. der Flächenbilanz im Kapitel 18 der Begründung waren im alten Flächennutzungsplan als Art der Bodennutzung ca. 175 ha als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden ca. 33 ha Flächen für die Landwirtschaft als Flächen für Wald, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie als geplante Wohnbauflächen (Anteil ca. 6,17 ha) überplant.

14.11 Flächen für Wald

In der Gemeinde Schacht-Audorf befanden sich mit Stand vom 31.12.2013 nach den statistischen Berichten des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zu den Bodenflächen in Hamburg und Schleswig-Holstein nach Art der tatsächlichen Nutzung insgesamt 21 ha Flächen für Wald.

Die Flächen für Wald wurden aus der Karte Biototypen und gesetzlich geschützte Biotope der Fortschreibung des Landschaftsplanes 2015 in die Neuaufstellung des F-Planes 2030 nachrichtlich übernommen.

Die Gemeinde Schacht-Audorf plant ca. 58,7 ha Neuwald im östlichen Gemeindebereich, südwestlich der Bundesautobahn A7 und nordwestlich und südöstlich des Sportplatzes des TSV-Vineta Audorf, sowie südlich der L 47, beidseitig der Bundesautobahn A7, bis zum bestehenden Wald am Dörpsee. Der Neuwald soll zur Regulierung des Klimas beitragen sowie zum Reinigen der Luft, des Wasser und des Bodens. Der in diesem Bereich schon vorhandene Wald soll als sogenannte "grüne Oase" ergänzt werden und der Erholung dienen sowie zur seelischen und körperlichen Gesundheit der Bürger und zu dessen Wohlbefinden beitragen.

Für die Rader Hochbrücke wird derzeit ein Ersatzbauwerk geplant. Eine Entscheidung, welche Variante für die Erstellung des Ersatzbauwerkes verfolgt wird, gibt es mit dem Bearbeitungsstand vom 28.07.2015 nach Aussage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie noch nicht. Es ist davon auszugehen, dass eine Achsverschiebung der bestehenden Trasse der BAB 7 zwischen dem AK Rendsburg und der AS Rendsburg/Büdelndorf notwendig wird, die ggf. Auswirkungen auf angrenzende Flächen haben wird. Damit würde sich auch die bestehende Anbauverbotszone verändern. Soweit auf den angrenzenden Flächen Aufforstungen vor dem Ersatzbau durchgeführt werden sollen, sind diese mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein abzustimmen.

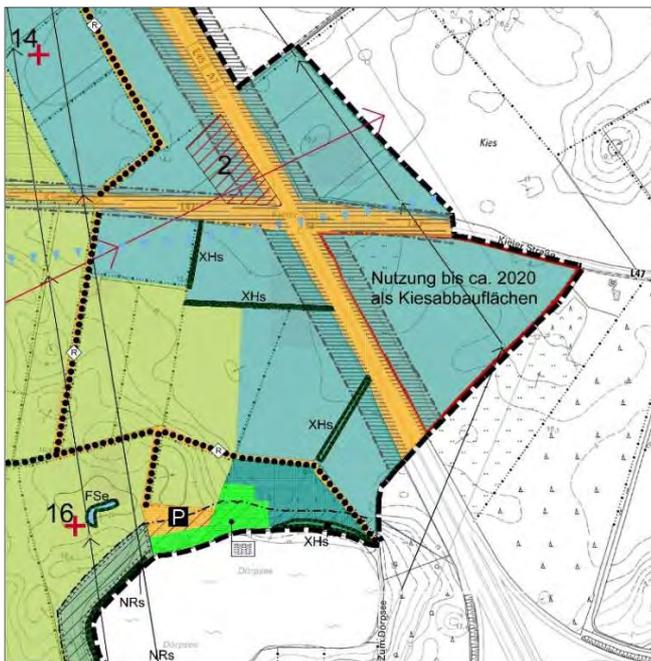


Abbildung 27: Kiesabbauflächen (rot umrandet)

Auf dem Flurstück 32/7 und 33/7 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf wird aktuell noch Kies abgebaut sowie eine Bauabfallentsorgungsanlage betrieben, siehe Abbildung 27. Nach Angaben des Kreises Rendsburg Eckernförde, Fachdienst 2.2 Umwelt, wurde die Genehmigung für den Kiesabbau 1999 bis zum 31.12.2008 befristet und 2008 bis zum 31.12.2015 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung wurde vom Kreis bis 2020 erteilt. Die Genehmigung vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für die Bauabfallentsorgungsanlage mit Lager wurde am 16.01.2002 erteilt und ist an die Dauer des Kiesabbaus gekoppelt. Nach Beendigung der Kiesentnahme wird die Abbaufäche mit inerten Feinmaterialien und mit unbelastetem Bodenaushub oberhalb des Grundwasserbereiches verfüllt und kann danach wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Als Ausgleich für den Eingriff wird ein 6,76 ha großes Teilstück aus dem Flurstück 22/7, Flur 4, Gemeinde Schülldorf aus der Nutzung genommen und der Sukzession überlassen. Die Planung, die Flächen zu bewalden steht nicht im Konflikt mit vertraglich festgelegten Nachfolgenutzung, da keine Auflagen für die Folgenutzung erteilt wurden.

14.12 Weiße Flecken

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB können Flächen und sonstige Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan ausgenommen werden, wenn dadurch die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellungen zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Diese Verfahrensweise ist dann geboten, wenn für untergeordnete Teilflächen noch keine Entscheidung über die künftige Bodenordnung getroffen werden kann, das Flächennutzungsplanverfahren aber gleichwohl zum Abschluss gebracht werden soll und kann, ohne dass die Gesamtkonzeption hierunter leidet.

Hiervon betroffen ist ein Teil der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört. Er stellt einen untergeordneten Teilbereich im Verhältnis zum gesamten Gemeindegebiet da. Es soll nur der Teil der Rader Insel aus der Darstellung genommen werden, für den die Gemeinde eine Entscheidung hinsichtlich der künftigen Bodennutzung hätte treffen müssen. Für die Flächen, für die keine Entscheidung getroffen werden muss (Flächen, die durch den B-Plan Nr. 18 verbindlich überplant wurden) und die Wasserflächen sowie nachrichtliche Übernahmen, werden dargestellt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf hat im Juni 2014 beschlossen, Verhandlungen mit der Gemeinde Borgstedt zur Abgabe ihres Teils der Rader Insel aufzunehmen. Die Gemeinde Borgstedt hat ihrerseits Interesse an der Übernahme der Flächen bekundet.

Verhandelt wird die Übernahme aufgrund der Tatsache, dass der Teilbereich der Rader Insel, der zur Gemeinde Schacht-Audorf gehört, durch den Bau des Nord- Ostsee- Kanals von dem Gemeindegebiet der Gemeinde Schacht-Audorf abgetrennt wurde und die Erschließung der Flächen seither über die Gemeinde Borgstedt erfolgt. Hieraus ergibt sich, dass die Versorgung der Menschen, die auf der Rader Insel leben (z.B. mit Gütern des täglichen Bedarfs, Ärzten, Kultur, Bildung etc.), im Wesentlichen nicht von der Gemeinde Schacht-Audorf erfolgt, sondern in den Gemeinden, die in der Nähe liegen, wahrgenommen werden. Dazu gehören die Gemeinde Borgstedt und die Städte Büdelsdorf und Rendsburg. Auch die postalische Adresse und die Telefonnummern werden als geografische Einheit der Gemeinde Borgstedt zugeordnet.

Details sind noch nicht verhandelt worden. Die Bürger auf der Insel sollen in den Prozess eingebunden werden.

Die Gemeinde möchte für die Flächen keine Entscheidung vorwegnehmen und, wenn es zu einer Übernahme durch die Gemeinde Borgstedt kommt, es der Gemeinde Borgstedt überlassen, welche Art der Bodennutzung für den nördlichen Teilbereich sich aus der neu ergebenden städtebaulichen Situation eignet. Eine Entscheidung, ob die Übernahme der Rader Insel durch die Gemeinde Borgstedt erfolgt, soll voraussichtlich bis Mitte 2016 herbeigeführt werden.

Der Flächennutzungsplan muss im Bereich der Rader Insel Süd noch einmal angepasst (geändert) werden. Entweder bei Übernahme durch die Gemeinde Borgstedt, dann müssen die Gemeindegrenzen entsprechend geändert werden, oder beim Verbleib der „Rader Insel Süd“ in der Gemeinde Schacht-Audorf, dann muss das Gebiet hinsichtlich seiner städtebaulichen Eignung untersucht und die Darstellung für die geplante Bodennutzung für die „Weiß-Flächen“ in einem formellen Ergänzungsverfahren nachgeholt werden.

Für einen Teilbereich ist die Nutzung durch den B-Plan Nr. 18 "Rader Insel Süd" der Gemeinde Schacht-Audorf festgesetzt. Für diesen Teilbereich wurden die Darstellungen entsprechend den Festsetzungen aus dem B-Plan vorerst in die Neuaufstellung des F-Planes übernommen. Für den übrigen Bereich (als weiße Fläche gelassen) ist bisher keine Entscheidung über die zukünftige Bodennutzung getroffen worden.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird in dem Bereich berichtigt bzw. ergänzt, wenn eine Entscheidung gefallen ist. Eine Entscheidung soll voraussichtlich bis Mitte 2016 herbeigeführt werden.

15. Umweltschutz

15.1 Umweltprüfung/Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes ist das Büro für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel mit der Herstellung des Umweltberichtes beauftragt worden. Im Umweltbericht werden die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und bildet den Teil B der Begründung.

In der Umweltprüfung werden die Flächen untersucht, für die eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist.

15.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

15.2.1 Bestand

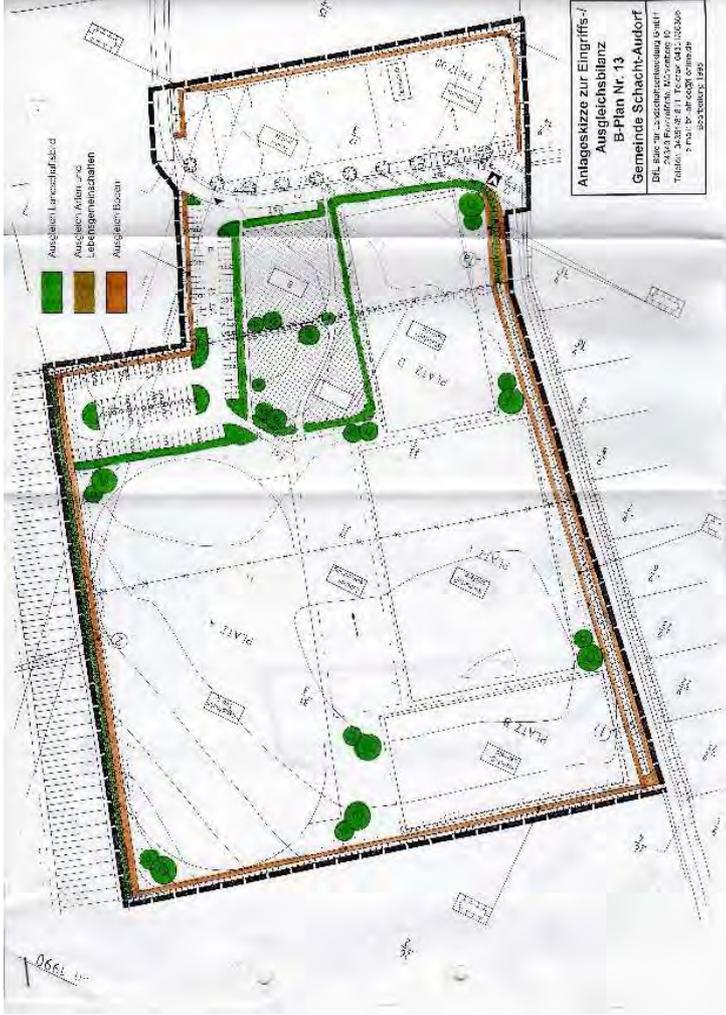
In Flächennutzungsplänen wird nur die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt. Andere Formen von erfolgten Maßnahmen, z.B. Versickerung des Oberflächenwassers, werden nicht dargestellt. Flächen, auf denen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb der Baugebiete erfolgt sind, die jedoch hinsichtlich der grundsätzlich geplanten oder bestehenden Flächennutzung von geringfügiger Größe und untergeordneter Bedeutung sind, sowie die Pflanzung von Einzelbäumen Knicks und Hecken werden in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt.

Größere Flächen innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf, die bereits zum Ausgleich für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft verwendet wurden, sind in der Neuaufstellung des F-Planes als bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die folgende Tabelle listet alle Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf, die zum Ausgleich für Eingriffe in der Gemeinde Schacht-Audorf erfolgt sind.

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p>NOK Böschungssicherung</p> <p>Es liegt keine genaue Beschreibung des Eingriffs vor, sondern nur das der Eingriff zur Böschungssicherung des Nord- Ostsee-Kanals diente →Übernahme aus dem Landschaftsplan (1997) der Gemeinde.←</p>	<p>Lageplan:</p>  <p>Größe: ca. 8.400 m²</p>	<p>Flächen werden als bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p>
<p>Sandabbau Kalksandsteinfabrik</p> <p>Es liegt keine konkrete Beschreibung der Eingriffe vor, sondern nur das auf den Flächen</p>		<p>Flächen werden als bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und</p>

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p>Kies für die Kalksandsteinfabrik abgebaut wurde →Übernahme aus dem Landschaftsplan (1997) der Gemeinde.←</p>	<p>Lageplan:</p>  <p>Größe: ca. 7,82 ha</p>	<p>Landschaft dargestellt.</p>
<p>B-Plan Nr. 1- 9</p>	<p>B-Pläne sind ungültig.</p>	
<p>B-Plan Nr. 10 Der Bebauungsplan ist von 1980. Es bestand noch keine Ausgleichspflicht.</p>	<p>./.</p>	<p>./.</p>
<p>B-Plan Nr. 11 Der Bebauungsplan ist von 1984. Es bestand noch keine Ausgleichspflicht.</p>	<p>./.</p>	<p>./.</p>
<p>B-Plan Nr. 12 Der Bebauungsplan ist von 1986. Es bestand noch keine Ausgleichspflicht.</p>	<p>./.</p>	<p>./.</p>
<p>B-Plan Nr. 13:</p> <p><u>Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:</u></p> <p>Beseitigung von 126 m Knick Ausgleichsfaktor 2 = 152 m Knickneuanlage (504 qm)</p>	<p><u>Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:</u></p> <p>Neuanlage von 263 m Knick zur Begrenzung und Eingrünung des B-Gebietes Knick Nr. 1a und 2 des B-Planes (526 qm)</p>	<p>Knicksanlagen sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht gesondert dargestellt, sondern sind in den verwendeten DTK 5 Karten eingezeichnet. Da die Knickschutzstreifen eine untergeordnete Nutzung darstellen und sie auf Grund des im Verhältnis zu den</p>

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Versiegelung von ca. 6.000 qm landwirtschaftlicher Nutzfläche für Sportanlagen wie Laufbahn, Tennisplätze und Gebäude (Tennishalle, Tennisclub, Sportlerheim) Ausgleichsfläche bei Faktor 0,5 = 3.000 qm</p> <p>Anlage von ca. 4.200 qm wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen für Parkflächen, Stellplätze, Zufahrten und öffentliche Fußwege Ausgleichsfläche bei Faktor 0,3 = 1.260 qm</p> <p>Gesamtausgleichsfläche für das Schutzgut Boden = 4.260 qm</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Veränderung des Landschaftsbildes durch teilweise Überbauung und Umwandlung in Sportflächen der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen</p> <p>Beseitigung eines vorhandenen Knicks</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Versiegelung einer bisher versickerungsfähigen Grundfläche von ca. 3.000 qm, Anlage von ca. 4.200 qm wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Anlegen von Saumstreifen / Knick-schutzstreifen entlang bestehender und neu anzulegender Knicks im B-Plan Gebiet = 2.220 qm</p> <p>Anlage von 330 m Knick (Knickwall 1m hoch und 2,50 m breit) mit beidseitigem jeweils 2m breitem Schutzstreifen um das Flurstück 28/2, Flur 1 = 2.145 qm</p> <p>Größe der vorhandenen Ausgleichsflächen = 4 .365 qm</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Durchgrünung der Sportflächen durch Pflanzung von mindestens 23 standort- gerechten heimischen Großbäumen im B-Plangebiet</p> <p>Anlage von 380 m Gehölzstreifen zur Eingrünung und Umgrenzung öffentlicher Grünflächen, Stell- und Parkplätze</p> <p>Neuanlage von Knicks</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen für Zufahrten, Wege und Stellplätze</p> <p>Behandlung bzw. Speicherung des überschüssigen Wassers gemäß Runderlass</p>	<p>Flächen für Sportanlagen einen geringen Flächenanteil einnehmen und aufgrund der geringen Breite im Maßstab 1: 5000 schwer darstellbar sind, wurden die Ausgleichsflächen in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt.</p>

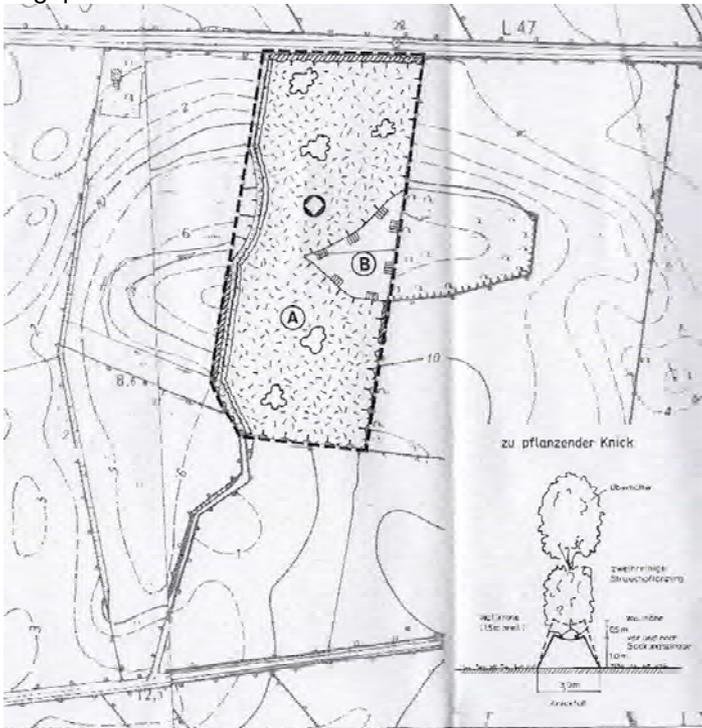
Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p>Summe des Ausgleichsbedarfs = 4.764 qm</p>	<p>Summe der Ausgleichsflächen = 4.891 qm</p> <p>Lageplan 1:</p> 	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
	<p>Lageplan 2:</p> 	
<p>B-Plan Nr. 14:</p> <p><u>Schutzgut Boden und Wasser</u></p> <p>Teil Versiegelung und Überbauung einer bisher intensiv für Gartenutzung verwendeten Fläche</p> <p>Der Eingriff auf Bodenlebewesen, auf die Pufferwirkung des Bodengefüges und auf die Grundwasserneubildung wirkt sich vor dem Hintergrund, dass die Flächen langjährig</p>	<p>Lageplan:</p>  <p>Ausgleichsfläche für den B-Plan Nr. 14 (grün schraffiert)</p>	<p>Nach Aussage des Büros für Landschaftsentwicklung aus Kiel (BfL) haben die Flächen aktuell den Status: Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland. Die Flächen werden zurzeit von Highland Rindern beweidet. Die Gemeinde möchte die Ausgleichsflächen, die für den B-Plan Nr. 14 verwendet wurden, verlegen, um weitere Potentialflächen für eine</p>

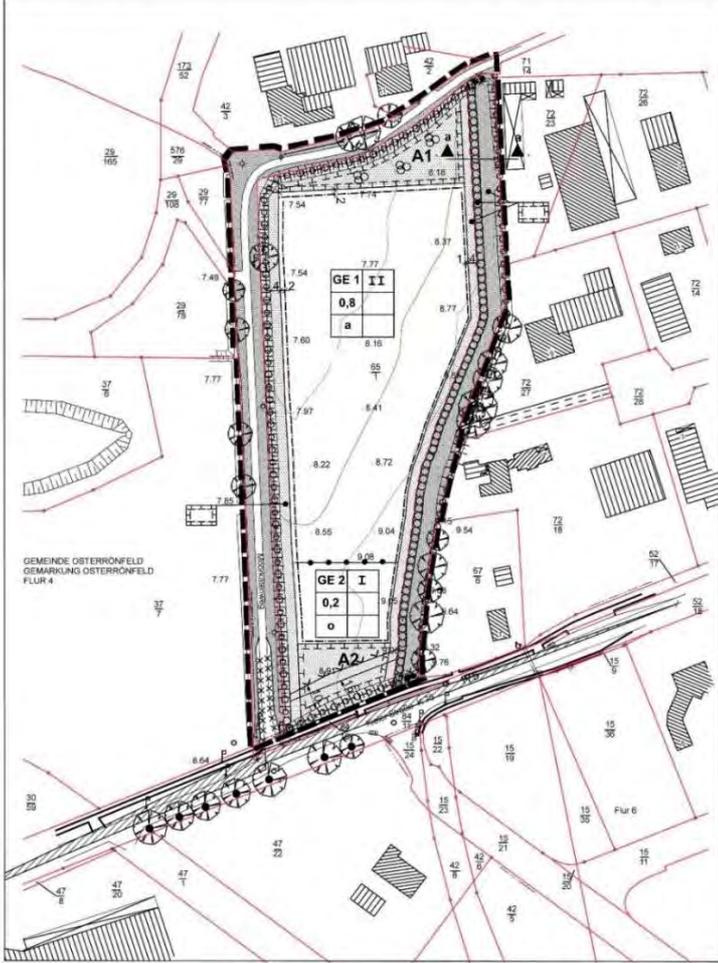
Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p>intensiv für den Gartenbau genutzt wurden und Gebäude und Versiegelungsflächen schonvorhanden waren, nicht wesentlicher aus.</p> <p>Gepł. Versiegelungsflächen ca.18.360 m² Ausgleichsverhältnis mind. 1: 0,50 →Ruderalfluren ohne Gehölzaufwuchs • 28°/o der Versiegelungsflächen ca. 2.650 m²</p> <p>Ausgleichsverhältnis mind. 1: 0,75 →Ruderalfluren mit lichem Gehölzaufwuchs • 30°/o der Versiegelungsflächen ca. 4.200 m²</p> <p>Ausgleichsverhältnis mind. 1: 1→Ruderalfluren mit dichtem Gehölzaufwuchs u. Gehölzreihen •42°/o der Versiegelungsfläche ca. 7.850 m²</p> <p>Größe der Ausgleichsfläche: 15.000 m²</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Durch die dichte Umgrenzung der Geltungsbereiche durch Knicks und die geringe Reliefenergie sind die Auswirkungen für das Landschaftsbild nicht von Bedeutung, da die Flächen von außen nur schwer einsehbar sind.</p>	<p>Im Grünordnungsplan (Textteil) vom März 1999 ist die Fläche „Am Brook“ im Lageplan verzeichnet.</p> <p>Die für Ausgleichsmaßnahmen vorgesehene Fläche soll als Puffer zu der östlich angrenzenden Moorfläche aus der intensiven Bewirtschaftung genommen werden. Aufgrund der Topographie wurde der östliche Bereich des Flurstücks, das hier zum Moor hin abfällt, gewählt, so dass eine Nutzungsreduzierung auf der Fläche auch eine Reduzierung des Oberflächeneintrags in die Biotopfläche zur Folge hat. Ziel für die Ausgleichsfläche ist die Entwicklung einer arten- und strukturreichen Grünlandfläche, durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr mit Entfernung des Mähgutes bzw. eine extensive Beweidung. Die Größe der Ausgleichsfläche beträgt 1,5 ha.</p> <p>Die oben genannten Ausgleichsmaßnahmen wurden im städtebaulichen Vertrag vom 08.12.1998 mit dem B-Plan Nr. 14 verankert. Eine rechtliche Absicherung durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit in das Grundbuch ist jedoch bisher nicht erfolgt.</p>	<p>wohnbauliche Entwicklung in einer Lage zu schaffen, die an den zukünftigen Siedlungskörper anschließt, in der Nähe des Dorfkerns und in einer ausreichenden Entfernung zur BAB7 liegt. Die Flächen gehören zur 2. Priorität, welche erst nach 2025 entwickelt werden sollen. Zur Aktivierung muss der Flächennutzungsplan geändert werden.</p> <p>Für die Verlegung werden Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Hierfür sind mind. 1,5 ha notwendig, die als arten- und strukturreiche Grünlandfläche mit extensiver Beweidung, mit ein- bis zweimaliger Mahd im Jahr, zu entwickeln sind. Die Größe der Ersatzflächen muss jedoch in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Als geeignete Ersatzflächen werden die südlich an die bestehenden gesetzlich geschützten Biotope und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angrenzenden Flächen, die östlich von dem</p>

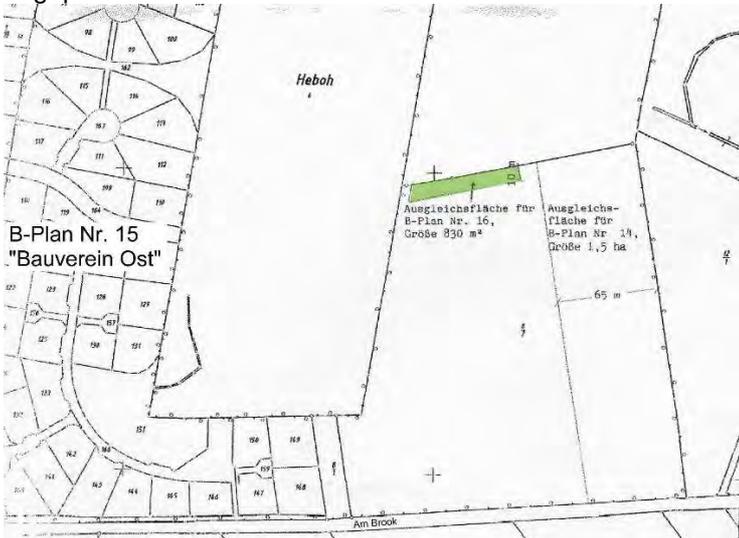
Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
		<p>Grundlosmoor – Graben begrenzt werden und südlich von dem Anliegerweg „Am Brook“ ins Auge gefasst, wenn der Eigentümer der Maßnahme zustimmt. Die Größe der Flächen beträgt ca. 1,95 ha.</p> <p>Lageplan:</p>  <p>Die geeigneten Ersatzflächen sind rot umrandet</p>
<p>B-Plan Nr. 15:</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>(Teil-)Versiegelung einer bisher versickerungsfähigen Grundfläche von 40 .704 qm</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Versiegelung von 39.412 qm landwirtschaftlicher Nutzfläche; Ausgleichsfläche bei Faktor 0,5 = 19.706 qm</p> <p>Teilversiegelung von 1.292 qm landwirtschaftlicher Nutzfläche Ausgleichsfläche bei Faktor 0,3 = 388 qm</p>	<p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen für Zufahrten</p> <p>Behandlung bzw. Speicherung des überschüssigen Wassers gemäß Runderlass</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Sukzessionsfläche mit Initialpflanzungen</p> <p>Anrechenbare Ausgleichsfläche = 20 .625 qm</p> <p><i>Die unter den anderen Schutzgütern genannten Maßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf den Boden.</i></p>	<p>Der Ausgleich durch naturnahe Gestaltung öffentlicher Grünanlagen wird in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in den Grundzügen der Bodennutzung als Parkanlage dargestellt. Zu den Grundzügen der vorrangig beabsichtigten Art der Bodennutzung gehören nicht die Knickanlagen einschließlich seiner Saumstreifen sowie die Begrünung des Gebietes durch Einzelbaumpflanzungen, es sei denn, es handelt sich um ein Naturdenkmal,</p>

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p><u>Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Beseitigung von 32 m Knick Ausgleichsfaktor 2 = 64 m neuer Knick</p> <p>Verschiebung von 85 m Knick Ausgleichsfaktor 1,5 = Anlage verschobener Knick; Neuanlage 42,5 m Knick</p> <p>Beseitigung von 175 qm Gebüsch (Neuanlage von 58 m Knick, entspr. 174 qm Grundfläche) Gesamtbedarf: 164,5 m Knick</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Veränderung des Landschaftsbildes durch Überbauung einer am Ortsrand gelegenen landwirtschaftlichen Nutzfläche</p> <p>Vereinzelte Knickdurchbrüche</p>	<p><u>Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Anlage von 85 m verschobenem Knick</p> <p>Neuanlage von 317 m Knick</p> <p><i>Die unter den anderen Schutzgütern genannten Maßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften.</i></p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Durchgrünung des Wohngebiets durch Pflanzung von Bäumen entlang der Erschließungsstraßen</p> <p>Entwicklung von 1 m breiten Saumstreifen zwischen Knicks und Hausgärten</p> <p>Anlage einer naturnah gestalteten Grünfläche</p>	<p>welches dann nachrichtlich zu übernehmen wäre. Deshalb werden sie in der Planzeichnung nicht dargestellt.</p> <p>Die Ausgleichsfläche im Grundlosen Moor, die der Sukzession überlassen wurde, wird als bestehende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Planzeichnung dargestellt.</p>

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
	<p>Lageplan:</p>  <p>zu pflanzender Knick</p> <p>Planzeichenerklärung zum Lageplan:</p> <p>Zeichenerklärung</p> <ul style="list-style-type: none">  Knick, Bestand  Knick, Neuanlage  Graben, Bestand  Gehölzgruppe, Anpflanzung (nach Aushagerung über 3 Jahre)  Sukzessionsfläche (nach Aushagerung über 3 Jahre)  Weg (unversiegelt)  Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen  Gesetzlich geschützter Biotop  Altablagerung  Grenze des Planungsgebietes 	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p>B-Plan Nr. 16</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Für die Versiegelung (<i>Ausgleichsverhältnis 1:0,5</i>) von max. 10.593 m² durch Gebäudeflächen und Nebenanlagen (<i>GE 1 9.537 m² GE 2. 741 m²</i>)</p> <p>sowie Verkehrsflächen (<i>Moorkatenweg/ Einmündung K 75; Zufahrten Moorkatenweg insgesamt 315 m²</i>)</p> <p>Bedarf an Ausgleichsfläche (Acker): 5.296,5 m²</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Maßnahmenfläche „A 1“ (Ziel: Gehölzbestand; Anrechnungsfaktor 1 1) entspricht 1.025 m²</p> <p>Maßnahmenfläche „A2“ (Ziel: Gehölz- und Saumstreifen , Baumgruppe; Anrechnungsfaktor 1:0,5) entspricht 477 m² (944 m² X 0,5)</p> <p>Knickneuanlage (Westseite „Redder“) (234 m abzügl. 48 m, die als Ausgleich für Knickdurchbrüche gerechnet werden) 186 m x 3 m Grundfläche Knick entspricht 558 m² (Anrechnungsfaktor 1:1)</p> <p>Schutzstreifen (Westseite „Redder“) 194,5m x 4m (Anrechnungsfaktor 1 1) entspr. 778 m²</p> <p>Entwicklung „Redderweg“ extensiv genutzt (Anrechnungsfaktor 1:0,75 aufgrund Gesamtfunktion als Redder) entspricht 900 m² (5m x 240m x 0,75)</p> <p>Schutzstreifen an bestehendem Knick (Moorkatenweg) 183 m x 4 m (Anrechnungsfaktor 1 1) entspricht 732 m²</p> <p>Gesamt: 4.470 m² (siehe Lageplan 1)</p>	<p>Die Ausgleichsflächen „A1“ und „A2“, die innerhalb des Plangebietes festgesetzt wurden, werden nicht in die Planzeichnung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes übernommen, da einen untergeordneten Flächenanteil einnehmen und nicht die Grundzüge der beabsichtigten Boden-nutzung darstellen. Bei Veränderungen, z. B. durch Umwandlung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Gewerbeflächen, muss dann nur der B-Plan geändert werden.</p> <p>Die für den B-Plan Nr. 16 verwendeten 830 m² auf dem Flurstück 8/2 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf, lassen sich in die geplante wohnbauliche Nutzung integrieren. Sie nehmen aufgrund ihrer geringen Größe einen untergeordneten Anteil an der gesamt Fläche ein und berühren nicht die Grundzüge der Planung. Hinsichtlich des gemeindlichen Ziels, diese Flächen für eine zukünftige</p>

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
	<p>Lageplan 1: PLANZEICHNUNG (TEIL A) — es gilt die BauNVO von 1990 — M 1 : 1000</p>  <p>Verbleibender Bedarf: 826,5 m²</p> <p>Der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsbedarfs von 826,5 m² (Anrechnungsfaktor 1: 1 bei Aufwertung von Ackerfläche zu hochwertigem Biototyp) wird im Rahmen der Erweiterung einer im Gemeindegebiet laufenden großflächigen Ausgleichsmaßnahme erbracht (auf dem am Wirtschaftsweg "Am Brook" nördlich gelegenen Flurstück 8/2 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf, siehe Lageplan 2)</p>	<p>wohnbauliche Entwicklung vorzuhalten, werden die Ausgleichsflächen in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dargestellt werden, damit bei einer ggf. notwendigen Verlegung, welche sich im Rahmen der verbindlichen Überplanung herausstellen könnte, kein Widerspruch zu den Darstellungen im F-Plan entsteht. Bei einer notwendigen Verlegung der Flächen muss der Eingriff im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung neu bilanziert werden und es muss ein entsprechender Ausgleich an anderer Stelle stattfinden.</p>

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Baumpflanzungen</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u></p> <p>Ausgleich der Entfernung von 25m Knick (2 Zufahrten a 12,5 m im Moorkatenweg) (Ausgleichsverhältnis 1:2, entspricht 50 m Knick-Neuanlage)</p> <p>Ausgleich der Verschiebung von 6 m Knick (Ausgleichsverhältnis 1: 1,5, entspricht Anlage verschobener Knick zuzüglich 3 m Neuanlage) Ausgleichsbedarf gesamt: 53 m Knickneuanlage</p>	<p>Lageplan 2:</p>  <p>Ausgleichsflächen auf dem am Wirtschaftsweg "Am Brook" nördlich gelegenen Flurstück 8/2 der Flur 3, Gemarkung Schacht-Audorf</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Baumpflanzungen (<i>Stellplatzflächen; Überhälter an Zufahrten</i>)</p> <p><i>Die unter den anderen Schutzgütern genannten Maßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild</i></p> <p><u>Schutzgut Pflanzen und Tiere</u></p> <p>Knickneuanlage (Westseite „Redder“, anteilig) 48 m (Anrechnungsfaktor 1 1)</p> <p>Knickneuanlage (Südende Knick Moorkatenweg) 5 m (Anrechnungsfaktor 1 1)</p> <p>Gesamt: 53 m Knickneuanlage</p> <p><i>Die unter den anderen Schutzgütern genannten Maßnahmen haben auch positive Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere</i></p>	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:																									
<p>B-Plan Nr. 17</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Eingriff insgesamt durch Versiegelung: 1.890 m²</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Ausgleich im Verhältnis 1:0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächen und im Verhältnis 1:0,3 für wasserdurchlässige Oberflächen durch Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten 1998).</p> <p>Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung:</p> <table border="1" data-bbox="453 842 1177 1962"> <thead> <tr> <th data-bbox="453 842 719 1144">Eingriff</th> <th data-bbox="719 842 834 1144">Flächengröße in m²</th> <th data-bbox="834 842 949 1144">Max. Versiegelung in m²</th> <th data-bbox="949 842 1043 1144">Ausgleichsverhältnis</th> <th data-bbox="1043 842 1177 1144">Ausgleichsfläche in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="453 1144 719 1294">Reines Wohngebiet GRZ 0,28</td> <td data-bbox="719 1144 834 1294">3.915</td> <td data-bbox="834 1144 949 1294">1.096</td> <td data-bbox="949 1144 1043 1294">0,5</td> <td data-bbox="1043 1144 1177 1294">548</td> </tr> <tr> <td data-bbox="453 1294 719 1462">Stellplätze, Nebenanlagen</td> <td data-bbox="719 1294 834 1462">264</td> <td data-bbox="834 1294 949 1462">264</td> <td data-bbox="949 1294 1043 1462">0,5</td> <td data-bbox="1043 1294 1177 1462">132</td> </tr> <tr> <td data-bbox="453 1462 719 1630">Öffentliche Verkehrsfläche</td> <td data-bbox="719 1462 834 1630">130</td> <td data-bbox="834 1462 949 1630">130</td> <td data-bbox="949 1462 1043 1630">0,5</td> <td data-bbox="1043 1462 1177 1630">65</td> </tr> <tr> <td data-bbox="453 1630 719 1962">Private Verkehrsfläche, wasser-durchlässig</td> <td data-bbox="719 1630 834 1962">400</td> <td data-bbox="834 1630 949 1962">400</td> <td data-bbox="949 1630 1043 1962">0,3</td> <td data-bbox="1043 1630 1177 1962">120</td> </tr> </tbody> </table>	Eingriff	Flächengröße in m ²	Max. Versiegelung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in m ²	Reines Wohngebiet GRZ 0,28	3.915	1.096	0,5	548	Stellplätze, Nebenanlagen	264	264	0,5	132	Öffentliche Verkehrsfläche	130	130	0,5	65	Private Verkehrsfläche, wasser-durchlässig	400	400	0,3	120	<p>Entlang des Schachter Baches, welcher das Gebiet im Süden und Westen begrenzt, ist beidseitig ein 5 m breiter Schutzstreifen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung festgesetzt. Diese Maßnahmen sind gebietsübergreifend wichtig, da sie einen Grünzug (Biotoptverbundsachse) durch die Gemeinde sichern.</p>
Eingriff	Flächengröße in m ²	Max. Versiegelung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in m ²																							
Reines Wohngebiet GRZ 0,28	3.915	1.096	0,5	548																							
Stellplätze, Nebenanlagen	264	264	0,5	132																							
Öffentliche Verkehrsfläche	130	130	0,5	65																							
Private Verkehrsfläche, wasser-durchlässig	400	400	0,3	120																							

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe				Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p><u>Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Im Süden des Gebietes soll ein in das Gebiet hineinragender 11 m langer Knick um 90° nach Südosten verschoben werden. Hierdurch wird der das Plangebiet im Osten begrenzende Knick nach Süden verlängert.</p> <p>Im Nordosten des Plangebietes ist ein Knickdurchbruch vorgesehen. Hier werden 3 m Knick beseitigt.</p> <p>Im Süden des Gebietes müssen drei Bäume entfernt werden.</p> <p>Die Zufahrt zum Plangebiet über den Schachter Bach muss auf insgesamt 4 m ver-</p>	Gesamtsumme		1.890	865	
	Ausgleich innerhalb des B-Gebietes:				
	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft – Schutzzone Sehachter Bach	785 m ²			
	Knickschutzzone	80 m ²			
	Gesamtsumme	865 m ²			
<p><u>Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Als Ausgleich müssen 5,5 m Knick zusätzlich angelegt werden (Ausgleichsfaktor 1: 1,5). Dieses sollte in der Verlängerung des bestehenden Knickwalls nach Süden vorgenommen werden.</p> <p>Als Ausgleich werden 6m neu anzulegender Knick notwendig, die im Süden an die bestehenden Knicks anschließen sollten.</p> <p>Hierfür erfolgt die Neupflanzung von 7 mittel- bis großkronigen Bäumen im Plangebiet.</p> <p>Die bestehende Verrohrung im Bereich der Überfahrt wird durch eine Brücke ersetzt. Hierdurch wird die Durchgängigkeit des Gewässers für Flora und Fauna verbessert.</p>	<p><u>Schutzgut Arten / Lebensgemeinschaften</u></p>				

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p>breitert werden. Weiterhin sind innerhalb des Plangebietes keine flächenhaften wertvollen Biotope und Lebensgemeinschaften von der Planung betroffen.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Störung des Landschaftsbildes</p>	<p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Nach Süden, Südwesten und Osten sind bereits ein Knick und Gehölzbestände vorhanden, die eine weitgehende Eingrünung des Gebietes gewährleisten.</p> <p>Durch die Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Arten- und Lebensgemeinschaften wird eine verbesserte Ein- und Begrünung des Gebietes erreicht.</p> <p>Nach Westen und Norden schließt das Gebiet an die bestehende Bebauung an. Hier wird zusätzlich eine naturnahe Hecke angelegt.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Für die Regenwasserentsorgung ist die Anlage eines Muldensystems vorgesehen, in dem das anfallende Niederschlagswasser versickert wird</p>	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
	<p>Lageplan:</p>  <p>The site plan shows a central area with several buildings outlined in blue. A prominent feature is a long, narrow yellow highlighted area that runs along the right and bottom edges of the central area, possibly representing a green corridor or a specific land use zone. Numerous green circles of varying sizes are scattered throughout the plan, particularly along the yellow area and in the upper and lower sections, representing individual trees or green spaces. Dashed lines and other technical drawing symbols are also present, indicating boundaries and infrastructure.</p>	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
	<p>Planzeichenerklärung zum Lageplan:</p> <p>Erhaltungs- und Anpflanzungsgebot von Knicks gem. § 9 (1) 25a BauGB</p>  <p>1.1 Der vorhandene Knick ist mit Ausnahme des im Plan gekennzeichneten Durchbruchs in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten.</p>  <p>1.2 Der in die B-Plan-Fläche hineinragende Knick ist fachgerecht nach Südosten zu verschieben und wieder einzusetzen.</p>  <p>1.3 Als Ausgleich für die Knickverschiebung und den Knickdurchbruch sind im Anschluss an den bestehenden Knick gemäß Planzeichnung eine Knickneuanlage wie folgt vorzunehmen: Die Grundbreite des Knickwalls beträgt 2,50 m, die Höhe 1,00 m und die Breite der Walkzone 1,50 m. Der Walkern besteht aus Stein- und Füllmaterial, der Mantel aus humosem Boden. Die Walkzone ist mit einer Pflanzmulde zu versehen. Die Bepflanzung ist versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 1 m durchzuführen. Es sind standortgerechte und heimische Laubgehölze zu verwenden, wobei sich die Artenzusammensetzung an den vorhandenen Knickgehölzen zu orientieren hat.</p> <p>1.4 Zwischen Knickfuß und der westlich angrenzenden Fläche ist ein 1 m breiter Knickschutzstreifen einzurichten. Der Knickschutzstreifen ist der freien Entwicklung zu überlassen. Knick und Knickschutzstreifen sind von der angrenzenden Fläche abzuzäunen.</p> <p>1.5 Der Knick ist alle 10 bis 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Etwa alle 50 m ist ein Überhalter stehen zu lassen bzw. neu aufzubauen. Der Wall ist auszubessern und die Lücken im Gehölzbestand mit standortgerechten und heimischen Gehölzen zu schließen. Müll und organische Abfälle sowie nicht knicktypische Pflanzen dürfen nicht eingebracht werden.</p> <p>1.6 Während der gesamten Bauphase ist der Knick und sein Randstreifen durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.</p> <p>Erhaltungs- und Anpflanzungsgebot von Bäumen gem. § 9 (1) 25a BauGB</p>  <p>2.1 Die bestehenden Bäume sind gem. Planzeichnung in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten.</p> <p>2.2 Im B-Gebiet sind gem. Planzeichnung 9 heimische und standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Unter jedem Baum ist eine mindestens 6 qm große Fläche unversiegelt zu lassen. Als Pflanzgut sind Hochstämme 3x verpflanzt mit Ballen, 15-18 zu wählen. Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten.</p> <p>2.3 Während der gesamten Bauphase sind die Bäume durch Schutzvorrichtungen zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.</p> <p>Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Schutzzone Schachter Bach" gem. § 9 (1) 20 BauGB</p>  <p>3.1 Die in der Fläche vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Während der gesamten Bauphase sind diese durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten.</p> <p>3.2 Die Fläche ist der freien Entwicklung zu überlassen, der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig. Der sich in der Fläche entwickelnde Gehölzbewuchs ist zu erhalten.</p> <p>Anpflanzungsgebot von Hecken gem. § 9 (1) 25a BauGB</p>  <p>4.1 Zur Eingrünung des nördlichen B-Plan-Talgebietes sind gem. Planzeichnung in einem Pflanzstreifen von 2 m Breite zweireihig versetzt mit einem Pflanzabstand zwischen den Reihen von 60 cm und in den Reihen von 1 m standortgerechte und heimische Laubgehölze (z.B. Sträucher bzw. Zw. Heister, 60-100) zu pflanzen.</p> <p>4.2 Die Pflanzflächen sind extensiv zu pflegen und von Pflanzenschutzmitteln freizuhalten, die angepflanzten Sträucher sind so zu pflegen, dass sich eine dichte, natürlich wirkende, mindestens 1,5 m hohe Hecke entwickelt.</p> <p>4.3 Grundstückseinfassungen sind nur aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.</p>	
<p>B-Plan Nr. 18</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Für die Versiegelung von max. 13.888 m² durch Gebäudeflächen und versiegelte Freiflächen besteht ein Bedarf an Ausgleichsfläche: 13.888 m²</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Ausgleichsmaßnahmen:</p>	<p>Die Fläche ist mit der Gesamtgröße von ca. 2,15 ha als bestehende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p>

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe		Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:																
<p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Erweiterung des Gewerbegebietes</p>	<table border="1" data-bbox="451 416 1177 1368"> <thead> <tr> <th data-bbox="451 416 970 483">Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:</th> <th data-bbox="970 416 1177 483">Ausgleichsfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="451 483 970 551">Ausgangssituation: Gesamtgröße der Maßnahmenfläche 2,15 ha.</td> <td data-bbox="970 483 1177 551"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="451 573 970 707">Es entfallen innerhalb dieser Fläche: 270 m² auf das bestehende Regenrückhaltebecken – nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar-</td> <td data-bbox="970 573 1177 707">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="451 730 970 864">800 m² trocken geprägte Ruderalfläche mit hohem ökologischen Wert – Bestandserhaltung -nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar-</td> <td data-bbox="970 730 1177 864">-</td> </tr> <tr> <td data-bbox="451 887 970 1021">1.480 m² bestehende Gebüsche frische und feuchter Standorte – Einbezug des Bestandes zur Eingrünung und Pufferung -Ausgleichsfaktor 0,25-</td> <td data-bbox="970 887 1177 1021">370 m²</td> </tr> <tr> <td data-bbox="451 1043 970 1200">7.970 m² junge Ruderalfläche / Brache – überwiegend zur Entwicklung eines Puffer- und Eingrünungsstreifens - Ausgleichsfaktor 0,5 (50% Abschlag gegenüber Acker)-</td> <td data-bbox="970 1043 1177 1200">3.985 m²</td> </tr> <tr> <td data-bbox="451 1223 970 1335">10.872 m² Ackerfläche – Entwicklung einer trocken geprägten Ruderalfläche - Ausgleichsfaktor 1,0-</td> <td data-bbox="970 1223 1177 1335">10.872 m²</td> </tr> <tr> <td data-bbox="451 1357 970 1368">Summe anrechenbare Ausgleichsfläche</td> <td data-bbox="970 1357 1177 1368">15.227 m²</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="451 1424 767 1458"><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p data-bbox="451 1491 1185 1547">Eingrünung der Erweiterungsfläche im Teilgebiet e5 mit Großbäumen und Gebüsch</p>		Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:	Ausgleichsfläche	Ausgangssituation: Gesamtgröße der Maßnahmenfläche 2,15 ha.		Es entfallen innerhalb dieser Fläche: 270 m ² auf das bestehende Regenrückhaltebecken – nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar-	-	800 m ² trocken geprägte Ruderalfläche mit hohem ökologischen Wert – Bestandserhaltung -nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar-	-	1.480 m ² bestehende Gebüsche frische und feuchter Standorte – Einbezug des Bestandes zur Eingrünung und Pufferung -Ausgleichsfaktor 0,25-	370 m ²	7.970 m ² junge Ruderalfläche / Brache – überwiegend zur Entwicklung eines Puffer- und Eingrünungsstreifens - Ausgleichsfaktor 0,5 (50% Abschlag gegenüber Acker)-	3.985 m ²	10.872 m ² Ackerfläche – Entwicklung einer trocken geprägten Ruderalfläche - Ausgleichsfaktor 1,0-	10.872 m ²	Summe anrechenbare Ausgleichsfläche	15.227 m²	
Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:	Ausgleichsfläche																		
Ausgangssituation: Gesamtgröße der Maßnahmenfläche 2,15 ha.																			
Es entfallen innerhalb dieser Fläche: 270 m ² auf das bestehende Regenrückhaltebecken – nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar-	-																		
800 m ² trocken geprägte Ruderalfläche mit hohem ökologischen Wert – Bestandserhaltung -nicht als Ausgleichsfläche anrechenbar-	-																		
1.480 m ² bestehende Gebüsche frische und feuchter Standorte – Einbezug des Bestandes zur Eingrünung und Pufferung -Ausgleichsfaktor 0,25-	370 m ²																		
7.970 m ² junge Ruderalfläche / Brache – überwiegend zur Entwicklung eines Puffer- und Eingrünungsstreifens - Ausgleichsfaktor 0,5 (50% Abschlag gegenüber Acker)-	3.985 m ²																		
10.872 m ² Ackerfläche – Entwicklung einer trocken geprägten Ruderalfläche - Ausgleichsfaktor 1,0-	10.872 m ²																		
Summe anrechenbare Ausgleichsfläche	15.227 m²																		

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
	<p>Lageplan:</p> 	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
	<p>Legende zum Lageplan:</p> <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 10px;"> <div data-bbox="472 456 1046 663">  <p>1 Erhaltungsgebot von privaten Grünflächen bzw. Parkanlagen gem. § 9 (1) 15 BauGB 1.1 Die bestehende Grünfläche / Parkanlage ist gemäß Planzeichnung in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. 1.2 Der halboffene, parkartige Charakter der Grünfläche ist dauerhaft zu erhalten. Der Abgang von Gehölzen ist durch Neupflanzung standortgerechter heimischer Gehölze oder natürlichen Nachwuchs zu ersetzen.</p> </div> <div data-bbox="472 676 1046 882">  <p>2 Erhaltungsgebot eines Gehölzbestandes gem. § 9 (1) 25a BauGB 2.1 Zur Auflockerung des B-Plan-Gebietes ist ein Gehölzbestand (Feldgehölz) gemäß Planzeichnung zu erhalten. 2.2 Der Abgang von Gehölzen ist durch Jungwuchs oder Neupflanzung mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu ersetzen (z.B. Stiel-Eiche, Rot-Buche, Hainbuche).</p> </div> <div data-bbox="472 891 1046 1326">  <p>3 Entwicklung der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Pufferung und Eingrünung des Gebietes" gem. § 9 (1) 20 BauGB 3.1 Die in der Fläche vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Ein Stockausschlag aus bestehenden Gehölzen ist zuzulassen. Während der gesamten Bauphase sind diese durch Schutzzäune zu sichern und von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. 3.2 Zur Eingrünung des Gebietes sind in unregelmäßigen Abständen 22 heimische, standortgerechte Großbäume (2x verpfl. Hochstamm) z.B. Gemeine Esche und Stiel-Eiche zu pflanzen. 3.3 Die Fläche ist der freien Entwicklung zu überlassen; der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist nicht zulässig. Der sich in der Fläche entwickelnde Gehölzbewuchs ist zu erhalten.</p> </div> <div data-bbox="472 1339 1046 1626">  <p>4 Entwicklung der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Entwicklung von Trockenbiotopen" gem. § 9 (1) 20 BauGB 4.1 Die Fläche ist der freien Sukzession zu überlassen. 4.2 Zur Vermeidung einer langfristigen Verbuschung ist mindestens alle drei Jahre im September / Oktober ein Mulchschnitt durchzuführen. 4.3 Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die Ablagerung von Abfällen aller Art ist nicht zulässig.</p> </div> <div data-bbox="472 1635 1046 1697">  <p>Gewerbefläche (GEe)</p> </div> </div>	
<p>B-Plan Nr. 19</p>	<p>B-Plan nach § 13 a BauGB (Eingriffsregelung entfällt)</p>	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe			Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p>B-Plan Nr. 20</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Wohnbaufläche Gemeinde: 42.700 m² → 5.080 m² x GRZ 0,4 + 50% Überschreitung 37.620 m² x GRZ 0,3 + 50% Überschreitung</p> <p>Wohnbaufläche 3. Bauabschnitt gesamt: 9.300 m² → Bereits beanspruchte Fläche: 6.800 m² → Neu in Anspruch genommene Fläche: 2.500 m² x GRZ 0,3 + 50% Überschreitung</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen: 5.800 m²</p> <p>priv. Verkehrsfläche (Gemeinde): 1.935 m²</p> <p>priv. Verkehrsfläche (3. Bauabschnitt): 865 m² neu beanspruchte Fläche: 260 m²</p> <p>Summe Gemeinde: 27.712 m²</p> <p>Summe 3. Bauabschnitt :1.385 m²</p> <p>Gesamtsumme: 29.097 m²</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p>			<p>Die südlich gelegenen Flächen werden in den Grundzügen der beabsichtigten Art der Bodennutzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ (naturnah gestaltet) im Flächennutzungsplan dargestellt. Aufgrund des erfolgten Ausgleichs des verbleibenden Ausgleichsbedarfs durch ein Ablösebeitrag über das Ökokonto der Gemeinde Osterönfeld, ergibt sich hieraus keine Flächendarstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p>
	<p>max. Versiegelung / Befestigung in m²</p>	<p>Ausgleichsverhältnis</p>	<p>Ausgleichsfläche in m²</p>	
	<p>3.048</p>	<p>0,5</p>	<p>1.524</p>	
	<p>16.929</p>	<p>0,5</p>	<p>8.465</p>	
	<p>1.125</p>	<p>0,5</p>	<p>563</p>	
	<p>5.800</p>	<p>0,5</p>	<p>2.900</p>	
	<p>1.935</p>	<p>0,5</p>	<p>968</p>	
	<p>260</p>	<p>0,5</p>	<p>130</p>	
	<p>27.712</p>		<p>13.857</p>	
	<p>1.385</p>		<p>693</p>	
<p>29.097</p>		<p>14.550</p>		
<p>Für den Ausgleich des Schutzgutes Boden sind 14.550 m² intensiv bewirtschafteter Fläche naturnah zu gestalten.</p> <p>Über einen <u>Befreiungsantrag vom 15.10.2010</u> (AZ. Amt Eiderkanal 621.41) wurde abweichend von den Festsetzungen im B-Plan Nr. 20 ein anderer Ausgleich für den Eingriff in den Boden vom Kreis Rendsburg Eckernförde mit Schreiben vom 22.10.2010 wie folgt genehmigt (AZ: 67.2.3.90-Schacht-Audorf-10).</p> <p><u>Anlass:</u></p> <p>Entgegen der Annahme während der Aufstellung des B-Planes Nr. 20 der Gemeinde Schacht-Audorf , befindet sich das</p>				

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p><u>Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</u></p> <p>In der Fläche werden 240 lfm Knick verschoben / beseitigt. Es handelt sich um gut ausgebildete hochwertige Knicks der Wertstufe 1 - Ausgleichsfaktor 1,5</p>	<p>im Süden des B-Plan-Gebietes befindliche Flurstück 40/22 nicht im Eigentum der Gemeinde und steht nur sehr bedingt für mögliche Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung, so dass eine Befreiung von den hier geplanten Festsetzungen notwendig wird.</p> <p>Da für eine ökologische Aufwertung des Flurstücks Nutzungsbeschränkungen notwendig sind und diese im Grundbuch gesichert werden müssen, wird eine Festlegung anderer Maßnahmen für das Flurstück 40/22 zurzeit nicht empfohlen.</p> <p>Es wird darum eine erneute Berechnung der im B-Plan-Gebiet vorhandenen Ausgleichsflächen und eines möglichen verbleibenden Ausgleichsbedarfs notwendig.</p> <p><u>Neue Berechnung:</u></p> <p>Für den Eingriff in das Schutzgut Boden auf der gemeindeeigenen Fläche (1. und 2. Bauabschnitt) wurden 13.857 m² Ausgleichsbedarf ermittelt. Zwischen dem bebauten Bereich des Gebietes und dem Moorkatenbach soll eine Streuobstwiese angelegt werden. Diese Restfläche (ohne die Fläche des Moorkatenbaches) beträgt 3.340 m². Durch die deutliche Verkleinerung der Fläche sind statt ehemals 100 nunmehr 30 Obstbäume zu pflanzen.</p> <p>Entlang der Knickneuanlage (207 m) im Südwesten sind beidseitig je 5 m breite Schutzstreifen vorgesehen → entsprechend 2.070 m² Ausgleichsfläche. Die verfügbare Ausgleichsfläche (ohne Knicks) für das Schutzgut Boden beträgt demnach: 3.340 m² + 2.070 m² = 5.410 m². Der Knicküberschuss in einer Länge von 97 lfm wurde mit einer Fläche von 2.910 m² angerechnet.</p> <p>Der Fehlbedarf beträgt damit 13.857 m² - 5.410 m² - 2.910 m² = 5.537 m².</p> <p>Der verbleibende Ausgleich in Höhe von 5.537 m² wurde durch die Zahlung eines Ablösebeitrages über das „Ökokonto Wildes Moor - Ost“ der Gemeinde Osterrönfeld geleistet.</p> <p><u>Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften:</u></p> <p>In dem Umweltbericht wurde ein Ausgleichsbedarf von 360 lfm Knick ermittelt. Im Zentrum des Gebietes werden 250 lfm Knick hergestellt. Im Südwesten des Gebietes (außerhalb des Flurstücks 40/22) werden 207 lfm Knick angelegt. Knickneuanlage insgesamt: 457 lfm. Es werden 97 lfm mehr Knick angelegt, als notwendig.</p>	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:						
<p>= Ausgleichsbedarf: 360 lfm.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Eingriff durch Bodenversiegelung</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Umgestaltung eines landwirtschaftlich genutzten und durch Randbebauung geprägten Bereiches.</p>	<p>Lageplan:</p>  <p>Planzeichenerklärung zum Lageplan</p> <table border="1" data-bbox="454 1008 1177 1388"> <tr> <td></td> <td>Verschobener Knick</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Neuanlage Knick</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Gehölzrodung zur Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens mit Klärfunktion</td> </tr> </table> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort; Behandlung gemäß Runderlass</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Im Straßenraum und in den Grünanlagen werden 36 mittelkronige und 15 großkronige Bäume gepflanzt. Außerdem wird der zentrale Bereich durch eine öffentliche Grünfläche, die durch Knicks begrenzt wird aufgelockert. Der südliche Teil am Moorkeitenbach wird durch eine Streuobstwiese gestaltet. Nach Süden und Südwesten werden Grünflächen, welche durch Knicks eingefasst sind, gestaltet.</p>		Verschobener Knick		Neuanlage Knick		Gehölzrodung zur Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens mit Klärfunktion	
	Verschobener Knick							
	Neuanlage Knick							
	Gehölzrodung zur Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens mit Klärfunktion							
<p>B-Plan Nr. 21</p>	<p>Befindet sich im Aufstellungsverfahren –vorhabenbezogen-</p>	<p>./.</p>						
<p>B-Plan Nr. 22</p>		<p>Da der Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden durch ein Ablösebeitrag über das</p>						

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:																		
<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>3.600 m² wassergebunden befestigt: Schotterrassen, Grantbelag für Stellplätze und Zuwegung</p> <p>bis zu 250 m² Versiegelung für Gebäude oder Container-Stellflächen</p> <p>Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“: 300 m² für Fußweg, Grillplatz, Aufstellfläche für Spielgeräte – wassergebunden-</p> <p>Ca. 400 m² für Wendepplatz und Zufahrt</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Eingriff durch Bodenversiegelung</p> <p><u>Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich überwiegend um Ruderalflächen, die seit längerer Zeit nicht genutzt werden. Stellenweise tritt eine beginnende Verbuschung auf, stellenweise ist die</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <table border="1" data-bbox="451 477 1158 1146"> <thead> <tr> <th>max. Versiegelung / Befestigung in m²</th> <th>Ausgleichsverhältnis</th> <th>Ausgleichsfläche in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3.600</td> <td>0,3</td> <td>1.080</td> </tr> <tr> <td>250</td> <td>0,5</td> <td>125</td> </tr> <tr> <td>300</td> <td>0,3</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>400</td> <td>0,5</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>4.550</td> <td></td> <td>1.495</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgleichsbedarf: Für den Ausgleich des Schutzgutes Boden sind 1.495 m² intensiv bewirtschafteter Fläche naturnah zu gestalten.</p> <p>Der Ausgleich war nicht sinnvoll innerhalb des Plangebietes umzusetzen. Er erfolgte durch die Zahlung eines Ablösebetrages vom Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld unter dem Aktenzeichen: 67.23.90-Schacht-Audorf.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort; Behandlung gemäß Runderlass</p> <p><u>Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Für die Tiere und Pflanzen des nebenstehenden Biototyps sollen möglichst große Bereiche der Sondernutzungsfläche als arten- und blütenreiche Krautzone erhalten bleiben bzw. dazu entwickelt werden.</p> <p>Aufgrund der sehr hohen Wertigkeit der Flächen sind für diese Schutzgut zusätzlich 500 m² intensiv genutzter Fläche naturnah herzustellen.</p>	max. Versiegelung / Befestigung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in m ²	3.600	0,3	1.080	250	0,5	125	300	0,3	90	400	0,5	200	4.550		1.495	<p>Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld erfolgt ist, ergibt sich hieraus keine Flächendarstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p>
max. Versiegelung / Befestigung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in m ²																		
3.600	0,3	1.080																		
250	0,5	125																		
300	0,3	90																		
400	0,5	200																		
4.550		1.495																		

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p>Ruderalvegetation trocken geprägt. Die stellenweise blütenreiche Krautvegetation hat vor allem für Insekten / Wirbellose eine besondere Bedeutung. Der ökologische Wert der Fläche ist damit sehr hoch.</p> <p>Der Ausgleich für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften kann ganz oder teilweise durch Ausgleichmaßnahmen für das Schutzgut Boden hergestellt werden.</p> <p>In der Fläche befindet sich ein 30 m langer Knickrest, der überwiegend nach Süden verschoben und ergänzt wird.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Es erfolgt eine Umgestaltung einer schmalen ruderal geprägten Fläche zwischen der Bundeswasserstraße Nord-Ostsee-Kanal und der Kreisstraße. Das Gebiet ist demzufolge eine landschaftlich deutlich veränderte Fläche.</p>	<p>Es handelt sich um Knick der Wertstufe 2 - Ausgleichsfaktor 1 = Ausgleichsbedarf: 30 m – wird im Gebiet durch die Verschiebung und Neu-Aufsetzung hergestellt.</p> <p>Der ermittelte Ausgleichsbedarf für Flora und Fauna in Höhe von 500 m² wird durch Einzahlung eines Betrages auf das Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld, Aktenzeichen: 67.23.90-Schacht-Audorf, abgelöst.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Der Gehölz- und Baumbestand des Plan-Gebietes bleibt weitgehend erhalten, insbesondere in den erhöht liegenden Bereich der öffentlichen Grünfläche, bzw. wird am Rand des Gebietes zur Kreisstraße verdichtet.</p>	

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:																					
<p>B-Plan Nr. 23</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>26.720 m² x GRZ 0,8 (max. Versiegelung)</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen Planstraße A: 2.225 m²</p> <p>Öffentliche Verkehrsflächen K76: 2.330 m², hiervon neu versiegelt: 420 m²</p> <p>Private Verkehrsflächen: 900 m²</p> <p>Öffentl. Stellplatzfläche, teilversiegelt: 170 m²</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Eingriff durch Bodenversiegelung</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <table border="1" data-bbox="464 539 1177 1256"> <thead> <tr> <th>max. Versiegelung / Befestigung in m²</th> <th>Ausgleichsverhältnis</th> <th>Ausgleichsfläche in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>21.376</td> <td>0,5</td> <td>10.688</td> </tr> <tr> <td>2.225</td> <td>0,5</td> <td>1.113</td> </tr> <tr> <td>420</td> <td>0,5</td> <td>210</td> </tr> <tr> <td>900</td> <td>0,5</td> <td>450</td> </tr> <tr> <td>170</td> <td>0,3</td> <td>51</td> </tr> <tr> <td>25.091</td> <td></td> <td>12.512</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgleichsbedarf: Für den Ausgleich des Schutzgutes Boden sind 12.512 m² intensiv bewirtschafteter Fläche naturnah zu gestalten.</p> <p>505 m² Ausgleichsfläche für das Schutzgut Boden konnte innerhalb des Plangebietes durch Festsetzung eines beidseitigen Saumstreifens für die Neuanlage eines Knicks auf der nordöstlichen Grenze (Breite 1,00 m + 0,50 m) hergestellt werden. Der verbleibende Ausgleichsbedarf - 12.007 m² wurde über das Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld abgelöst.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u></p> <p>Zuleitung und Versickerung des unbelasteten Niederschlagswassers in ein Regenrückhaltebecken mit Regenklärbeckenwirkung im Südwesten des Gebietes, anschließend Einleitung in den NOK. Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers von Dachflächen auf dem Betriebsgelände. Zuleitung des Schmutzwassers zur gemeindlichen Ortsentwässerungsanlage. Behandlung gemäß Runderlass.</p>	max. Versiegelung / Befestigung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in m ²	21.376	0,5	10.688	2.225	0,5	1.113	420	0,5	210	900	0,5	450	170	0,3	51	25.091		12.512	<p>Aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanung und der in diesem Fall eher untergeordneten Bedeutung gegenüber dem vorrangigen Ziel, der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen, werden die umgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Freihaltung eines Knick- Saumstreifen- innerhalb des in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt.</p> <p>Der größere Anteil des erforderlichen Ausgleichs wurde durch ein Beitrag über das Ökokonto der Gemeinde Osterrönfeld abgelöst. Hieraus ergibt sich keine Flächendarstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p>
max. Versiegelung / Befestigung in m ²	Ausgleichsverhältnis	Ausgleichsfläche in m ²																					
21.376	0,5	10.688																					
2.225	0,5	1.113																					
420	0,5	210																					
900	0,5	450																					
170	0,3	51																					
25.091		12.512																					

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Durch vorhandene, benachbarte Gewerbeflächen mit hohen Gebäuden besteht eine landschaftliche Vorbelastung. Ansiedelung von Gewerbebetrieben mit neuen Gebäuden bedeutet eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes.</p> <p><u>Regenrückhaltebecken – gesonderte Betrachtung</u></p> <p>Bau eines Regenrückhaltebeckens mit Regenklärbeckenwirkung (ca. 4.110 m²) im Südwesten des Plangebietes. Hier findet ein Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild statt.</p>	<p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Am nördlichen Rand wurden darum entlang der Planstraße „A“ großkronige Bäume gepflanzt. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes wurde ein Knick angelegt.</p> <p><u>Regenrückhaltebecken – gesonderte Betrachtung</u></p> <p>Naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit Regenklärbeckenwirkung mit geschwungener Uferlinie, flachen Böschungen sowie Festsetzung einer extensiven Pflege.</p>	
<p>B-Plan Nr. 24</p> <p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Neuversiegelung bei einer GRZ von 0,3+ 50 % Überschreitung für Nebenanlagen: Max. zulässige Versiegelung von 13.230 m²</p> <p>Neuversiegelung Verkehrsflächen: Vollversiegelte Straßenverkehrsflächen 6.700 m²</p> <p>= 19.930 m² maximale Versiegelung</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Verlust von Einzelbäumen: 21 Einzelbäume</p>	<p><u>Schutzgut Boden</u></p> <p>Kompensation gemäß Runderlass 2013: 1:0,5 = 9.965 m² Ausgleich im Plangeltungsbereich: Nicht möglich. Ausgleich über das Ökokonto „Wildes Moor-West“ der Gemeinde Osterröndfeld.</p> <p><u>Schutzgut Landschaftsbild</u></p> <p>Gemäß Runderlass 2013: abhängig von der Baumstärke. Ausgleichsbedarf: Pflanzung von 27 Bäumen</p>	<p>Da alle Ausgleichsflächen außerhalb der Gemeindegrenzen liegen, erfolgt keine Darstellung in der Planzeichnung. Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p>

Beschreibung der Eingriffe:	Lage, Größe und Beschreibung der erfolgten Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe	Darstellung in der Planzeichnung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes:
<p><u>Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Beseitigung Fichten-schonung: 2.290 m²</p> <p>Beseitigung von Knick-abschnitten: 72 m</p> <p>Entwidmung von Knicks: 710 m</p>	<p>Ausgleich im Plangeltungsbereich: Pflanzung von 20 Straßenbäumen sowie Pflanzung von 7 Bäumen innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“</p> <p><u>Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften</u></p> <p>Gemäß Runderlass 2013: 1:1= 2.290 m² Ausgleich im Plangeltungsbereich: Nicht möglich. Ersatz außerhalb des Plangeltungsbereichs und des Gemeindegebietes: Der Ausgleich wird auf einer gemeindeeigenen Fläche auf dem Flurstück 39/2, Flur 12, Gemarkung Schülldorf umgesetzt. Es werden Feldgehölze in insgesamt 2.290 m² Größe neu angelegt.</p> <p>Lageplan: Flurstück 39/2, Flur 12, Gemarkung Schülldorf</p>  <p>Flurstück 39/2 ist rot umrandet</p> <p>Gemäß Knickerlass 2013: 1:2 = 144 m Neuanlage Ausgleich im Plangeltungsbereich: Nicht möglich. Ersatz außerhalb des Plangeltungsbereichs: Ausgleich von 144 m Knick über das Knick-Ökokonto Stadum (Naturraum Geest)</p> <p>Gemäß Knickerlass 2013: 1:1 = 710 m Ausgleich im Plangeltungsbereich: Nicht möglich. Ersatz außerhalb des Plangeltungsbereichs: Ausgleich von 572 m Knick über das Knick-Ökokonto Osterstedt (Naturraum Geest) und Ausgleich von 148 m Knick über das Knick-Ökokonto Stadum (Naturraum Geest).</p>	

Tabelle 56: Erfolge Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe

Die folgende Tabelle fasst noch einmal die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zusammen, die in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in der Planzeichnung als Bestand dargestellt wurden. Bei den Flächen, die mit einem * versehen sind, handelt es sich um bestehende Ausgleichsflächen, die bisher jedoch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt worden sind. In der Flächenbilanz, im Kapitel 18, werden sie deshalb unter Zugang (Bestand) erfasst.

Nr.	Biotoptyp, aktueller Bestand	Lage und Zuordnung	Größe ha
1.*	Weiden-Bruchwald, Ruderale Grasflur, entwässerter Feuchtwald mit Hybridpappeln	östlich des Nord-Ostsee-Kanals, südlich des Wohnmobilstadions am NOK, westlich der K 76 Eingriff: NOK-Böschungssicherung	ca. 0,84 (Anteil Wald: 0,45)
2.	Weiden-Bruchwald, Ruderale Grasflur, mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, Schilf-, Rohrkolben-Teichsimsenröhricht, eutrophes größeres Stillgewässer, typischer Knick, sonstiger Laubwald auf bodensauren Standorten	Östlich des Wohngebietes "Bauverein Ost", anschließend an die geplanten wohnbaulichen Erweiterungsgebiete Eingriff: B-Plan Nr. 15 „Bauverein Ost“	ca. 2,06
3.*	Ruderale Grasflur mit Trockengebüsch, eutrophes größeres Stillgewässer, typischer Knick, Rohboden auf trockenen Standorten, Pionierwald mit Zitterpappel/Hänge Birke, entwässerter Feuchtwald mit Weiden, Knickwall ohne Gehölze, Staudenfluren trockener Standort, Nitrophytenflur, Brombeerflur	Westlich der Bundesautobahn A7 und östlich des "Grünen Weges" südöstlich des Nord-Ostsee-Kanals Eingriff: Sandabbau Kalksandsteinfabrik	ca. 7,82 (Anteil Wald: 4,53)
		Insgesamt:	ca. 10,72 (Anteil Wald: 4,98)

Tabelle 57: Bestand der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Als abgehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden die Flächen im Kapitel 18 bilanziert, welche in der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nach den damaligen Gesetzen und Verordnungen als gesetzlich geschützte Biotope galten und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in den Flächennutzungsplan übernommen worden sind. Zum einen entfallen nach der heutigen Gesetzes- und Verordnungslage einige damals festgestellte gesetzlich geschützte Biotope (Überprüfung hat im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsplanes 2015 stattgefunden) und zum anderen werden gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich dargestellt, jedoch die Grundnutzung der Flächen bleibt unverändert. Beispiel: Innerhalb von Flächen für die Landwirtschaft befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop. Die Grundnutzung, Flächen für die Landwirtschaft, bleibt dargestellt. Die Fläche, auf der sich ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet, erhält eine Randsignatur gem. Planzeichenverordnung (sogenannte Kammlinie).

15.2.2 Planung

Um die Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft durch die geplante Siedlungsentwicklung innerhalb des Gemeindegebietes ausgleichen zu können, werden im Rahmen der vorbereitenden Planung Flä-

chen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für Ausgleichsmaßnahmen an Stellen vorgesehen und dargestellt, die sich für eine Aufwertung im Sinne des Naturschutzrechtes eignen.

Daraus ergeben sich für zu erwartende Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft folgende Ausgleichsflächen:

Nr.	Biotoptyp, aktueller Bestand	Lage	Größe ha
1.	Intensivacker	Nördlich des Rader Wegs, östlich von der Rütgesstraße, westlich vom Grünen Weg	ca. 9,13
2.	Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland	Westlich (ca. 15 m breiter Streifen) und nördlich (ca. 10 m breiter Streifen) neben den gesetzlich geschützten Biotopen, die innerhalb des „Grundlosen Moores“ liegen, als Puffer zu den geplanten Wohnbauflächen „2.Erweiterung Bauverein Ost“ (Potenzialflächen der 2. Priorität). Nördlich der Anliegerstraße „Am Brook“.	ca. 1,12
3.	Intensivacker (ca. 1,75 ha/Sonstige Ruderalfläche (ca. 0,2 ha)	Grundlosmoor-Graben im Bereich, der südlich an die bestehenden geschützten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft angrenzt, sowie die in diesem Abschnitt des Grundlosmoor-Grabens westlich angrenzenden Flächen bis zum Puffer zu den geplanten Wohnbauflächen „2.Erweiterung Bauverein Ost“ (Potenzialflächen der 2. Priorität). Nördlich der Anliegerstraße „Am Brook“.	ca. 1,95
4.	Bach mit Regelprofil ohne technische Uferverbauung	Abschnitt Schachter Bach im Bereich: Südwestlich der Grund- und Gemeinschaftsschule	ca. 0,22
5.	Sonstiger naturnaher Bach, Gehölzsaum an Gewässern, mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, typische Knicks	Moorkatenbach und anliegendes Grünland im Bereich: Nördlich der Moorkate und westlich des Moorkatenweges	ca. 1,20

	Gewässerschutzstreifen am Schülldorfer See und am Dörpsee (genaue Biotoptypen werden gem. Bestandsaufnahme von BfL noch ergänzt)	Nördlicher Uferstreifen in einer Breite von ca. 50 m entlang des Schülldorfer Sees und des Dörpsees	ca. 10,8
6.	Sonstiges Feldgehölz Feuchte Hochstaudenflur Brombeerflur	Exklave südlich der A210, östlich Schwarzer Weg	ca. 0,76
		Insgesamt:	ca. 25,18

Tabelle 58: Geplante Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

15.3 Anerkannte Ökokonten

Die Gemeinde verfügt bisher über kein anerkanntes Ökokonto.

Im Zusammenhang mit der Neuanpflanzung von Wald sollte die Gemeinde ein Ökokonto einrichten, über welches dann speziell Ausgleichsbedarf für Waldumwandlungen abgewickelt werden kann.

Die Gemeinde kann auch für die geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein Ökokonto einrichten, wenn sie die Flächen im Vorwege ankauft und die Umsetzung von Maßnahmen dem Eingriff vorzieht.

15.4 Prüfung der zu erwartenden Eingriffe

Zu erwartende Eingriffe in Knicks:

Im Rahmen der Erschließung und Umsetzung des geplanten Sonstigen Sondergebietes „Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe“ (S3) ist ein Eingriff in den bestehenden Knick, der innerhalb des Gebietes von Osten nach Westen verläuft, in einer Länge von ca. 5 m notwendig (Knickbeseitigung). Zur Begradigung des Ortrandes im Bereich der geplanten Wohnbauflächen in der Rütgersstraße, müssen im Rahmen der verbindlichen Überplanung ca. 55 m Knick an die nordöstliche Grenze des geplanten Wohngebietes verschoben werden. Für den geplanten Knickdurchbruch sowie für die Knickverschiebung wurde ein Antrag auf die Zusicherung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die beim Vollzug der Planung notwendigen Eingriffe in den Knickbestand nach § 108a LVwG bei der unteren Naturschutzbehörde eingeholt. Die Zusicherung wurde per E-Mail vom 07.12.2015 von der UNB erteilt. Es wurde in der Zusicherung der Hinweis erteilt, dass der UNB auf den Flächen einen Altbaumbestand bekannt ist, der ggf.in die zukünftige Bebauung zu integrieren ist.

Zu erwartende Eingriffe in das Schutzgut "Boden":

Eingriffe aufgrund eines Flächennutzungsplanes sind regelmäßig zu erwarten, wenn dieser Plan neue Bauflächen oder Baugebiete darstellt.

Aufgrund der Neuaufstellung des F-Planes werden folgende Eingriffe in das Schutzgut "Boden" erwartet:

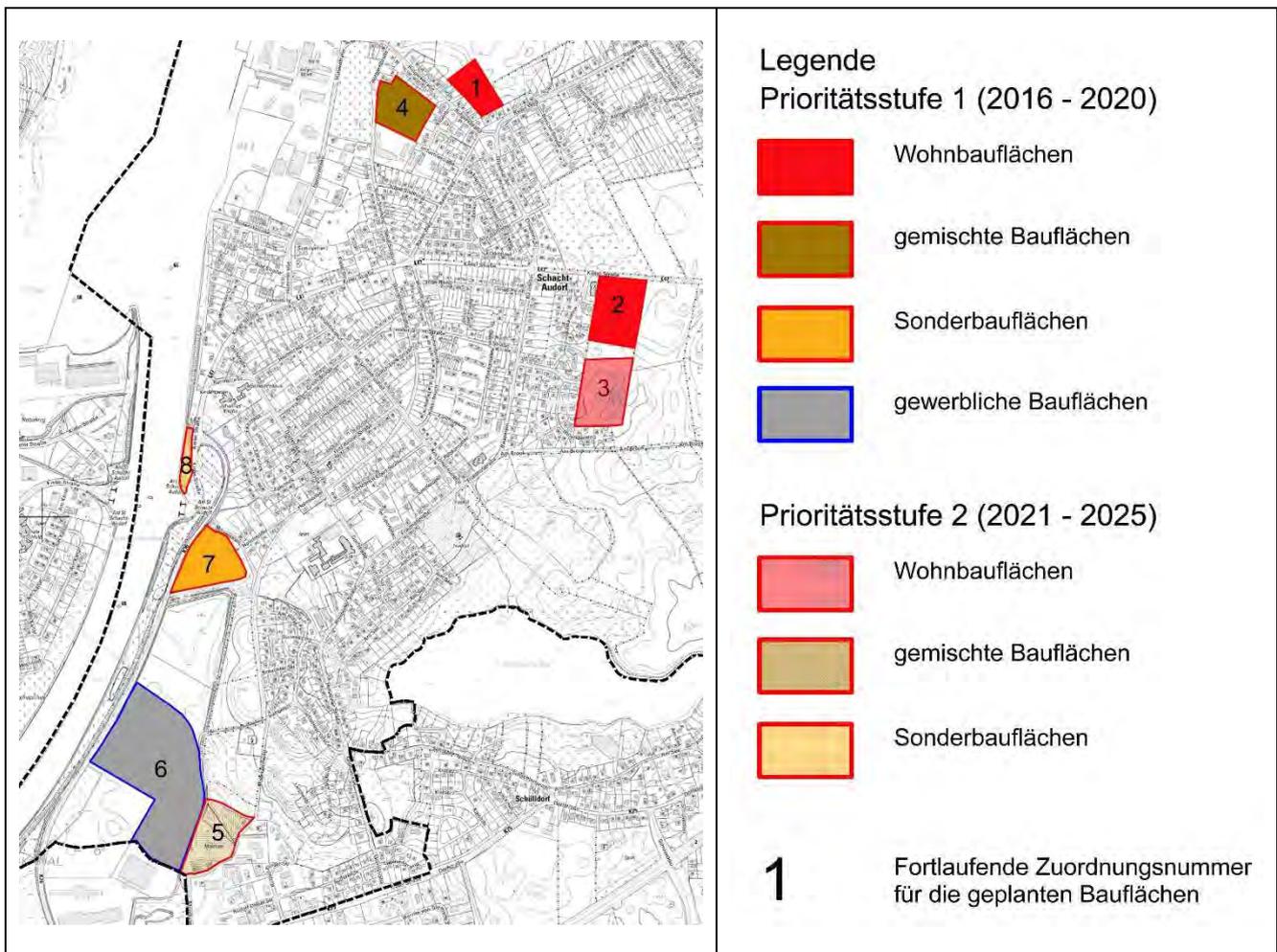


Abbildung 28: Geplante Entwicklungsflächen „Außenbereich“

Nummer der geplanten Baufläche gem. Abbildung 28	Größe der geplanten Bauflächen m ²	Voraussichtlicher Versiegelungsgrad (GRZ)	Voraussichtliche Bodenversiegelung m ²	Voraussichtlicher Ausgleichsbedarf für Bodenversiegelung im Verhältnis 1 : 0,5
1.	ca. 12.200	0,3 + 50 % zulässige Überschreitung	ca. 5.490	ca. 2.745
2.	ca. 24.000	0,3 + 50 % zulässige Überschreitung	ca. 10.800	ca. 5.400
3.	ca. 25.500	0,3 + 50 % zulässige Überschreitung	ca. 11.475	ca. 5.738
4.	ca. 19.900	0,4 + 50 % zulässige Überschreitung	ca. 11.940	ca. 5.970
5.	ca. 23.900	0,5 + 50 % zulässige Überschreitung	ca. 17.925	ca. 8.963
6.	ca. 95.300	0,8 → zulässige Überschreitung bis 1,0	ca. 95.300	ca. 47.650
7.	ca. 21.700	0,3 + 50 % zulässige Überschreitung	ca. 9.765	ca. 4.883
8.	ca. 4.500	0,5 + 50 % zulässige Überschreitung	ca. 3.375	ca. 1.688
			gesamt:	ca. 83.037

Tabelle 59: Voraussichtlicher Ausgleichsbedarf

Die Tabelle 59 stellt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine Abschätzung dar, damit sich die Gemeinde darüber Klarheit verschaffen kann, wie viele Ausgleichsflächen ungefähr bereitgestellt werden müssen. Ob diese in der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden oder über ein anerkanntes Ökokonto im gleichen Naturraum einer anderen Gemeinde abgelöst werden, bleibt offen, da die Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt nicht Eigentümer der geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist. Sie wurden für Flächen festgelegt, auf denen innerhalb der Gemeinde ein sinnvoller Ausgleich stattfinden könnte. Weitere Möglichkeiten Ausgleichsflächen zu schaffen, besteht für Teilbereiche innerhalb der geplanten Baugebiete. Diese sind jedoch meist von untergeordneter Bedeutung und werden in der Flächennutzungsplanung nicht konkret dargestellt. Die abschließende konkrete Berechnung des Ausgleichsbedarfs und die ökologische Bewertung der geplanten Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Eine konkrete ökologische Bewertung ist erst zum Zeitpunkt der verbindlichen Überplanung sinnvoll, da sich im Laufe der Jahre noch Änderungen ergeben können.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Ersatz für die geplanten Eingriffe leisten kann. Die Gemeinde plant innerhalb des Gemeindegebietes ca. 24,42 ha als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft für zukünftige Eingriffe vorzubereiten. Die Gemeinde strebt an, diese zu erwerben und ein Ökokonto anzulegen. Für die im Rahmen der Neuaufstellung vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Boden werden insgesamt ca. 8,3 ha Ausgleichsflächen benötigt. Der Überschuss könnte in Form von Ökopunkten, für die ein Ablösebetrag zu zahlen ist, für Eingriffe in Gemeinden verwendet werden, die keine Ausgleichsflächen zur Verfügung haben. Sie müssen nur im gleichen Naturraum liegen.

Deshalb wird auch keine Zuordnung der geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu den geplanten Bauflächen, auf denen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft zu erwarten sind, vorgenommen. Rechtsverbindliche Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Beeinträchtigungen werden in den nachfolgenden Bebauungsplänen und sonstigen städtebaulichen Satzungen getroffen.

15.5 Lärmaktionsplan der Gemeinde Schacht-Audorf

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG waren gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionschutzgesetz bis zum 18.07.2008 Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Die Verpflichtung erstreckt sich in der ersten Stufe auf Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Dazu gehört im Gemeindegebiet Schacht-Audorf die Bundesautobahn A 7, die im Bereich der östlichen Gemeindegrenze verläuft und teilweise das Gemeindegebiet am östlichen Rand durchquert sowie die Bundesautobahn A 210, die in einer Entfernung zwischen ca. 325 m und ca. 1200 m zum südlichen Siedlungsrand verläuft (siehe nachfolgende Tabelle).

Kurzbeschreibung	DTV*	p (%)**	Straßenoberfläche	v _{zul} (km/h)*** Pkw/Lkw
BAB A210/B202 Beginn vierspurig-K76	18.002	7,1	Gussasphalt	110/80
BAB A210 K76- Autobahnkreuz A210/A7/E45	22.332	7,2	Gussasphalt	120/80
BAB A7 Autobahnkreuz A210/A7/E45- B203	46.044	11,9	Gussasphalt	120/80

Tabelle 60: Verkehrsdaten aus dem Lärmaktionsplan

- * Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (6 Millionen Kfz/Jahr entspr. einem DTV von rd. 16.400)
- ** Lkw-Anteil in Prozent
- *** zulässige Höchstgeschwindigkeit in Kilometer pro Stunde

Die Kartierung des Umgebungslärms wurde gem. der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt

Bewertung der Ist-Situation

Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (auf 10 gerundet)

L_{DEN} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm	L_{Night} dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	430	über 50 bis 55	290
über 60 bis 65	240	über 55 bis 60	130
über 65 bis 70	0	über 60 bis 65	0
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	670	Summe	410

Tabelle 61: Anzahl der belasteten Menschen durch Straßenlärm

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen.

L_{DEN} dB(A)	Fläche in km²	<u>Wohnungen</u>
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	2,2	160
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,5	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,1	0
Summe	2,8	160

Tabelle 62: Anzahl der belasteten Flächen und Wohnungen durch Hauptverkehrsstraßen

Bewertung der Anzahl von Personen, die dem Lärm ausgesetzt sind

Es sind ca. 670 Personen und somit rund 15 % der Einwohner der Gemeinde Schacht-Audorf durch Umgebungslärm über 55 dB(A) L_{DEN} verursacht durch Hauptverkehrsstraßen (> 6 Mio. Kfz/a) betroffen.

Von hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} sind keine Personen, über 55 dB(A) L_{Night} sind 130 Personen betroffen. Dies entspricht für den Nachtzeitraum ca. 3 % der Gesamtbevölkerung.

Sehr hohen Belastungen mit L_{DEN} über 70 dB(A) und L_{Night} über 60 dB(A) ist kein Bewohner ausgesetzt. Die Zahl der von Umgebungslärm durch Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 6 Mio. Kfz pro Jahr betroffenen Personen in Schacht-Audorf und die Höhe der schalltechnischen Belastung ist somit als mittelmäßig zu bewerten.

Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Der untersuchte Umgebungslärm geht fast ausschließlich von der BAB 7 aus. Die belasteten Bewohner der Gemeinde befinden sich vorrangig im östlichen Bereich von Schacht-Audorf an der BAB 7 (s. Abbildung 29)



Abbildung 29: Belastete Gebäude in Schacht-Audorf > L_{Night} = 55 dB(A) (orange)

Nur wenige der ermittelten Belasteten befinden sich im Süden des Gemeindegebietes und werden durch den Lärm von der BAB A210 belastet.

Besonders im nordöstlichen Bereich des Ortes Schacht-Audorf (Danziger Straße) sind im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen, die jedoch bereits bebaut sind, von Umgebungslärm, teilweise mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung, belastet.

Maßnahmenplanung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Es sind keine Schallschutzwände zur Lärminderung in der Gemeinde Schacht-Audorf entlang der BAB A7 vorhanden. Im Bereich der Gemeinde Schacht-Audorf wurde jedoch die Geschwindigkeit auf der BAB A7 und der BAB A 210 auf 120 bzw. 100 km/h für Pkw begrenzt. Weiterhin wurde auf der BAB A7 eine lärmindernde Asphaltdecke verbaut.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Für die BAB A 210 sowie der BAB A7 ist der Bund der Baulastträger, vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV). Durch den Baulastträger sind keine aktiven oder passiven Maßnahmen zur Lärminderung in der Gemeinde Schacht-Audorf entlang der BAB A7 geplant.

Beurteilungspegel über 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts als Auslöser für eine freiwillige Lärmsanierung im Sinne der VLärmSchR 97 sind nicht gegeben.

An der BAB A7 sollte seitens des Baulastträgers geprüft werden, ob Lärmschutzmaßnahmen zur Reduzierung der bestehenden Lärmbelastungen umgesetzt werden können.

Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „ruhige Gebiete“ vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG). Konkret bedeutet dies, dass eine Erhöhung der Lärmbelastung innerhalb der ruhigen Gebiete in Zukunft zu vermeiden ist. Eine Definition ruhiger Gebiete ist weder in der Richtlinie 2002/49/EG noch in deren nationaler Umsetzung dem § 47 BImSchG vorgegeben.

Auf G rund der fehlenden Definition zur Ausweisung von ruhigen Gebieten und der nicht flächendeckenden Lärmkartierung werden in der ersten Stufe der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie keine Ruhigen Gebiete in Schacht-Audorf ausgewiesen.

Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Schacht-Audorf ist von den Hauptlärmquellen BAB A210 und BAB A7 betroffen, beide Straßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde. Daher soll auch langfristig auf den zuständigen Baulastträger, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr eingewirkt werden, alle möglichen Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms umzusetzen. Im Zusammenhang mit dem Bau einer neuen Rader Hochbrücke könnten aktive Schallschutzmaßnahmen entlang der BAB A7 durchgeführt werden.

Weiterhin wird bei allen zukünftigen gemeindlichen Planungen der Lärmschutz als zusätzliches Planungsziel aufgenommen. Langfristig werden im Rahmen der Bauleitplanung verkehrssparsame Siedlungsstrukturen unterstützt und unverträgliche Nutzungen getrennt. Die Ausweisung von neuen Wohngebieten in den mit Lärm belasteten Bereichen soll durch die Einhaltung der Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 vermieden werden.

Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da aktuell keine Maßnahmen zum Schutz gegen Umgebungslärm geplant sind, ist eine Verminderung der Betroffenzahlen aktuell nicht zu erwarten.

15.6 Immissionsschutz

Fragen zum Schutz vor Immissionen aus Lärm, Gerüchen, Staub, Licht und andere Umwelteinflüssen sind ein wichtiger Bestandteil der im Baugesetzbuch angesprochenen Belange des Umweltschutzes. Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen stehen in der Abwägung möglicherweise konkurrierender Belange aus dem § 1 Abs. 6 BauGB gegenüber, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Um schädliche Umwelteinwirkungen innerhalb von Plangebieten mit unterschiedlichen Schutzniveaus bzw. Nutzungsmöglichkeiten so weit wie möglich zu vermeiden, erfolgt die Steuerung auf der F-Plan Ebene so, dass die Plangebiete untereinander so gut wie möglich gebietsverträglich zugeordnet werden.

Eine sachgerechte und ordnungsgemäße Abwägung der Belange des Immissionsschutzes erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, da auf der vorbereitenden F-Plan Ebene die genaue Sachlage und die Erfassung der Problematik in der Regel nicht konkret bestimmt werden können.

In der Neuaufstellung des F-Planes wird auf die konkrete Darstellung von Nutzungsbeschränkungen oder Schutzvorkehrungen verzichtet, da die Möglichkeiten wirksamen Immissions-, vor allem Lärmschutzes vielfältig sind und im Rahmen der vorbereitenden gesamtgemeindlichen Betrachtung noch nicht abschließend übersehbar sind. Aus einer konkret vorliegenden Planung können sich Lösungsalternativen ergeben, die sich z.B. aus Maßnahmen an Gebäuden (passiver Schallschutz) oder auf die Anordnung von Gebäuden ergeben. Nur für gewerbliche Bauflächen oder Gewerbegebiete, für die bereits ein Schallgutachten vorliegt aus dem hervorgeht, dass die Nutzung in diesen Gebieten nur eingeschränkt erfolgen kann, wurde diese Einschränkung auf der F-Plan Ebene übernommen. Diese gewerblichen Bauflächen sind durch ein "e" als Zusatz zum G dargestellt. Hierzu gehören die eingeschränkten gewerblichen Bauflächen an der K 76, in der Rudolf-Diesel-Straße, im Moorkatenweg und in der Hüttenstraße.

Immissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben:

Immissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben spielen in der Gemeinde Schacht-Audorf eher eine untergeordnete Rolle, da keine landwirtschaftlichen Betriebe im Vollerwerb innerhalb der Gemeinde vorhanden sind. Es konnten zwei Betriebsstellen im Nebenerwerb im Rahmen der Bestandsaufnahme gezählt werden.

Anlagenbedingte Immissionen:

Anlagenbedingte Immissionen (z. B. von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Sport- und Freizeitanlagen) sollen auf der Ebene der nachfolgenden Planungen (verbindliche Bauleitplanung, Genehmigungsplanung) auf einer konkret vorliegenden Planung erfolgen. Hieraus ergeben sich oft alternative Lösungsmöglichkeiten eines wirksamen Schallschutzes, welche nicht für die Nutzung des Bodens relevant sind, z.B. konstruktive Maßnahmen an Gebäuden (passiver Schallschutz) oder gezielte Anordnung von Gebäuden und Räumen. Für die gewerblichen Bauflächen, für die bereits ein Schallgutachten vorliegt aus dem hervorgeht, dass die Nutzung in diesen Gebieten nur eingeschränkt erfolgen kann, wurde diese Einschränkung als Hinweis für die hierauf aufbauenden Planungsüberlegungen auf der F-Plan Ebene übernommen. Diese gewerblichen Bauflächen sind durch ein "e" als Zusatz zum G dargestellt. Hierzu gehören die eingeschränkten gewerblichen Bauflächen an der K 76, in der Rudolf-Diesel-Straße, im Moorkatenweg und in der Hüttenstraße.

Auch für den bestehenden Sportplatz des TSV Vineta Audorf liegt ein Schallgutachten vor, welches in dem für das Gebiet zuständigen B-Plan Nr. 13 berücksichtigt wurde.

Straßenverkehrslärm:

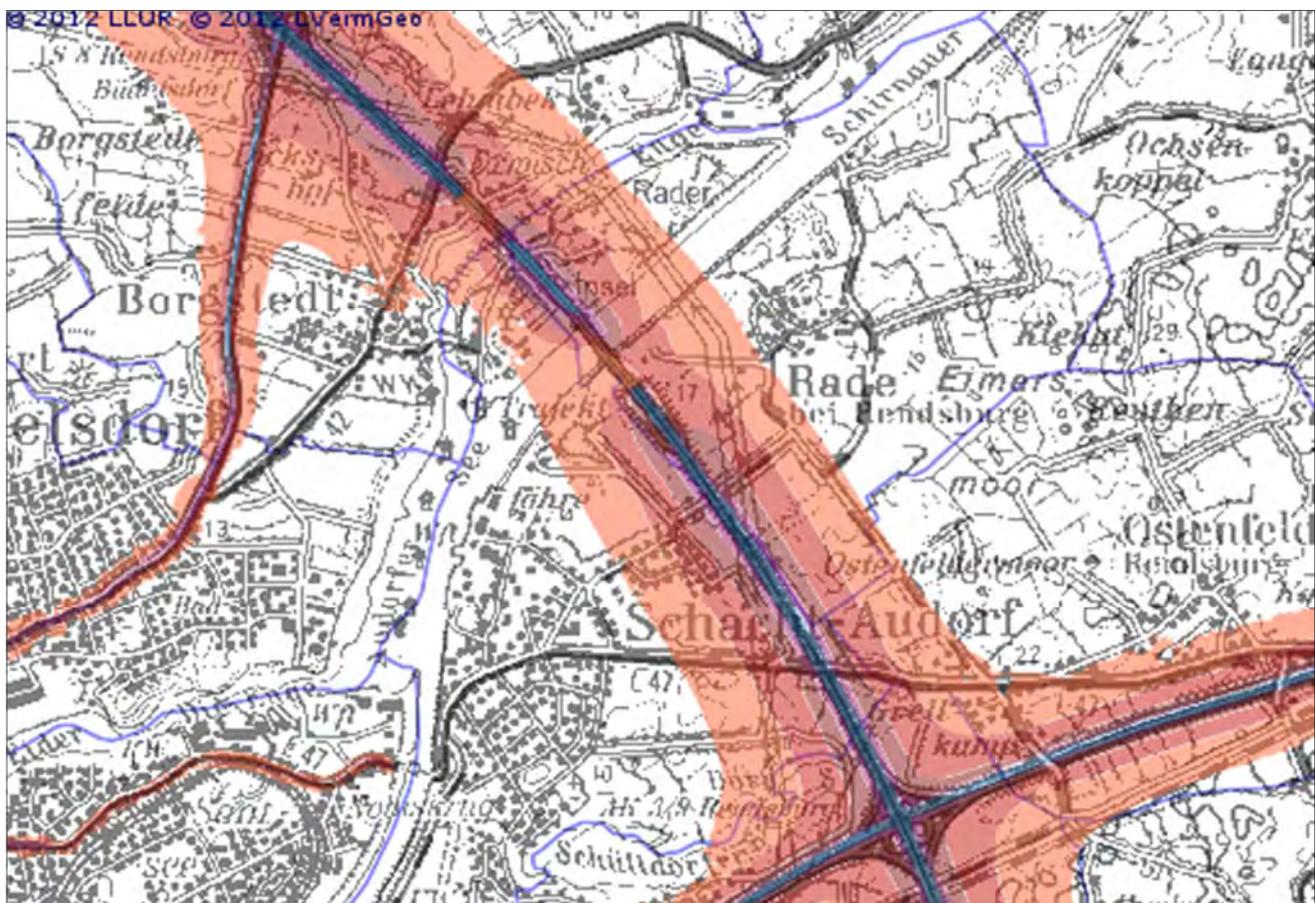
Zur Abschätzung der Auswirkung der Lärmsituation auf die sich in der näheren Umgebung aufhalten und lebenden Menschen auf Grund der Zunahme des Verkehrs durch die gewerbliche Entwicklung im Bereich der K 76, wurde die Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH aus Neumünster von der Gemeinde gebeten, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 23 "Gewerbegebiet K76/NOK" abgegeben. Der B-Plan Nr. 23 erzeugt mit einem Nutzungsmix von Handel, Dienstleistung und Handwerk rund 1.400 Kfz/24h. Die Kreisstraße K 76 weist eine Verkehrsstärke von derzeit 7.200 Kfz/24h und mit Berücksichtigung der Gebietsentwicklung in Osterrönfeld von 8.200 Kfz/24h im Jahr 2030 auf.

Zuzüglich des Verkehrs aus dem B-Plan Nr. 23 steigt die Verkehrsstärke im ungünstigsten Fall (7.200 + 1.400 = 8.600) um 19%. Diese Steigerung der Verkehrsstärke führt zu einem Anstieg des Emissionspegels der Straße um 0,8 dB(A). Diese Veränderung ist nicht wahrnehmbar. Eine wahrnehmbare Steigerung des Lärmpegels um 3 dB(A) wird erst mit einer Verdoppelung der Verkehrsstärke erreicht. Die Steigerung des Verkehrslärms, die durch die Planung des B-Planes Nr. 23 verursacht wird, wird als nicht wahrnehmbar bewertet.

Die Bundesautobahn A 7 liegt am östlichen Gemeinderand und verläuft in Teilabschnitten von Südost nach Nordwest durch das Gemeindegebiet.

Der Kartenservice für Umgebungslärm vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig- Holstein ist eine erste Orientierungshilfe zur Beurteilung von Straßenimmissionen die von der Bundesautobahn A7 ausgehen und auf die Gemeinde einwirken.



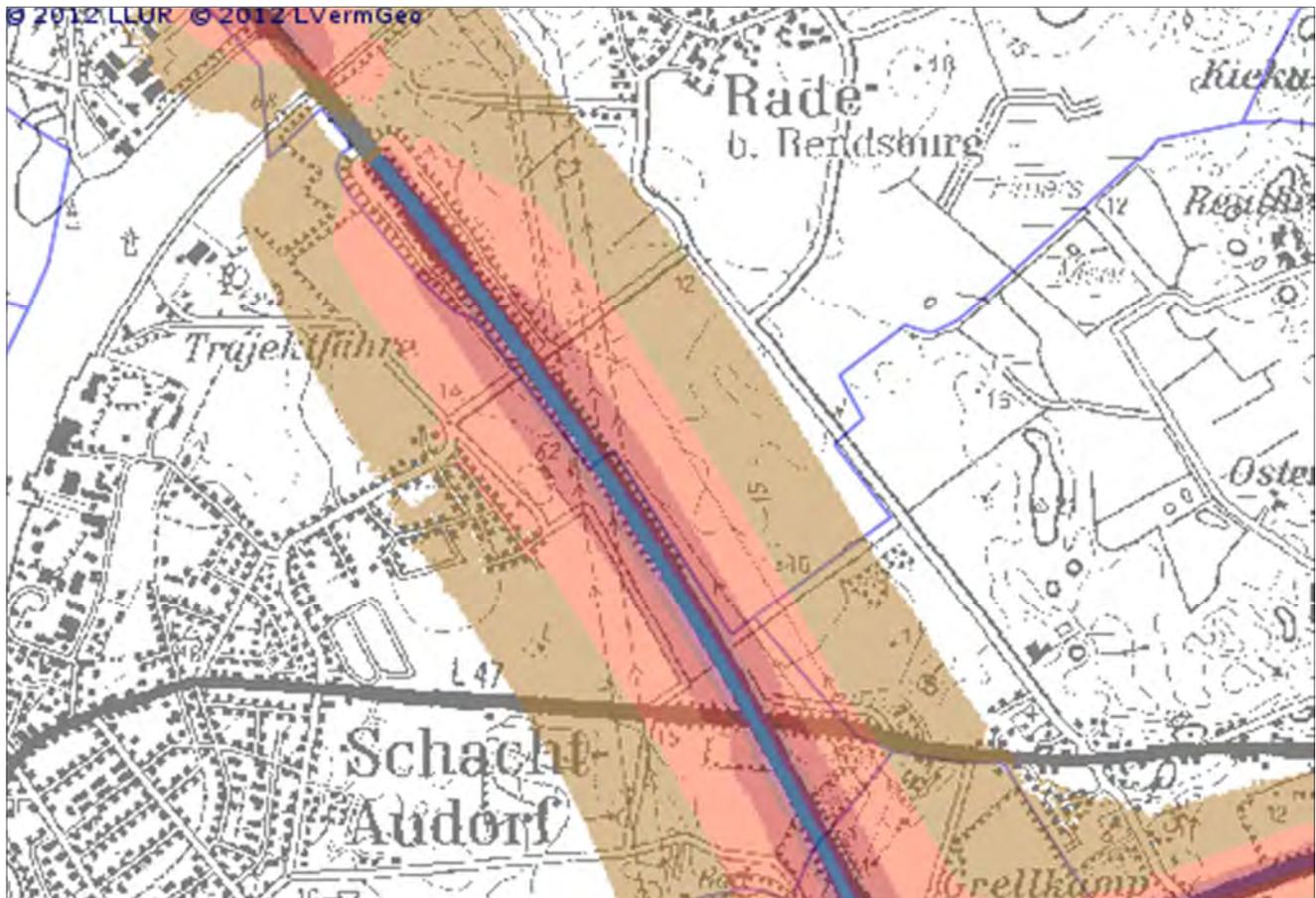
Lärmkarte 1: Lärmindizes L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (24 Std.))

Legende Lärmkarte 1

Straße 24 Std (2012)

- über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
- über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
- über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
- über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
- über 75 dB (A) bis 80 dB(A)
- über 80 dB(A)

Aus der Lärmkarte 1 geht hervor, dass die Werte des Tag-Abend-Nacht-Lärmindex über 55 dB (A) bis 60 dB (A) im Bereich bestehender sowie geplanter Wohngebiete betragen. Sie berühren das Gemeindegebiet im östlichen Teilbereich bis zu einer Entfernung von ca. 700 m.



Lärmkarte 2: L_{Night} (Nacht-Lärmindex (8 Std.))

Legende Lärmkarte 2

Straße Nacht (2012)

- über 50 dB(A) bis 55 dB(A)
- über 55 dB(A) bis 60 dB(A)
- über 60 dB(A) bis 65 dB(A)
- über 65 dB(A) bis 70 dB(A)
- über 70 dB(A) bis 75 dB(A)
- über 75 dB (A) bis 80 dB(A)
- über 80 dB(A)

Die graphisch dargestellten berechneten Werte des Nacht-Lärmindex in der Lärmkarte 2 betragen über 50 dB (A) bis 55 dB (A) und berühren das Gemeindegebiet im östlichen Teilbereich bis zu einer Entfernung von ca. 500 m.

Dieses Ergebnis kann man als Orientierung zur Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplanten Wohnbauflächen nehmen. Jedoch sollte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein Gutachten, welches die genaue Lage des Plangebietes und die aktuelle Verkehrssituation berücksichtigt, die erforderlichen Maßnahmen überprüft und festgesetzt werden (siehe auch Kapitel 15.5 -Lärmaktionsplan der Gemeinde Schacht-Audorf-)

16. Windenergie

Die Gemeinde möchte keine Konzentrationsflächen für Windenergie in der Neuaufstellung des F-Planes darstellen.

Für die Planungsräume I bis III wurden Teilregionalpläne zum Sachthema Windenergie im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 aufgestellt.

Mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 hat die Landesplanungsbehörde die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 sowie die Neuaufstellung von Teil-Regionalplänen (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet (Amtsbl. Schl.-H. S. 772). Hiermit kommt sie dem gesetzlichen Auftrag aus § 18 Abs. 1 Satz 1 LaplaG nach.

Die Aufstellung der Teilregionalpläne und der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 ist als Konsequenz zu den Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 20.01.2015 zu sehen.

Das Obergerverwaltungsgericht Schleswig (OVG) hat die Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III und damit die Ausweisung von Windeignungsgebieten von 2012 am 20.01.2015 für unwirksam erklärt.

Hieraufhin hat der Landtag ein Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes -Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG)- beschlossen, welches am 22.Mai 2015 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz soll nach der Erklärung der Unwirksamkeit der Teilfortschreibung der Regionalpläne I und III das Ziel der Landesplanung unterstützen, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung nicht außerhalb der dafür zukünftig vorgesehenen Gebiete entstehen können. Solche Planungen und Maßnahmen können durch das WEPSG für den Zeitraum von 2 Jahren untersagt werden. Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete des Planungsraums oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 ROG genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

*Quelle: Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 02.02.2016.

In der Teilfortschreibung der Regionalpläne sind Flächen dargestellt, siehe Abbildung 30, für die Ausnahmen für Windkraftanlagen nach § 18a LaplaG möglich sind, wenn räumlich abgrenzbare sowie räumlich nicht abgrenzbare Abwägungskriterien nicht entgegenstehen. Außerhalb dieser Flächen sind Ausnahmen nach § 18a LaplaG aufgrund von harten und weichen Tabukriterien ausgeschlossen.

In den Regionalplänen sollen zukünftig Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass sich innerhalb eines Vorranggebiets die Windenergienutzung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Außerhalb dieser Gebiete ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Zur Ermittlung der Vorranggebiete hat die Landesplanungsbehörde zunächst harte Tabukriterien definiert, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist.

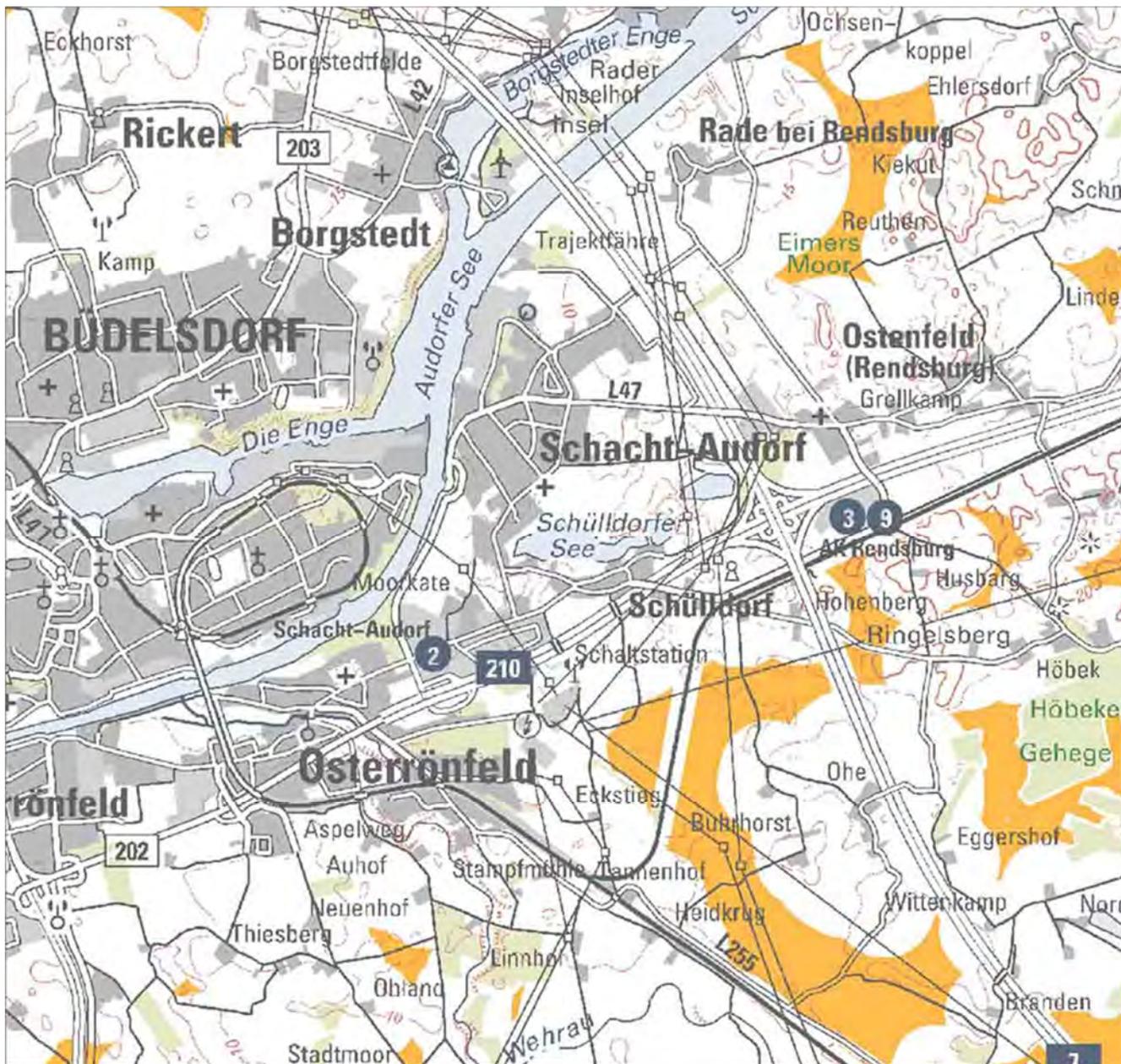


Abbildung 30: Auszug Abwägungsbereiche für Windenergienutzung aus der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum II

Zeichenerklärung

 Ausnahmen für Windkraftanlagen nach § 18a LaplaG möglich, wenn räumlich abgrenzbare sowie räumlich nicht abgrenzbare Abwägungskriterien nicht entgegenstehen. Außerhalb dieser Flächen sind Ausnahmen nach § 18a LaplaG aufgrund von harten und weichen Tabukriterien ausgeschlossen.

 Die Darstellung von Windenergieanlagen in der Grundkarte gibt weder die exakte Anzahl noch den genauen Standort von Windenergieanlagen wieder und lässt keine Aussage darüber zu, ob diese Anlagen innerhalb oder außerhalb der Tabuzone liegen.

Zeichenerklärung zur Abbildung 30

Die Darstellung von Windenergieanlagen in der Grundkarte gibt weder die exakte Anzahl noch den genauen Standort von Windenergieanlagen wieder und lässt keine Aussage darüber zu, ob diese Anlagen innerhalb oder außerhalb der Tabuzone liegen

Es handelt sich um eine vorläufige, nicht rechtsverbindliche Darstellung anhand des Kriterienkataloges des Runderlasses des Ministerpräsidenten (Staatskanzlei, Landesplanungsbehörde) vom 23. Juni 2015: Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III.

Diese Karte dient u.a. als Anhaltspunkt bei der Prüfung von Ausnahmen nach § 18a Abs. 2 LaplaG. Die Karte ist kein Entwurf des Regionalplans, die dargestellten Bereiche außerhalb der Tabuzonen dienen aber als Suchraum für künftige Vorranggebiete für Windenergienutzung.

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf wurde keine Fläche dargestellt, für die Ausnahmen für Windkraftanlagen nach § 18a LaplaG möglich sind.

17. Flächen mit Zielvorgabe für die Nachfolgenutzung

Das Dauerkleingartengebiet, mit einer Größe von ca. 5,35 ha, soll bis zur Aufgabe durch den Kleingartenverein als Dauerkleingartengebiet genutzt werden. Die Gärten werden aktuell zum größten Teil noch bewirtschaftet und von Kleingärtnern genutzt.

Bei Aufgabe, z.B. aufgrund rückläufiger Mitgliederzahlen, so dass die Pflege und Bewirtschaftung des Gebietes durch den Kleingartenverein nicht mehr erfolgen kann, soll die in integrierter Position liegende Fläche zukünftig wohnbaulich entwickelt werden.

Die Folgenutzung wurde mit in die Darstellungen aufgenommen, um eine langfristig zielorientierte Planung steuern zu können.

Wenn die Flächen für eine wohnbauliche Nutzung in Anspruch genommen werden sollen, ist eine Abstimmung und Zustimmung von der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg herbeizuführen. Der Flächennutzungsplan muss geändert werden.

Das Planzeichen für die Flächen mit Zielvorgabe für die Nachfolgenutzung (nach Aufgabe der jetzigen Nutzung) gehört zu den Planzeichen ohne Normcharakter.

18. Flächenbilanz

Die Größe des Gemeindegebietes von Schacht-Audorf beträgt 652 ha gem. der statistischen Berichte vom Statistikamt Nord "Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2013 nach Art der geplanten Nutzung (in ha)".

Bodenflächen nach Art der geplanten Nutzung	Stand	Neuaufstellung F-Plan 2030		Neuaufstellung F-Plan 2030	Stand
		Zugang	Abgang		
	Alter F-Plan einschließlich der rechtskräftigen Änderungen				11.12.2015
		Priorität 1	Priorität 2		
	(ha, ca.)	(ha, ca.)	(ha, ca.)	(ha, ca.)	(ha, ca.)
Wohnbauflächen	130,96	6,17	15,03*	6,46	130,67
Gemischte Bauflächen	5,34	13,67	./.	./.	19,01
Versorgungsschwerpunkte (gemischte Bauflächen)	./.	5,86	./.	./.	5,86
Gewerbliche Bauflächen	98,93	9,50	./.	0,53 (Bereich westlich von Floenborg) 34,29 (Bereich südlich der Trajektfähre, bis zum Rader Weg) 7,46 (Bereich Rütgersstraße/Industriestraße)	66,15
Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. 1 WaStrG“ → Temporäre Nutzung: Gewerbliche Bauflächen	0,56	./.	./.	./.	0,56
Sonstiges Sondergebiet „Bundeswehr“	5,23	./.	./.	5,23	./.
Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe"	./.	2,91	./.	./.	2,91
Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. 1 WaStrG“ →	0,77	./.	./.	./.	0,77

Temporäre Nutzung: Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Campingplatz für Wohnmobile"					
Sondergebiete „Bundeswasserstraße gem. 1 WaStrG“ → Temporäre Nutzung: Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Tourismus und Freizeit"	./.	0,45	./.	./.	0,45
Flächen für den Gemeinbedarf	7,03	./.		0,51	6,52
Flächen für Sport- und Spielanlagen	8,08	./.		./.	8,08
Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge	32,50	0,10		./.	32,60
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	5,56	./.		0,8	4,76
Grünflächen	37,19	13,67		11,73	39,13
Wasserflächen	83,45	./.		./.	83,45
Flächen für Abgrabungen	15,38	./		15,38	./.
Flächen für die Landwirtschaft	174,72	./.		35,68	139,04
Flächen für Wald	16,69	Bestandsaufnahme Sept. 2015: 19,25 (als Bestand dargestellt, sind als solche im alten F-Plan jedoch nicht dargestellt) Neuplanung in der Neuaufstellung F-Plan 2030: 58,70		16,69	77,95
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	29,61 (davon in der 7. Änderung des F-Planes wurden die damals als gesetzlich	25,18 (Planung) 3,68 (als Bestand dargestellt, weil die Flächen für Ausgleichsmaßnahmen schon verwendet wurden, sind als solche im alten F-Plan jedoch nicht dargestellt → Ausgleich		24,38	34,09

	geschützt geltenden Biotopflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Flächen wurden nicht für Maßnahmen verwendet und entfallen in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes = ca. 24,38 ha)	für den Sandabbau und für NOK-Böschungssicherung gem. Landschaftsplan von 1997, insgesamt = 8,66 ha davon sind jedoch 4,98 ha als Wald in die Bilanz eingeflossen)		
	652,00	159,14	159,14	652,00

Tabelle 63: Flächenbilanz

*Wird in der Flächenbilanz mit der Grundnutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ aufgeführt.

19. Zusammenfassung Teil A (städtebaulicher Teil)

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes eine Aktualisierung der Rahmenbedingungen und der Leitziele stattgefunden hat, die zur zukünftigen Steuerung der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf beiträgt.

Im Vordergrund steht das städtebauliche Ziel, Bauland für Wohnhäuser und Gewerbebetriebe vorsorglich langfristig (15 Jahre) planungsrechtlich vorzubereiten und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Mit der Ansiedlung von Gewerbebetrieben beabsichtigt die Gemeinde kleinen bis mittelständischen Unternehmen die Gelegenheit geben, sich in der Gemeinde Schacht-Audorf auf verkehrsgünstig gelegenen Flächen anzusiedeln und gleichzeitig Arbeitsplätze innerhalb der Region zu schaffen.

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll auch eine weitere Entwicklung der bestehenden touristischen Einrichtungen innerhalb der Gemeinde planungsrechtlich vorbereitet werden. Die Gemeinde sieht für die regionale Bevölkerung einen Zugewinn durch die Erweiterung der touristischen Einrichtungen. Die Planung sieht vor, durch die neu geplanten touristischen Einrichtungen Synergien zu den in der Region vorhandenen Einrichtungen und Attraktionen zu entwickeln, um langfristig hieraus einen wirtschaftlichen Nutzen für die Region zu sichern und gleichzeitig ein breiter gefächertes Angebot an Arbeitsplätzen in der Region zu schaffen. Zur Optimierung und gegenseitigen Ergänzung der Angebote hat die Gemeinde einen räumlichen Schwerpunkt in der exponierten Lage am Nord-Ostsee-Kanal festgelegt.

Die Planung von Neuwald, insbesondere im Bereich der Bundesautobahn BAB A7, soll langfristig zur Verbesserung des örtlichen Klimas beitragen und der Naherholung dienen.

Der Ausbau der Fuß- und Radwege ermöglicht der Bevölkerung innerhalb der Gemeinde die infrastrukturellen Einrichtungen auf kurzem Wege, auch ohne motorisierte Fahrzeuge, zu erreichen. Es können weitere Spazier- und Rundwanderwege sowie Erlebnispfade geschaffen werden.

Die Neuausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches soll den Schwerpunkt für die Ansiedlung von Einzelhandelsgeschäften innerhalb der Gemeinde festlegen und gleichzeitig die vorhandenen Geschäfte in diesem Bereich stärken und so zur optimalen Versorgung der Bevölkerung beitragen. Das im Jahre 2013 von den angehörigenden Gemeinden und Städten der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ausgearbeitete regionale Einzelhandelskonzept diente hierzu als Grundlage.

In der Dorfstraße sowie in der Kieler Straße (im Abschnitt zwischen Kanalstraße und Hüttenstraße/Am Urnenfriedhof) soll das bestehende Ortszentrum durch die Aufnahme als Versorgungsschwerpunkt in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gesichert und die zukünftige Entwicklung gesteuert werden.

Um den bereits vollzogenen Charakter des Gebietes weiter zu entwickeln und der gewerblichen Nutzung mehr Gewichtung zu verleihen, wird der Bereich als gemischte Bauflächen dargestellt. In solchen Gebieten stehen die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung gleichberechtigt nebeneinander.

Durch die interkommunale Zusammenarbeit wird die gemeindliche Planung der baulichen Entwicklung in Abstimmung mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2025 vorbereitet. Die darüber hinaus für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Flächen werden zur Orientierung als Potenzialflächen aufgenommen, die jedoch bei Inanspruchnahme im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes erneut mit der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg abzustimmen sind.

Um die Potenziale für eine wohnbauliche Entwicklung im Innenbereich zu aktivieren, sollen die berührten Eigentümer in geeigneter Weise befragt werden, ob sie einer Nachverdichtung unter Einbeziehung ihres Grundstückes zustimmen und ob sie verkaufsbereit sind. Für die einzelnen Bereiche wird eine gemeinsame Überplanung und Erschließung angestrebt.

Um die geplanten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft innerhalb des Gemeindegebietes ausgleichen zu können, werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorbereitet.

20. Hinweise

20.1 Kampfmittelräumdienst

Mit der Einführung der Kampfmittelverordnung vom 07. Mai 2012 mit Datum vom 22. Juli 2015 wird Schacht-Audorf in der Anlage 1 der geänderten Landesverordnung nicht mehr aufgeführt, in der Gemeinden verzeichnet sind, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sind oder belastet sein können und somit eine Verpflichtung besteht, vor Beginn von Teilbauarbeiten auf Grundstücken in diesen Gemeinden bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Für die Gemeinde Schacht-Audorf fällt in diesem Zusammenhang diese Verpflichtung zukünftig weg.

Die Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein ist jedoch weiterhin zu beachten. Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder von bisher nicht bekannten Fundstellen oder Lagerstätten mit vergrabenen, verschütteten oder überfluteten Kampfmitteln Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, dies

unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

20.2 Richtfunkstrecken

Innerhalb der Gemeinde befinden sich Richtfunkstrecken. Da sich der Richtfunkbelegungszustand der Richtfunkstrecken ständig ändern kann.

Aus Datenschutzgründen werden nur die Koordinaten der Richtfunkstrecken sowie die Namen der derzeitigen Betreiber in der Begründung zur Neuaufstellung des F-Planes nachrichtlich übernommen, die dieses schriftlich mitgeteilt haben und es ausdrücklich wünschen.

Dazu gehören die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, die auch das Netz von E-Plus betreibt.

Aufgrund von Änderungen der Betreiber und zur Erfragung von Richtfunkstrecken anderer Betreiber, die die Lage ihrer Richtfunkstrecken nicht mitgeteilt haben, wird grundsätzlich empfohlen bei vorliegenden konkreten Bauplanungen mit einer Höhe von über 20 m, entsprechende Anfragen an die Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin zu richten. Bei Anforderung einer Stellungnahme zu den jeweiligen Bauvorhaben müssen die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets angegeben werden und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung der Baubereiche sowie das Maß der Baulichen Nutzung übermittelt werden.

Die folgenden Abbildungen (Abbildung 31 und die Abbildung 32) zeigen die Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (farbige Linien in Pink, Grün, Türkis und Rot) und der E-Plus (schwarze Linie) im Gemeindegebiet.

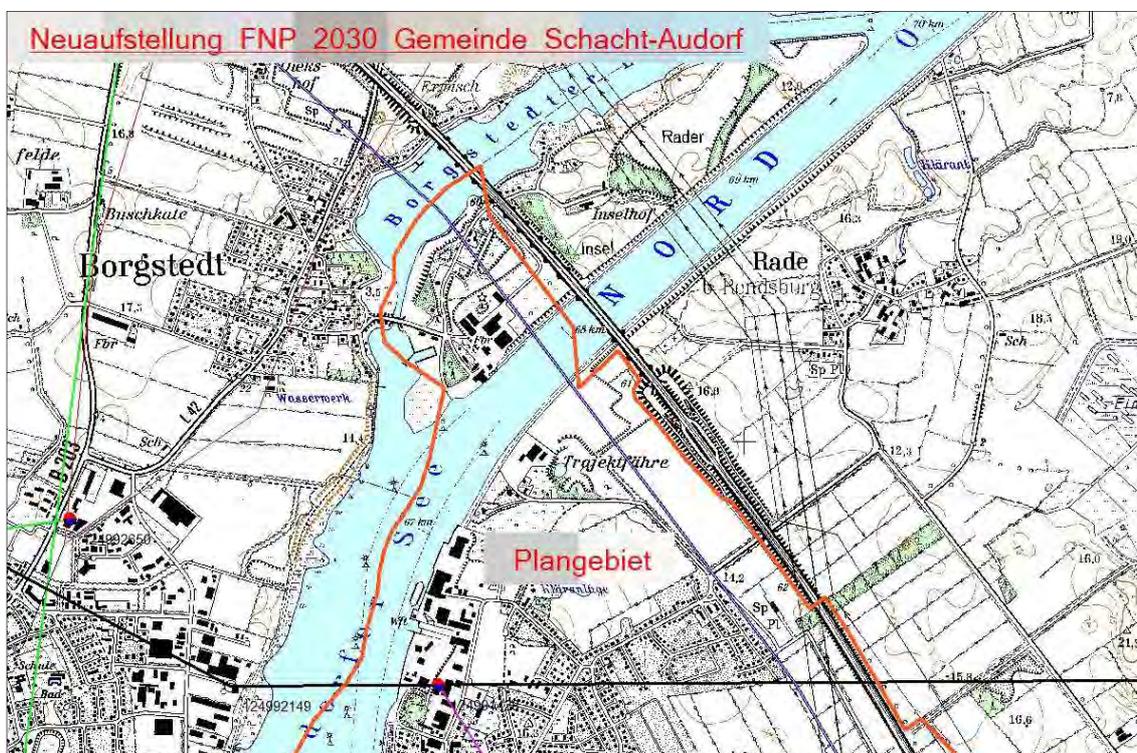


Abbildung 31: Skizze der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen im nördlichen Gemeindegebiet (mit einer orangen Linie umgrenzt)

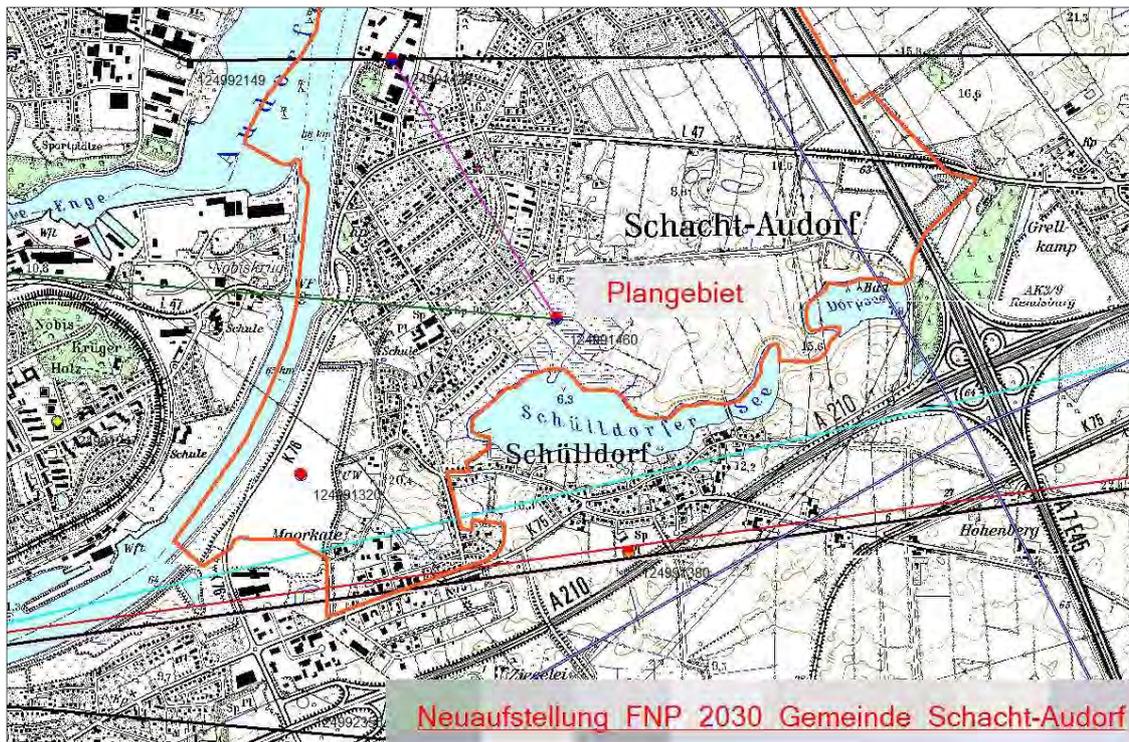


Abbildung 32: Skizze der Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen im südlichen Gemeindegebiet (mit einer orangenen Linie umgrenzt)

Man kann sich diese Telekommunikationslinien als horizontal über der Landschaft verlaufende Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern).

Um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden ist folgendes zu beachten:

Geplante Konstruktionen oder notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 20 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 10 m einhalten. Bei Windenergieanlagen (WEA) beträgt der horizontale Schutzkorridor mindestens +/- 30 m und der vertikale Schutzkorridor +/- 20 m.

Im Umkreis von 250 m der Funkstandorte dürfen keine Windenergieanlagen aufgebaut werden.

Zu den Abbildungen wurden folgende Eckdaten von den aufgeführten Betreibern zu Bestimmung der Lage mitgeteilt:

1. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Durch das Plangebiet verlaufen 9 Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (farbige Linien in Pink, Grün, Türkis und Rot).

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt			Antenne ü.			B-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt			Antenne ü.		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt
101530245	54	19	20,89	10	3	9,3	30	76,7	106,7	54	17	38,25	9	40	33,05	3	62,2	65,2
101530259	siehe Link 101530245						siehe Link 101530245											
101530334	siehe Link 101530245						siehe Link 101530245											
101530499	siehe Link 101530245						siehe Link 101530245											
101550481	54	17	38,25	9	40	33,05	3	62	65	54	18	59,85	9	51	2,01	13	21,44	34,44
101552524	54	19	20,89	10	3	9,3	30	76,44	106,44	54	17	38,25	9	40	33,05	3	52,8	55,8
101552525	siehe Link 101552524						siehe Link 101552524											
101552377	54	18	33,65	9	41	24,79	8	59,3	67,3	54	18	26,26	9	43	39,35	9	28	37
101552378	54	18	26,26	9	43	39,35	9	28	37	54	19	1,29	9	43	3,93	7	25,7	32,7

Abbildung 33: Eckdaten der Funkfelder der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

2. E-Plus Netz

Durch das Plangebiet verlaufen 4 Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (schwarze Linien).

Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:

Richtfunkverbindung	A- Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt			Antenne ü.			B-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt			Antenne ü.		
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	Grund	Gesamt
11EM0837	54	19	1,26	9	42	15,87	11	74,2	85,2	54	18	59,85	9	51	2,01	13	30	43
11EM0545	54	17	38,25	9	40	33,05	3	61,7	64,7	54	19	20,89	10	3	9,3	30	80,33	110,33
11EM0544	siehe Link 11EM0545						siehe Link 11EM0545											
11812176	54	17	38,25	9	40	33,05	3	62	65	54	19	20,89	10	3	9,3	30	76	106

Abbildung 34: Eckdaten der Funkfelder des E-Plus Netzes

3. Dataport, Niederlassung Hamburg

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde Dataport vom Landespolizeiamt übertragen.

Durch das Plangebiet verlaufen 2 Richtfunkverbindungen der Dataport, siehe Abbildung 35 (gestrichelte Linien in blau).

Die Richtfunktrassen verlaufen zwischen den Punkten:

- A: 09 E 42 15,8 / 54 N 19 01,2 (WGS84) Antennenhöhe: 40,30 m
09 E 55 12,0 / 54 N 19 40,0 (WGS84) Antennenhöhe: 39,50 m
- B: 09 E 42 15,8 / 54 N 19 01,2 (WGS84) Antennenhöhe: 38,50 m
09 E 42 58,5 / 54 N 18 41,7 (WGS84) Antennenhöhe: 08,20 m

Zu beiden Seiten der Richtfunkverbindung muss ein Abstand von 30 m zum Rotorkreis bei Windenergieanlagen freigehalten werden. Nur bei Freihaltung des Korridors der Richtfunkverbindung bestehen von Dataport keine Einwände gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Bereich.

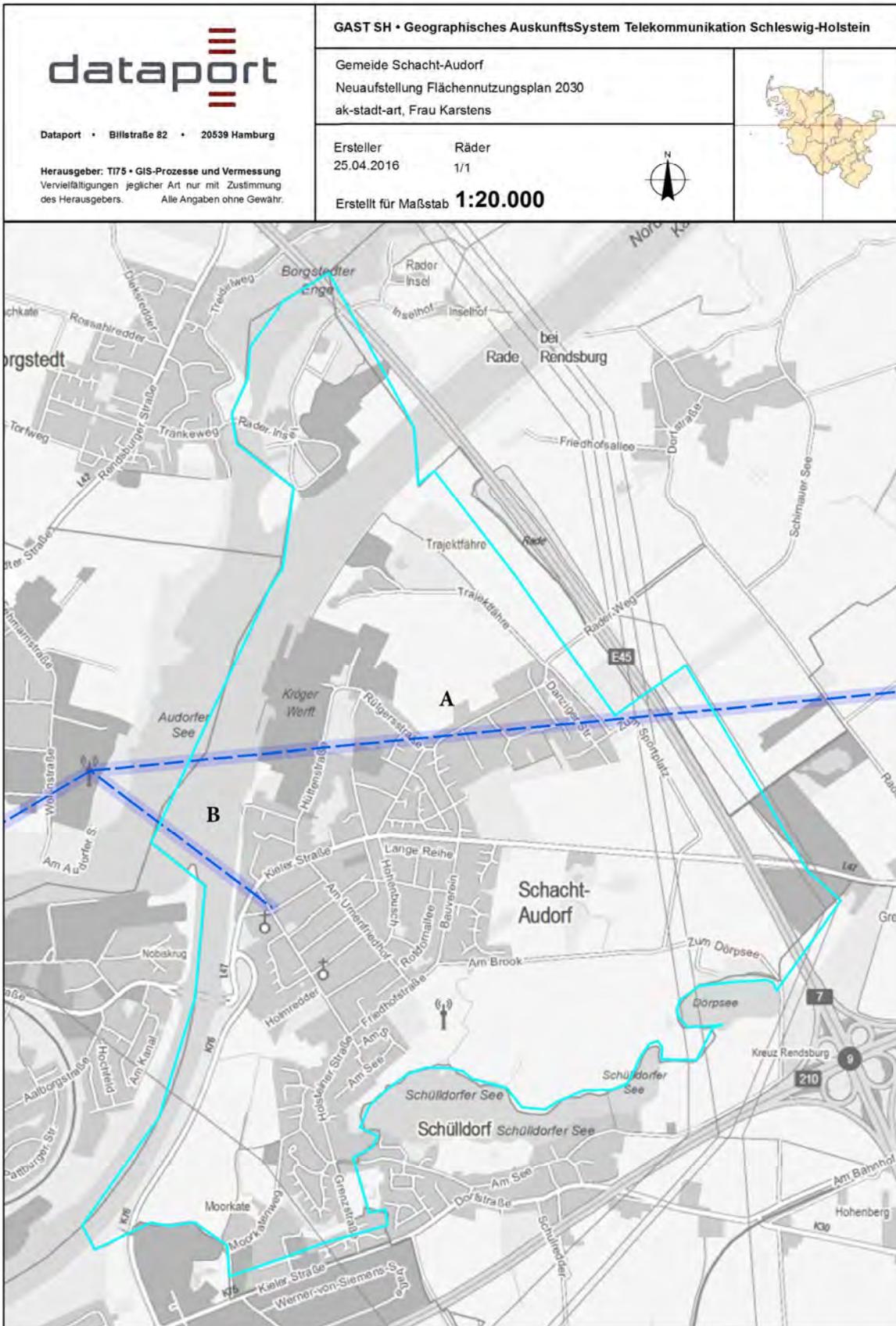


Abbildung 35: Richtfunktrassen von Dataport -Angaben ohne Gewähr-
(Gemeindegebiet mit einer Linie in der Farbe Cyan umgrenzt)

4. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier: Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau

Über das Planungsgebiet verläuft eine Richtfunkstrecke des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes (WSA). Die Lage kann dem nachstehenden Planausschnitt entnommen werden.



Abbildung 36: Lage der Richtfunkstrecke des WSA

Die Richtfunktrasse ist aktuell begrenzt durch folgende Punkte:

RD Brücke Nord	54,294466	9,682684
Königsförde AT	54,35732	9,88312

Die Richtfunkstrecke hat eine Betriebsfrequenz von 15 Ghz. Für den sicheren Betrieb ist der Raum der Signalausbreitung von jeder Bebauung freizuhalten. Maßnahmen in einem Streifen von 25 m Ausdehnung beidseitig der Trasse bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau. Bei konkreten Planungen ist der aktuelle Trassenverlauf abzufragen.

20.3 Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des militärischen Flugplatzes Hohn

Das Gemeindegebiet Schacht-Audorf liegt im Zuständigkeitsbereich der Flugsicherung des militärischen Flugplatzes HOHN nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und größtenteils auch in dessen Bauschutzbereich. Außerdem liegt das Gemeindegebiet im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars Brekendorf. Die zum Teil durch das Gemeindegebiet verlaufende BAB 7 gehört zum Militärstraßengrundnetz.

In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit Bauvorhaben möglich. Die Bundeswehr behält sich daher vor, auf der Grundlage eines konkreten Bauvorhabens, insbesondere zur Angabe der Bauhöhe, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit und wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, um Beeinträchtigungen der militärischen Interessen zu vermeiden.

20.4 Archäologische Denkmäler

Bei den Eintragungen der archäologischen Denkmäler in die Planzeichnung handelt es sich um archäologische Denkmäler, die in das Denkmalsbuch eingetragen sind, um bekannte Fundplätze und um Flächen mit einem berechtigten Verdacht auf archäologische Denkmäler. In den Bereichen der Fundstellen haben Voruntersuchungen vom archäologischen Landesamt bereits stattgefunden. Durch die Übernahme in den Flächennutzungsplan sind Gemeinden, Planer, Bauträger und Genehmigungsbehörden frühzeitig informiert, dass bei Planungen in diesen Bereichen das Archäologische Landesamt zu beteiligen ist.

Mit den Eintragungen wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch auf Flächen, die nicht in der Planzeichnung gekennzeichnet sind, archäologische Fundplätze vorkommen können. Daher gilt immer § 15 DSchG S-H 2015: "Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 16 DSchG 2015 der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten."

Werden durch Vorhaben in Böden oder Gewässern archäologische Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen notwendig, ist der Vorhabenträger im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten verpflichtet. Die Höhe der Kosten können einvernehmlich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Ist die Höhe der Kosten nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt, wird sie in einem Bescheid der zuständigen Denkmalschutzbehörde festgesetzt.

20.5 Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, hier: Wasserstraßen - und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf sind die gesetzlichen Regelungen zur Wahrung der hoheitlichen Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu beachten.

Hierzu wird besonders auf die Anzeigepflichten gemäß § 31 (2) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) verwiesen: >>Wer eine Bundeswasserstraße benutzen oder Anlagen in, über oder unter einer solchen Wasserstraße oder an ihrem Ufer errichten, verändern oder betreiben will, hat dies dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt anzuzeigen. ...<<.

Aus dem Betrieb, der Unterhaltung, der Instandsetzung und sonstigen Maßnahmen zur Wahrung der hoheitlichen Aufgabenerfüllung und der Nutzung der Bundeswasserstraßen können Emissionen hervorgehen. Der städtebauliche Trennungsgrundsatz ist bei der Abwägung, insbesondere im Zusammenhang mit störungsempfindlicher Nutzung im Umfeld der Bundeswasserstraßen, zu beachten.

20.6 Altlastverdächtige Flächen

Innerhalb der Gemeinde Schacht-Audorf befinden sich 6 altlastverdächtige Flächen gem. § 2 Abs. 6 BBodSchG.

Die Altablagerungen sind flächenhaft in die Planzeichnung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen worden.

Für diese Flächen gelten Nutzungsbeschränkungen, um die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit zu verhindern oder vermindern.

Besteht auf Grund konkreter Anhaltspunkte der hinreichende Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast, kann die zuständige Behörde gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG anordnen, dass

die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchzuführen haben. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Untersuchungen von Sachverständigen oder Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden. Sonstige Pflichten zur Mitwirkung der in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen sowie Duldungspflichten der nach § 12 BBodSchG Betroffenen bestimmen sich nach Landesrecht.

Die zuständige Umweltbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat den Hinweis erteilt, dass vor verbindlichen Bauleitplanungen die Ausdehnung der jeweiligen Altablagerungen geklärt werden muss. Es ist nachzuweisen, dass von den Altablagerungen keine Gefährdung auf das Plangebiet ausgeht. Vor Inkrafttreten eines Bebauungsplans muss die Gefährdungsbeurteilung durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen erfolgt sein. Zu diesen Maßnahmen ist der Vorhabenträger im Rahmen der Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse verpflichtet. Diese Untersuchungen können durch das Land mit bis zu 75% der anfallenden Kosten unterstützt werden. Sie sind in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde und dem Land zu planen und umzusetzen.

Weiterhin liegen der unteren Bodenschutzbehörde für die Gemeinde Schacht-Audorf z.Zt. insgesamt 59 Hinweise auf mögliche Altstandorte (Grundstücke ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde) vor. Diese Standorte befinden sich alle noch im Prüfverzeichnis des Boden- und Altlastenkataster des Kreises Rendsburg –Eckernförde (Kategorie P1). Sie werden nicht konkret aufgeführt, da es sich zurzeit um einen Verdacht handelt, der abschließend - spätestens im Zuge verbindlicher Planungen- zu prüfen ist. Für den Einzelfall kann eine Altlastenauskunft bei der Unteren Bodenbehörde des Kreise Rendsburg-Eckernförde eingeholt werden.

Spätestens im Rahmen von verbindlichen Planungen auf den Grundstücken ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe muss vom Vorhabenträger eine Verifizierung der tatsächlichen Nutzungsgeschichte einschließlich einer Erstbewertung gem. Altlastenleitfaden Schleswig-Holstein – Erfassung durchgeführt werden, um die tatsächliche ehemalige Standortnutzung zu ermitteln.

20.7 Sichtflächen an der Einmündung von Erschließungsstraßen

An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen außerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL Ausgabe 2012) und innerhalb der OD gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06 Ausgabe 2006) auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden. Das Sichtfeld ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in den Planunterlagen darzustellen.

20.8 Technische Ausbildung und der Bau der Einmündungen von Erschließungsstraßen im Bereich der Landes- und Kreisstraßen

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung von Erschließungsstraßen, die an die Landes- und Kreisstraßen (L 47, K 75 und K 76) angebunden werden, darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung ist dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

20.9 Gewässerrandstreifen

Zu den Gewässerrandstreifen sind die gesetzlichen Vorgaben gem. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (2009) sowie die Hinweise zu dem v. g. Gesetz im Kapitel 10.3 zu beachten.

TEIL B (UMWELTBERICHT)

21. Einleitung

21.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der F-Plan Aufstellung

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Schacht-Audorf stammt aus dem Jahre 1971. Er bildet seit 44 Jahren die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf. Zur kurzfristigen Anpassung an geänderte gemeindliche Zielvorgaben, wurde der F-Plan bisher 14 Mal geändert. Nach rund 44 jähriger Laufzeit sollen nun Ziele und Leitbilder der Gemeinde Schacht-Audorf im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes über-prüft werden und nach dem zukünftigen Bedarf unter Berücksichtigung der aktuellen übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung, der aktuellen Gesetzgebung sowie nach den aktuellen Umweltstandards ausgerichtet werden. Betrachtet und einbezogen wird das gesamte Gemeindegebiet. Die Bodennutzung mit den Grundfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Land- und Forstwirtschaft, Bildung, Erziehung, Kultur, Pflege, Freizeit, Erholung, Versorgung, Naturschutz, Umweltschutz und Mobilität sollen nach den aktuellen städtebaulichen Gesichtspunkten geordnet werden. Ziel ist, die bestmögliche Entwicklung der Gemeinde vorzubereiten, so dass die unterschiedlichen Arten der Bodennutzung miteinander in verträglicher Art und Weise funktionieren und Nutzungskonflikte soweit wie möglich vermieden werden. Relevant bei der Planung sind die vorherige Bestandsaufnahme und die auf dieser Grundlage bestmögliche Einfügung neuer Bauflächen in die städtebaulich vorhandene Struktur. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sieht die Gemeinde die Erforderlichkeit den Flächennutzungsplan zu überprüfen und neu aufzustellen.

Naturschutzfachliche Inhalte liegen durch den gemeindlichen Landschaftsplan aus dem Jahr 1997 vor. Aufgrund des Alters des Landschaftsplanes und der geänderten gesetzlichen Grundlagen wird parallel eine Teilfortschreibung des Landschaftsplanes erarbeitet. Teilweise wurde auf bereits vorliegende Ergebnisse dieser Teilfortschreibung zu gegriffen (u.a. Bestand der Biotoptypen vom Frühjahr 2015).

21.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Die Inhalte der Landesweiten Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) sind auf der regionalen Planungsebene (v.a. Regionalplan) aufgeführt und konkretisiert. Laut LEP 2010 / Regionalplan (RP: Planungsraum III, MLR 2000) ist die Gemeinde als ländlicher Raum ausgewiesen.

Im LEP / Regionalplan sind folgende Gebiete dargestellt:

- Die gesamte Gemeinde gehört zum Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
- Der NOK ist als Verbundachse der Landesebene dargestellt
- Landesentwicklungssachse entlang der BAB 7
- südliche Exklaven befinden sich teilweise im Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft

Im Regionalplan sind zusätzlich dargestellt:

- ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz (das nach Osten in die Gemeinden Rade und Ostfeld reicht)
- WF = Wagenfähre von/nach Rendsburg über den NOK
- Die Rader Insel und der NOK sind als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.
- südlich, benachbart zur Wehrau gelegene Exklaven sind Vorranggebiete für den Naturschutz

Der gemeindliche Landschaftsplan greift die oben genannten Aussagen auf und stellt diese u.a. in seiner Entwicklungskarte dar.

Im gesamten Gemeindegebiet, vor allem in der freien Landschaft, befinden sich gesetzlich geschützte Biotope einschließlich Knicks (§ 21 (1) LNatSchG/ § 1 Biotopverordnung SH). Diese sind im gemeindlichen Landschaftsplan aufgeführt und eingehend beschrieben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Feuchtgrünlandereien, Röhrichte und Sümpfe, Kleingewässer, Brüche sowie artenreiche Steilhänge im Binnenland.

Entsprechend dem LNatSchG (§ 35) besteht entlang der Ufer der Seen (die eigentlichen Seeflächen befinden sich weitgehend in der Nachbargemeinde) sowie an Fließgewässern 1. Ordnung in der Gemeinde ein 50 m breiter Schutzstreifen.

Im gemeindlichen F-Plan sind folgende Schutzgebiete /-objekte dargestellt:

Gesetzlich geschützten Biotope (§ 21 LNatSchG), Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG).

Die weiteren Belange und Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Erarbeitung des F-Planes berücksichtigt.

- Kartengrundlage: TK 25

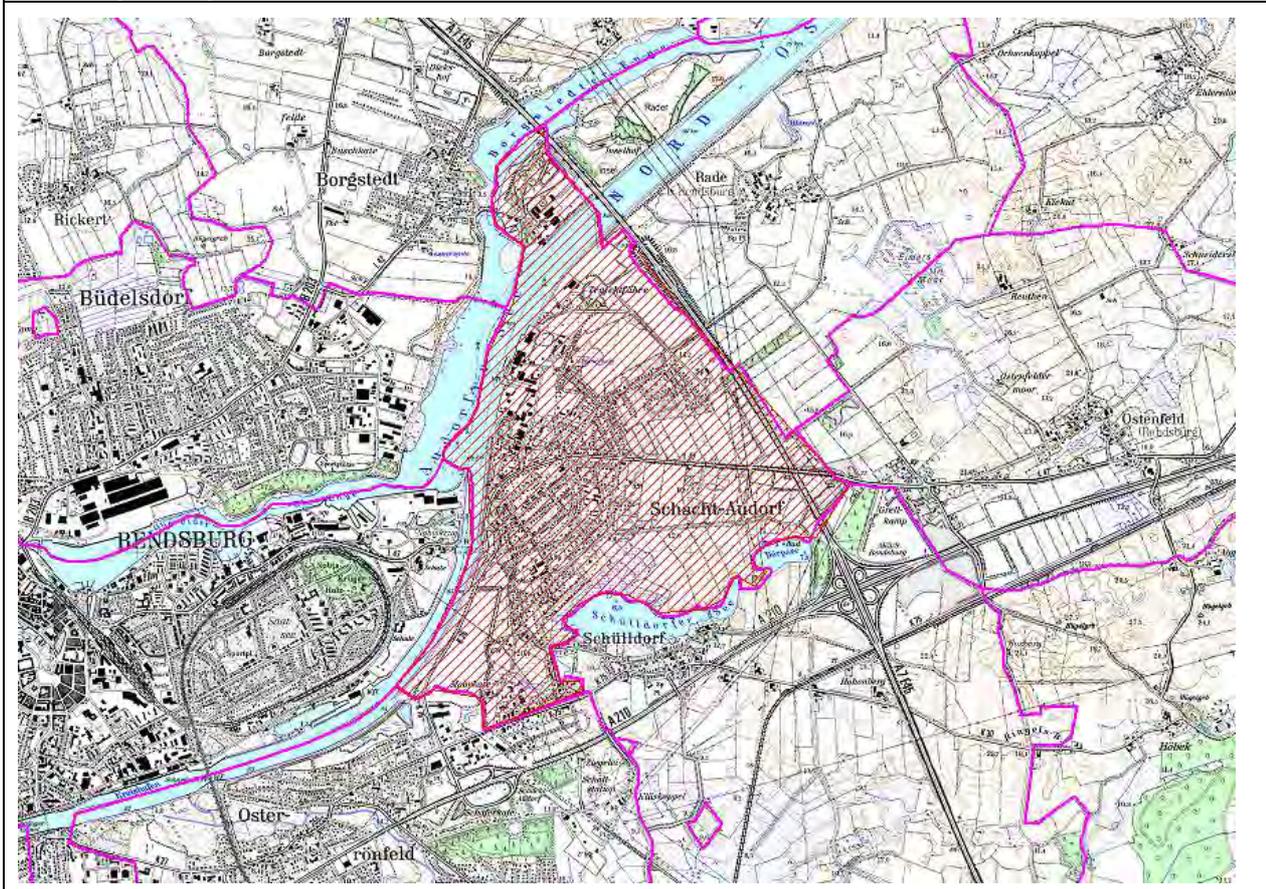


Abbildung 37: Lage der Gemeinde Schacht-Audorf (rot schraffiert)

22. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Der Bestand wurde ausführlich im Rahmen der gemeindlichen Landschaftsplan-Fortschreibung (Erfassung im Frühjahr 2015) erfasst und beschrieben. Der Landschaftsplan der Gemeinde Schacht-Audorf ist aus dem Jahr 1997 und wird zurzeit fortgeschrieben. Im Umweltbericht des Flächennutzungsplanes

wird nur eine verkürzte Beschreibung wiedergegeben. Auf die Möglichkeit auf die umfassenden Ausführungen des Landschaftsplanes zurückzugreifen sei an dieser Stelle verwiesen.

22.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Boden

Die Grenze der Naturräume Geest und Hügelland verläuft durch die Gemeinde Schacht-Audorf. Der westliche Teil der Gemeinde liegt in der Schleswig-Holsteinischen Geest (Naturraumgruppe 69) im Naturraum "Holsteinische Vorgeest" (Naturraum 698). Die Vorgeest setzt sich aus einer Reihe von großen, fächerförmigen Sandern zusammen, die am Rand weichseleiszeitlicher Gletscher ihren Ausgang nahmen und mit den Tunneltälern und Rinnensystemen des östlichen Hügellandes in ursächlichem Zusammenhang stehen. Die Geest geht etwa in der Mitte der Gemeinde in das Schleswig-Holsteinische Hügelland – genauer den Naturraum „Westensee-Endmoränengebiet“ über, der dem Haupt-Naturraum „Ostholsteinisches Hügel- und Seenland“ zugeordnet ist.

Das Gemeindegebiet weist Höhen zwischen 0 und maximal 20 m über NN auf, das Relief ist nur wenig bewegt. Der größte Teil der Gemeinde liegt 5-10 m über NN. Die mit 0-5 m über NN niedrigsten Flächen liegen am Nord-Ostsee-Kanal, die mit 5-10 m über NN etwas höher gelegenen Flächen befinden sich im Nordwesten der Gemeinde sowie im Bereich des Schülldorfer Sees, des Dörpsees und des Grundlosmoores. Die mit 15-20 m über NN höchsten Gebiete liegen als kleiner Höhenrücken innerhalb der Ortschaft. Aufgrund anthropogener Tätigkeiten wurde das Relief im Gemeindegebiet wie überhaupt im Rendsburger Raum teilweise erheblich überformt. Beispiele sind der Einschnitt des Kanals und die damit verbundenen Aufspülungen. Die aufgeschütteten Rampen der Rader Hochbrücke - bestehend aus Sanden, die bei der Kanalverbreiterung Anfang der 70er Jahre gefördert wurden - gehören zu den höchsten Erhebungen in Schacht-Audorf.

Laut Landschaftsplan der Gemeinde zum Thema „Boden“ sind kleinräumig wechselnden geologischen Verhältnissen zu finden. In Schacht-Audorf befindet sich in weiten Teilen Sandboden, in den Linsen mit anlehmigen bis lehmigen Sand eingestreut sind. Auch Flächen mit stark sandigem und sandigem Lehm sind zu finden. Deutlich ist die Lage der Moorböden zu erkennen. Die Spülfläche nördlich Moorkate weist größtenteils lehmigen, im Südwesten anlehmigen Sand auf. Die Spülfläche "Trajektfähre" (Abbaugelände) besteht aus reinem Sand. Den Sanden der Acker- und Grünlandstandorte werden in der Bodenschätzung schlechte Ertragspotentiale zugewiesen (20 - 25 Bodenpunkte). Für anlehmigen Sand, z.B. nördlich angrenzend an den Schülldorfer See, werden 30-40 Bodenpunkte ausgewiesen. Gut sind die Ertragspotentiale (50 Bodenpunkte) lediglich auf den lehmigen Sanden der alten Spülfläche nördlich Moorkate. Das Nährstoffbindungsvermögen bzw. die Pufferkapazität hinsichtlich Nähr- und Schadstoffen nimmt mit zunehmendem Sandanteil ab. Dies ist beim Schutz des Grundwassers zu beachten. Versiegelung entzieht den Boden dem Naturhaushalt. Nahezu 50% der Bodenfläche Schacht-Audorfs werden durch Siedlungen und Gewerbe bzw. Industrie eingenommen.

Die Bodenbildung wird bei überwiegend einheitlichen klimatischen Bedingungen und einem wenig differenzierten Relief primär durch das Gestein bestimmt. Dadurch ergibt sich für eine großräumige Betrachtung die Möglichkeit, die Verteilung der Böden parallel zu den geologischen Verhältnissen anzunehmen. Dies ist eine nur grobe Darstellung, von der die örtliche Situation, bedingt durch kleinräumigen Wechsel der an der Bodenbildung beteiligten Faktoren, abweichen kann:

- Weichseleiszeitliche Moräne: Auf dem z.T. sandigen Geschiebemergel werden Braunerden, Parabraunerden ausgebildet. Wenn der Sandanteil steigt, kommt es auch zur Ausbildung von podsolierten Braunerden bzw. Podsol-Braunerden.
- Weichseleiszeitliche Sander (z.T. über Moräne): Die Substratzusammensetzung der Sander ist kleinräumig unterschiedlich. Es wechseln dabei mehr als 25 m mächtige Feinsandablagerungen mit

mehreren Metern mächtigen geschichteten Grobsand- und Kiesschüttungen in der Nähe der Gletschertore. Auf diesem Material entstehen bei niedrigen pH-Werten (d.h. unter sauren Bedingungen) nach einer schwachen Braunerdeausbildung Podsole, wobei unter den vorherrschenden Bedingungen primär Eisen-Humus-Podsole ausgebildet werden. Dabei erfolgt eine Verlagerung der Eisenoxide aus den oberen Horizonten in Verbindung mit Humusstoffen in den Anreicherungshorizont, der unter der Bezeichnung "Ortstein" bekannt ist.

- Moor: Im Zuge der Vermoorung in den Niederungen der Seen und Bäche bildeten sich vor allem Seggen- und Schilftorfe aus, die meist nur geringmächtig über dem Sander lagern. Nach erfolgten Entwässerungen bestand hier, durch die Mineralisierung der organischen Substanz, die Möglichkeit der Grünlandnutzung.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Das prägnanteste Gewässer in Schacht-Audorf ist der Nord-Ostsee-Kanal (NOK). Dieser ist ein stauereguliertes Gewässer. Er ist der größte künstliche Vorfluter in Schleswig-Holstein. Sein Einzugsgebiet hat eine Fläche von 1580 qkm, die Entwässerung muss über die Schleusen erfolgen. Die hydrologischen Verhältnisse und die Wasserbeschaffenheit werden durch einströmendes Ostseewasser, Süßwassereinspeisung aus Fließgewässern, geringe Fließbewegungen und starke Durchmischung (Schiffsverkehr) bestimmt. Der Salzgehalt nimmt durchschnittlich von Holtenau (12 ‰) bis Brunsbüttel (1-2 ‰) ab, ist aber in der westlichen Kanalhälfte stark schwankend. Der mittlere Salzgehalt bei Kanalkilometer 65,0 (300 m westlich der Fähre Nobiskrug) liegt bei 5-6 ‰. Die organische Belastung und die Nährstoffgehalte sind vergleichsweise gering, da die Einleitungen und einmündenden Gewässer nur mäßig belastet sind. Die Sauerstoffversorgung ist aufgrund der intensiven Durchmischung gut, der biochemische Sauerstoffbedarf relativ gering. Der Nord-Ostsee-Kanal ist Bundeswasserstraße und ein Gewässer erster Ordnung.

Im Gebiet der Gemeinde Schacht-Audorf verlaufen zwei Fließgewässer: Schachter Bach und Moorkatenbach. Sie haben sehr kurze Fließstrecken und gehören zum Einzugsgebiet des Nord-Ostsee-Kanals. Für die Bäche liegen keine Angaben zur Gewässergüte vor.

Das Gewässersystem wird durch Gräben ergänzt. Einige früher offen verlaufende Bachabschnitte und Gräben sind heute verrohrt.

Der gemeindeeigene Dörpsee liegt an der südöstlichen Gemeindegrenze und gehört politisch zur Gemeinde Schülldorf. Er hat eine Fläche von ca. 7,5 ha. Am Nordufer ist eine Badestelle eingerichtet. Der Schülldorfer See gehört politisch ebenfalls weitgehend zur Gemeinde Schülldorf und ist in Privatbesitz. Seine Fläche beträgt ca. 21,88 ha.

Die im Gemeindegebiet vorherrschenden Sande haben nach dem Deutschen Planungsatlas Schleswig-Holstein (Akademie für Raumforschung und Landesplanung 1960) eine hohe Durchlässigkeit im Hinblick auf die Niederschlagsversickerung. Hier ist mit einer sehr hohen Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Im Rendsburger Raum (Sanderbereich) besteht der oberste Grundwasserleiter hauptsächlich aus weichseleiszeitlichen Schmelzwassersanden und -kiesen, die hier etwa 18 - 20 m mächtig sind (Strehl 1986). Dieser Grundwasserleiter wird durch 5 bis 20 m mächtige, kaum wasserführende Gesschiebemergel und Beckenabsätze abgegrenzt. Der tiefste Grundwasserhorizont ist in Schleswig-Holstein der für die Wasserversorgung bedeutendste. Hier sind jungtertiäre Braunkohlesande die Wasserleiter. Deren Höffigkeit liegt in diesem Gebiet bei 1.000 bis 10.000 cbm/Tag förderbares Grundwasser. Die Gemeinde Schacht-Audorf betreibt ein eigenes Wasserwerk (Hüttenstraße).

Die in der Gemeinde vorherrschende Bodenart Sand erfordert eine erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich des Grundwasserschutzes. Erhebliche Gefährdungen des Grund- und auch des Oberflächenwassers können durch (Transport-) Unfälle hervorgerufen werden. Hier ist das mit Transporten auf der BAB 7 und dem NOK verbundene Gefahrenpotential zu nennen.

Schutzgut Klima und Luft

Im **Rendsburger Raum** (Messstation Ostenfeld bei Rendsburg des Deutschen Wetterdienstes DWD) beträgt das langjährige Temperaturmittel im Referenzzeitraum 1981-2010 8,9° C (Landesmittelwert 8,8) - mit dem durchschnittlich kältesten Monat Januar: 1,4° C, im Juli als wärmsten Monat 17,3° C (dwd). Die langjährige Mittel der Niederschlagsmenge im Referenzzeitraum 1981-2010 im Untersuchungsgebiet beträgt 847 mm/a. Die mittlere Niederschlagsmenge im Referenzzeitraum 1981-2010 liegt für Schleswig-Holstein über alle Messstationen hinweg bei 747 mm/a. Der verhältnismäßig hohe Wert für Rendsburg ist vor allem auf Staueffekte im Luv der östlich sich anschließenden Jungmoränenkette zurückzuführen (Steigungsregen bei überwiegend westlichen Winden).

Die **lokalklimatische Situation** in Schacht-Audorf wird insbesondere durch die Verteilung der Biotopstrukturen und Böden der versiegelten und unversiegelten Flächen sowie der Reliefverhältnisse und Expositionen bestimmt. So zeigen unbedeckte Böden, wie etwa Ackerflächen im Winter, sowie versiegelte Flächen starke Temperaturschwankungen. Hecken, Knicks und sonstige Gehölzstrukturen zeigen charakteristische Temperaturunterschiede an sonnenzugewandter und -abgewandter Seite. In kleinen Senken, feuchten Niederungen und über Wasserflächen können sich nachts Kaltluftmassen sammeln. Für den direkten Uferbereich des Nord-Ostsee-Kanals sind z.B. Land-Seewind-Effekte bekannt. Die Gewässer haben somit auch große Bedeutung für den Luftaustausch und die Frischluftversorgung. Das gilt für Kanal, Audorfer See, Borgstedter Enge und Obereider bezogen auf Rendsburg und sein Umland, für die Rinne Dörpsee - Schülldorfer See - Schachter Bach bezogen auf die angrenzenden Siedlungen.

Schutzgut Tiere

Tiere sind ein wesentlicher Bestandteil der Ökosysteme und verfügen in der Regel über mehr oder weniger spezielle Ansprüche an ihren Lebensraum. Diese können im jahreszeitlichen Verlauf unterschiedlich sein, so dass ein Gesamtlebensraum nebeneinander verschiedene Ressourcen enthalten muss, damit Tiere in jedem Lebensabschnitt ihre Ansprüche befriedigen können. Im Gegensatz zur Pflanzenwelt wird die Mobilität der Tiere und damit ihrer Ausbreitung zunehmend durch Barrieren wie z.B. Straßen und Verrohrungen von Fließgewässern eingeschränkt.

Für die Gemeinde Schacht-Audorf liegen laut dem Landschaftsplan (1997) keine systematischen Erfassungen der Tierwelt vor. Die Aussagen des Landschaftsplanes basieren darum auf mündlichen Mitteilungen von Bürgern und der Jägerschaft sowie Literatur zur Verbreitung verschiedener Tiergruppen.

Säugetiere: Demnach kommen demnach der West-Igel, der Maulwurf und die Waldspitzmaus vor. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass in Schleswig-Holstein häufigere Fledermaus-Arten wie z.B. Breitflügel-fledermaus, Zwergfledermaus und Großer Abendsegler im Plangebiet vorkommen. An Nagetieren kommen aufgrund der vorhandenen Strukturen mit großer Wahrscheinlichkeit das Eichhörnchen, die Waldmaus, die Wanderratte, die Hausmaus, die Feldmaus und die Erdmaus vor. Bei den Raubtieren kann vom Vorkommen der häufigen Arten Rotfuchs, Dachs, Hermelin, Mauswiesel, Waldiltis und Steinmarder ausgegangen werden sowie möglicherweise Marderhund und Waschbär als zugewanderte „Neubürger“. Typische Bewohner der Kulturlandschaft sind das Wildkaninchen und der Feldhase. Beide Arten wurden in der Gemeinde beobachtet. Weiter kommen im Gemeindegebiet mit Sicherheit Rehe vor.

Vögel: Im Bereich der großflächigen, offenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen können potentiell die gefährdeten Arten (RL3) Rebhuhn und Feldlerche vorkommen. Als Nahrungsrevier werden die offenen Ackerflächen sicherlich auch vom Mäusebussard und Turmfalke genutzt. Als Hecken-Vogelgemeinschaften können Goldammer, Heckenbraunelle, Kohl- und Blaumeise, Grünfink, Fitis, Zilpzalp, Gelbspötter sowie verschiedene Grasmücken (Dorn-, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke) auftreten.

Amphibien sind auf geeignete Kleingewässer zum laichen angewiesen. Die Dichte der Kleingewässer ist in der Gemeinde eher gering. Man kann vom Vorkommen der relativ häufigen Arten Gras- und Teichfrosch, Erdkröte und Teichmolch ausgehen.

Fische: Im NOK wurden im Rahmen einer fischereibiologischen Untersuchung 38 Fischarten festgestellt (Fiedler und Kils 1990). Einige davon sind Gastarten, insbesondere der Hering, der zur Laichzeit in großen Schwärmen hauptsächlich von der Ostsee in den Kanal einwandert. In diesem Kanalabschnitt weisen auch die bodenlebenden Grundeln eine hohe Individuendichte auf. Sie dienen einigen Fischarten als Nahrung. An einer Untersuchungsstation bei Kanal-km 68 konnten 28 Fischarten nachgewiesen werden. Die Berufsfischerei meldet 9 Fischarten, die zusammen 99% des Gesamtfanggewichtes stellen: Hering, Aal, Stint, Plötze, Brassen, Aalmutter, Barsch, Zander und Flunder. Die Sportfischer melden noch den Karpfen als Fangfisch. Hauptsächlich dieser wird auch in den Kanal ausgebracht. Ein Ausbringungsort der Sportfischer ist u.a. der Kanal-km 65.

Schutzgut Pflanzen

Die Landschaft der Gemeinde Schacht-Audorf wird etwa zu einem Drittel (laut Statistikamt Nord 237 ha / 36% der Gemeindefläche) durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die Landwirtschaftsflächen werden überwiegend von Landwirten bewirtschaftet, deren Höfe sich in den Nachbargemeinden befinden. 272 ha (etwa 42 %) sind dagegen Siedlungs- und Verkehrsflächen, die in der Regel als naturfern angesehen werden können. Dieser Anteil ist in Schacht-Audorf sehr hoch.

Größere zusammenhängende Grünlandbereiche sind nördlich des Schülldorfer Sees sowie am Rand der Fließgewässer zu finden. Insbesondere zwischen Schülldorfer See und dem Ortsbereich Schacht-Audorf befinden sich verschiedene, ökologisch hochwertige Feucht- und Naßgrünlandbereiche. Es handelt sich dabei um bereits gesetzlich geschützte „seggen- und binsenreiche Naßwiesen“ sowie artenreiche Sumpfdotterblumenwiesen und Flutrasen. Kleinräumig kommt an verschiedenen Stellen in der Gemeinde auf mineralischen Standorten artenreiches „mesophiles Grünland“ vor.

Im Gemeindegebiet befinden sich einige kleine Waldbereiche, Laub- und Nadelforst im bzw. am Rand der Ortslage. Im Norden haben sich im Dreieck zwischen Kanal und BAB einige größere Pionierwaldbereiche entwickelt. Südlich der Kieler Straße haben sich in Geländesenken Weidenbrüche ausgebildet, die als ges. gesch. Biotope geschützt sind. Feuchtwälder sind sonst nur kleinflächig am Rand des Schülldorfer Sees und des NOKs zu finden. Der Waldanteil beträgt zurzeit nur wenige Prozent und liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Die Landwirtschaftsflächen sind weitgehend von Knicks gegliedert bzw. gesäumt, die als gesetzlich geschützte Biotope in ihrem Bestand zu erhalten sind.

Mit der Kartierung im Frühjahr 2015 wurden an verschiedenen Stellen der Gemeinde artenreiche Steilhänge aufgenommen. Diese sind überwiegend künstliche Böschungen durch ehemaligen Abbau, Aufschüttungen usw. Sie unterliegen dem Biotopschutz, wenn die darauf stockende Vegetation artenreich / naturnah ist.

Sumpf- und Röhrichtvegetation kommt im Randbereich der Gewässer oder in nassen Geländesenken an verschiedenen Stellen der Gemeinde vor. Diese Biotope sind überwiegend gesetzlich geschützt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der Gemeinde Schacht-Audorf wird durch das Relief, die Seen mit Niederungsbereichen, den NOK mit Audorfer See und Borgstedter Enge, Wohn- und Gewerbebauung, landwirtschaftliche Nutz- sowie Verkehrsflächen geprägt. Es stehen nahezu gleiche Anteile "freier Landschaft" und Siedlungslandschaft gegenüber. Gliedernde Strukturen sind in den Außenbereichen vor allem die Knicks, im Innenbereich Straßenzüge, kleinere Freiflächen und die ehemalige Industriebahntrasse (Fußweg, teilweise mit Gehölzstreifen). Horizontale Grenzen, werden durch die Bauwerke am Nordufer des NOK, die Autobahn-Hochbrücke und ihre Rampen, die Autobahn und schließlich die Vegetation und Bebauung am Südufer der Seen gebildet. Von einigen Bereichen in Kanalnähe kann die Eisenbahnhochbrücke gesehen werden. Die weiträumig wirksamen und prägenden Landschaftselemente sind also überwiegend technische Bauwerke. Diese werden nicht prinzipiell als das Landschaftsbild störend empfunden. Vielmehr können sie - erst einmal vorhanden - als "Wahrzeichen" stark zur Identifizierung mit dem Raum beitragen, wie z.B. die Brücken oder auch der Kanal. Als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind die Freileitungen im Süden (Umspannwerk) und im Osten der Gemeinde einzustufen. Auch die Autobahntrasse und deren notwendig gewordene Überquerung durch die L 47 (nach Kiel) stören das Landschaftsbild. Straßen wirken neben der visuellen Beeinträchtigung auch noch durch Lärm störend.

Die bereits stark überformten, von Siedlungsbereichen, Infrastruktur und intensiver Nutzung geprägten Teile der Gemeinde sind und gegenüber Eingriffen in das Landschaftsbild als **unempfindlich** einzustufen. Daneben existieren naturnahe Landschaftsausschnitte wie die Seerandbereiche mit den zugehörigen Verlandungsbereichen, Waldflächen und Gehölzbeständen die das Landschaftsbild gliedern und beleben. Eingriffe in diese abwechslungs- und strukturreichen Teile der Gemeinde hätten eine starke negative Auswirkung auf das Landschaftsbild, so dass diese Bereiche als **sehr empfindlich** gegenüber Eingriffen einzustufen sind. Eine Sonderstellung nimmt der NOK ein, der als künstliches Gewässer mit intensiver Nutzung ein wesentlich prägendes Element im Gemeindegebiet ist. Eingriffe in diesem Bereich haben in der Regel eine erhebliche Fernwirkung und können nur im Einzelfall beurteilt werden.

Die baulichen Erweiterungsflächen sind gegenüber Eingriffen überwiegend weniger empfindlich. Trotzdem ist das Landschaftsbild an den Ortsrändern bei der konkretisierenden B-Planung besonders zu berücksichtigen.

Schutzgut Kulturgüter

Das Gemeindegebiet wird kartographisch nachweislich zu großen Teilen seit 1789 landwirtschaftlich genutzt, vermutlich aber schon länger. Im Süden der Gemeinde befanden sich bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts größere wenig oder ungenutzte Moorbereiche. Als Kulturgüter im Sinne der Landschaftsplanung werden vor allem Denkmale und historische Kulturlandschaften aufgeführt.

Die Gemeinde Schacht-Audorf lässt sich nicht in eine ganzheitliche historische Kulturlandschaft in diesem Sinne einordnen.

Denkmale sind nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Kulturdenkmale und Schutzzonen. Hierzu zählen unter anderem Baudenkmale und archäologische Denkmale gem. § 2 (2) Nr. 1 und 2. Im Gemeindegebiet befinden sich verschiedene Gebäude oder Objekte, die auf ihre Eignung als Kulturdenkmale überprüft werden und außerdem 23 archäologische Denkmale, die in der archäologischen Landesaufnahme für die Gemeinde verzeichnet sind.

Als **historische Kulturlandschaftsteile** definiert WÖBSE flächenhafte oder lineare Strukturen von Landschaften, die im Zuge früherer Wirtschaftsweisen entstanden sind.

Den Südosten der Gemeinde kann man als historischen Kulturlandschaftsteil bezeichnen, da dort heute noch eine kleinräumig strukturierte Landschaft vorzufinden ist.

Im Gemeindegebiet Schacht-Audorf sind einige (Rest-) Elemente alter Kulturlandschaften beachtenswert. Dazu gehören folgende:

- Knicks und Redder,
- Großbäume an Straßen und Plätzen,
- aus ehemaligen Abbaugruben entstandene Kleingewässer,
- naturnahe Böschungsbereiche.

Schutzgut Mensch

Die Wohnbauflächen der Gemeinde konzentrieren sich auf die Ortslage Schacht-Audorf und in geringem Umfang auf die Rader Insel im Norden des Gemeindegebiets.

Aufgrund der vorhandenen **überörtlichen Infrastruktur** bestehen zahlreiche Belastungen im Wohnumfeld. Die Gemeinde wird von der Autobahn A7 gequert, südlich der Gemeindegrenze verläuft außerdem die BAB 210. Neben der Zerschneidung der Landschaft bestehen dort Beeinträchtigungen durch Lärm sowie durch Emissionen der Fahrzeuge. Die Ortslage wird außerdem von der L47 gequert, wodurch sich weitere direkte Einflüsse im Ortskern ergeben, die jedoch als vergleichsweise gering zu bewerten sind. Außerdem befindet sich der NOK mit intensivem Schiffsverkehr unmittelbar benachbart zur Ortslage, der vielfach als Besonderheit und wenig störend empfunden wird.

Im Flächennutzungsplan wird eine Ergänzung des bestehenden Freizeitwegenetzes empfohlen. Hierbei wurde eine weitgehend naturverträgliche Streckenführung gewählt.

Für die Gemeinde Schacht-Audorf sind 6 Altablagerungen gemeldet:

- Am Urnenfriedhof
- Grüner Weg
- Grundlosmoor
- Floenbarg
- Bauschuttdoponie Rohwer
- Kalksandsteinwerk Klocke

Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern

Grundsätzlich bestehen zwischen den oben aufgeführten Schutzgütern auf der Betrachtungsebene des Flächennutzungsplanes (Maßstab 1:5.000) zahlreiche Wechselwirkungen.

Bezüglich dieser Wechselwirkungen werden vor allem die Teilflächen der Gemeinde betrachtet, die als neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um Wohnbaufläche die direkt an bestehende Bauflächen anschließen. Diese Flächen sind über lange Zeit durch die menschliche Nutzung überformt worden. Die vorhandenen Bodenarten lassen nicht auf besondere Standortverhältnisse schließen.

In den Flächen bestehen Wechselwirkungen insbesondere zwischen Tier- und Pflanzenwelt ggf. zwischen den Knicks und angrenzenden Freiflächen. Hier bestehen Beziehungen im Nahrungsgefüge und bei Brut- und Überwinterungsstandorten. Außerdem beeinflusst der Knickbewuchs das Mikroklima der angrenzenden Fläche und damit den Pflanzenwuchs und die Lebensraumqualität der Tierwelt.

22.2 Neuaufstellung FNP Schacht-Audorf

Mit der Neuaufstellung des FNP der Gemeinde Schacht-Audorf werden sowohl die bestehenden Nutzungen in der Gemeinde als auch die geplanten Entwicklungen dargestellt. Im Folgenden werden insbesondere die Auswirkungen aufgrund einer veränderten Nutzung / Entwicklung beschrieben. Für die Mischgebiete passt der FNP die Darstellung überwiegend der bereits bestehenden Nutzung an oder verändert diese nur geringfügig, so dass sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter ableiten lassen.

22.2.1 Bauliche Entwicklung

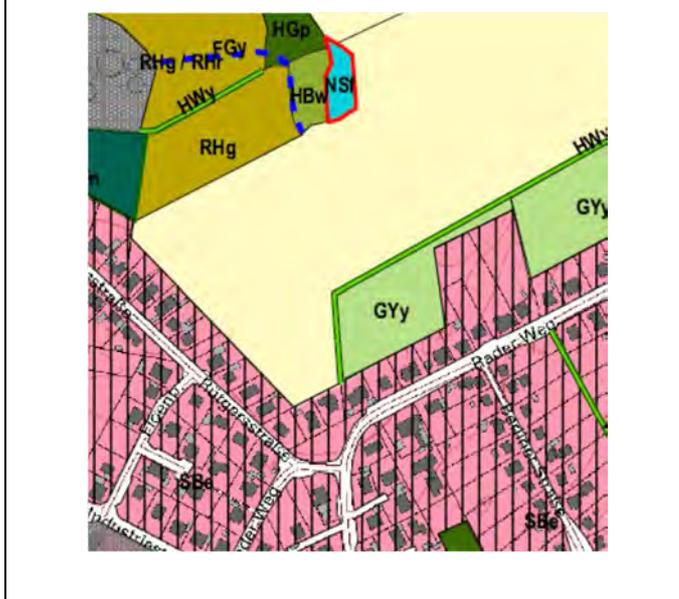
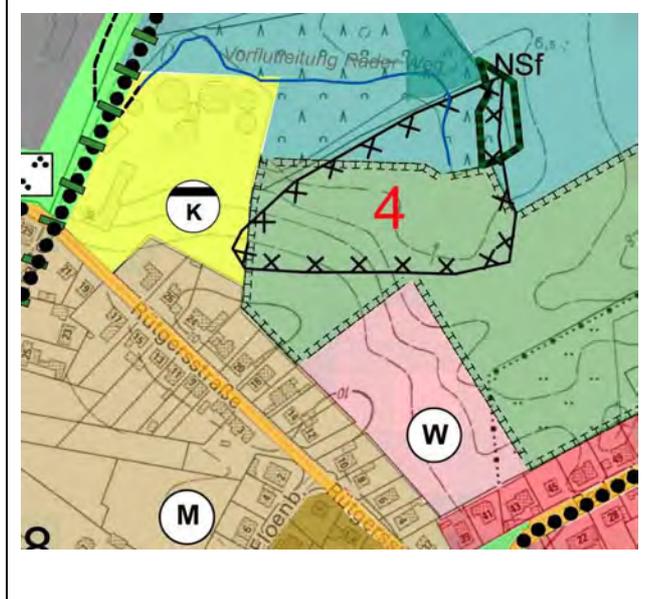
In der folgenden Tabelle erfolgt eine Einschätzung der Eignung für eine neue / ergänzende Bebauung aus landschaftsplanerischer Sicht. Kommentierung nachfolgend nur zu Flächen mit Eingriffen in die Schutzgüter. Dargestellt sind neben Ausschnitten des FNP-Entwurfs die Ergebnisse der Biotoptypen-Bestandsaufnahme, die im Rahmen der Landschaftsplan-Fortschreibung im Frühjahr 2015 erarbeitet wurde (Biotopkürzel entsprechen der Standardliste Biotoptypen SH – Stand Mai 2015).

Zulässigkeit: Kommentierung mit „ja“ oder „nein“ – Einstufung „nein“ nur bei entgegen stehenden Gesetzen, übergeordneten Planungsaussagen usw.

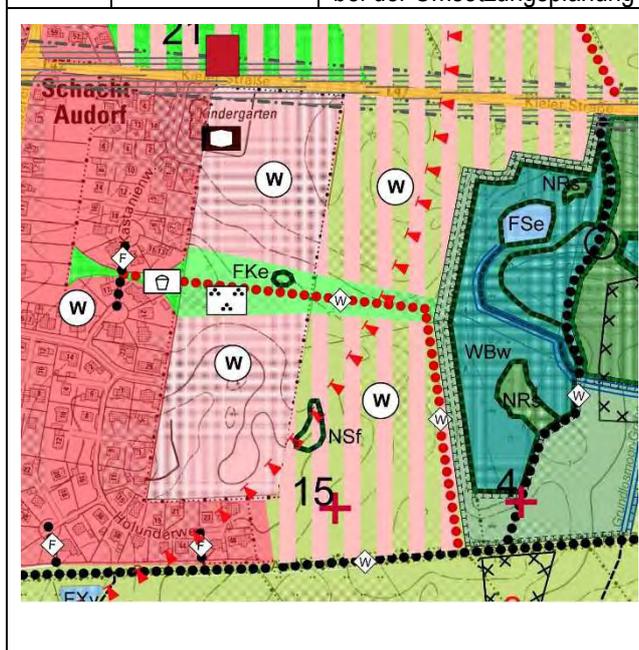
Eignung: Es wurden in erster Linie der Einfluss auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Arten / Lebensgemeinschaften – ggf. gesetzlich geschützte Biotope – berücksichtigt. Weitere Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima sind zu gegebener Zeit zu bewerten. Die Eignung „hoch“ bedeutet somit eine gute Eignung / eine geringe Beeinträchtigung der Schutzgüter.

Anmerkungen zur „besonderen Berücksichtigung Landschaftsbild“: bei der Konkretisierung der Bauleitplanung sollte auf diesen Gesichtspunkt besonderes Augenmerk gelegt werden.

Priorität	Lage	Anmerkung	Biotoptyp	Zulässigkeit / Eignung
Wohngebiete				
1.	Nördlicher Ortsrand, nahe Rütgersstraße	Überwiegend Teil einer großen Ackerfläche, nur kleiner Teil im Süden Dauergrünland und Knick – kaum ökologisch hochwertige Strukturen; bei Eingriff in den bestehenden Knick: Ausgleich zwingend. Eingrünung durch benachbarte, geplante Maßnahmenfläche nötig	Überwiegend Acker – zu kleinem Teil Dauergrünland mit begrenztem Knick	Ja / mittel bis hoch

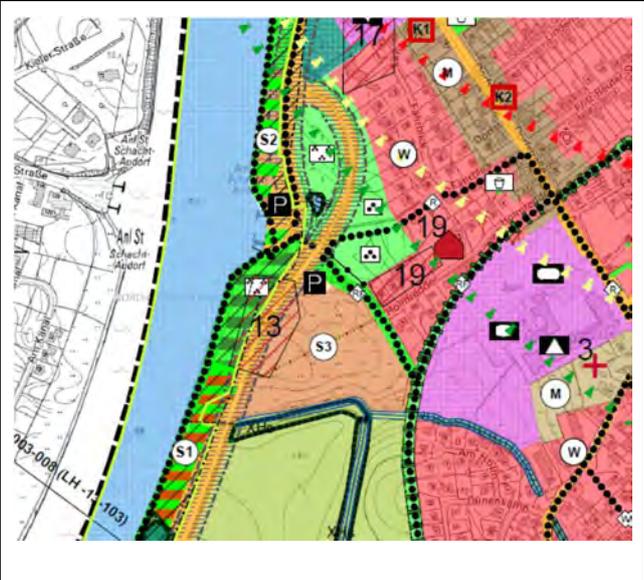


Priorität	Lage	Anmerkung	Biotoptyp	Zulässigkeit / Eignung
Wohngebiete				
1. und 2.	Östlicher Ortsrand zwischen <i>Kieler Straße</i> und <i>Am Brook</i>	Mehrere z.T. gesetzlich geschützte Biotope in der Fläche, ges. geschützter Feuchtwald im Osten angrenzend, von Knicks eingfasst / untergliedert Berücksichtigung der hochwertigen Biotopstrukturen bei der Umsetzungsplanung	Dauergrünland mit zwei Weidengebüschen, einem (Klein-) Gewässern und einem Sumpf; intakte Knicks am Rand und mittig.	Teilfläche im Westen: Ja/ hoch Teilfläche im Osten: Ja / mittel



Priorität	Lage	Anmerkung	Biotoptyp	Zulässigkeit / Eignung
Wohngebiete				
2.	Östlicher Orstrand, nördlich der <i>Kieler Straße</i>	Intensiv genutzte Flächen, geringes ökologisches Konfliktpotenzial; Westliche Teilfläche zur Zeit Kleingartenbereich – Umsetzung hier erst nach Aufgabe der bestehenden Nutzung	Dauergrünland bzw. Grünland-Neuansaat sowie Kleingartengebiet Die Flächen sind fast vollständig von intakten Knicks eingefasst.	Ja / hoch



Priorität	Lage	Anmerkung	Biotoptyp	Zulässigkeit / Eignung
Sondergebiete				
	Benachbart zum Fähranleger Schacht-Audorf / am NOK	Berücksichtigung der Knicks bei der Umsetzungsplanung - aufgrund des funktionalen Zusammenhangs weitgehend ohne Alternativen. Benachbart zum NOK ggf. besondere Betroffenheit des Landschaftsbildes.	teilweise ruderalisierte Grasflächen (S1, S2); S3 Grünlandflächen (Weiden) von Knicks eingefasst und gegliedert	Ja / hoch
				

Priorität	Lage	Anmerkung	Biotoptyp	Zulässigkeit / Eignung
Gewerbegebietsflächen				
	Südwestlicher Rand der Gemeinde, unmittelbar an der K76	Teil einer großen Ackerfläche, nur im Osten durch Knicks / Gehölzstreifen begrenzt. Acker wird etwa mittig von Hochspannungsleitung gequert	Acker, im Osten durch Knick und Gehölzstreifen (an Fließgewässer) begrenzt	Ja / hoch
				

Tabelle 64: Einschätzung der Eignung für eine neue / ergänzende Bebauung aus landschaftsplanerischer Sicht.

22.2.2 Flächen für eine ökologische Entwicklung

In der Gemeinde bestehen zurzeit nur sehr wenig Ausgleichsflächen. Bei einer weiteren baulichen Entwicklung ist vorgesehen zusätzliche Fläche naturnah zu entwickeln – ggf. als Ökokontoflächen. Diese Flächen befinden sich vor allem nördlich des Rader Weges und östlich der Rütgersstraße sowie im Uferbereich des Dörp- und Schülldorfer Sees - siehe Abbildung 38 und Abbildung 39, die Fläche ist mit einer „T-Linie“ eingefasst. Die Größe dieser Flächen beträgt etwa 24,42 ha. In dieser Gesamtfläche sind drei weitere kleine Maßnahmenflächen an den Fließgewässern und einer Neubaufäche enthalten.

Eine weitere Fläche liegt außerhalb der Gemeinde und stellt eine Exklave zum Gemeindegebiet dar. Diese Fläche, in einer Größe von 0,76 ha, befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schacht-Audorf und soll ebenfalls als Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft entwickelt werden, siehe Abbildung 40.

Die konkreten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung sind im Rahmen der Umsetzung festzulegen. Insbesondere die Randstreifen an den Gewässern können wichtige Funktionen für den Natur- und Umweltschutz übernehmen.

Es sind folgende Entwicklungsziele für die einzelnen benannten Flächen angedacht, deren Umsetzung jedoch vermutlich eher in einem langfristigen Zeitraum zu sehen und mit Hemmnissen verbunden ist:

1. Einen ca. 50 m breiter Gewässerschutzstreifen am Nordufer des Schülldorfer Sees und des Dörpsees – Entwicklungsziel: extensive Grünlandnutzung im Nordwesten des Schülldorfer Sees und am Dörpsee, naturnahe Entwicklung / freie Sukzession des Uferstreifens auf ehemaligen Ackerflächen
2. Die Ackerfläche nördlich des Rader Weges, östlich von der Rütgersstraße, westlich des Grünen Weges – Entwicklungsziel: halboffene Weidelandschaft. Hierdurch wird ein "sanfter" naturnaher Übergang zwischen dem Siedlungsrand und der im Norden und Nordosten ange-dachten Neuwaldflächen-geschaffen.
3. 10 bis 20 m breiter Schutzstreifen zur geplanten Bebauung westlich und nördlich des Grundlosmoores – Entwicklungsziel: freie Sukzession
4. Ackerfläche und Ruderalfläche östlich und südlich des Grundlosmoores - Entwicklungsziel: freie Sukzession auf der Ruderalfläche und extensive Grünlandnutzung auf der Ackerfläche
5. Schachter Bach südwestlich der Grund- und Gemeinschaftsschule – Entwicklungsziel: naturnahe Gestaltung mit Pufferzone
6. Grünlandfläche mit Abschnitt des Moorkatenbaches nördlich von der Moorkate und westlich des Moorkatenweges – Entwicklungsziel: Extensive Grünlandnutzung und Pufferstreifen zum Bach
7. Eine Exklave südlich der eigentlichen Gemeinde benachbart zu einem Umspannwerk und der BAB 210. Die Fläche (insgesamt 0,76 ha) wurde vor einigen Jahren von der Gemeinde gekauft und hat sich aufgrund der Nutzungsaufgabe von einer Ackerfläche aktuell zu einer Ruderalfläche entwickelt. Entwicklungsziel: Freie Sukzession sowie Anpflanzungen von Feldgehölzen auf ca. 0,23 ha.

Die oben genannten Flächen ergeben zusammen ca. 25,18 ha und könnten alle oder teilweise Bestandteil eines gemeindlichen Ökokontos werden. Die Gemeinde strebt ihren Erwerb an, um den notwendigen Ausgleich vor Ort realisieren zu können. Sollte ein Überschuss an Ökopunkten entstehen, könnte die Gemeinde diese anderen Gemeinden zur Verfügung stellen, die kein Ökokonto haben.

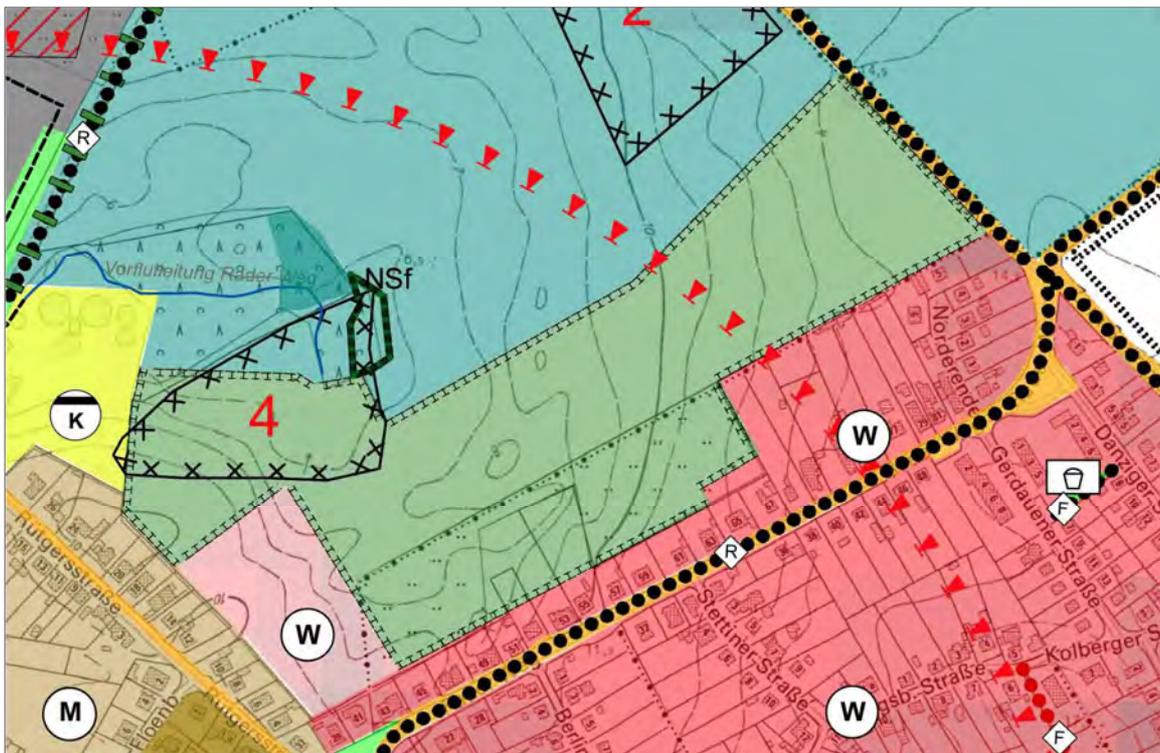


Abbildung 38: FNP-Ausschnitt vom nördlichen Ortsrand mit einer „Maßnahmenflächen“

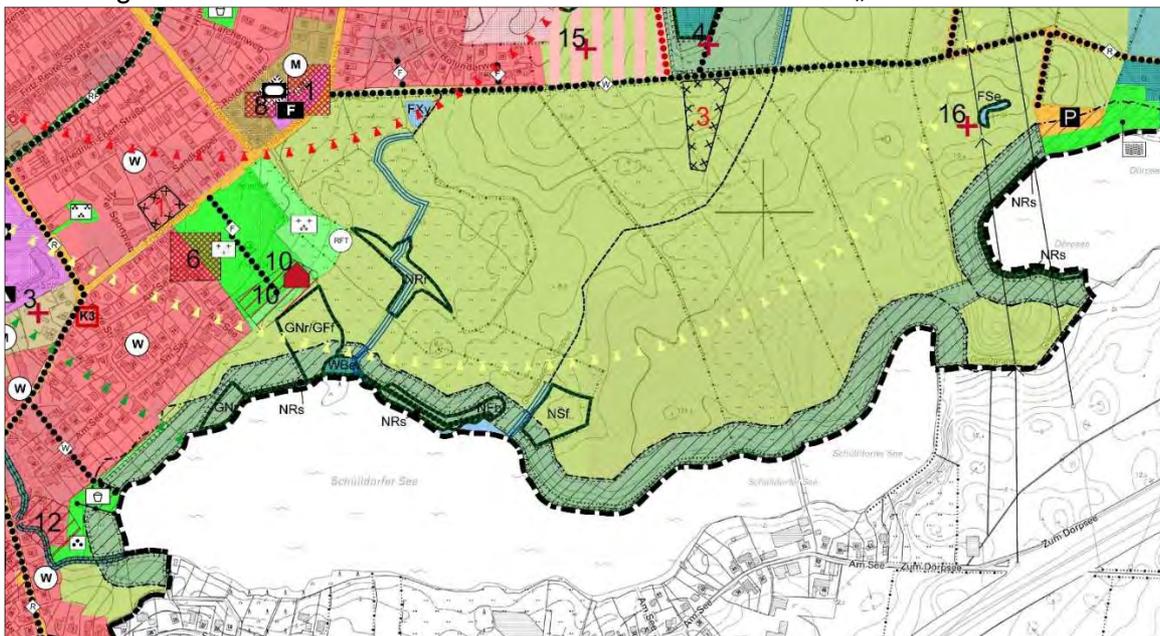


Abbildung 39: FNP-Ausschnitt von den Randbereichen der benachbarten Seen mit Randstreifen als „Maßnahmenflächen“



Abbildung 40: FNP-Ausschnitt von der Exklave

22.2.3 Flächen für eine Waldentwicklung

Wie oben beschrieben sind momentan nur wenig Waldflächen in der Gemeinde vorhanden. Die Gemeinde ist bestrebt den Waldanteil deutlich zu erhöhen. Für diesen Zweck werden umfangreiche Flächen beidseitig der Autobahn vorgeschlagen sowie nordöstlich der Rütgersstraße im Anschluss an vorgesehene Ausgleichsflächen. Insgesamt umfassen diese Bereiche ca. 59 ha. Neben der ökologischen Bedeutung der Waldflächen an sich, habe diese zur Minderung der Immissionen von der Autobahn für die Bevölkerung positive Auswirkungen.

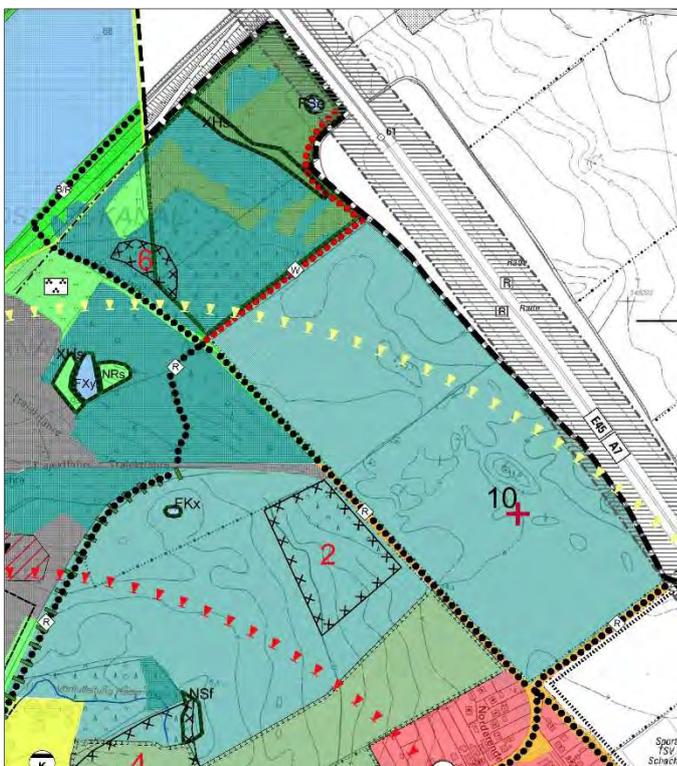


Abbildung 41: FNP-Ausschnitt mit den geplanten Flächen zur Waldentwicklung (helles blau-grün) südwestlich der BAB 7

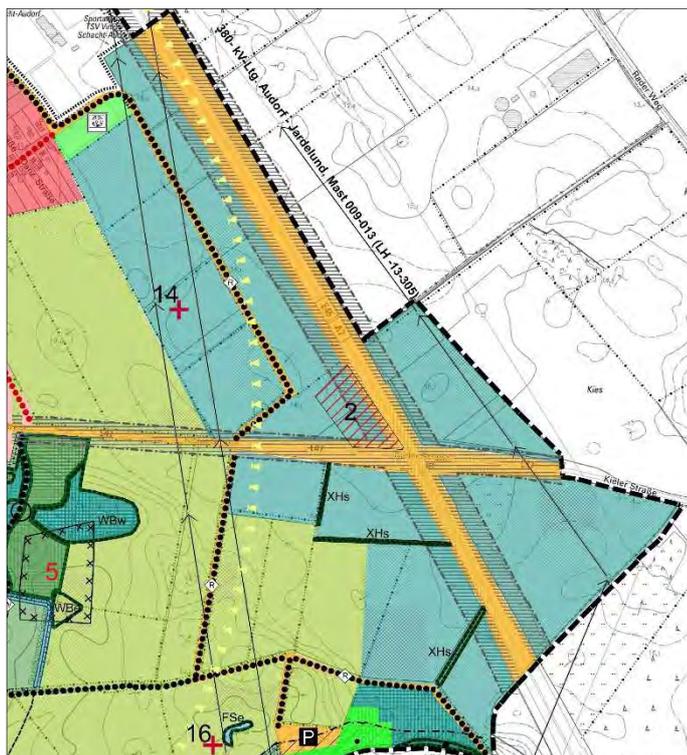


Abbildung 42: FNP-Ausschnitt mit den geplanten Flächen zur Waldentwicklung (helles blaugrün) südwestlich und nordöstlich der BAB 7

22.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

22.3.1 bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich ist anzumerken, dass mit der Aufstellung des F-Planes keine unmittelbaren Folgen auf die Schutzgüter wirken, sondern diese erst mit der Umsetzung der konkretisierenden B-Planung erfolgen. Die Wirkung des F-Planes ist damit mittelbar und wird im Folgenden beschrieben.

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schacht-Audorf soll die Wohnbaufläche an den Ortsrändern von Schacht-Audorf in mehreren Stufen (abgestufte Prioritäten) erweitert werden. Weiterhin ist eine Ergänzung der gewerblichen Entwicklung im Südwesten im Anschluss an bestehende Gewerbegebiete sowie der touristischen Nutzung nahe dem Kanal vorgesehen. Für das übrige Gemeindegebiet sind aufgrund der derzeitigen Planung keine wesentlichen Änderungen der Schutzgüter erkennbar. Die benannten Erweiterungsflächen werden in der Fortschreibung des Landschaftsplanes (in Aufstellung befindlich) aufgeführt. Nachhaltige Auswirkungen ergeben sich aufgrund der erweiterten Bauflächen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere, Kulturgüter sowie Landschaftsbild.

Folgende Auswirkungen sind abzusehen:

Schutzgut Boden

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen und Verlust landwirtschaftlicher Produktionsfläche durch Überbauung und Neuversiegelung. Für diese überschlägige Einschätzung wurde für die potenziellen Baugebiete eine GRZ von 0,3 Wohnbebauung, GRZ 0,3 bzw. 0,5 für Sondergebiete Campingplatz / Tourismus und Mischgebiete sowie GRZ 0,8 bei einer gewerblichen Entwicklung angenommen. Unter Berücksichtigung einer zulässigen Überschreitung innerhalb von Wohn-, Misch- und Sondergebieten von 50 % und innerhalb von Gewerbegebieten bis zu einer GRZ von 1,0 werden demzufolge durch die Wohnbauflächen ca. 2,777 ha versiegelt (ca. 1,388 ha Ausgleichsbedarf). Für die Verdichtung der teilweise bebauten Mischgebiete wurden die bereits

versiegelten Flächen in der Abschätzung nicht berücksichtigt. Daraus kann sich im Rahmen der verbindlichen Überplanung ein abweichender Bedarf (geringer) ergeben. Es wurde eine Versiegelung von ca. 2,987 ha angenommen (ca. 1,493 ha Ausgleichsbedarf). Für die Erweiterung der Gewebeflächen im Südwesten der Gemeinde können bis zu 9,53 ha Fläche versiegelt werden – entsprechen 4,765 ha Ausgleichsfläche. Für die Erweiterung der touristischen Flächen werden 0,657 ha Ausgleichsbedarf kalkuliert. Die Summe des hier benannten Ausgleichsbedarfs beträgt somit ca. 8,304 ha. Wie oben beschrieben stehen diesem Flächenbedarf 25,18 ha vorgesehene Maßnahmenfläche gegenüber.

- Einschränkungen von Bodenfunktionen im Bereich teilweise befestigte Flächen
- Zeitweise Einschränkung der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Schadstoffeinträge während der Bauphase
- Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneten Flächen innerhalb der Gemeinde – „Maßnahmenflächen“ – s.o.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

- Dauerhafter Verlust / Veränderung der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts durch Überbauung und Versiegelung; voraussichtlich Versickerung des unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort ggf. Einleitung von unbelastetem Wasser in die Vorflut
- Vorgeschlagene Maßnahmenflächen am Rand der Seen und Fließgewässer vermindern das Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen deutlich

Schutzgut Klima und Luft

- Geringe Veränderung des Lokalklimas durch Überbauung und Versiegelung
- Geringe Veränderung des Luftaustausches über den Flächen durch Bebauung und Baum- / Gehölzpflanzungen

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Verlust von Landwirtschaftsflächen als Lebensraum durch Entwicklung von Wohnbauflächen
- Erhalt des Knickbestandes, bei nicht vermeidbaren Eingriffen in den Knickbestand Ausgleich durch Neuanlage von Knicks
- Durchgrünung der Wohnbauflächen durch Grünzüge und Großbäume z.B. im öffentlichen Straßenraum
- Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs vorzugsweise innerhalb der Gemeinde
- Ggf. Entwicklung weiterer Ökokontoflächen über den gemeindlichen Bedarf hinaus
- Ökologisch hochwertige Flächen innerhalb der Gemeinde werden nicht verändert (mögliche Ausnahme: Knicks s.o.)
- Entwicklung von Neuwaldflächen im Norden und Osten der Gemeinde

Schutzgut Landschaft

- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen / Freiflächen am bestehenden Ortsrand
- Die geplanten Bau-Flächen in Schacht-Audorf schließen an ein oder zwei Seiten an die bestehende Bebauung an; eine „verträgliche“ Erweiterung ist hierdurch möglich
- Entwicklung von Ausgleichsflächen innerhalb der Gemeinde
- Entwicklung von Neuwaldflächen

Schutzgut Kulturgüter

- Es gilt, insbesondere bei Verdachtsflächen, § 15 DSchG, wonach bei Funden oder auffälligen Erdfärbungen, die bei Tiefbauarbeiten zu Tage treten, umgehend die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle zu sichern ist.
- Vermutlich keine Beeinträchtigung aufgrund der geplanten Veränderungen

Schutzgut Mensch

- Zeitweise Belastung der Wohnbevölkerung durch Baulärm und Baustellenverkehr
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Keine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, da die Flächen für diesen Zweck zur Zeit nicht genutzt werden
- Geringe Beeinträchtigung des Wohnumfeldes
- Ergänzung des Freizeitwegenetzes
- Entwicklung zusätzlich naturnah geprägter Ausgleichs- und Ökokontoflächen

22.3.2 bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich erkennbar nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. Eine andere, als die geplante oder bisher durchgeführte Nutzung, lässt sich auch aus den Zielvorgaben und Planungsaussagen des Landschaftsplanes nicht abzuleiten.

22.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Zur Sicherung des örtlichen Bedarfs an Bauflächen erarbeitet die Gemeinde Schacht-Audorf einen F-Plan, mit dem sie die innerhalb der Gemeinde am besten geeigneten Flächen für diesen Zweck ausweist. Der erste und wichtigste Schritt zur Eingriffsminimierung wurde bereits im Rahmen der Landschaftsplanung unternommen, da hier das gesamte Gemeindegebiet hinsichtlich möglichst geeigneter Bauerweiterungsflächen untersucht wurde.

Weiterhin fand im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes eine Eingrenzung und Erarbeitung von Prioritäten statt. Hierbei wurden auch mögliche Verdichtungs- und Umnutzungsflächen innerhalb der Ortslage berücksichtigt, die im Vergleich zu neuen Bauflächen am Ortsrand in der Regel eine geringere Belastung der Schutzgüter nach sich zieht. Zum Ausgleich der unvermeidbaren Eingriffe

werden „Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ in erheblichem Umfang vorgeschlagen. Diese befinden sich u.a. in den ökologisch sensiblen Randbereichen der Gewässer.

Zur Vermeidung oder Verringerung der zu erwartenden Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild werden auf der F-Plan Ebene noch keine konkreten Festsetzungen getroffen.

22.5 Alternative Planungsmöglichkeit

Die Flächenauswahl erfolgte im Rahmen der Landschaftsplanung und der Flächennutzungsplanung. Dabei wurden verschiedene Alternativen auf ihre Naturverträglichkeit und ihre funktionale Eignung geprüft und die Prioritäten entsprechend dem beschriebenen Ergebnis festgelegt. Es erfolgte eine Konzentration der wohnbaulichen Entwicklung am östlichen und nördlichen Ortsrand von Schacht-Audorf sowie im Südwesten der Gemeinde für die gewerbliche Entwicklung. Für die Ergänzung bzw. die Ausweisung der Sonderfunktionen bestehen aufgrund der vorhandenen Einrichtungen und Nutzungsfunktionen keine vernünftigen Alternativen.

23. Zusätzliche Angaben

23.1 Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch „ak-stadt-art“, Aukrug und „BfL Büro für Landschaftsentwicklung, Kiel, im gemeindlichen Auftrag erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- Erstellung und Auswertung von Untersuchungen zu naturschutzfachlichen Fragen.

23.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baurecht und dem Landesnaturschutzgesetz erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Rendsburg-Eckernförde. In der Zuständigkeit der Gemeinde Schacht-Audorf liegt die Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. die Verrechnung des Ausgleichsbedarfs im geplanten gemeindlichen Ökokonto erfolgt unter Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde.

23.3 Zusammenfassung Teil B (Umweltbericht)

Der bestehende Flächennutzungsplan wurde 1971 aufgestellt. Nach rund 44 jähriger Laufzeit sollen nun Ziele und Leitbilder der Gemeinde Schacht-Audorf im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes überprüft werden und nach dem zukünftigen Bedarf unter Berücksichtigung der aktuellen übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung, der aktuellen Gesetzgebung sowie nach den aktuellen Umweltstandards ausgerichtet werden. Betrachtet und einbezogen wird das gesamt Gemeindegebiet.

Im Vordergrund steht das städtebauliche Ziel, Bauland für Wohnhäuser und eine gewerbliche Entwicklung mit einem Planungshorizont bis zum Jahr 2030 planungsrechtlich vorzubereiten. Für die Ausweisung geeigneten Siedlungsflächen wurde das übergeordnete Ziel der Landesplanung Schleswig-Holstein "Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung" berücksichtigt; kann aber aufgrund der vielfach schon verdichteten Bebauung nur in begrenztem Umfang angewendet werden. Mit der geplanten Erweiterung der Wohnbauflächen werden Flächen an den Ortsrändern in Anspruch genommen, die

bisher landwirtschaftlich genutzt wurden. Weiterhin sind eine Ergänzung einer touristischen Sondernutzung sowie eine Erweiterung der gewerblichen Entwicklung an jeweils bestehenden Flächen angedacht. Durch die geplante Bebauung wird in größerem Umfang Boden unvermeidbar versiegelt, aus der ein Ausgleichsbedarf von mehr als 10 ha Fläche resultiert. Die absehbaren Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind überwiegend als gering anzusehen bzw. im Rahmen der jeweiligen Bauleitplanung zu prüfen. Im Rahmen der konkretisierenden B-Planungen werden die Art und der Umfang des notwendigen Ausgleichs für die Eingriffe weiter festzulegen sein. Für eine ökologische Aufwertung werden über 25 ha „Maßnahmenflächen“ vorgeschlagen, die sich im Norden benachbart zur Bebauung und im Süden am Rand der Gewässer befinden. Weiterhin möchte die Gemeinde ihren Waldanteil im Osten und Norden des Gebietes deutlich vergrößern.

Der F-Plan berücksichtigt somit die umweltschutzrechtlichen und rahmenplanerischen Vorgaben; die Lage der geplanten Wohnbau- und Gewerbegebiete steht nicht im Widerspruch zu diesen Vorgaben. Die Ergänzung der Sonderfunktion ist in geringem Umfang an bestehende Nutzungen der gleichen Art vorgesehen. Es werden andere Teilbereiche der Gemeinde mit unterschiedlichem (Natur-) Schutzstatus dargestellt.

Osterrönfeld, den.....

.....
Der Amtsvorsteher
- i. A. Torsten Eickstädt (LVB)-

DARSTELLUNGSVERZEICHNISSE

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1: ABGRENZUNG DER NATURRÄUME IN SCHACHT-AUDORF.....	17
ABBILDUNG 2: ÜBERSICHTSPLAN EXKLAVEN.....	18
ABBILDUNG 3: FLURKARTE AUS DEM JAHR 1870.....	25
ABBILDUNG 4: NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG.....	37
ABBILDUNG 5: ABGRENZUNG DER NATURRÄUME IN SCHACHT-AUDORF.....	38
ABBILDUNG 6: OBERFLÄCHENNAHE ROHSTOFFE.....	39
ABBILDUNG 7: PLANUNGSRÄUME FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN BIS 31.12.2013.....	42
ABBILDUNG 8: NEUZUSCHNITT DER PLANUNGSRÄUME FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN AB JANUAR 2014.....	43
ABBILDUNG 9: AUSZUG AUS DER KARTE ZUM LEP 2010.....	45
ABBILDUNG 10: NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME DER VORGABEN AUS DEM REGIONALPLAN PLANUNGSRAUM III.....	51
ABBILDUNG 11: AUSZUG ABWÄGUNGSBEREICHE FÜR WINDENERGIENUTZUNG AUS DER TEILFORTSCHREIBUNG DES REGIONALPLANES FÜR DEN PLANUNGSRAUM II.....	53
ABBILDUNG 12: ENTWICKLUNGSPLAN DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF.....	56
ABBILDUNG 13: ÜBERSICHTSPLAN DER STANDORTE MIT DER ERHALTENSWERTEN BAUSUBSTANZ.....	60
ABBILDUNG 14: AUSZUG LANDSCHAFTSRAHMENPLAN.....	62
ABBILDUNG 15: FFH -GEBIET „WEHRAU UND MÜHLENAU“ IM BEREICH DER EXKLAVEN NR. 1 UND 2.....	64
ABBILDUNG 16: TRINKWASSERGEWINNUNGSGEBIET.....	70
ABBILDUNG 17: GEBURTEN UND STERBEFÄLLE IN DEUTSCHLAND.....	72
ABBILDUNG 18: ALTERSAUFBAU DER BEVÖLKERUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015 UND 2035.....	74
ABBILDUNG 19: VERÄNDERUNG DER ALTERSSTRUKTUR DER BEVÖLKERUNG IN S-H BIS 2025.....	79
ABBILDUNG 20: GEBIET DER AKTIVREGION „EIDER- UND KANALREGION RENDSBURG“.....	85
ABBILDUNG 21: GEPLANTE ENTWICKLUNGSFLÄCHEN „AUßENBEREICH“.....	87
ABBILDUNG 22: BESTANDSAUFNAHME INNENENTWICKLUNG (STAND 27.06.2011).....	99
ABBILDUNG 23: ÜBERSICHTSPLAN DER INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALE MIT STAND VOM 27.11.2015.....	103
ABBILDUNG 24: AUSSCHNITT F-PLAN ORTSZENTRUM (ZVB).....	111
ABBILDUNG 25: GEPLANTE VERBINDUNGSSTRAÙE PARALLEL ZUR K 76.....	131
ABBILDUNG 26: MÖGLICHE ANSCHLUSSFLÄCHEN AN DAS REGENRÜCKHALTEBECKEN.....	135
ABBILDUNG 27: KIESABBAUFLÄCHEN (ROT UMRANDET).....	148
ABBILDUNG 28: GEPLANTE ENTWICKLUNGSFLÄCHEN „AUßENBEREICH“.....	181
ABBILDUNG 29: BELASTETE GEBÄUDE IN SCHACHT-AUDORF > L _{NIGHT} = 55 dB(A) (ORANGE).....	184
ABBILDUNG 30: AUSZUG ABWÄGUNGSBEREICHE FÜR WINDENERGIENUTZUNG AUS DER TEILFORTSCHREIBUNG DES REGIONALPLANES FÜR DEN PLANUNGSRAUM II.....	190
ABBILDUNG 31: SKIZZE DER PUNKT-ZU-PUNKT-RICHTFUNKVERBINDUNGEN IM NÖRDLICHEN.....	196
ABBILDUNG 32: SKIZZE DER PUNKT-ZU-PUNKT-RICHTFUNKVERBINDUNGEN IM SÜDLICHEN.....	197
ABBILDUNG 33: ECKDATEN DER FUNKFELDER DER TELEFÓNICA GERMANY GMBH & CO. OHG.....	198
ABBILDUNG 34: ECKDATEN DER FUNKFELDER DES E-PLUS NETZES.....	198
ABBILDUNG 35: RICHTFUNKTRASSEN VON DATAPORT -ANGABEN OHNE GEWÄHR-.....	199
ABBILDUNG 36: LAGE DER RICHTFUNKSTRECKE DES WSA.....	200
ABBILDUNG 37: LAGE DER GEMEINDE SCHACHT-AUDORF (ROT SCHRÄFFIERT).....	204
ABBILDUNG 38: FNP-AUSSCHNITT VOM NÖRDLICHEN ORTSRAND MIT EINER „MAßNAHMENFLÄCHEN“.....	218
ABBILDUNG 39: FNP-AUSSCHNITT VON DEN RANDBEREICHEN DER BENACHBARTEN SEEN MIT.....	218
ABBILDUNG 40: FNP-AUSSCHNITT VON DER EXKLAVE.....	219
ABBILDUNG 41: FNP-AUSSCHNITT MIT DEN GEPLANTEN FLÄCHEN ZUR WALDENTWICKLUNG (HELLES BLAUGRÜN) SÜDWESTLICH DER BAB 7... 219	219
ABBILDUNG 42: FNP-AUSSCHNITT MIT DEN GEPLANTEN FLÄCHEN ZUR WALDENTWICKLUNG (HELLES BLAUGRÜN) SÜDWESTLICH UND NORDÖSTLICH DER BAB 7.....	220

Tabellenverzeichnis

TABELLE 1: FLURBEZEICHNUNG UND TATSÄCHLICHE BODENNUTZUNG DER EXKLAVEN.....	19
TABELLE 2: NUTZUNGSARTEN DER BODENFLÄCHEN.....	19

TABELLE 3: BESCHREIBUNG DES WAPPENS	34
TABELLE 4: ARCHÄOLOGISCHE DENKMÄLER	58
TABELLE 5: BESCHREIBUNG DER ERHALTENSWERTEN BAUSUBSTANZ	59
TABELLE 6: ALTBLAGERUNGEN	69
TABELLE 7: AUFGESTELLTE UND RECHTSKRÄFTIGE BEBAUUNGSPLÄNE	71
TABELLE 8: BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG IN SCHLESWIG-HOLSTEIN 2015 BIS 2035	76
TABELLE 9: BEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN -ALTERSGRUPPEN- VARIANTE W1 2013 - 2020	76
TABELLE 10: BEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN -ALTERSGRUPPEN- VARIANTE W1 2025 - 2030	77
TABELLE 11: BEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN -ALTERSGRUPPEN- VARIANTE W2 2013 -2020	77
TABELLE 12: BEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNG FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN -ALTERSGRUPPEN- VARIANTE W2 2025 -2035	78
TABELLE 13: BISHERIGE BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	81
TABELLE 14: BEVÖLKERUNGSWANDERUNGEN	81
TABELLE 15: GEBURTENZAHLEN	82
TABELLE 16: STERBEZAHLEN	82
TABELLE 17: WOHNUNGSBELEGUNGSDICHTE	82
TABELLE 18: GEPLANTE WOHNBAUFLÄCHEN	88
TABELLE 19: GEPLANTE GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	89
TABELLE 20: BESTAND WOHNGEBÄUDE	90
TABELLE 21: BESTAND WOHNUNGEN IN WOHN- UND NICHTWOHNGEBÄUDEN	90
TABELLE 22: BESTAND GEBÄUDE MIT WOHNRAUM UND WOHNUNGEN NACH BAUJAHR, GEBÄUDETYP, ZAHL DER WOHNUNGEN, EIGENTUMSFORM UND HEIZUNGSART	92
TABELLE 23: WOHNUNGEN IN GEBÄUDEN MIT WOHNRAUM NACH ART DER NUTZUNG, FLÄCHE DER WOHNUNG, ZAHL DER RÄUME UND AUSSTATTUNG	93
TABELLE 24: BESTAND WOHNUNGEN IN GEBÄUDEN MIT WOHNRAUM NACH REGIONALER EINHEIT UND ART DER NUTZUNG, FLÄCHE DER WOHNUNG, ZAHL DER RÄUME UND AUSSTATTUNG -IN %-.....	94
TABELLE 25: BESTAND EIGENTÜMERQUOTE, DURCHSCHNITTLICHE WOHNUNGSGRÖßE, DURCHSCHNITTLICHE ANZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGEBÄUDE	95
TABELLE 26: BESTAND ANTEIL DES SELBST GENUTZTEN WOHNUNGSEIGENTUMS, LEERSTANDSQUOTE (WOHNUNGEN) ANTEIL DER ZU WOHNZWECKEN VERMIETETEN WOHNUNGSEIGENTUMS	95
TABELLE 27: BESTAND HAUSHALTE NACH TYP DES PRIVATEN HAUSHALTS (NACH FAMILIEN) UND ART DER WOHNUNGSNUTZUNG, FLÄCHE DER WOHNUNG UND ZAHL DER RÄUME	96
TABELLE 28: BESTAND PRIVATE HAUSHALTE NACH GRÖßE UND BELEGUNG UND ART DER WOHNUNGSNUTZUNG, FLÄCHE DER WOHNUNG UND ZAHL DER RÄUME	97
TABELLE 29: BESTAND HAUSHALTE NACH SENIORENSTATUS DES PRIVATEN HAUSHALTS UND ART DER WOHNUNGSNUTZUNG, FLÄCHE DER WOHNUNG UND ZAHL DER RÄUME	98
TABELLE 30: DIFFERENZIERUNG UND BEWERTUNG DER VERFÜGBAREN INNENENTWICKLUNGSPOTENZIALE	102
TABELLE 31: DISKUSSIONSSTAND VOM 29.03.2016 ZUR FORTSCHREIBUNG DES ENTWICKLUNGSPLANES DES LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUMES RENDSBURG	108
TABELLE 32: IN DIE FORTSCHREIBUNG DES ENTWICKLUNGSPLANES (GEP) EINGEBRACHTE WOHN- UND GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	108
TABELLE 33: FLÄCHENINANSPRUCHNAHME WOHNBAUFLÄCHEN	109
TABELLE 34: BETRIEBE IN SCHACHT- AUDORF NACH WIRTSCHAFTSABSCHNITTEN	112
TABELLE 35: SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGE BESCHÄFTIGTE NACH WOHN- UND ARBEITSORT MIT PENDLERDATEN	113
TABELLE 36: BESCHÄFTIGTE IN SCHACHT-AUDORF	113
TABELLE 37: BESTEHENDE GEWERBEGEBIETE	116
TABELLE 38: GEWERBEFLÄCHENRESERVEN: GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	117
TABELLE 39: GEWERBEFLÄCHENRESERVEN: GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	117
TABELLE 40: GEPLANTE GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	118
TABELLE 41: GRÖßE DES BESTEHENDEN CAMPINGPLATZES FÜR WOHNMOBILE	121
TABELLE 42: GRÖßE DES GEPLANTEN SONDERGEBIETES „GASTRONOMIE AM NOK-FÄHRANLEGER“ (S2)	121
TABELLE 43: GRÖßE DES GEPLANTEN SONDERGEBIETES "ÖSTLICHE ERWEITERUNG DES CAMPINGPLATZES AM NOK UND HOTEL/GASTGEWERBE AM NOK"	122
TABELLE 44: BILDUNGSEINRICHTUNGEN	123
TABELLE 45: SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	123
TABELLE 46: KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	124
TABELLE 47: KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	124

TABELLE 48: SPORT- UND SPIELANLAGEN.....	125
TABELLE 49: ÜBERSICHT DER STRAßEN VON ÖRTLICHER UND ÜBERÖRTLICHER BEDEUTUNG.....	126
TABELLE 50: ERSCHLIEßUNG DER GEPLANTEN BAUGEBIETE	130
TABELLE 51: WASSERWERK DER GEMEINDE	134
TABELLE 52: WASSERVERSORGUNG „RADER INSEL“.....	134
TABELLE 53: ÜBERSICHT GRÜNFLÄCHEN	145
TABELLE 54: SEEN U. GRÖßERE STILLGEWÄSSER	146
TABELLE 55: GRÖßE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN	146
TABELLE 56: ERFOLGE MAßNAHMEN ZUR KOMPENSATION DER EINGRIFFE	177
TABELLE 57: BESTAND DER FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	178
TABELLE 58: GEPLANTE FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	180
TABELLE 59: VORAUSSICHTLICHER AUSGLEICHBEDARF	181
TABELLE 60: VERKEHRSDATEN AUS DEM LÄRMAKTIONSPLAN	182
TABELLE 61: ANZAHL DER BELASTETEN MENSCHEN DURCH STRAßENLÄRM	183
TABELLE 62: ANZAHL DER BELASTETEN FLÄCHEN UND WOHNUNGEN DURCH HAUPTVERKEHRSSTRAßEN.....	183
TABELLE 63: FLÄCHENBILANZ.....	194
TABELLE 64: EINSCHÄTZUNG DER EIGNUNG FÜR EINE NEUE / ERGÄNZENDE BEBAUUNG AUS LANDSCHAFTSPLANERISCHER SICHT.	216

Lärmkartenverzeichnis

LÄRMKARTE 1: LÄRMINDIZES L_{DEN} (TAG-ABEND-NACHT-LÄRMINDEX (24 STD.)).....	187
LÄRMKARTE 2: L_{NIGHT} (NACHT-LÄRMINDEX (8 STD.)).....	188

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN ZUM STÄDTEBAULICHEN TEIL (TEIL A)

Übergeordnete und örtliche Planungen:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010
- Regionalplan für den Planungsraum III Technologie-Region K.E.R.N. Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (Fortschreibung 2000)
- Kooperationsvereinbarung 2004, S. 4f. der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
- Gebietsentwicklungsplanung der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg
- Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2025 vom Juni 2011 (IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH im Auftrag des Innenministeriums)
- Annahmen und Ergebnisse der Bevölkerungsvorausberechnung 2010 bis 2025 für die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein vom März 2011 (Statistikamt Nord im Auftrag des Innenministeriums Schleswig-Holstein)
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III Juni 2000 Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön, kreisfreie Städte Kiel und Neumünster
- Vorentwurf →Fortschreibung des Landschaftsplan der Gemeinde Schacht-Audorf Stand: September 2015, Verfasser: Büro für Landschaftsentwicklung GmbH (BfL)

Fachbezogene Untersuchungen:

- Lärmaktionsplan der Gemeinde Schacht-Audorf
- Lärmtechnische Untersuchung B-Plan Nr. 23 ‚GE-Gebiet an der K 76 / NOK‘ in der Gemeinde Schacht-Audorf - Gewerbelärm nach DIN 45691- Bearbeitungsstand: 09.11.2012, Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor Neumünster
- Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm an der K 76 im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 23 vom 23.11.2012 (per E-Mail), Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor Neumünster
- Verkehrsgutachten zur Erschließung des B-Planes Nr. 23, Gewerbe sowie eines Hotels und eines Campingplatzes östlich der K 76, Bearbeitungsstand vom 05.08.2014, Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor Neumünster
- Verkehrsgutachten zur Erschließung des B-Planes Nr. 22, Hotel und Camping sowie des B-Planes Nr. 23, Gewerbe östlich der K 76, Bearbeitungsstand vom 30.09.2015, Verfasser: Wasser- und Verkehrskontor Neumünster
- Untersuchung zur Ermittlung von Innenentwicklungspotentialen in der Gemeinde Schacht-Audorf vom 27.06.2011 von Büro für Standortplanung Hamburg Tom Schmidt im Auftrag der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

Gesetze und Verordnungen (immer in der zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aktuellsten verfügbaren gültigen Fassung):

- "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist"
- "Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist"
- "Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist"
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG vom 24. Februar 2010.
- Landesverordnung über gesetzliche geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 22. Januar 2009 in der Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 28.06.2013 bis 18.02.2014.
- Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 30. Dezember 2014 (DSchG S-H 2015)
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004
- Landesverordnung zum Brandschutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31. Januar 2013 (WaldSchV SH 2013)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003
- Bundesfernstraßengesetz vom 6. August 1953 (FStrG)
- Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. 1968 II S. 173), das durch Artikel 522 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung Gl. Nr. 2135.29 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 648 als Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400
- Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996
- Gemeinsamer Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 23.02.2015.

- Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes -Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG)- vom 22.05 2015
- Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07. Mai 2012

Statistische - und Gemeindedaten, örtliche Bestandsaufnahmen:

- Allgemeine Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2005 vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein- Betriebssitz Kiel
- Statistischen Bundesamt
- Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Statistikamt Nord –
- Statistische Berichte vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig Holstein - Kennziffer: A/8-/15 SH –Bevölkerungsentwicklung 2015 – 2035 in Schleswig-Holstein –Ergebnisse der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung, Herausgegeben am: 07. September 2015
- Statistische Berichte des Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein (Heute: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein) "Bodenflächen in Schleswig-Holstein nach Art der tatsächlichen Nutzung"
- Unternehmensregister; Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (WZ 2008). Stand: 31.05.2015.
- Amt Eiderkanal:
 - Fachdienst 3.6 – Allgemeine Bauverwaltung, Bauleitplanung, Fördermittel –
 - Fachdienst 2.3 – Bürgerbüro –
 - Fachdienst 3.2 – Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung, Versicherungsangelegenheiten –
- Internetseite: Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf (<http://www.ff-schacht-audorf.info/news.php>)
- Leitungsauskunft der Schleswig-Holstein Netz AG (Nr.:190204) vom 30. 07. 2015, vom 31.07.2015, vom 12.10.2015 und Leitungsauskunft Nr. 198195 vom 12.10.2015
- Bestandsaufnahme vor Ort im Jahr 2008/2014.

Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange:

- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:
 - TenneT TSO GmbH vom 29.07.2015
 - Versatel Deutschland GmbH vom 30.06.2015
- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB:
 - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG vom 26.11.2015
 - E-Plus Mobilfunk GmbH vom 27.11.2015

Internet:

- dejure.org (kostenloses über Internet erreichbares juristisches Informationsportal)
- Internetseite Landesportal: <http://www.schleswig-holstein.de>,
- Landesarchiv - Kommunale Wappenrolle Schleswig-Holstein
- Internetseite vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Fachliteratur:

"Die Böden Schleswig-Holsteins Entstehung, Verbreitung, Nutzung, Eigenschaften und Gefährdung" (Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR))

„Chronik Schacht-Audorf“ aus dem Jahre 2006, Herausgeber: Gemeinde Schacht-Audorf

"Die Flächennutzungsplanung- Bestandsaufnahme und Perspektiven für die kommunale Praxis" von Arno Bunzel und Ulrike Meyer